Bavar.
5196
v

Bavar. 5196 V

<36627288240011

<36627288240011

Bayer. Staatsbibliothek

Die vorzüglichsten Pflichten eines Dorfs-Schuldheißen im Hochstifte Würzburg

nach den Landesgesetzen bearbeitet von

Nicolaus Müller,
Schuldheiß zu Mark-Wipfeld im Amte Klingenberg.

Mit hochfürstlichem gnädigsten Privilegium.

1 7 9 4.
Auf Kosten des Verfassers, und zu haben bey demselben,
und
in Commission in der Riennerischen Buchhandlung zu Würzburg.

Bayerische Staatsbibliothek
MÜNCHEN

T 2002

Demnach dem Hochwürdigsten des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Herrn Herrn **Franz Ludwig**, Bischofe zu Bamberg und Würzburg, auch Herzoge zu Franken ꝛc. der Schuldheiß **Müller** zu Wiepfeld unterthänigst vorgestellet und gebethen hat, daß Höchst Dieselben ihn und seine Erben zu privilegiren geruhen möchten, daß kein Buchhändler oder Buchdrucker das von ihm verfertigte Buch: „die vorzüglichsten Pflicht„en eines Dorfs-Schuldheißen im Hochstifte Würzburg„ außer dem dahiesigen Buchhändler Franz Xaver Rienner, welchem er dasselbe in Commission gegeben habe, binnen den nächsten fünfzehn Jahren in dem nämlichen oder andern Format und Titel nachdrucken, oder allenfalls auswärts nachgedruckte Exemplarien herein bringen oder verkaufen dürfe,

Und nun obhöchst gedachte Seine Hochfürstlichen Gnaden in Ansehung der zum Verlage dieses Werkes erforderlichen Kosten diesem unterthänigsten Ansuchen gnädigst willfahret haben;

Als befehlen mehr höchst gedachte Seine Hochfürstlichen Gnaden, daß von dem Tage dieses gegenwärtigen

wärtigen Privilegiums auf fünfzehn Jahre sich außer dem dahiesigen Buchhändler Franz Xaver Rienner kein inländischer Buchhändler oder Buchdrucker noch auch ein Fremder unterfangen solle, vorbesagtes Werk unter diesem oder auch einem anderen Titel oder Format in den dahiesig. hochfürstlichen Landen bey Vermeidung einer angemessenen Strafe, dann der Confiscation jener also nachgedruckten oder herein gebrachten Exemplarien, weder nachzudrucken, noch von auswärts herein zu bringen. Urkundlich unter hier beygedrucktem hochfürstlichen Regierungs = Insiegel. Würzburg den 21ten Julius 1794.

(L. S.)

Hochfürstlich = Würzburgische Regierung.

Vorbericht.

Nach den eigenen Äußerungen unsers gnädigsten Fürsten und Landesvaters war es längst sein Wunsch: die Dorfs-Schuldheißen aufgeklärt zu sehen. Vorlaüfig scheinet hierzu nichts zweckmäßiger, als ein Leitfaden, durch welchen sie mit dem Umfange ihrer Pflichten in den mancherley ihnen vorkommenden Geschäften bekannt gemacht würden, und in einer kurzen Uebersicht alles das zu finden vermöchten, was dem Wohle der ihnen anvertrauten Gemeinde, und den Landesverordnungen genau entspräche. Auch für den einzelnen Landmann scheinet ein solcher Inbegriff der vorzüglichsten Pflichten seines ersten weltlichen Vorstehers, welche aus den sämmtlichen landesherrlichen Verordnungen genau und kurz ausgehoben sind, nicht ohne Nutzen zu seyn. Er weiß und kann sich daraus augenblicklich belehren, was er in jedem vorkommenden Falle zu hoffen, oder zu fürchten habe; was dem höchsten landes-

herrlichen Willen gemäß sey oder nicht; und was seine Vorgesetzten in ihren Befehlen an ihre Untergebenen eigentlich zu betreiben, oder zu unterlassen haben, um die Absicht ihres Daseyns vollkommen zu erfüllen.

Ohne undankbar gegen die Verdienste unserer Vorfahrer zu seyn, oder unsern Zeiten, die schon so manchen rühmlichen Vorschritt zum Guten und zur Verbreitung des Gemeinnützigen gethan haben, einen Vorwurf deßwegen zu machen, daß sie hier nicht auch schon eingeebnet haben, was lückenvoll und fehlerhaft war, scheinet das Bedürfniß, auch der Dorfs-Schuldheißen zum Besten des Ganzen sich anzunehmen, ihnen die Führung ihres Amtes durch kurze Uebersicht ihrer Pflichten zu erleichtern, und dem neu Angestellten, in dem Gange der Dorfsgeschäfte noch Unbewanderten ein Mittel zu seiner Belehrung in die Hand zu geben, jetzt besonders ganz allgemein zu werden. Was ließ sich aber auch von unserem durch ertheilte Belehrungen aller Art so ungemein fruchtbaren Zeitalter wohl mit mehrerem Rechte erwarten?

Unvorbereitet zu seiner Kunst und Hantierung nimmt man nach den landesherrlichen Verordnungen keinen zum Meister an, ja er muß durch sein in Gegenwart verschiedener unparteyischer Zunftgenossen verfertigtes Meisterstück sich über seine erlernten Fähig-

Fähigkeiten und Fertigkeiten hinlänglich legitimiren, da es doch jedem frey stehet, ob er sich seine Arbeiten gefallen lassen mag, oder nicht, oder jeder, nach dem geringen Versuche eines zu enge oder zu weit geschnittenen Kamisoles, eines Paares bequemer oder unbequemer Schuhe, unbedingt die Freyheit hat, sich künftig für sein Geld dieses Schneiders und Schuhmachers gar nicht mehr zu bedienen. Der Dorfs-Schuldheiß allein wird zu seinem Amte ohne alle Vorbereitung und Prüfung seiner erlangten Fähigkeiten, zur Führung seines in der That nicht so unbedeutenden Amtes aufgestellt. Kann er nothdürftig lesen und schreiben, und ist er ein unbescholtener Mann, ein wohl begüterter Dorfsnachbar; so denket man, die Zeit werde ihre hergebrachten Rechte in der Führung seines Amtes an ihm auch nicht verloren gehen lassen, und man ist übrigens wenig bekümmert um die vielen Fehler und alle diejenigen, welche vorerst dadurch leiden müssen, bis die Zeit sich endlich, und bey Manchem in der That spät genug, rechtfertiget. Man kann ein unbescholtener, ein reicher, ein des Lesens und Schreibens wohl erfahrner Mann seyn, ohne zu wissen, was in den verschiedenen Verhältnissen, in welche ein Dorfs-Schuldheiß kommen kann, gerade den mannigfaltigen landesherrlichen Verordnungen gemäß ist, was zur Förderung derselben geschehen muß, und

wie man die Gemüther seiner Untergebenen für Wahrheit und Recht, für das Edle und Gemeinnützige zu gewinnen suchen müsse. Das Jahr 1793 schien dazu bestimmt, dieses wesentliche Bedürfniß eines guten Leitfadens für Dorfs-Schuldheißen recht innigst zu fühlen, um desto kräftigere Anstalten zum Ersatze desselben zu treffen.

In der damahligen Herbstmesse erschienen folgende zwey Schriften: 1) Kurzer Entwurf der Pflichten eines Schlesischen Scholzen. Ein Lesebuch für den Landmann, heraus gegeben von einem seiner Freunde und Lehrer, dem Pastor — r zu — tz. Breßlau und Hirschberg. 128 S. in kl. 8vo. — 2) Praktische Anweisung für Gerichtsverwalter und Dorfsgerichts-Personen von Fr. Heinr. Max. Kersten, Dr. der Rechte und Rechts-Consulent in Dresden. Leipzig. 128 S. in 8vo. Noch ehe beyde Schriften bekannt waren, hatte der Verfasser des gegenwärtigen Handbuches von seinem gnädigsten Fürsten den edlen Wunsch, die Schulzen in ihren Pflichten aufgeklärt zu sehen, schon vernommen, seinen Plan zur Erfüllung dieses wahrhaft landesväterlichen Wunsches zu höchsten Händen übergeben, und zur Ausführung dieses Planes den verehrungswürdigen Cabinetts-Befehl erhalten, mit dem ausdrücklichen Beysatze: Höchst dieselben würden es recht gut

auf-

aufnehmen, wenn er den vorgelegten Plan ausarbeiten würde. Er bemühte sich, nach seinen geringen Kräften, dieser schmeichelhaften Aufforderung Genüge zu thun. Die zwey erwähnten Schriften hoffte er benützen zu können: aber er konnte sie erst nach Vollendung seiner eigenen Arbeit durch den Buchhandel erlangen. Nach Durchlesung derselben ward er bald überzeuget, daß sie ihm seine Arbeit sehr wenig würden erleichtert haben, wenn sie auch gleich Anfangs ihm bekannt geworden wären. Denn die erstere Schrift ist nur für Schlesien, und die andere für Chursachsen, und in beyden Ländern ist die Verfassung und Regierungsform von der unserigen sehr verschieden. Die erstere Schrift beziehet sich nicht namentlich auf die kön. preußischen Verordnungen, sondern enthält nur summarisch, was einem Schlesischen Schulzen obliegt: übrigens spricht ihr Verfasser recht herzlich und mit vielem Interesse für das Gute, nur hie und da mit zu vieler Declamation. Das zweyte Werkchen entspricht auch seiner Aufschrift nicht; denn es soll eine praktische Anweisung für Gerichtsverwalter in Chursachsen seyn. Als solche war es schon vor mehreren Jahren gedruckt, und erhielt den ungetheilten Beyfall des Publicums. Die erste Auflage war vergriffen. Der Verfasser legte nochmahls Hand an das Werk, und

suchte gleichsam nur im Vorbeygehen auch den Dorfsrichtern (bey uns Schuldheißen) Fingerzeige zur Führung ihres Amtes zu geben. Das auf dem Titel eingeschaltete Wort „Dorfsgerichts-Personen" war der Vorrede zu Folge bloß Speculation des Verlegers. Einen eigentlichen Unterricht für diese Personen, wie gegenwärtiges Werk in sich enthält, beabsichtigte der Verfasser nicht; daher sind S. XXI. seine eigenen Worte: „die im zweyt-„en Hauptstücke enthaltenen Obliegenheiten eines „Richters und Schöppens auf dem Lande habe „ich, da sie so zu sagen mit den Obliegenheiten „eines Gerichtsverwalters connex sind, mit Bey-„fall und Genehmhaltung meiner Leser, beygefügt, „und damit letztere Obliegenheiten den Dorfsricht-„ern in die Hände kommen, als welche davon schwer-„lich Nachricht erhalten werden; so wird dieß un-„vorschreiblich das beste Mittel seyn, wenn Ge-„richtsherren und Gerichtsverwalter, welche diese „Instruction kennen, und sich von ihrem Nutzen „überzeugt halten, einem antretenden Dorfsrichter „die Anweisung geben, sich mit selbiger bekannt zu „machen — ja es würden Gerichtsverwalter wohl „thun, und sich selbst viele Mühe und Arbeit er-„leichtern, wenn sie ihren Dorfsrichtern diese oder „eine ähnliche Instruction ertheilten. — Hiernächst „will ich endlich, um einem vielleicht zu machenden

„Vor-

„Vorwurf auszuweichen, daß einige bey dieser „Instruction hie und da eingestreute Noten und „Citata, in solche nicht gehören, und für die Dorfs-„gerichts-Personen zu abstract seyn dürften, nur „noch erinnern, daß ich beregte Noten und Citata „keinesweges für Bauern, sondern für aufgeklärte „Leser geschrieben habe.“

Der Verfasser des gegenwärtigen Versuches ist weit davon entfernt, sich einzubilden, daß nicht auch seine Arbeit noch mancher Verbesserungen fähig sey. Er bescheidet sich vielmehr gar wohl, daß die Ausführung seines Planes sehr leicht in geschicktere Hände hätte fallen können: aber er übergibt auch sein Werkchen bloß als Versuch. Bescheidener Tadel und freundschaftliche Zurechtweisung wird ihm immer willkommen seyn, sie komme, von wem sie wolle. Wer aus dem stolzen Gefühle seiner Ueberlegenheit oder aus Gallsucht dieß kleine Werkchen und seinen Verfasser mißhandeln wollte, würde sich durch diesen zu erringenden Sieg schwerlich eine bleibende Ehre erwerben.

Der Verfasser wollte durch die Bemerkung dieser oder jener Fehler, deren Daseyn und schädliche Wirkungen nicht bloß in seinem Kopfe sind, sondern die bey näherer Untersuchung gewiß alle sich finden werden, Niemanden wehe thun. Anmaßungen und Lieblosigkeit sind gewiß seine Fehler

 nicht.

nicht. Er nannte daher weder Ort noch Zeit oder Namen. Wenn gebessert werden soll; so müssen die Fehler aufgedeckt werden. Verheimlichte Geschwüre fressen immer weiter um sich, und machen endlich den Schaden unheilbar. Auch suchte er alles das, was er sagte, nur in einem belehrenden freundschaftlichen Tone vorzutragen. Sollte ihm wider Vermuthen ein ungleicher oder dictatorischer Ausdruck entwischt seyn; so bittet er deßwegen alle recht herzlich um Verzeihung.

Die angeführten Beyspiele sind alle aus den Vorfällen der neuern Zeit. Neues und Unbekanntes konnte und wollte er nicht sagen. Er schrieb nicht für Gelehrte und Staatsmänner, sondern nur für eine gewisse Klasse von Männern niederen Standes, wo doch vielleicht noch Manches neu und unerhört ist, woran sich viele der gelehrten Herren bereits übersatt gehört haben. Sein Ziel sind nicht neue unbekannte Entdeckungen, sondern Umformung des bisher Bekannten, um auch den noch unwissenden Landmann für das Wahre und Gute immer mehr zu gewinnen. Erreichet seine Arbeit diesen Zweck; so ist sein vorzüglichster Wunsch erfüllet.

Inhalt.

Inhalt.

I Abschnitt. Von dem Verhalten des Schuldheißen überhaupt. S. 1.
§. 1. Er muß über die Dorfsgerechtigkeiten wachen. Diese sind
§. 2. Die Wahl der Schuldheißen und der Gerichtsmänner. 5
§. 3. Frohn. 5
§. 4. Maß und Gewicht. 10
§. 5. Hecken- oder Schenkwirthschaft. 11
§. 6. Gemeinde-Backhaus. 11
§. 7. Hofrieth. 12
§. 8. Ziegelhütte. 12
§. 9. Ernte und Weinlese nach Belieben. 12
§. 10. Auslösungs- oder Einstandsrecht, Vorkauf. 13
§. 11. Zehent. 13
II Abschnitt. Benehmen des Schuldheißen bey Bekanntmachung und Vollziehung herrschaftlicher Verordnungen. 14
1) Er muß den Geist derselben kennen. 15
2) Er muß sie vorlesen deutlich und nachdrücklich. 15
3) Zur schicklichen Zeit. 15
4) Aufbewahrung derselben. 19
5) Aeltere Verordnungen müssen erneuert werden
a) alle Vierteljahre. 21
b) alle halbe Jahre. 22
c) alle Jahre. 23
III Abschnitt. Bewahrung der Lehensgerechtsame. 24
1) Herrschaftliche Lehen. 28
2) Gemeindelehen. 31
3) Gotteshaus- oder Kirchenlehen. 33

IV Abschnitt. Von Verkauf, Vererbung, Vertheilung und Vertauschung der Güter. S. 36
(vergl. mit S. 68. 69.)
V Abschnitt. Von Erhebung der Schatzung und anderer herrschaftlicher Abgaben. 46
§. 1. Schatzung. 46
§. 2. Andere Gefälle. 55
a) Leibgeding. 55
b) Einzuggelder. 55
c) Handlohn. 56
d) Nachsteuer. 56
e) Herd= und Rauchpfund. 56
f) Das beßte Haupt. 57
g) Gerichts= und Siebenerbußen. 57
h) Brod= Schiff=Atzungen. 57
i) Vermögen der desertirten Landeskinder. 57
VI Abschnitt. Von der Benützung der Gemeingüter. 57
1) Artfelder. 61
2) Baumfelder. 62
3) Wiesen und Bandwehre. 64
4) Huthwasen, Heiden und Oedungen. 65
5) Waldungen. 66
Ihre Vererbung oder Pacht. S. 68
Versteigerung. 69 (vergl. mit S. 36.)
Vertheilung. 69
VII Abschnitt. Von den Vormundschaften. 70
VIII Abschnitt. Vom Militäre. 76
§. 1. Einquartierung und Verpflegung durchmarschierender Soldaten. 76
§. 2. Von der Land=Miliz oder den Ausschüssern. 92
IX Abschnitt. Von Angelegenheiten und Prozessen der Gemeinde. 79

1) Von Prozessen der Gemeinde. S. 97
2) Von öffentlichen Gebäuden und Aemtern. 105
a) Kirche. 105
b) Pfarr- und Schulhaus. 106
c) Pfarrer, Lehrer und Lehrerinn. 106
d) Arzt und Wundarzt. 107
e) Hebamme. 107
f) Gemeinbäcker. 107
g) Gemeinhirt. 107
h) Armenversorgung. 107
X Abschnitt. Von Polizey-Verordnungen. 108
§. 1. Polizey im Orte überhaupt. 111
a) zur Erhaltung der Sittlichkeit, Mäßigkeit und Gesundheit überhaupt. 111
b) gegen Lumpensammler. 116
c) gegen Salpetergräber. 117
d) gegen Kessel- und Pfannenflicker. 118
e) gegen Gelzenschneider oder Schweinschneider. 118
f) gegen die Aschensammler. 119
g) gegen die Hausierer. 119
α) Zinnhändler und Zinngießer. 119
β) Bilder- Lieder- Bücher- und Kalenderhändler. 120
h) Räsonneurs und Schwärmer. 121
i) gegen Quacksalber, Königsseer, Wurzelmänner, Urinbeschauer, Bruchschneider, Oculisten, Waldmänner, Bergknappen. 122
k) zur Erhaltung öffentlicher Reinlichkeit. 124
§. 2. Polizey in öffentlichen Gasthäusern. 126
§. 3. in Privat-Haushaltungen. 134
§. 4. gegen Feuerschaden. 152
a) Vor der Feuersgefahr. 154
b) Beym entstandenen Feuer. 162
A) in dem Orte. 162
B) außer dem Orte. 163

c) nach dem Feuer. S. 163
§. 5. auf dem Felde. 164
§. 6. gegen Bettler und Reisende. 176
XI Abschnitt. Von Beförderung der Industrie. 187
XII Abschnitt. Von Bestrafung der Polizey-Verbrechen. 198
XIII Abschnitt. Von dem Dorfsgerichte. 204
XIV Abschnitt. Von dem Bürgermeister. 213
XV Abschnitt. Von dem Siebeneramte oder den Feldgeschwornen. 219
XVI Abschnitt. Von den Zent-Schöppen. 229
XVIII Abschnitt. Von den Dorfsdienern. 234
1) Hebamme. 235
2) Gemeindebäcker. 237
3) Wächter. 239
4) Gemeinde- oder Polizeydiener. 240
5) Viehhirt. 241
XVIII Abschnitt. Von Amtsberichten. 242
XIX Abschnitt. Von Erhaltung der Straßen, Wege und Stege. 250
XX Abschnitt. Von ordentlicher Führung des Schuldheißen-Amtes. 260
XXI Abschnitt. Von den Büchern auf dem Rathhause und im Siebener-Amte. 268

Erster

Erster Abschnitt.

Von dem Verhalten des Schuldheißen überhaupt.

§. 1.

Vor allem muß der Schuldheiß sorgfältig wachen über die Gerechtigkeiten seiner Gemeinde, dieselben seyen nun schriftlich verzeichnet, oder durch mündliche Ueberlieferungen verwahrt, und durch das Herkommen gegründet. Denn die Gerechtigkeiten eines jeden Ortes sind die Vorzüge, worauf sich seine größere oder geringere Wohlfahrt gründet, und wodurch jeder einzelne Mitnachbar des allgemeinen Guten froh wird, welches durch Fleiß und Wachsamkeit seiner redlichen Vorfahren auf ihn fortgeerbet ist. Diese Gerechtigkeiten können höchst mannigfaltig und verschieden seyn: aber immer sind und bleiben sie Theils für den ganzen Ort überhaupt, Theils für einzelne Gemeindeglieder große Wohlthaten.

Der Schuldheiß des Ortes muß die Gerechtigkeiten seines Ortes alle kennen; er muß mit seinem Gerichte sorgfältig über dieselben wachen, und darf schlechterdings nicht zugeben, daß die ihm anvertraute Gemeinde nur an einer derselben ungeahndet verletzt, oder gar um dieselbe gebracht werde. Denn gleich beym Antritte seines Amtes wird jeder Dorfs-Schuldheiß bey der höchsten Landes-Regierung ver-

pflichtet, daß er nebst Handhabung der landesherrlichen Gerechtigkeiten auch „über gemeine Dorfs-Ordnung „und Satzungen fest halten, und dawider nicht „handeln, noch weniger zugeben soll, daß solches „von einem andern geschehe;“ daß er „sowohl die „herrschaftlichen als die gemeinen Güter, Nutz-„ungen, Markungen, Triften, Gerechtigkeiten und „Freyheiten wohl beobachten wolle.“ *)

Würde daher durch Schmälerung einer solchen wohl hergebrachten Dorfsgerechtigkeit die ganze Gemeinde an ihrem Einkommen Schaden leiden; so hat der Schuldheiß zuförderst die ganze Sache genau zu untersuchen, die Hindernisse durch gütliche Mittel zu beseitigen, und das Mißverständniß zu heben, damit alles wieder in seinen guten Gang komme. Vermag er das nicht für sich allein; so hat er es seinem Dorfsgerichte vorzulegen, und, wenn dieses es für gut findet, den ganzen Hergang der sämmtlichen Gemeinde treulich vorzustellen. Gemeinschaftlich haben sie dann das nächste Richteramt um Hülfe und Beystand anzurufen, und nicht eher, als bis nach unternommener unparteylicher Untersuchung, sich zu beruhigen. Das Urtheil hat der Schuldheiß zu seiner Legitimation in der Gemeinde-Registratur beyzulegen, und sorgfältig zu verwahren.

Beträfe die Beeinträchtigung nur ein einzelnes Mitglied der Gemeinde, welches gegen des Orts Herkommen an seinen Rechten gekränkt, mit seinen Klagen nicht gehört, oder mit Frohnen, die es nicht schuldig ist, belastet werden wollte

u.

*) Laut der Instruction und des Eides eines Dorfs-Schuldheißen. Mandatenbuch Th. II S. 439.

u. s. w.; so soll der Schuldheiß demselben, ohne Ansehen der Person, der Beschwerte sey reich oder arm, unparteylich an Handen gehen, oder die Sache gütlich beyzulegen suchen. Ist die Sache vor einen höheren Richter zu bringen; so hat er willig und ohne Verzug seine Gemeindeglieder mit Abschriften ihrer Dorfsgerechtigkeiten aus der Registratur, mit Attestaten u. d. gl. zu unterstützen. Denn nur auf diese Art genießet die Gemeinde ihre Gerechtsame, als Gemeinde, oder kann sich zum rechtmäßigen Besitze und Genusse derselben empor arbeiten.

Aber wie soll sich denn ein Schuldheiß betragen, wenn seine Gemeinde Gerechtigkeiten besitzet, deren Ausübung unserem Zeitalter nicht mehr angemessen ist, oder welche, wenn man sich nur entschließen könnte, über das Herkommen oder den Schlendrian hinweg zu gehen, bey einer andern Anwendung gar leicht zu weit größerem Nutzen der Gemeinde verwendet werden könnten? Gesetzt, 1) die Gemeinde hätte eine Gerechtigkeit auf ein Stück Land, wo Triften sind: aber es wäre Koppelhuth, wo 2 oder 3 Gemeinden das Recht haben, die Trift mit ihrem Viehe zu begehen. Der Nutzen für Alle wäre geringe. Würde nun jeder Gemeinde ein Drittel zur eigenen Benützung zugetheilet; so würde nicht nur mancherley Streit entfernet, sondern auch die einzelnen Gemeindeglieder würden mehr Vortheil davon haben, wie die hochfürstliche Verordnung vom 13 September 1791 und die neuesten ökonomischen Schriftsteller in ihren Empfehlungen der Stallfütterung zu Genüge bewiesen haben. In einem solchen Falle, glaube ich allerdings, darf der Schuldheiß mit Zufriedenheit des Gerichtes und der Gemeinde von

den alten hergebrachten Gerechtigkeiten, das Land bloß zur Huth des Viehes zu benützen, abgehen; er darf sich mit den übrigen Gemeinden im Guten auszugleichen suchen, und die Trift durch Anbau zu größerem Nutzen seiner Gemeinde umschaffen.

2) In der Gemeinde wäre es hergebracht, daß, wenn ein Nachbar ein Haus, eine Scheuer, eine Stallung, u. d. gl., es sey ganz oder zur Hälfte, aufbauete, ihm nach festgesetzten Regeln, zu diesem Baue ein oder mehrere Eichstämme aus den Gemeindewaldungen unentgeldlich angewiesen werden. Ich will dabey gar nicht erinnern, daß Mancher oft, bis er das Holz hat, viel zu bauen vorgibt, und nachher doch wenig oder nichts, unter lauter leeren Entschuldigungen, bauet. Ich will nur der andern Mißbräuche gedenken, welche bey diesen Unternehmungen mit unterlaufen. Sie sind Schmausereyen, Bestechungen u. s. w. Sollte es nun, zur Verhüthung alles dieses Unfuges, zumahl bey dem immer mehr einreißenden Holzmangel nicht wohl gethan seyn, dergleichen Baugerechtsame durch eine gemeinschaftliche Verabredung gänzlich abzustellen, oder doch wenigstens einzuschränken?

3) Es gibt noch verschiedene Gemeinschäfereyen im Lande. Wäre es nicht besser, nach dem musterhaften Vorgange verschiedener Gemeinden, dieselben aufzuheben und zu vererben, damit die Brache so wohl als andere Felder von jedem Ortsnachbar willkürlich benützet werden könnten? Dieß wäre allerdings der Aufklärung unserer Zeiten in der Landes-Cultur und der Industrie-Beförderung angemessener,

als

als wenn man es hartnäckig beym Herkommen bewenden lassen wollte.

Diesen Beyspielen könnten, nach Ort und Umständen, leicht mehrere beygefügt werden: ich will aber die verschiedenen Dorfsgerechtigkeiten hier im Allgemeinen kurz erwähnen; denn alle einzeln hier anzuführen, würde zu viel Zeit und Raum erfordern, weil beynahe jeder Ort seine besonderen Gerechtsame, Ordnungen und Satzungen hat.

§. 2.

Jedem Dorfe, wo nicht besonderes Herkommen entgegen stehet, und wenn es übrigens vernünftig zu Werke gehet, bleibet das Recht, unter dem Vorsitze der Amtsobrigkeit sich aus seinen Nachbarn und Mitbürgern einen Schuldheißen zum Vorsteher zu wählen. Dieser Mann soll, nach dem Sinne unserer gnädigsten Herrschaft, des Ortes kundig, im Lesen und Schreiben wohl geübt, wohl gesittet, verträglich und eines unbescholtenen Wandels seyn. Eben dieses Recht stehet einem Dorfe auf die Wahl der Gerichtsmänner zu, nur daß im ersten Falle die ganze Gemeinde, im letztern aber nur Schuldheiß und Gericht wählen. Bey diesen Wahlen ist besonders mit darauf Rücksicht zu nehmen, daß der neu Gewählte nicht mit den übrigen Gerichtsgliedern zu nahe verwandt sey. Gleiches Bewandtniß hat es mit den Wahlen des Siebener- oder Steinsetzer-Amtes. *)

§. 3.

Wer das Recht hat, zur Frohn zu gebiethen, und wie, und zu welcher Zeit die Frohnen verrichtet werden müssen,

*) l. Verordnung vom 26 März 1754. und 18 December 1755. Mandatenbuch Th. II S. 646 und 647. dann 677.

müssen, stehet gewöhnlich in jedes Ortes Urbarbüchern beschrieben; wenigstens will das schon eine sehr alte oberherrliche Verordnung vom 21 Jul. 1586. *) Abschriften davon hat meistens auch der Dorfs-Schuldheiß, oder dieselben liegen in der Gemeinde-Repositur aufbewahret. Zuweilen sind dergleichen Frohnen nur durch das Herkommen gegründet.

Sie sind nun entweder Frohnen mit der ganzen Bauerey, oder mit Pflügen und Vorspann, oder Handfrohnen. Beyde sind entweder gemessene oder ungemessene Frohnen. Gemessene Frohnen sind, wo die Frohn nur zu gewissen Arbeiten bestimmt ist: ungemessene, wo alles gethan werden muß, was nur auf einem gewissen Ackerlande, in einem Hause, Schlosse und dergleichen zu verrichten ist.

Diese Frohnen werden wieder eingetheilt in herrschaftliche Frohnen, in gemeine Frohnen, oder in Frohnen an Pfarrhäusern und Kirchen. Letztere sind nur an den Tagen zu thun, wo der Landmann in seinem Felde nichts Erhebliches versäumen kann, und ist dabey die ausdrückliche Weisung gegeben, „daß die Patroni der Kirchen und Pfarr-„häuser das etwa erforderliche Bauwesen nicht „geflissentlich bis auf die äußerste Noth verschieb-„en, damit auf einmahl die Arbeit nicht gehäufet, „der Gemeinde und den Unterthanen aber durch „solche Verzögerung die Frist zur Erweisung ihrer „Freyheit nicht abgeschnitten werde. **)

Natür-

*) Mandatenbuch Th. I S. 34.

**) l. Verordnung vom 26 März 1759. Sieh Mandatenbuch Th. II S. 746.

Natürlicher Weise hat sich der Schuldheiß dieses auch für die Gemeindefrohnen zu merken, und überhaupt dahin zu sehen, daß seinen Untergebenen durch eine schickliche Auswahl der Zeit die Frohndienste, so viel möglich ist, erleichtert werden. Es ist in Rücksicht der Handfrohnen überhaupt zu wünschen, daß besonders bey bemittelten Gemeinden die Veranstaltung getroffen würde, ihre Handfrohnen aus der Gemeinde-Casse zu bezahlen. Der Reichere und Bemittelte wird dadurch nicht, wie zeither, an seiner Arbeit gehindert; der Nahrungslose erhält dabey einigen Verdienst, und im Ganzen läßt sich gewiß auf bessere Arbeit rechnen.

An einigen Orten ist es herkömmlich, für verrichtete Frohnen eine gewisse Ergetzlichkeit zu erhalten. Dieß geschiehet nach Verhältniß der Frohnen, entweder durch eine gewisse Erkenntlichkeit an Geld, oder es wird zur Aufmunterung der Arbeiter mit Brod bezahlt. So bekommt ein Handfröhner, oder wer mit den Waffen in der Hand frohnet, 6 Pfennige, oder, wie es sonst herkömmlich war, 1 Pfund Brod. Eine Frohn mit Anspann bekommt 4 Pfund Brod auf den halben Tag. An manchen Orten bestehet die Erkenntlichkeit gar in einer warmen Suppe und einem Trunke Wein oder Bier unentgeldlich.

Folgende vortreffliche Stelle aus dem Buche des Hrn. Hofrathes und geheimen Referendärs Dr. **Seuffert** *) stehet vielleicht hier am rechten Orte. Dort heißet es: „**Zum Beschlusse will ich noch meine Gedanken**

 „über

*) Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegen einander im rechtlichen und politischen Verstande S. 86, §. 43.

„über die so genannten Frohngebühren beysetzen. „Die frohnpflichtigen Unterthanen erhalten ge„wöhnlich an dem Abende ihres Arbeitstages einen „zwar nicht mit ihrer Arbeit im Verhältnisse steh„enden Lohn, doch etwas zu ihrer Erquickung. „Da die Herrschaft dieses Recht nicht selbst be„nützet, so überläßt sie es an verschiedenen Orten „den Beamten, welchen es vorzüglich an den Ort„en, wo es an Taglöhnern fehlet, zum besondern „Vortheile gereichet. Es ist nichts natürlicher, als „daß die Beamten, welchen dieses Recht von der „Herrschaft überlassen wird, auch die hiermit ver„bundene Last tragen. Wer dem Andern ein „Recht überträgt, überträgt es ihm mit allen sein„en Nutzbarkeiten und Beschwerden, wenn durch „eine besondere Verabredung nicht ein Anderes fest „gesetzt worden ist. Zudem ist es immer eine vor„zügliche Wohlthat, nach seinem Bedürfnisse eine „verhältnißmäßige Anzahl Arbeiter aufbiethen zu „können, welchen man eben nicht den verdienten „Arbeitslohn zu bezahlen brauchet, sondern sie mit „einer mäßigen Gabe nach der Observanz abfind„en kann. Es ist also billig, daß, wer die Wohlthat „ganz genießet, auch die kleine hiermit verbundene „Last trage. Nach diesen Grundsätzen ist es un„bezweifelt richtig, daß der Beamte, welcher die „Frohnen im Genusse hat, ohne Voraussetzung ein„es anders entscheidenden Vertrages, die Frohnge„bühren aus eigenen Mitteln bezahlen müsse.

„Gleich=

„Gleichwohl hat es sich gefügt, daß manche Be-
„amte auch die Frohngebühren in Rechnungsaus-
„gabe brachten, und die Revisoren diesen Posten
„ungerügt durchgehen ließen. Was sich aber durch
„ein Wagestück eines und des andern Beamten
„in die Rechnungsausgabe einschlich, und durch
„Nachlässigkeit der Revisoren stehen blieb, kann
„keinen Titel zur Erwerbung eines vollkommenen
„Rechtes machen. Schon in dieser Hinsicht würde
„also der Staat befugt seyn, die Beamten auf
„die Verhältnisse des Cessions-Vertrages zurück zu
„weisen, und ihnen die Bestreitung der Frohnge-
„bühren aus eigenen Mitteln zuzumuthen. Wenn
„man aber auch zugleich erwäget, daß ein Beamt-
„er, der sich vom Eigennutze regieren läßt, sich in
„der Voraussetzung, daß die Frohngebühren von
„der Herrschaft getragen werden, Frohnen auf
„Frohnen werde leisten lassen, und wie es wirklich
„an manchen Orten eingeschlichen ist, zuletzt die
„Unterthanen gar zum Holzsägen und Tragen,
„zum Fensterreiben, zum Reinigen der Zimmer,
„und andern dergleichen Dienstmagdsarbeiten um
„so mehr anhalten werde, als er hierbey alles ge-
„winnt, und nichts aus eigenem Beutel verliert;
„so fordert es die Sorge für das Wohl der Unter-
„thanen, dem sehr möglichen Mißbrauche dieses
„Rechtes ein auf das Interesse der Beamten ge-
„bautes Hinderniß entgegen zu setzen, und sofort
„den Gebrauch des Rechtes, Frohnen zu fordern,

„auf diese Art nur auf die Nothwendigkeit einzu=
„schränken.“

Bey den Militär=Frohnen hat endlich der Schuldheiß besonders zu bedenken, daß keine Unordnungen oder Kosten vermehrende Zwistigkeiten, in der gewöhnlichen Abwechslung zwischen den Nachbarschaften, entstehen. Jeder Frohnbauer hat deßwegen dem Ortsbeamten, wo dergleichen Fuhren herkommen, zu seiner Legitimation ein Attestat nebst Beschreibung, wer, was, oder wie viel, auch wohin zu führen, erforderlich sey, mitzubringen. *)

Der Schuldheiß hat also darüber zu wachen, in Rücksicht der militärischen Frohnen in seinem Orte eine Gleichheit zu beobachten, und Niemanden, wer es auch sey, davon zu befreyen, wenn nicht Einer oder der Andere sich ein besonderes Vorrecht oder Befreyung von der Landesherrschaft erwirket hat. Bey militärischen Frohnen, z. B. Vorspann, Fortifications= Schanz= oder andern dergleichen Verrichtungen sind selbst die Amts=Schuldheißen nicht ausgeschlossen. **)

§. 4.

Ueber das Maß flüssiger und trockener Dinge, über Ellen, Gerten, Schuhe, die im Orte hergebracht sind, muß der Schuldheiß fleißig wachen, und ja nicht zugeben, daß solches auf irgend eine Weise verfälscht werde; sondern er muß nach hergebrachter Gewohnheit darüber halten, daß Wirthe, Metzger, Bäcker, und überhaupt alle andere Bürg=

ers=

*) Verordnung vom 30 April 1742. S. Mandatenbuch Th. II S. 304.

**) Sieh die Verordnung vom 14 Jul. 1746. Mandatenbuch Th. II S. 416.

ersleute sich dieses Maßes, ohne irgend eine zu gestattende Nachsicht, bedienen. *)

Da schon vor längerer Zeit, laut eines ausdrücklichen Befehles, die sämmtlichen hochfürstlichen Aemter über die Einführung einer allgemeinen Gleichheit in Maß und Gewicht ihr Gutachten abgeben mußten; so wäre herzlich zu wünschen, daß zur Freude und zum wahren Beßten des Landmannes die oberherrlichen Entschließungen bald öffentlich bekannt gemacht werden möchten; denn von der in jedem hochstiftischen Orte zeither herrschenden Ungleichheit scheinet bisher immer nur der Ausländer seinen Nutzen gezogen zu haben.

§. 5.

Heckenwirthschaft zu treiben, ist jedem Ortsnachbarn erlaubt, welcher Weinberge besitzet. Nur muß der Orts-Schuldheiß darauf sehen, daß nicht Einer oder der Andere allein zapfe, sondern daß das Ausschenken an mehrere Ortsnachbarn kommet, damit sie das ihnen nöthige Geld bald daraus ziehen können. Dann muß er auch darauf bedacht seyn, daß alle diejenigen, welche dieses Gewerbe treiben wollen, ihr Umgeld und ihre Accise richtig geben. **)

§. 6.

Ein Gemeinde-Backhaus ist nützlich für alle Ortsmitglieder. Das Recht auf dasselbe hat daher der Ortsvorstand besonders zu hägen. Bäcker so wohl als Ortsnachbarn genießen den daher fließenden Vortheil, wenn über den einmahl angenommenen Satz so wohl von dem Gemeinde- als andern Privat-Bäckern sorgfältig gehalten wird.

Deß-

*) Verordnung vom 19 December 1785.

**) Verordnung v. 17 Febr. 1750. Mandatenb. Th. II S. 568.

Deßgleichen ist auch von den übrigen Puncten nicht abzugehen, welche der Gemeindebäcker bey Abschließung seines Contractes zu erfüllen sich anheischig gemacht hat. Vom übrigen Verhalten gegen den Gemeindebäcker wird unten noch (S. 237. 238.) gehandelt werden.

§. 7.

Wo ein Ort im Verhältnisse der Zahl der Nachbarn und der dazu gehörigen Güter ohne dieß schon stark besetzt ist, darf Niemand auf einem Hofrieth zwey oder mehrere Haüser aufbauen, damit nicht zu viele Nachbarn auf wenige Güter kommen. Glaubte sich Jemand durch diese Verordnung besonders bedrängt, so muß er eine neue herrschaftliche Verordnung sich darüber erwirken. *)

§. 8.

Wenn die Gemeinde eine Gerechtigkeit auf die Ziegelhütte des Ortes hergebracht hat, weil der Ziegelbrenner seine Hütte dort erbauet, und auch seinen Lehmen um einen billigen Preis gewinnet; so ist vom Schuldheißen über dergleichen bestimmte Taxen zu halten. Wo noch keine solche Ziegelbrennereyen sind, mögen sie künftig zum Vortheile der Gemeinde errichtet werden. **)

§. 9.

Gewisse Häckers- und andere Dörfer dürfen das Einlesen ihrer Trauben nach Belieben anfangen, weil sie durch das Herkommen hierzu berechtiget sind. Andere müssen zuvor deßwegen bey ihrer Zehentherrschaft fragen, und die Erlaubniß hierüber zu erhalten suchen. Eben so verhält es

*) Verordn. vom 31 Jul 1725. Mandatenb. Th. I S. 738.

**) Verordn. vom 25 April 1724. Mandatenb. Th. I S. 711.

es sich in Bauerndörfern mit der Ernte. Nur die Güter der Waisenkinder, und wo sonst besondere dringende Ursachen eintreten, dürfen einen oder etliche Tage vor der Hauptlese abgelesen werden.

§. 10.

Das Auslösungs- oder so genannte Einstands-Recht hat besondere Vortheile für die Ortsnachbarn. Wird nun irgend in einem Orte ein Grundstück an Fremde oder Beysaßen verkaufet; so hat ein eigentlicher Mitnachbar das Vorzugsrecht. Gleiche Bewandtniß hat es mit Gütern, um welche mehrere Mitnachbarn zugleich kaufen. Der Vorkauf gebühret dem, der den größeren Antheil am Lehen besitzt, oder der aus seiner Verwandtschaft sein Näherrecht erweisen kann. Darüber hat der Schuldheiß besonders die Verordnung vom 30 Jul. 1750.*) nachzusehen.

§. 11.

Der Schuldheiß muß über die Zehentgerechtigkeit strenge halten, und dafür sorgen, daß der Zehent, wie er auch heißen mag, groß und klein, an Beeren, Most, Wein und Getreide, Blut- und Obstzehent, richtig nach hergebrachter Gewohnheit oder Vorschrift geliefert werde. Von dieser darf nicht im geringsten abgewichen werden, es mag der Zehentherr einheimisch oder fremd, mächtig oder minder mächtig seyn. Würden hingegen die Ortsbürger wider die erweisliche Ordnung und Gewohnheit von dem Zehentherrn bedränget; so muß ihnen der Schuldheiß getreulich beystehen.

Hat aber der Ort mehrere Herrschaften, und folglich auch mehrere Schuldheißen, so ist es besonders nöthig, von der hergebrachten Ordnung und Gerechtigkeit nicht im geringsten

*) Mandatenbuch Th. II S. 585.

ringsten abzuweichen. Bey entstehenden Irrungen suche man alles nach den Gesetzen friedlich auszugleichen, und stäte Einigkeit und Zufriedenheit unter den Ortsbürgern zu erhalten. Ein Schuldheiß muß hier dem andern seine Gerechtsame zu bewahren helfen, und jedem muß daran liegen, kostbare und weitläufige Prozesse zu vermeiden.

Zweyter Abschnitt.

Wie der Schuldheiß sich besonders bey schuldigster Ausführung einer herrschaftlichen Verordnung zu benehmen hat.

Die Einrichtungen und Gesetze, welche der Landesfürst zum Wohle des Ganzen so wohl, als einzelner seiner Unterthanen neuerdings machet, oder ihrem Gedächtnisse gegenwärtig erhalten will, werden durch die hochfürstliche Regierung an die Aemter auf dem Lande geschickt. Da es zu viel Zeit- und Kostenaufwand verursachen würde, wenn der Beamte mit jeder neuen Verordnung von Dorf zu Dorfe in seinem Amtsbezirke herum reisen, und dieselbe den Unterthanen selbst eröffnen wollte; so werden alle landesherrliche Befehle von dem Amte aus dem Schuldheißen des Ortes zugeschickt, welcher dazu verpflichtet ist, sie in seinem Dorfe ordentlich bekannt zu machen, und gehörig zum Vollzuge zu bringen.

Diese Verordnungen sind entweder **ganz neu**, oder sie sind schon **alt**, aber von der Eigenschaft, daß sie, dem hochfürstlichen Willen gemäß, alle **Quartale**, oder alle **halbe** und **ganze Jahr** der Gemeinde wieder zur frischen Erinnerung und zur pünctlichen Befolgung bekannt gemacht werden sollen.

Bey

Bey einem neuen landesherrlichen Gesetze, welches dem Schuldheißen vom Amte aus zur öffentlichen Bekanntmachung zugehet, muß er sich vor allen Dingen bemühen,

a) daß er selbst den Inhalt desselben recht verstehet, und sich von der Nothwendigkeit und Gemeinnützigkeit eines solchen Gesetzes selbst innigst überzeuget. Dadurch wird er in den Stand gesetzet,

b) den neuen Befehl dann seiner Gemeinde recht deutlich und nachdrücklich vorzulesen. Denn es kommt allerdings auf einen guten Vortrag desselben ungemein viel an, und deßwegen soll jeder Schuldheiß diesen Vortrag selbst machen, und nicht, ohne die äußerste Noth, die landesherrlichen Befehle nur durch den Gerichtsschreiber in aller Eile herunter lesen lassen. Schon dadurch wird die Gemeinde von seiner innigen Theilnahme überzeugt werden, und ein gutes Vorurtheil für die Sache schöpfen. Vielleicht mag ein und der andere Leser denken: **Was kommt es denn auf einen Dorfs-Schuldheißen an, ob der sein A. dazu gibt, oder nicht?** Es sey, wie es auch in der That ist, daß es auf Einen und zehen und zwanzig nicht ankommt: aber sein unbedachtes Verfahren bey Bekanntmachung herrschaftlicher Verordnungen, sein Achselzücken und Kopfschütteln, wenn gebothen wird, die Industrie-Anlagen zu machen, aus der Gemeinde-Casse einen Vorschuß zur Anschaffung roher Materialien zu thun, etwas zur Besoldung der Lehrerinn zuzuschießen, und Instrumente zur Arbeit verfertigen zu lassen, erwecken gewiß beym Landmanne, welcher sich so gern auf Autorität stützet, kein gutes Vorurtheil. Noch weniger, wenn der Schuldheiß bey Verordnungen, wo-

wodurch dem Mittelmanne zu Hülfe geeilet werden soll, wie bey dem Anlegen der Getreide-Magazine, sich nach den Reichen im Dorfe umsieht, um ihnen seine Verwunderung zuzunicken, weil er selbst auch von seinem Getreide herzuschütten schuldig ist, oder sich zum bösen Beyspiele für Andere weigert, die Zahl seiner Morgen gebührend anzugeben, und für die Reichen eine Ausnahme machen will, und überhaupt dem ganzen Sinne der höchsten Verordnung nicht nachzuleben sich bemüht; oder wohl gar, nach abgelesener höchsten Verordnung hinzu setzet, wie man leider hören muß: **Jetzt habt ihrs gehört, thut, was ihr wollt**; wodurch in einigen Augenblicken mehr verdorben wird, als der geschickteste Beamte kaum in ganzen Tagen wieder gut machen kann.

Hierdurch soll keinesweges die schwache Seite gewisser Leute lieblos dargestellt, oder die Amtsführung der jetzigen Schuldheißen, gegen Recht und Billigkeit, verschrien werden. Es ist vielmehr unbedingt einzuraümen, daß der größte Theil unendlich besser denket, und daß hier nur von einigen gar seltenen Ausnahmen die Rede ist, welche sich hieran spiegeln, und für die Zukunft eines Besseren besinnen sollen; denn die Gemeindeleute eines Ortes, wenn man auch das Ahndungswürdige eines solchen Verfahrens gar nicht in Anschlag bringen wollte, kommen oft von einem Dorfe in das andere. Ihre ersten Unterhaltungen sind gewöhnlich die neuesten landesherrlichen Verordnungen. Hiermit wird also ein böser Begriff von einem Orte zum andern umher getragen, und durch einen einzigen unvorsichtigen Mann oft verdorben, was zehn gut zu machen suchten.

Es

Es ist daher nicht genug zu empfehlen, daß jeder Schuldheiß suchen müsse, immer durch sein eigenes Beyspiel vorzuleuchten, für das Gute zu wachen, und die Irrenden sanftmüthig zu belehren; um so mehr, da wir versichert seyn können, daß keine hochfürstliche Verordnung noch erschienen ist, und je erscheinen wird, welche nicht das Wohl des Ganzen beabsichtiget. Dabey kommt es nicht darauf an, ob wir das genau und nach allen Theilen erkennen. Es würde ja höchst unbescheiden seyn, sich einzubilden: was ich nicht als gut und gemeinnützig erkenne, ist in der That auch nicht gemeinnützig. Das Gefühl unserer höchst eingeschränkten Einsichten und äußerst wenigen Erfahrungen über Welt und Menschen fordert vielmehr uns immer auf, zu gestehen: „**Was wir auch nicht gleich als gut und gemeinnützig in allen seinen Theilen ergründen können, wird es doch in der Ausführung werden müssen, sonst hätte es uns unser Landesvater und seine Regierung, die so treulich für unser Wohl wachen, nicht empfehlen können.**

c) Die Bekanntmachung der oberherrlichen Verordnungen darf auch nicht vorgenommen werden zu einer Zeit, wo die wenigsten Leute zu Hause sind, sondern der größte Theil auf dem Felde beschäftiget ist, und also der Bekanntmachung nicht beywohnen können. Die Abwesenden erfahren es nur dann erst durch Fragen, erhalten gewöhnlich zweydeutige oder verkehrte Antworten, und sind über ihre Schuldigkeit nicht hinreichend verständigt, oder werden verdrießlich, wenn sie sich dieselbe erst weitläufig

erfragen sollen. Es muß daher ein bequemer und schicklicher Tag hierzu ausersehen werden, wo, so viel möglich, jedes Dorfsmitglied füglich erscheinen, und sich über seine neue Obliegenheit belehren lassen kann.

An manchen Orten soll es herkömmlich seyn, die herrschaftlichen Verordnungen nach geendigtem Gottesdienste vor der Kirchthür zu verkündigen, oder vor der Thür des Rathhauses, und das gar nur durch den Gerichtsdiener. Beydes scheinet höchst unbequem, und der Forderung eines richtigen Verständnisses des Vorgelesenen und eines guten Eindruckes auf die Gemüther der Dorfsnachbarn hinderlich zu seyn.

Die zweckmäßigste Art der Verkündigung geschieht wohl auf dem Rathhause, am beßten durch den Schuldheißen selbst, oder doch durch den Gerichtsschreiber, an solchen Tagen und Stunden, wo die Leute zu Hause, und auf das gegebene jedem verständliche dreymahlige Zeichen mit der Glocke zu kommen nicht gehindert sind. Schicklich sind dergleichen öffentliche Bekanntmachungen Nachmittags *) an Feyertagen nach geendigtem Gottesdienste vorzunehmen. Die Gemeinde kann sich da länger aufhalten, als an Werktagen, weil die Leute ohne Geschäfte sind, und haben da zugleich Gelegenheit, über das Gehörte reiflich und ruhig nachzudenken. Gegen herrschaftliche Befehle, auf diese Weise verkündiget, kann sich alsdann Niemand so leicht mit der Unwissenheit entschuldigen, oder andere daher entlehnte Ausflüchte gebrauchen.

kann

*) Verordnung vom 14ten März 1770. S. Mandatenbuch Th. II. S. 918. §. 4.

Nachdrücklich genug kann nicht empfohlen werden, wie der Schuldheiß nach öffentlicher Bekanntmachung der oberherrlichen Verordnung mit Aufbewahrung derselben zu verfahren habe; denn hier herrschet gemeiniglich nicht die nöthige Sorgfalt. Gewöhnlich ist es an vielen Orten, und diese Gewohnheit stützet sich auf einen ausdrücklichen herrschaftlichen Befehl, daß nach öffentlicher Bekanntmachung die Verordnungen an die Thüren der Rathhäuser angehäftet werden sollen, damit jeder, der eine genauere Einsicht verlanget, sie nochmahls und zwar mit allem Bedachte durchgehen könne; so wie zu diesem Ende die geistlichen Verordnungen an die Kirchthüren angehäftet werden. Der Gebrauch hat eine sehr weise und überdachte Absicht: sie kann aber kaum erreicht werden, weil man dergleichen Verordnungen an Plätze häftet, die dem Wetter ausgesetzet sind, wo Wind und Regen, zumahl im Frühlinge und Herbste, oder in nassen Wintern, sie gar leicht unleserlich machen, oder der Sturm sie zerreißet. Trifft sichs nun, daß, wie es oft der Fall ist, das Rathhaus ober der Gemeinschule, dem Backhause, der Dorfsschmiede ist; so sind die Anschläge an den Thüren, welche so oft auf und zugemacht werden, noch mehreren Gefahren ausgesetzet, zerrissen und gänzlich verdorben zu werden. Diese Verordnungen sind daher, da nicht mehr als ein einziges Exemplar dem Dorfe zukommt, für die Gemeinde-Registratur gänzlich verloren. Es wäre daher wohl zu wünschen, daß, wenn ja die öffentliche Ausstellung der verlesenen oberherrlichen Verordnungen nach wie vor erfolgen soll, daß das an solchen Orten geschehe, wo Wind und Regen nicht so leicht schaden können. Zur Ver-

hinderung des Abreißens müßte das Brett, an welchem sie aufgehäftet werden, mit Eisendrath vergittert seyn. Vielleicht könnte auch auf folgendem Wege die höchste landesväterliche Absicht füglich erreicht werden.

Nach der öffentlichen deutlichen und bestimmten Bekanntmachung, wie sie oben beschrieben worden ist, hat der Schuldheiß sein Mandat fleißig aufzuheben. Am Ende des Jahres würden sämmtliche Verordnungen zusammen gebunden, und am Ende ein Register über ihren Inhalt verfertiget. Hätte irgend ein Bürger des Orts einen Anstand, über den er sich näher zu belehren wünschte; so dürfte er sich diese Sammlung nur erbitten, und er könnte sich leicht selbst über das, was ihm abgehet, Raths erhohlen. Käme aber, wie dergleichen Fälle schon vorgekommen sind, nur ein Exemplar des Mandats in das ganze Amt, so daß dasselbe von einem Orte zum andern circuliren; so hat sich der Schuldheiß von demselben eine Abschrift zu nehmen, und diese Abschrift der Sammlung beyzulegen.

Auch ist es nicht undienlich befunden worden, auf dem Decrete selbst zu bemerken, wenn es ankam, und an welchem Tage es öffentlich bekannt gemacht worden ist. Wenn alles in der Ordnung geschieht; so ist die Bescheinigung des Schuldheißen, welche er über die im Verflusse des Jahres geschehene Bekanntmachung oberherrlicher Befehle an das Amt einzuliefern hat, eine leichte Sache. *)

Alles Vorgesagte gilt von neuen Verordnungen. Von denen, die zu gewissen bestimmten Zeiten wieder vorgelesen

und

*) Verordn. vom 1. April 1728. S. Mandatenb. Th. I. S. 782.

und erneuert werden sollen, folget hier zum Schlusse dieses Kapitels ein Verzeichniß.

Verzeichniß derjenigen oberherrlichen Verordnungen, welche in Erinnerung zu bringen sind.

I) Alle Vierteljahre.

a) Die Verordnung, daß Wege und Straßen in brauchbaren Stand hergestellt und erhalten werden sollen. *)

b) Die gnädigste Weisung zur Abstellung schädlicher Juden-Contracte und Schulden-Protokollirung zwischen Juden und Christen. **)

c) Der Befehl zur Abstellung der Holzdieberey, und die Strafen, welche auf dergleichen Waldfrevel gesetzet sind. ***)

d) Verboth und Bestrafung der Jagdfrevel, und die den Wildbretsschützen gedrohten Strafen. ****)

e) Veräußerung der zinsbaren Güter und derselben Verstückelung betreffend. *****)

f) Strafverordnung wider die unerlaubten fremden Werber und Menschenräuber, auch derselben Helfer. ******)

*) Verordn. v. 21 Febr. 1753. S. Mandatenb. Th. II. S. 633.

**) Verordn. vom 26 April 1742. S. Mandatenb. Th. II. S. 303.

***) Verordnung vom 7 April 1740. S. Mandatenbuch Th. II. S. 228.

****) Verordnung vom 14 Novemb. 1720. S. Mandatenb. Th I. S. 642. und vom 2 Aug 1770. Th. II. S. 928.

*****) Verordnung vom 15 Januar 1742. Mandatenbuch Th. II. S. 293.

******) Verordnung vom 17 Febr. 1738. S. Mandatenb. Th. II. S. 176.

g) Mandat, die Deserteurs, deren Arretirung und Einlieferung betreffend. *)

h) Die Gelzen-Schneider und ihre Verrichtungen betreffend. **)

i) Tänze und öffentliche Lustbarkeiten an Sonn- und Feyertagen betreffend. ***)

k) Die erwachsenen Kinder betreffend, die fleißig zur christlichen Lehre angehalten werden sollen, ist in der Kirche zu verkündigen. ****)

II) alle halbe Jahre.

a) Die erneuerte Feuerordnung. *****)

b) Die allgemeine Instruction, das Armenwesen betreffend, ist alle halbe Jahre zur Conscriptions-Zeit und im Monathe April bey jeglicher Orts-Armen-Commission vorzulesen, und von den Seelsorgern oder den Beamten den übrigen Deputirten zu erklären, worüber höchsten Orten alle halbe Jahre eine **bescheinigte** Anzeige erwartet wird. ******)

c) Ver-

*) Verordnung vom 28 Nov. 1750. S. Mandatenbuch Th. II S. 599.

**) Verordn. v. 31 Jan. 1728. Mandatenbuch Th. I. S. 776.

***) Verordn. vom 18 Jun. 1765. Mandatenb. Th. II S. 813.

****) Verordn. v. 24 Dec. 1720. Mandatenb. Th. I S. 218.

*****) Verordnung vom 2 Jan. 1769. Mandatenb. Th. II S. 885.

******) Verordnung vom 13 Septemb. 1791. Gesetzbüchlein S. 41.

c) Verboth der Garten= Feld= und Weinbergs=Beschädigung und Diebereyen, wie die Uebertreter zu bestrafen sind, alle Jahre am 1 Januar und 1 Jul. unnachlaßlich. *)

d) Keine ungestämpelten Karten zu gebrauchen, nebst der Strafe der Uebertreter. Die Beamten müssen sich darüber, daß es geschehen sey, Atteste vom Schuldheißen geben lassen. **)

e) Die geschrieben ausgegebene Siebenerordnung. ***)

III) Alle Jahre.

a) Die Regulirung und Musterung der Landausschüsser betreffend. ****)

b) Die von den Amtsuntergebenen bey Amte niederzulegenden Depositen=Gelder und Zahlgebühren betreffend. *****)

c) Die Einrichtung wegen der Bittschriften bis auf weitere Verordnung alljährlich abzulesen. ******)

d) Um Martini die Verordnung, daß alle Amtsträger der Gemeinde jährlich Rechnung stellen, und die Receß=Gelder liquidiren. *******)

*) Bey 3 Rthlr. Strafe l. Verordnung vom 28 Jun. 1770. Mandatenb. Th. II S. 923.

**) Verordnung vom 7 December 1793.

***) Verordnung vom 16 Febr. 1589.

****) Verordnung vom 9 May 1750.

*****) Verordnung vom 6 November 1778. und vom 26 Jan. 1779.

******) Verordnung vom 18 Decemb. 1786.

*******) Bey 5 Thlr. Strafe. l. Verordnung vom 24 Julii 1756. S. Mandatenbuch Th. II S. 707.

e) Wie sich die Untergerichte und Beamten in Verwaltung der Justitz zu verhalten haben. *)

f) Verboth des Wein- oder Mostbrauens und Anschmierens alljährlich vor der Weinlese. **)

g) Die erneuerte Polizey in dem Handwerkswesen und öffentlichen Gewerbschaften alljährlich bey den Zünften und Innungen. ***)

Ein Wunsch, dessen Erfüllung gewiß nicht ganz ohne allen Nutzen wäre, würde ein kurzer und bündiger Auszug aus diesen so wichtigen Landesverordnungen seyn, die man jedem Schuldheißen gedruckt in die Hand geben sollte, um die eigentlichen Befehle daraus in kurzer Uebersicht zu haben. Dieß scheinet desto nöthiger, da in den Dorfs-Registraturen so selten die neuesten Verordnungen mehr anzutreffen sind. — Doch vielleicht erscheinet nun bald der versprochene 3te Theil der hochfürstlich-würzburgischen Landesverordnungen, wodurch auch diese Lücke gebührend ausgefüllt wird.

Dritter Abschnitt.

Wie der Schuldheiß bey herrschaftlichen Lehen, wie auch bey Gemeinde- und Gotteshaus-Lehen die Gerechtsame zu bewahren hat.

§. 1.

Gelehrte und Schriftsteller haben sich schon viele Mühe gegeben, und mancherley Plane entworfen, wie man gute

*) Verordnung vom 2 Septembr. 1720. Mandatenb. Th. I S. 638.

**) Verordnung vom 20 Jul. 1747. Mandatenbuch Th. II S. 505.

***) Verordnung vom 14 Hornung 1787.

gute Leheneinrichtungen machen, und Lehenbücher bequem und nützlich führen solle. Es ist nur zu bedauern, daß die Ausführung manches entworfenen Plans mehr angenehm für das Auge, wegen der schönen Einfassungen und artig ausgemahlten Bilderchen, ausfiel, als man sich bisher in der That Nutzen und Vortheil davon zu versprechen hatte. Wenn es hier der Ort wäre, weitlaüfig sich darüber zu äußern; so würden gar füglich manche der neuesten und viel versprechendsten Versuche der Art namhaft gemacht werden können: aber es darf ihrer auch darum hier nicht gedacht werden, weil sie allzu sehr in das Große gehen. Sie wollen gleich durchaus Lehens-Erneuerungen, um alles dauerhaft einzurichten, wozu schwere Kosten zu machen sind. Dann verlohnt es auch nicht der Mühe; denn wenn auch mit den größten Kosten alle diese neuen Versuche nachgeahmt würden, es fehlte aber an der genauen Aufsicht des Mannes, der das Lehen zu verwalten hat, an einem Manne, der mit seinen Lehensgerechtsamen durchaus bekannt ist; so würden doch die Sachen zu keiner erfreulichen Ansicht gelangen.

Der Schuldheiß sorge nur fleißig für die ihm zur Aufsicht übergebenen hochfürstlichen Lehensgerechtsame, und nehme immer seinen Bedacht dahin, daß gegen die Beschreibungen in den Lehenbüchern nichts auf seiner Markung verändert, verbauet oder verstückelt werde; er halte seine Lehenbücher, wenn sie auch nicht gemahlt, und mit großen Rissen ausgeschmückt sind, in guter natürlicher Ordnung, und vergesse nicht, ungesaümt das Wesentliche einzutragen, damit nicht durch Mangelhaftigkeit oder Vergessenheit des Ab- und Zuschreibens Prozesse veranlaßt werden. Ist er mit

seinen

seinen Lehenbüchern in einer solchen Verfassung; so wird alsdann gewiß alles ordentlich gehen, ja der Lehenmann selbst muß sich freuen, wenn er alles in gehöriger Ordnung und mit Genauigkeit befolgt antreffen wird.

Die Lehensgerechtsame auf Bauergütern in den hochstiftischen Landen sind äußerst verschieden. Wenige Dörfer sind, wo nicht von mancherley Art Lehen befindlich wären. Diese verschiedenen Lehensgerechtsame hinreichend zu wahren, erfordert eine besondere Aufmerksamkeit, weil sie meistens alljährlich erneuert werden müssen. Die Ursachen dieser jährlichen Erneuerung sind, a) weil in dem Verlaufe eines Jahres gar verschiedene Vererbungen, Kauf, Verkauf, Schenkungen, Tausch vor sich gehen können. Dadurch kommt das lehenbare Gut von einer Hand in die andere, und erhält bey einer jeden solchen Veränderung einen neuen Lehenträger. b) Wenn auch keine solche Veränderung mit einem lehenbaren Gute vorgegangen wäre; so muß der Lehenträger doch jährlich gewisse Pfennige Zins entrichten. Dabey ist nicht so wohl auf den Ertrag dieses Zinses der Bedacht genommen, als vielmehr auf die Erinnerung, die dadurch dem Besitzer eines lehenbaren Gutes zugehen soll, daß dem Lehenherrn auf demselben vielleicht auch Zehent oder Gült, oder ein gewisses fest gesetztes Geld, wenigstens bey Verkauf- Vertausch- oder Vererbungen, auch bisweilen in Sterbfällen ein gewisser Handlohn haftet, den er bey diesen angegebenen Fällen unwidersprechlich zu beziehen hat.

Aus dem Gesagten ergibt sich also zur Genüge, daß diese verschiedenen Lehensgerechtsame eine gespannte Aufmerksamkeit verdienen, und zwar 1) von Seiten des Be-

amten, der diese Lehenbücher zu bearbeiten, und die Lehensgefälle zu verrechnen hat. 2) Von dem in dem Orte des Lehengutes wohnenden Schuldheißen, welcher seinen Pflichten gemäß zur ersten und nächsten Aufsicht angestellt ist. Dazu hat er auch die besten Mittel in seiner Gewalt, wenn er sie nur gebrauchen will, oder zu gebrauchen versteht.

Diese sind, daß den höchsten fürstlichen Verordnungen gemäß, a) aller Kauf und Verkauf, aller Tausch und jede Vererbung oder andere Veränderung mit dem Lehengute bey dem Schuldheißen des Ortes angezeiget werden müssen. b) Daß alle Kauf-Contracte, wenn sie nicht ungültig werden sollen, in Gegenwart des Schuldheißen abgeschlossen werden müssen.

Dadurch hat die gnädigste Landesherrschaft genau gesorgt, daß der Schuldheiß zur Beobachtung ihrer Lehensgerechtsame alle ihm nöthige Mittel in Händen habe. Er kann sich also, wenn er sich auf einer Nachlässigkeit ertappen ließe, nicht mit dem Abgange hinreichender und zuverlässiger Wissenschaft entschuldigen. Auf diesen Wegen gehet sie ihm zu, wie er sie nur verlangen kann. Seine Bekanntschaft mit der Feldmark des Ortes selbst, in welchem er Vorsteher ist, muß ihm die übrigen nöthigen Einsichten liefern, so, daß bey entstehender Fahrlässigkeit das Amt mit allem Fug und Rechte sich an den Schuldheißen und sonst an Niemand halten kann und darf.

Der Schuldheiß kann hieraus füglich erkennen, wie er sich zur Bewahrung der höchsten herrschaftlichen Lehensgerechtsame zu benehmen habe. Nachfolgender kurzer Aus-

zug der hochfürstlichen Verordnungen über diesen Punct wird ihn hierzu noch geschickter machen.

1) Bey Verlust des Lehenstückes soll und muß das hochfürstliche Lehen unzertrennt beysammen bleiben: *) handelt Jemand dagegen; so hat es der Schuldheiß unverzüglich bey dem Amte anzuzeigen, damit der Uebertreter zur gehörigen Strafe gezogen werde.

2) Ohne ausdrücklichen gnädigsten Consens soll sich Niemand unterstehen, lehenbare Güter stückweise zu verkaufen oder zu veraüßern. Denn wo dergleichen geschehen sollte, ist solche Veraüßerung nicht nur an sich null und nichtig, sondern es soll auch so wohl der eine, als der andere Theil, den Umständen gemäß, empfindlich gestrafet werden. **)

3) Könnte bey Vererbungen **Einer allein** das Gut nicht bestreiten; so soll jeder Theilhaber seinen Antheil mit Mitteln, Viehe, Gesind und andern unentbehrlichen Nothwendigkeiten bekommen, so, daß die Arbeit von jedem wohl bestritten werden möge, und er darauf eine gute Mannsnahrung haben könne, worüber jedoch jedes Mahl erst zu fragen ist. Erfolget die Zustimmung nicht; so sind dergleichen Handlungen für null und nichtig zu halten. ***)

4) Verstückelte Lehengüter sind, so viel möglich, wieder zu vereinigen. ****)

5) Nicht

*) Verordnung vom 15 März 1626. S. Mandatenbuch Th. I S. 221.

**) Verordnung vom 31 Jul. 1725. Mandatenbuch Th. I S. 735.

***) l. vorher angeführten Verordnung §. 4.

****) Ebendaselbst §. 5.

5) Nicht zuzulassen, daß ein Mitnachbar seine sonst zins- und lehenfreyen Güter gegen Empfang eines geringen Geldes andern Herrschaften gült- zins- und lehen- auch zehntbar mache. Er muß einen besonders dazu gestellten Consens darzuweisen haben, wenn es geschehen soll. *)

6) Zerstückelungen sind nicht erlaubt durch Ehe-Contracte in oder außer dem kaiserlichen Landgerichte zu Würzburg, wo Güterverschreibungen gegen einander geschehen. **)

7) Große lehen- und zinsbare Güter sollen auch nicht versetzet oder verpfändet werden zum Nachtheile des Lehenherrn. ***)

8) Da der Schuldheiß alle Lehengefälle weiß, so ist verordnet, ohne Beyseyn des Amts-Schuldheißen zwischen den Parteyen ****) keine Haus- oder Güter-Contracte abzuschließen. Sie sind sonst null und nichtig. *****) Dann haben auch die Amts-Schuldheißen die hierin vorfallenden Veränderungen von Monathe zu Monathe bey Amt anzuzeigen, und zwar allezeit den 24sten eines jeden Monaths in einer richtigen Specification. ******)

9)

*) Eben daselbst §. 7.

**) Verordnung vom 23 May 1739. S. Mandatenbuch Th. II S. 84.

***) Verordnung vom 30 Octobr. 1648. S. Mandatenbuch Th. I S. 234.

****) Bey 5 fl. Strafe.

*****) Verordnung vom 4 März 1730. Mandatenb: Th. II S. 11.

******) Bey Strafe von 6 Rthlr. l. Verordnung vom 27 Aug: 1731. Mandatenbuch Th. II S. 32.

9) Obige Specification hat jeder Schuldheiß zuerst dem Amtsschreiber, nachher dem Beamten zu behändigen, sonst soll er besonderer Verantwortung ausgesetzt seyn. *) Wie der Schuldheiß dergleichen Specificationen einzurichten hat, soll weiter unten gesagt werden.

10) Wenn herrschaftliche Lehenleute dergleichen Verkauf- Vertausch- oder Vererbungen dem Schuldheißen verheimlichten, daß sie nicht zu seiner Wissenschaft gelangten, so, daß nach Jahr und Tag dem Amte hiervon keine Anzeige gemacht werden könnte; und brächte man aber nachher eine solche Verheimlichung in Erfahrung; so ist das Lehen-Grundstück der Herrschaft verfallen. **)

11) Wenn Einer ein solches zins- gült- oder lehenbare Gut oder Grundstück von einem Andern als zins- gült- und lehenfrey überkommen hat, und innerhalb Jahr und Tag die Anzeige an der Behörde nicht geschiehet; so soll der, welcher es als frey begeben hat, mit einer so hohen Geldstrafe, als das Gut werth ist, beleget werden. ***)

Bey der jährlichen Grundzins-Einnahme, beym Ab- und Zuschreiben ist der Schuldheiß, durch welchen die Lehenleute auch beschieden werden, gegenwärtig, um nöthigen Falls die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 2.

*) Bey Strafe von 10 Rthlr. l. Verordnung vom 7 Jul. 1738. Mandatenbuch Th. II S. 190.

**) Verordnung vom 15 Jan. 1742. Mandatenb. Th. II S. 293.

***) Laut vorstehender Verordnung.

§. 2.

Wenige Dörfer werden zu finden seyn, welche nicht ein oder das andere Gemeindelehen besitzen, und hätten sie auch gegenwärtig noch keines; so kann doch, bey der jetzigen Aufklärung in Benützung öder Felder und Wüstungen, es leicht dahin kommen, daß sich die Gemeinde dergleichen Lehengerechtsame erwirbt. Es gibt hie und da noch in den meisten Dörfern des Hochstifts Oedungen, weit ausgedehnte Huthrasen, oder andere Wildnisse. Sie zu Gärten oder Ackerland anzubauen, ist nicht nur eine Zierde der Feldmark, sondern, was mehr als aller äußere Anstand ist, durch den Anbau werden sie auch einträglicher und für die Gemeinde nützlicher gemacht. Man hat also hie und da darauf gedacht, dergleichen öde Plätze nicht mehr als Wüsteneyen liegen zu lassen, sondern ihnen eigene Herren zu verschaffen; man hat sie entweder in der ganzen Gemeinde vertheilt, oder vererbt, aber immer der Gemeinde darauf die Lehensgerechtsame vorbehalten, welche nach Beschaffenheit der Umstände mit Consens der hochfürstlichen Hofkammer in den Grundzins-Pfennigen und andern gewöhnlichen Lehensgefällen, auch Gült, Zehent und Handlohn bestanden. Dergleichen Lehen sind immer ein ewiger Schatz für eine Gemeinde. Es gereicht daher einem tüchtigen Schuldheißen zum Ruhme, wenn er die Wüsteneyen seiner Feldmark in bessern den Gemeindegliedern nützlichen Anbau gebracht hat, und dabey nicht vergaß, der Gemeinde unwandelbares Einkommen davon auf die Lehensgerechtsame zu gründen.

Alle und jede Gemeindelehen hat der Schuldheiß zu berichtigen, sie seyen gleich in die Lehenbücher eingetragen,

oder

oder durch herrschaftlichen Consens bestätiget. Bey eintretenden Veränderungen hat er sie ab- und zuzuschreiben, und die Gefälle in Einnahme zu bringen.

Der Schuldheiß ist auch Lehensvorsteher. Er muß Sorge tragen, wenn die Gemeindelehen veraüßert, verpfändet oder vertheilt werden wollen. Bey Veraüßerungen hat er zu verhüthen, daß ein solches lehenbares Gut nicht für lehenfrey erkläret werde, welches im Preise desselben sonst einen merklichen Unterschied machen würde. Gewöhnlich entstehen hierüber zuletzt Rechtshändel, es werden Kosten verursachet, und die Gemeinde kommt in Unruhe.

Ist der Besitzer eines Gemeindelehens ein liederlicher Mann und ein übler Wirthschafter; so kann er die Lehengüter zu Grunde richten, oder untüchtig machen, indem er, um viel Erde verkaufen zu können, die beste Erde ausschlagen läßt, und dem Felde seine Fruchtbarkeit mit dem guten Boden entziehet. So ist es auch mit Haüsern und andern Gebaüden, welche der Gemeinde zu Lehen gehen. Liederliche Lehenleute lassen da oft das Dach und Fach zusammen stürzen, Schwellen verfaulen, wodurch ein Lehen außer Werth kommt. Das hat nun der Schuldheiß als Lehensvorsteher zu verhindern, dadurch, daß er solche schlechte Lehenleute erstlich freundlich und väterlich ermahnet, und, wenn sie nicht Folge leisten, sie bey der Orts-Polizey-Commission anzeiget. Fruchtete auch dieses nicht; so hat er solches, der strengsten Wahrheit gemäß, dem hochfürstlichen Amte anzuzeigen, damit man das Lehen andern wirthschaftlicheren Leuten übertragen möge.

Diejenigen, welche Gemeindelehen an Haüsern und

andern

andern Gebaüden besitzen, sollen von dem Schuldheißen besonders ermahnet werden, sie nach dem öffentlich anerkannten Werthe der hochfürstlichen Brand-Assecuranz-Gesellschaft einzuverleiben. Er darf es hierin nicht bey der ersten Erinnerung bewenden lassen, sondern er muß so lange damit fortfahren, bis es geschieht. Auf solche Weise nützt die Brandversicherungs-Gesellschaft nicht nur dem Gemeindelehen, sondern auch dem Lehenmanne selbst.

Verstückelungen der Gemeindelehen darf der Schuldheiß nicht zulassen; denn dieß würde dem Lehen nachtheilig werden. Zur Erlaüterung soll hier nur ein ganz gewöhnlicher Fall stehen, von welchem auf das Uebrige gar leicht zu schließen ist. Gesetzt ein Morgen Lehenfeld würde auf 2 Theile ausgetheilet, ein Theilhaber von beyden ließe sich aber gleichwohl in der Stille den ganzen Acker für sich zuschreiben, und mit diesem die wenigen Zinspfennige, in der Hoffnung, daß dadurch der andere Theil mit der Zeit frey werden möge. Nun verkaufet der Theil welcher sich die Halbscheide seines Ackers nicht zuschreiben ließ, sein Eigenthum, folglich wäre beym Mangel an Aufmerksamkeit auf diesen Unterschleif für dieses und die künftigen Mahle Handlohn und Lehengefälle dahin. Diese und ähnliche Kaüfe kann der Schuldheiß nicht zugeben. Sie müssen wenigstens durch einen herrschaftlichen Consens neu bestätiget werden, damit alle daraus sich gar leicht entspinnende Streitigkeiten vermieden werden.

§. 3.

Nebst der Sorge für der Gemeinde Lehengerechtsame hat der Schuldheiß für die Lehen des Gotteshauses

gebührend zu sorgen. Unsere Ururältern haben nämlich schon in den ersten Zeiten, da unser Vaterland durch den hellen Schein der christlichen Religion erleuchtet wurde, dafür gesorget, aus einem höchst lobenswürdigen Eifer etwas nach ihrem Vermögen zu stiften, so wohl zum Behufe des immer feyerlicher einzurichtenden Gottesdienstes, als auch zur Erhaltung der Diener des Altars. Dergleichen Stiftungen bestanden in Wachs, Oehl, Unschlitt, Gänsen, Hühnern, Eyern, Lämmern, Wein, Getreide und dergleichen. Zum sichern und unveränderlichen Unterpfande dieser ihrer Gott geweihten Gabe setzten sie ihre Aecker, Gärten oder Haüser, worauf auch diese Abgaben noch in unsern Tagen haften. Diese Natural-Abgaben sind in der Folge der Zeit hie und da in sehr mäßige Geldabgaben verändert worden, Theils zur Bequemlichkeit der Geber, Theils zum Nutzen derer, denen es gegeben wurde, weil sie die Summe des auf Ein Mahl Gegebenen nicht wohl unterbringen, oder mit Rath verspeisen konnten. So gilt in hochstiftischen Landen

1 Fastnachtshuhn	22 pf.,	1 Martinshuhn	16 pf.
1 Lammsbug	1 lb. 6 pf.	1 Pfund Unschlitt	11 pf.
1 Martinsgans	1 lb. 6 pf.	1 Pfund Wachs	1 lb. 7 pf.
1 Schock Ostereyer	= = =	1 Pfund Oehl ungefähr	16 pf.

Bey diesem Satze hat es ein für alle Mahl sein Bewenden. Bey Verkauf, Tausch und Vererbungen solcher Güter, auf welchen dergleichen Gerechtsame eines Gotteshauses haften, hat nun der Schuldheiß darauf zu sehen, daß die hergebrachten Lehensgerechtsame ja nicht verkürzt, noch etwas denselben Nachtheiliges unternommen werde, sondern alles in dem Stande verbleibe, wie es unsere gottseligen

Ahnen

Ahnen zur Ehre Gottes, Erbauung der christlichen Kirche, und zur besseren Versorgung der Kirchendiener stifteten. Sonst könnte gar leicht das Gotteshaus über dergleichen Verkürzungen in verdrießliche Prozesse gerathen. Das wäre nicht nur mit Aufwand verbunden, sondern es muß auch allezeit einem zeitigen Religionslehrer, als ersten Gottes-haus-Vorsteher äußerst verdrießlich fallen, in solchen Fällen mit seinen Pfarrkindern zu rechten. Darum hat ein Schuldheiß hier mehrere Gründe für sich, warum er hier gar nicht lässig seyn soll. Er muß also

1) alle Veränderungsfälle, welche dahin Bezug haben, der Pflege gehörig anzeigen;

2) er muß den Ertrag dieser Gerechtsame der Pflege jedes Mahl zu ihrer Rechtfertigung gehörig bescheinigen, und

3) dieß soll und muß er, weil es das Gotteshaus und die Diener des Herrn betrifft, gern und unentgeldlich thun, die Gefälle so viel möglich zur Hand stellen helfen, und sich als Schuldheiß freuen, wenn er dem Gotteshause ein gutes Vermächtniß oder reiche Einkünfte zuweisen kann; denn im Nothfalle sind doch dergleichen Fonds nur zur Erbauung der Kirchen und Schulen aufbewahrt.

Das hindert nicht, daß er sich seine außerordentlichen Bemühungen, wenn sie ihm hierüber von fremden und ausherrischen Lehensbesitzern zugemuthet werden wollen, bezahlen lasse, weil es meistens reiche Herren und Klöster betrifft. Wenigstens muß er bey fremden Lehenherren auf

das Hergebrachte halten, damit seinem Amte an Einkommen nichts entzogen werde.

Endlich hat der Schuldheiß zum Beßten aller Lehenherrschaften, es mögen nun gleich adelige, stiftische, spitälische, klösterliche oder Gotteshaus- und Gemeindelehen seyn, vermöge seiner in dem Orte über die Lehensgerechtsame hergebrachten Erkenntniß, jedem, dem es zu wissen Noth thut, genaue Auskunft zu geben. Es muß ihm ein Vergnügen seyn, da es ihm weiter nichts kostet, jedem den Bescheid zu geben, den er fordern kann.

Verbothenen widrigen Eingriffen in die Lehensgerechtsame aller Art zu steuern, ist, wie auch bereits oben erinnert worden ist, dem höchsten Willen gemäß. *)

Vierter Abschnitt.

Was dem Schuldheißen bey dem Verkaufe, Vererbung, Vertheilungen der Güter u. s. w. oblieget.

Von der Wachsamkeit des Schuldheißen bey Tausch, Verkauf und Vererbung lehenbarer Güter hat zwar bereits der dritte Abschnitt geredet; doch war es dort nicht möglich, so ausführlich zu seyn, als es hier geschehen muß, wo von Kauf, Tausch oder Vererbung lehenbarer und unlehenbarer Güter die Rede ist. Bey Kauf, Tausch und Vererbungen der Güter sind durch die Länge der Zeit ungemein viele Mißbräuche eingeschlichen; es werden so viele unnöthige Kosten gemacht, daß es allerdings der Mühe lohnet,

*) Verordn. v. 3ten Jan. 1746. Mandatenb. Th. II. S. 404.

lohnet, hierüber weitläufiger zu seyn. Es sind aus Mangel hinreichender Aufsicht dabey schon manche höchst verderbliche Prozesse entsprungen, und Käufer und Verkäufer zu Schaden gekommen.

Der Schuldheiß hat diesem nach alles zu thun, den Schaden zu verhüthen, und alles in seinen gehörigen Gang einzuleiten.

Es soll daher nicht wiederhohlet werden, was schon in einem und dem andern Journale über den Unfug des Güterverkaufens zum höchsten Nachtheile des oft unüberlegt handelnden Landmannes in den hochfürstlichen Landen öffentlich gerügt worden ist, und was besonders dem Güterverkaufe bey öffentlichen Aufstrichen zur Last gelegt wurde. Es ist nur zu bedauern, daß der Landmann dergleichen Schriften, zu seiner Warnung verfaßt, gar selten zu Gesicht bekommt, um sich daraus zu bessern, und daß man höhern Orts, von wo herab dergleichen Unfug am kräftigsten gesteuert werden könnte, nichts von dergleichen Unfug weiß.

Das erste, was hier zu bedenken, ist, daß alle Kauf-Contracte von Dorfs- und Feldgütern in Gegenwart des Schuldheißen geschehen müssen.*) Dabey hat der Schuldheiß sein Augenmerk auf folgende Puncte vorzüglich zu richten:

1) ob jedes zum freywilligen Verkaufe stehende Grundstück auch nach dem laufenden wahren Werthe feil, und nicht übermäßig theuer verkauft worden sey? ob es die Morgen- oder Ruthenzahl wirklich enthalte, die der Verkäufer dem

*) Sieh hierüber oben S. 27.

Kaůfer angegeben hat? und ob das Grundstůck mit den darauf stehenden Frůchten verkguft worden sey oder nicht?

2) ob auch das verkaufte Gut unversetzt und unverpfåndet sey, und ob alle die darauf haftenden Lehensgerechtsame, Schatzung, Beet und dergleichen dem Verkaůfer getreulich angezeigt worden seyen.

3) ob beym Verkaufe dieses oder jenes Grundstůckes nicht ůber die Gebůhr gezehrt, und zu große Kaufgelder gemacht worden sind; denn dadurch wird oft ein Gut weit ůber seinen wahren Werth hinauf gesprengt; und ob nicht den so genannten Schmusern oder Unterhåndlern mehr zugestanden worden sey, als ihnen gebůhret.

4) daß bey Vertauschungen, es seyen nun gleich Gůter gegen Gůter, oder Gůter gegen fahrende Habe, als Wein, Getreide, Vieh oder andere Geråthschaften, Kauf und Verkauf nůtzlich, und mit Uebereinstimmung der Eheweiber oder großen und schon erwachsenen Kinder geschehen sey.

Bey der Verfassung der ůber den Kauf angegebenen Puncte, die der Schuldheiß machen und zu Amte bringen muß, um sie dort protokolliren zu lassen, werden die angegebenen Fålle vor allen andern haůfig vorkommen. Sie sind also immer zuvor von dem Schuldheißen getreulich zu erörtern, ehe der Kauf schriftlich aufgenommen wird. Es soll daher ůber jeden der angegebenen vier Puncte eine etwas nåhere Erlaůterung folgen.

Zum ersten. Jedes Grundstůck, welches freywillig verkauft wird — Gůter, deren Besitzer in die Ausschåtzung gekommen sind, machen eine Ausnahme — muß so viel

möglich so wohl zu des Kaüfers als Verkaüfers Nutzen los geschlagen werden. Keiner von beyden Theilen darf dabey über die Gebühr in Schaden gesetzt werden. Der Schuldheiß des Orts ist dazu da, in dergleichen Fällen jedem seiner Mitnachbarn unparteyisch und unentgeldlich den rechten Weg zu zeigen, weil ihm die Wohlfahrt eines jeden Mitnachbars an das Herz gelegt ist. Thut er dieses nach Pflicht und Gewissen; so wird auch alsdann die Frau desjenigen Theils, welcher nach geschlossenem Kaufe seine eingetretene Reue vorspiegeln will, oder sich über Mangel an hinrlichender Belehrung beschweret, oder eigentlicher zu sagen, die ihre eingeplauderte Prozeß-Lust befriedigen will, mit ihren Einwendungen nicht gehört werden können. Sie wird vielmehr mit allen ihren Ausflüchten kurz abgewiesen werden.

Geschieht der Verkauf, wie das nicht selten ist, unmittelbar vor der Ernte oder Weinlese; so ist fleißig zu beobachten, ob sich der Verkaüfer, welcher das ganze Jahr über das Stück bearbeitet hat, den dießjährigen Betrag noch bedingt oder nicht. Dieser Umstand ist namentlich unter die fest zu setzenden Puncte des daraus vor Amte hernach zu verfertigenden Kauf-Protokolls aufzunehmen, damit nicht Irrungen darüber erwachsen. Wollte es geflissentlich geschehen, daß der Kaüfer seinem Verkaüfer den dießjährigen Ertrag noch überließe, um eine weit geringere Kauf-Summe, und dieser zu Folge weniger Handlohn heraus zu bringen; so hat der Schuldheiß auch hierauf zu sehen, daß der Lehenherr nicht über die Gebühr an seinen

hergebrachten Rechten durch dergleichen Schleichwege verkürzet werde.

Oft wird auch beym Verkaufe der Güter eine größere Morgenzahl angegeben, als in der That vorhanden ist. Glaubet der Schuldheiß mit Fug und Recht in die Angabe einen Zweifel setzen zu können; so hat er, um nicht durch Einreden den Kauf rückgängig zu machen, oder durch eine vorgeschlagene Messung Kosten zu erregen, und den Käufer in Mißtrauen gegen seine Verkäufer zu setzen, darauf anzutragen, daß die angegebene Morgenzahl dem Käufer von dem Verkäufer gewährt werde. Auf diese Weise kann hier kein Theil in Zwistigkeiten oder Schaden verwickelt werden.

Zum zweyten. Ist es keine Folge, zu sagen, dieses oder jenes Grundstück ist versetzt oder verpfändet, folglich darf es nicht verkauft werden. Gar nicht! Der Verkauf geschieht oft deßwegen, die darauf haftenden Schulden abzutragen, und einen andern Theil der Güter frey zu machen. Der Schuldheiß muß in dergleichen Fällen nur wachen, daß der Kaufschilling nicht anderswohin verwendet, sondern vordersamst dazu angewendet werde, die darauf haftende Schuld zu tilgen. Selbst dem Käufer ist das, was der Verkäufer darauf schuldet, bekannt zu machen, damit er vielleicht dem Gläubiger seines Verkäufers unter der Hand die Zeit der Auszahlung seines Kaufschillings zu wissen macht. Leichtsinnige und boßhafte Schuldner spielen sonst hier oft ihren gutmüthigen Gläubigern böse Streiche, und geben zu allerhand Streitigkeiten Veranlassung.

Gleiche Bewandtniß hat es mit den Lehensgerechtsamen aller Art, welche auf irgend einem zu verkaufenden

Gute haften. Oft suchet sie der Verkaůfer ganz oder zum Theile zu verschweigen; er will dadurch einen vortheilhaften Kauf erschleichen. Der Schuldheiß darf sich also, wenn ihm nur der geringste Zweifel aufstößt, nicht auf die Angaben des Verkaůfers verlassen, sondern er muß, um alle hieraus entstehenden Irrungen und Prozesse gleich an der Quelle abzugraben, seines Orts Bücher über die in Frage stehenden Güter getreulich nachschlagen, keine von den darauf haftenden Beschwerden verschweigen, und auf solche Art dem Kaůfer über sein gekauftes Gut Sicherheit verschaffen.

Zum dritten. Das Zechen bey einem Güterverkaufe, wenn und wie es auch geschehen soll, ist und bleibet immer allgemein schädlich. Es hat sich mancher Ortsnachbar bey öffentlichen Strichen schon betrunken, daß er alsdann in der Trunkenheit gegen seine erlangten Einsichten und über sein Vermögen gekauft hat; darůber kam mancher in Abwesen, in Uneinigkeit mit seiner Frau und seinen erwachsenen Kindern, in höchst schädliche Mißverständnisse mit seinen Schwiegerältern, Geschwistern, Schwägern, in grundverderbliche und langwierige Prozesse.

Der Schuldheiß darf also bey dergleichen Zechen, weil sie doch auf ein Mahl nicht abzustellen sind, nicht mehr als 12 Batzen von jedem Hundert der Kauf-Summe erlauben; dieses haben einsichtige Beamte in ihren Aemtern auch schon also geordnet.

Zu wünschen wäre dabey, daß jeder Schuldheiß, ob er gleich bey dergleichen Zechen, es seyen nun dieselben im Wirthshause oder auf dem Rathhause, den Vorrang hat, sich, um der guten Sitten willen, alles daraus entspring-

 enden

enden Vorzugs und Vortheils lieber entschlüge, und immer dagegen eiferte, auch nach und nach einzelne Ortsnachbarn von dergleichen Saufgelagen abzuziehen suchen möchte. Deßgleichen findet auch kein angeblicher so genannter Schmuser oder Unterhändler in den Kauf=Contracten einen Platz. Dergleichen verderbliche Leute sind schlechterdings abzuweisen, wenigstens ist ihnen nur so viel abzureichen, als ihre Zeitversaumniß, nach dem Taglohn ein Paar Batzen berechnet, dabey ausmachen könnte. Ein solches Geschäft erzeuget, wie die traurige Erfahrung allenthalben bestätiget, meistens Faulenzer, Hauchler, Saufer, Schwörer und Flucher. Zur Verhüthung manches Uebels wäre wohl solchen Leuten füglicher das verderbliche Handwerk gar niederzulegen.

Zum vierten. Güter gegen Güter zu vertauschen ist eine erlaubte Sache. Selbst der Schuldheiß kann hierüber den Contract schreiben. Kämen aber Vertauschungen vor, wo die Güter nicht auf einer und eben derselben Markung liegen, wie dieser Fall sich oft ereignet hat, und sich auch künftig ereignen wird; so muß der Tausch der Güter bey jedem Schuldheißen angezeigt werden, zu dessen Dorfsmarkung dieselben gehören. Jeder Schuldheiß muß da denjenigen Theil, welcher zu seiner Markung gehöret, in sein Güter=Contracte=Buch einschreiben, den allenfallsigen Handlohn berichtigen lassen, und es, damit jeder seiner Mitbürger sein Auslösungsrecht üben könne, zur öffentlichen Anzeige in seiner Gemeinde bringen. Denn Güter, die von einem Dorfsnachbar in einer fremden Markung besessen werden, sind nicht für einheimisch anzusehen. Käme die Sache in

Streit,

Streit, so entscheidet in solchen Fällen das hochfürstliche Amt nach näheren Umständen.

Die Vertauschungen liegender Güter gegen fahrende, ob und wie weit sie den Lehensgerechtsamen, oder dem Rechte der Auslösung nachtheilig werden können, gehören zwar für höhere Erkenntniß, als die eines Dorf-Schuldheißen ist. Sie ganz aus einander zu setzen, möchte auch für den Zweck dieses Werkchens zu weitlaüfig seyn; indessen wird es nicht vergeblich seyn, hier nur noch Einiges darüber in aller Kürze zu erinnern.

Mancher Bürger hat ein ihm ungelegenes oder aus andern Gründen nicht wohl anständiges Stück Feld. Um bares Geld kann er es nicht verkaufen; denn es will sich dazu keine Gelegenheit finden. Ein Anderer hat Lust dazu, aber er will kein bares Geld geben; gegen Früchte oder Hausgeräthe ließe er es sich noch gefallen, zu tauschen. Was geschieht nicht oft? Beyde werden unvermuthet eines Sinnes, sich mit einander hierüber zu verstehen, und die ihnen entbehrlichen oder mißfälligen Stücke auszutauschen. Der Eine gibt Getreide oder Wein, nebst einer Geldaufgabe gegen des Andern Acker, Wiese oder Weinberg. Hier kann wohl der Schuldheiß einen solchen Tausch zu Papiere bringen, nur muß er nicht vergessen, die Zugabe an Früchten in barem Gelde anzuschlagen. Z. B. es gibt der eine 10 Malter Dinkel, so sagt der Schuldheiß, diese 10 Malter, das Malter für 6 fl. im mittelmäßigen Preise angeschlagen, beträgt 60 fl. So möchts es wohl der Billigkeit gemäß seyn, und das Amt kann sich bey Bestätigung des Kaufes mit dem zu entrichtenden Handlohn darnach richten. So könnte,

könnte, wenn im Tausche Vieh, Wein oder Most mitbegriffen ist, dasselbe jedes nach einem laufenden Mittelpreise in Anschlag gebracht werden. Wollte hier Einer Frucht, Vieh und dergleichen theurer anschlagen, um dem Dritten sein Auslösungsrecht zu verbittern; so wäre durch diese Verfahrungsweise auch dergleichen Schleichhändlern der unerlaubte Weg versperret, und derjenige, welcher fahrende Habe gegen liegendes Gut anbringen wollte, in seinem Verkehr nicht gehindert.

Endlich ist es den Rechten gemäß, und die wahre Billigkeit fordert es auch, daß die Frau oder die erwachsenen Erben bey Verkauf oder Vertauschung eines Gutes zu Rathe gezogen, und mit ihren Meinungen gehört werden. Wenn der Mann als Schlämmer oder Saufer, oder sonst als ein untauglicher Wirth berüchtigt ist; so ist die Einwilligung ernannter Personen um so nothwendiger.

Der Schuldheiß hat sich also ohne Ausnahme in dergleichen Handelschaften so zu benehmen, daß er Eheweibern und erwachsenen Kindern ihre wohl hergebrachten Vorrechte nicht entziehe, damit sie nicht genöthiget sind, dieselben erst durch Klagen bey Amt gültig zu machen. Haben sie aber nach hinreichend erhaltener Belehrung auf ihre Vorrechte gehörig und mit gutem Wissen Verzicht gethan; so ist alsdann mit Vollendung des Handels fortzufahren. Diese Einwilligung wird dem Kauf-Contracte gleich zu Anfang einverleibt, und es fallen hiermit alle die nachher oft entstehenden Ausflüchte und Einreden von Verletzung mit einem Mahle zu Boden.

Ver-

Verfährt der Schuldheiß bey dem Verkaufe, Tausche oder bey Vererbungen der Güter auf die vorgeschriebene Weise, und bringt er es alsdann ordentlich zu Papiere; so erleichtert er dadurch seinem vorgesetzten Amte das Werk ungemein; denn dieses übersieht nun mit einem Blicke, nach welchen Umständen und Bedingnissen, laut der oberherrlichen Verordnungen, der Kaufbrief oder Tausch-Contract ausgefertiget werden muß. Deßgleichen wenn und wie viel Handlohn zu erheben ist. *)

Was von dem Verhalten des Schuldheißen bey Kauf, Verkauf und Tausch gesagt ist, das gilt auch bey Vertheilungen. Nach der kaiserlichen Landgerichts-Ordnung soll er da zugegen seyn, und als erster Vorstand über Recht und Billigkeit wachen. **)

Die Weitläufigkeit in diesem Abschnitte wird vielleicht Vielen höchst unnöthig scheinen. Sie ist aber gewiß damit zu entschuldigen, daß es Güter und Vermögen der Unterthanen, Verhinderung unnöthiger Rechtsstreitigkeiten und die Aufrechthaltung der oberherrlichen Gerechtsame betrifft, in deren Erklärung und Versinnlichung man wohl nicht zu umständlich seyn kann. Was irgend hier noch erwartet werden wollte, wird in dem 7ten Abschnitte vorkommen.

Fünf-

*) Verordnung vom 20. Jun. 1731. S. Mandatenbuch Th. II S. 26.

**) Landgerichts-Verordnung 3ter Thl. Tit. CXII. Mandatenbuch Th. I. S. 166.

Fünfter Abschnitt.

Wie der Schuldheiß die gewöhnliche Schatzung und andere der gnädigsten Herrschaft schuldige Abgaben zu erheben habe.

§. 1.

Von den ältesten Zeiten her sind die **einfachen Schatzungen** fest gesetzet, welche jedes Ort und jedes Amt der Herrschaft zu entrichten hat. Dabey ist es jedem Orte ins besondere überlassen, wie es von seinen einzelnen Ortsmitgliedern das Ganze erheben wolle, weil sich die Erhebung selbst auf alte Einrichtungen und Herkommen gründet. Dieses wichtige Geschäft lieget vordersamst dem Schuldheißen jedes Ortes ob, weil es nach jedes Orts Herkommen sich abändert. Dieser hat also seiner Pflicht gemäß **über des Orts Gerechtsame sorgfältig zu wachen**, und die gesammelten Schatzungen und Gefälle seinem vorgesetzten Amte treulich zu behändigen.

Binnen Jahresfrist ereignen sich mancherley Vorfälle und Veränderungen, welche auf die zu erhebende Schatzung Bezug haben; sie muß daher jedes Jahr vorgenommen und erneuert werden. Dieß geschieht allezeit mit dem Anfange des Jahres, so wie am Schlusse desselben hierüber die Rechnung abgelegt werden muß.

So verschieden auch in den hochstiftischen Landen die Schatzungs-Anlagen in außerwesentlichen Dingen auf den Dorfschaften sind, da jedes Ort beynahe seine alten besonders hergebrachten Regeln hat; so gründen sie sich doch meistens im Wesentlichen auf einer gewissen Taxe der Dorfs- und

Feld-

Feldgüter, wie diese durch gewisse vereidete und ins ganze Land ausgeschickte Personen nach Verhältniß von Grund und Boden angenommen und fest gesetzt worden ist. Was bey uns Schatzung heißet, ist in Sachsen der Schooß, anderwärts die Steuer, der Tribut.

Alle liegende Güter, als Weinberge, Artfelder, Wiesen, Häuser, Hofriethe, sind meistens in drey Klassen geordnet. So gibt z. B. der gute Morgen Weinberg von 60 fl.

der mittelmäßige = — 50 —

der geringe = = — 30 —

So stehen die Artfelder nach Geringfügigkeit, Mittelmäßigkeit oder Güte im Verhältnisse zu 10. 15—20 fl. Vom Hundert überhaupt ist die Taxe, **einfach genommen**, 12, 18, auch 24 Pfenn. An einigen Orten ist die Schatzung auf die Morgenzahl gelegt, und auch in drey Klassen eingetheilet. Welche von beyden Arten zu schätzen nun in einem Orte eingeführt seyn mag; so hat der Schuldheiß immer dabey zu sorgen, daß alles ehrlich und unparteyisch zugehe. Besonders ist es da leicht, in Fehler zu verfallen, wo von Stückchen Land, welche in halbe und Viertels-Aecker, oder gar in Fleckchen 30. 20. 10 Ruthen groß vertheilet sind, Schatzung erhoben werden soll. Hier kann leicht der Arme, wenn nicht Genauigkeit im Ausgleichen und Berechnen herrschet, zu Schaden kommen, oder es kann dem Reichen etwas zu gut gerechnet werden, und umgekehrt.

Dergleichen Unordnungen zu vermeiden, hat der Schuldheiß mit seinem hierzu nöthigen **verpflichteten** *) Gerichtsschreiber genaue Aufmerksamkeit anzuwenden; denn auch

*) Es sollen der verpflichteten wenige seyn.

auch der geringste Fehler, aus Unachtsamkeit oder Uebereilung begangen, ist ein Fehler, und wird dem, welchen er betrifft, zum Verluste.

Wollte mancher vielleicht gegen diese strenge Moral einwenden, es sey nur eine Kleinigkeit, und betreffe wenige Pfennige; so erwäge man doch nur, daß ja dieses Wenige monathlich 1. 2. 3 Mahl bezahlt werden muß, und also schon binnen Jahresfrist etwas Namhaftes ausmachet; zweytens, daß das, was dem Einen als eine Kleinigkeit vorkommt, nicht gerade dem Andern auch eine Kleinigkeit ist; endlich, daß man auch Kleinigkeiten nicht gerade gern abgibt, wenn man sie nicht abzugeben schuldig ist.

Bey allen hergebrachten Rechten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sie mögen auf den Gütern des Reichen oder des Armen haften, darf schlechterdings keine Aenderung und keine Ausnahme gemacht werden. Das gilt auch von des Schuldheißen Gütern. So soll und muß es wenigstens dem Gewissen und dem Gesetze nach seyn. Es ist mit äußerstem Mißfallen zu hören, daß hier leider oft das Gegentheil von unparteyischen Dorfsnachbarn gesagt wird. Daraus kommen gewöhnlich in der Folge Streitigkeiten und langwierige Prozesse. Hätte die erste sträfliche Ausnahme von der Regel nicht Statt gehabt; so hätte es hernach keines Prozesses bedurft. So gibt es Ortschaften, welche, besonders in den jetzigen Zeiten, anfangen, ihre Weinberge auszuhauen, meistens da, wo sie auf der Ebene liegen. Es war ehemahls nicht schädlich, das zu thun, und es dürfte in unsern Tagen, zumahl bey den hohen Getreidepreisen, noch viel weniger schädlich seyn. Nun verschatzen sich die

Wein=

Weinberge höher, als Artfeld: der Schuldheiß nimmt sich aber doch oft heraus, dergleichen ausgereutete Weinberge als mittlere oder geringe Aecker einzulegen, besonders wenn es diesem oder jenem seiner Mitnachbarn gehört, dem er hierunter eine Gefälligkeit erweisen will. Dadurch erreget er Mißgunst und Verbitterung, wenn nicht Einer wie der Andere gehalten wird.

Auch soll dieser Fall nicht selten seyn. — Ein Auswärtiger hat auf dieser oder jener Markung ausgehauene Weinberge. Nun will ihm der Schuldheiß nicht wohl, und gibt ihm den Vortheil, sie wie Artfeld zu verschatzen, nicht zu genießen: hatte er aber diesen Vortheil schon; so dringt er ihm denselben wieder aus Mißgunst ab, und daraus entstehet Zank und eitel bös Ding.

Dieser höchst schädliche Unfug ist von jedem rechtlichen Schuldheißen als grundverderblich zu verabscheuen, und vielmehr zu wünschen, daß durch einen allgemeinen Dorfsschluß gestattet würde, alle ausgereuteten Weinberge in die mittlere Klasse der Artfelder zu versetzen. Vielleicht verstehen sich künftig bey einer gütlichen Zusammensicht der Gemeindeglieder auch die Lehenherren dazu, statt der Gülte oder des Zehnten im Moste, dieselben in Getreide zu nehmen, und dieß ohne Ausnahme von dem Fremden, wie von dem Einheimischen.

Als Ungebühr bey Vertheilung der Schatzung ist auch zu bemerken, daß man hie und da Fremden, welche auf einer oder der andern Markung, wo sie nicht einheimisch sind, Güter erkaufen oder ererben, Frohngelder darauf schlagen will, und ihnen folglich jährlich eigenmächtig ein Paar

Schatzungen mehr abnimmt, oder, wie sich wirklich der Fall ergeben hat, ihnen die Taxe oder Morgenzahl erhöhet. Es ist nichts ungewisser, als die Behauptung, daß die Frohn geradezu auf den Gütern hafte. Wer dieses vertheidigen will, erwäge doch nur, daß in manchen Orten sehr wenige Frohnen sind, ob sie gleich viele Güter haben; daß im Gegentheile Orte, die wenige oder gar keine Güter besitzen, viele Frohnen zu thun haben, und daß übrigens in beyden Fällen jeder Nachbar so viel Frohnen, als der andere, verrichten muß.

Am allerunwahrscheinlichsten ist, was so manchem Schuldheißen, **ich glaube, widerrechtlich** zur Last gelegt werden will, „daß er das für die nicht schuldigen Frohnen „erpreßte Geld am Ende des Jahres bey Ablegung der Schatzungsrechnung mit seinem Gerichte und Gemeinde vertrinke." Das wäre ein höchst pflichtwidriges und ahndungswürdiges Verfahren!

Will irgend ein Schuldheiß auf die Vermehrung der Schatzung denken; so kann er dieselbe dadurch erzielen, daß er da, wo auf der Markung öde Felder liegen geblieben sind, und der Gemeinde gehören, dieselben zum Besten der Gemeinde anbaue oder verkaufe, oder, wenn allenfalls die Erlaubniß von der hochfürstlichen Kammer zur Vertheilung zu erwirken ist, eine Schatzung darauf lege.

Bey Erhebung der Schatzung hat übrigens der Schuldheiß eines Dorfes darauf zu sehen, daß,

1) ehe es an die eigentliche Schatzungsvertheilung gehet, in dem Schatzungsbuche alle das Jahr über vorgefallene Veränderungen durch Ab- und Zuschreiben richtig bemerkt

bemerkt werden, damit Jedem so viel, als er an Andere abtrat, erlassen, und der Erlaß dem neuen Besitzer richtig zugetheilt werde. Diese Zuschreibung muß unter des Schuldheißen ganz besonderer Aufsicht geschehen; denn, wenn es nur an einem und dem anderen Orte verfehlt wird; so entstehet in der Rechnung eine Unvollkommenheit, welche einem oder dem andern Gemeindenachbarn zum Schaden gereichet. Diese Aufsicht ist dem Schuldheißen dadurch erleichtert, daß der Verkauf aller Güter und die meisten Theilungen in seiner Gegenwart geschehen, und ihm also desto leichter erinnerlich seyn müssen. Entstehet in dem Ab- und Zuschreiben Verwirrung und Fehler; so ist das ganze Schatzungsbuch, als ein so merkwürdiges und wichtiges Document des Ortes, verdächtig, und die Erhebung selbst kommt mit der ganzen Markung in eine Schatzungsverwirrung. Dabey blieb es oft nicht: es sind nicht selten daraus langwierige und kostspielige Prozesse und ungemein viel Hader und Erbitterung unter den Gemeindegliedern entstanden. Dergleichen Bücher sind wegen des öftern Ab- und Zuschreibens fleißig zu erneuern, und fein leserlich und deutlich zu schreiben. Die kleine Ersparniß, welche oft von dieser Seite gemacht werden will, wieget am Ende den Schaden und Verdruß nicht auf.

2) Die jährlichen Schatzungsbeschreibungen selbst sind, unter dem Vorsitze des Schuldheißen, vom Dorfsgerichte, dem Gemeindeausschusse und dem Gerichtsschreiber gewissenhaft vorzunehmen. Hier muß ohne Ansehen der Person, der Reiche wie der Arme, die Witwe wie der Waise, der Freund wie der Feind, behandelt werden. Alle

haben die gerechtesten Ansprüche auf die gewissenhafteste Berechnung. Es sind auch die Tage, an welchen diese wichtigen Geschäfte vorgenommen werden sollen, in der Gemeinde zuvor bekannt zu machen, damit sich Jeder darauf gehörig vorbereite. Die gefertigte Schatzungsbeschreibung ist alsdann öffentlich abzulesen, damit sich Jeder darnach zu achten wisse. *)

Den reichen und stark begüterten Gerichtsleuten hier an das Herz zu reden, verlohnte sich wohl der Mühe, weil die Klagen der armen Handwerksleute auf dem Lande über dieselben immer häufiger werden. An Orten, wo hergebrachter Maßen auch die Gewerbe und Hantierungen, so wie das Vieh, in die Schatzung beweglicher Güter gelegt werden, und es fest gesetzt bleiben muß, wie es an dem Tage der Schatzung befunden wird, geschiehet es nur zu oft, daß, da hier alles auf bloßem Gutdünken beruhet, mancher Schuldheiß oder Gerichtsmann ein Gewerbe oder eine Hantierung ungleich höher anschlägt, als sie der Billigkeit gemäß angeschlagen werden sollte, um recht viele Beyträge, wie sie sich ausdrücken, zu ihrer großen Schatzungszahlung zu erhalten, und sich selbst zu erleichtern. Man sollte hier Billigkeit obwalten lassen, und den armen Handwerksmann, welcher sich auf dem Lande oft höchst kümmerlich von seiner Hände Arbeit nähret, das Leben nicht ungerechter Weise zu verbittern suchen.

Dabey würde es für die unbegüterten Dorfsbewohner, die ihrer Hände Werk in die Schatzung legen lassen müssen, keine

*) Verordn. v. 24 Jul. 1756. Mandatenb. Th. II. S. 702. §. 19.

keine gemeine Erleichterung und kein geringer Trost seyn, wenn die reichen Kapitalisten auch gehalten wären, ihre ansehnlichen Kapitalien in der Schatzung anzugeben und zu versteuern. Daß sie dieses zu thun gehalten sind, ist längst landesgesetzmäßig.*)

3) Bey der Verzeichnung der jährlichen Schatzungsanlage sollen ja der Gemeinde nicht zu viele Kosten verursachet werden. Daher sind die Sitzungen nicht mit leeren, zur Sache nicht gehörigen Gesprächen hinzubringen, wodurch sich dieselben, ohne daß etwas Zweckdienliches beabsichtiget würde, nur vermehren. Sie sollen vielmehr frühe um 8 Uhr und Nachmittags um 1 Uhr angefangen werden, erstere bis 11, letztere bis 5 Uhr dauern, und dabey anhaltend und fleißig gearbeitet werden.**)

4) Die Schatzungs-Register sind daher alle Jahre dem hochfürstlichen Amte einzuliefern, wo sie calculirt, unterschrieben und gesiegelt werden sollen. Nachdem dieses geschehen ist, können erst die Gefälle erhoben werden.***)

5) Sollte es ungefähr noch geschehen, daß an verschiedenen Orten, wo fremde ausländische Unterthanen auf den hochstiftischen Markungen, und hochstiftische Unterthan-

*) Verordnung vom 27 Januar 1728. Es ist wohl nur bloß Versehen des Sammlers, daß diese und andere gar nicht unwichtige hochfürstliche Verordnungen in den beyden erstern Theilen des Mandatenbuches ausgeblieben sind. Das allgemeine Erwarten gehet allerdings dahin, daß die übersehenen mit den neuen Verordnungen im 3ten Bande nächstens zusammen gedruckt werden mögen, damit man ein Ganzes hat.

**) Laut oben angeführter Verordnung §. 19.

***) l. der angezeigten Verordnung §. 19.

en wieder auf ausländischen Markungen liegende Güter haben, dieselben beyderseits nicht in Ansatz kommen, sondern heimlich verglichen werden wollten; oder daß einige Gemeinden die Schatzung für sich von solchen Gütern verrechneten, oder wohl gar verheimlichten; so hat der Schuldheiß solches zu verhindern, und in der Zukunft nicht mehr zu dulden. *)

6) Wenn am Schlusse des Jahres **) die Rechnung geschlossen, und die Schatzung erhoben ist, müssen die Register gehörig nach den Seiten zusammen gesetzt, und endlich summirt werden. Dieses und wie viele Schatzungen bereits zum Amte bezahlt sind, muß aus dem gewöhnlichen über die Schatzung zu führenden Quittungs-Büchlein erwiesen, und der Gemeinde vorgelegt werden. ***)

7) Alles dieses aber ist genau in die Schatzungsrechnung der Gemeinde zur Einnahme und Ausgabe aufzuschreiben. Der allenfalls von dem Schatzungs-Hebe-Register überbleibende Receß darf in keine andere, als wieder zur Schatzungseinnahme gezogen werden. Auch ist der Schuldheiß gehalten, jedem des Ortes, der irgend einen Anstand an seiner Schatzungsbeschreibung fände, hierüber nähere Auskunft zu geben, und ihm gehörig zu bedeuten, und das zwar aus der wirklichen Beschreibung des Registers. Glaubte aber ein Nachbar, er sey Krämer oder

*) Verordnung vom 30 Jul. 1688. S. Mandatenb. Th. I S. 373. §. 12.

**) l. der beyden vorstehenden Verordnungen.

***) Verordnung vom 27 Octobr. 1730. S. Mandatenbuch Th. II S. 20.

oder Handwerksmann, und sein Geschäft sey zu hoch angelegt; so ist er zu seiner Belehrung durch andere Beyspiele aus den Bücher-Registern des Ortes eines Bessern zu unterrichten, damit keine Klage über Unrecht entstehe.

8) Zur Schatzungseinnahme selbst müssen allezeit Nachbarn ausersehen werden, welche nicht nur des Lesens und Schreibens wohl erfahren sind, sondern welche auch vermögend und zahlbar, nicht in einem übeln Rufe oder verschwenderischen Lebenswandel stehen, damit nicht zu befürchten ist, daß sie die herrschaftlichen Gelder für ihre Hauswirthschaft angreifen, oder sich dadurch zum Spiele und andern Unfuge verleiten lassen. Bey dergleichen Wahlen ist also immer auf gute, nüchterne und untadelhafte Mitnachbarn Rücksicht zu nehmen. *)

§. 2.

Bey andern Gefällen, welche die gnädigste Landesherrschaft zu erheben hat, ist der Schuldheiß verbunden,

1) Diejenigen, welche aus seinem Orte herkommen, und in der gewöhnlichen Leibeigenschaft geboren sind, nicht eher von diesem Orte ab- und in einen andern ziehen zu lassen, sie haben denn zuvor ihr Leibgeding mit Gelde bezahlt, so wie keine Ausherrischen aufzunehmen sind, welche nicht zuvor erwiesen haben, daß sie nicht, oder wenigstens nicht mehr, Leibeigene seyen. **)

2) Die bürgerlichen Einzuggelder, für die Erlaubniß, in ein

*) Verordnung vom 6 Septemb. 1696. Mandatenbuch Th. I S. 468.

**) Verordnung vom 4 April 1728. Mandatenbuch Th. S. 783.

ein Dorf als Fremder einzuziehen, oder sich zu verheirathen, getreulich anzugeben und zu bescheinigen.

3) Von dem Verkaufe solcher Feldgüter oder Haüser, welche der höchsten Herrschaft zu Lehen rühren, nach den hergebrachten Rechten den Betrag immer gehörig anzugeben und zu bescheinigen. *)

4) Bey Gütern oder Haüsern, welche vom herrschaftlichen Handlohn nicht frey sind, ja nicht zu gestatten, daß in verkommenden Kauffällen mehr als fünf vom Hundert zum Einding- oder Kaufgelde gemacht werden. **)

5) Wenn von dem Vermögen eines Unterthanen Geld aus dem Lande gehet, von welchem die Nachsteuer entrichtet werden muß; so hat der Schuldheiß sorgfältig auf die Summe des Geldes so wohl als auf die davon zu entrichtende Nachsteuer zu achten. ***)

6) Die landesgewöhnlichen Rauchpfunde hat der Schuldheiß genau zu specificiren, und Niemanden davon zu befreyen, wer es auch sey, besonders jene nicht, welche mit eigenem Hause und Gütern ansässig sind, und unter Führung ihres eigenen Herdes ihre bürgerliche Nahrung suchen. Selbst höhere Beamte, Jäger sind nicht ausgenommen. ****)

7) Wenn

*) Verordn. vom 3 März 1730. S. Mandatenb. Th. II S. 11.

**) Verordnung vom 4 Febr. 1745. S. Mandatenb. Th. II S. 386.

***) Verordn. vom 23 Jan. 1761. Mandatenb. Th. II S. 761, und vom 26 Jul. 1710. S. eben daselbst Th. I S. 569, und vom 12 Decemb. 1793.

****) Verordnung vom 11 Octobr. 1740. Mandatenb. Th. II S. 233. und vom 20 Novembr. 1759. eben daselbst S. 750.

7) Wenn das beste Haupt im Orte herkömmlich ist, und fällig wird; so hat es der Schuldheiß anzuzeigen, damit es zur Verrechnung komme. *)

8) Die Gerichts- und Siebenerbußen, welche der höchsten Herrschaft zuständig sind, hat er fleißig anzugeben und zu erheben.

9) Die herrschaftlichen Brod- Schiff- Atzungen und dergleichen muß er registriren, mit seinem Gerichte erneuern, solche erheben, und treulich zu Amte liefern, in allen aber gewissenhaft zu Werke gehen. **)

10) Von den in fremde Kriegsdienste getretenen Landeskindern ist, bey Vermeidung schwerer Strafe, dem Amte die Anzeige zu machen, so bald er es erfährt, damit das Vermögen untersucht und, nach den Landesrechten, eingezogen werden könne. ***)

Sechster Abschnitt.

Wie es mit den Gemeingütern zu halten ist, damit sie nutzbar und unveraüßerlich bleiben.

Jede Gemeinde, so klein und unbedeutend dieselbe auch immer seyn mag, hat doch gewisse ihr eigenthümliche Güter. Diese sind ihr nothwendig und unentbehrlich, um damit gewisse jährliche Ausgaben zu bestreiten, z. B. Be-

*) Verordnung vom 15ten Jul. 1711. S. Mandatenbuch Th. I S. 573.

**) Verordnung vom 24 Jul. 1756. Mandatenbuch Th. II S. 702.

***) Verordnung vom 16 May 1766. S. Mandatenbuch Th. II. S. 842.

stallungen für den Pfarrer, für den Literar- und Industrie-Lehrer, für den aufgestellten Chirurgus, für den Schuldheißen selbst, die Hebammen und d. gl. die alle, mehr oder weniger, aus der Casse der Gemeinde erwarten.

Es ist sehr wohlthätig für die Ortsnachbarn, wenn die jährlichen Einnahmen von Gemeindegütern gewiß und gesichert sind; denn es würde jeden Ortsnachbarn, bey ihren ohne dieß mannigfachen Abgaben äußerst beschwerlich fallen, wenn sie keinen Seelsorger, keinen Schullehrer für ihre Kinder im Orte hätten, oder die Erhaltung derselben aus ihren eigenen Mitteln bestreiten müßten.

Diese Einnahme zur Bestreitung der jährlich ausgeworfenen Bestallung muß sicher und zuverlässig seyn: wo wäre sie es aber wohl mehr, als da, wo sie auf liegenden Gründen haftet? Es kommt nur darauf an, daß dieselben gehörig benützet werden. Das heißt, es muß nicht mehr der Anblick des Feldes und seine Bearbeitung jedem Vorübergehenden aus der schlechten Pflege und Behandlung schon erkennen lassen, **daß es Gemeingüter sind.** In diesem so gewöhnlichen Falle darf freylich heute der Schuldheiß, ohne sich die gerechtesten Vorwürfe zuzuziehen, seine Gemeinäcker nicht mehr liegen lassen. Die neuesten ökonomischen Schriftsteller so wohl, als die eigene Einsicht, welche jeder denkende Landmann über dergleichen Gegenstände leicht erlangen kann, rathen eine viel sorgfältigere und weisere Benützung.

In den würzburgischen Landen würde es besonders von einem höchst unverzeihlichen Eigensinne und schlechter Einsicht eines Dorfsvorstehers zeugen müssen, wenn er

nicht

nicht durch die vortrefflichen herrschaftlichen Aufforderungen *) ermuntert, und durch den Vorgang so mancher einsichtsvollen Gemeinde angespornt werden wollte, auf eine gleiche Art weise und sorgfältig die Gemeingüter zu benützen. Ja, es würde allerdings einen wahren baurischen Eigensinn und recht schnöden Undank verrathen, wenn man ferner unter Schuldheißen die Sprache noch hören sollte: „So habe ich es gefunden, so will ich's lassen. Meine Vor„fahren waren auch keine Narren, und haben es immer so „gehalten. Was brauche ich den Verdruß mit meinen Ge„meindegliedern und das ewige Laufen nach Würzburg. „Kommen dergleichen Stuben-Oekonomen nach mir; so mög„en sie ihr Heil an der Sache versuchen. So lange ich „lebe, und Schuldheiß bin, ist mir's recht!“

Nach eigenen mit den Gemeindegütern eines Dorfes gemachten Versuchen, welche zur allgemeinen Zufriedenheit der Ortsmitglieder ausschlagen, soll hier einiges eingeschaltet werden, was gewiß die ernstlichste Beherzigung jedes Dorfs-Schuldheißen verdienet, wo dergleichen nützliche und wünschenswürdige Veränderungen noch nicht vorgenommen worden sind.

Die gemeinen Güter lassen sich füglich in folgende drey Klassen eintheilen: 1) gemeine Aecker und Baumfelder, 2) Wiesen, Bandwehrde, (Bandwehre) Heiden oder andere Oedungen, 3) Waldungen, als Bauwald, Laub- Nadel- oder Buschholz.

Es braucht keines Erinnerns, wer hierüber die erste und

*) Verordnung vom 13 Septemb. 1791. S. Gesetzbüchlein S. 37 und 38.

und nächste Aufsicht hat und haben sollte: es versteht sich wohl von selbst, das Amt, und unter ihm der seines Dorfs und der dazu gehörigen Feldmark am besten kundig seyn sollende Schuldheiß. Bey so vielen schönen Beyspielen, welche wir schon in unserem Vaterlande haben, kann also kein Ortsvorsteher länger mit gutem Gewissen vor dem erzielten Guten seine Augen halsstarrig verschließen, oder noch ferner mit der kahlen Entschuldigung sich behelfen wollen: **Meine Gemeindeglieder willigen nicht ein!** Das sind nichtsige Ausflüchte, welche ihn nicht hindern dürfen, das Gute durchzusetzen. Gemeiniglich werden auch nur die unschuldigen Gemeindeglieder vorgeschützet, wenn der Schuldheiß nicht mag. Fehlt es ihm nur nicht an gutem Willen; so wird er seinen Mitbürgern die Vortheile einer sorgfältigeren Benützung der Gemeingüter öfter einleuchtend vorstellen, und in ihre Herzen einzudringen suchen. Glückte es ihm wider Vermuthen nicht (denn man weiß doch aus vielfacher Erfahrung, daß der Landmann gegen seinen Vortheil so taub und unbändig nicht ist, als er oft aus Privat-Absichten gemacht werden will); so machet er seine Vorstellungen bey der Orts-Polizey-Commission, und gehet dann mit dieser zu Amt, um seine Vorstellungen höheren Ortes zu reiferen Untersuchungen zu überreichen.

Wäre aber die Sache so, daß die Gemeinde eine weisere und vortheilhaftere Benützung ihrer öffentlichen Güter wünschte und verlangte, der Schuldheiß selbst aber wollte sich aus Privat-Absichten nicht dazu verstehen; so kann sich dieselbe allerdings über Schaden und Kostenersatz aus vernachlässigter wirthschaftlicher Benützung beschweren.

Es ist nichts gewisser, als daß von Amts wegen diesem interessirten Unfuge des Schuldheißen bald wird gesteuert werden können.

Nach dieser kleinen Ausschweifung wird es nun Zeit, auf die oben gemachte Eintheilung wieder zurück zu kehren. **Erstens**, die gemeinen Artfelder sind gewöhnlich auf drey, zuweilen auch auf sechs Jahre verlehnet, oder sie werden zur Frohn gebauet, gesäet oder geerntet, und der Ertrag verkauft, oder das Getreide selbst zur Bezahlung schuldiger Bestallungen an Schullehrer, Hebammen u. s. w. abgegeben.

Daß es, nach Befinden der Umstände, so gehet, weiß wohl jeder: aber es fraget sich auch nur, ob dieß so recht gewirthschaftet sey, und ob sich keine bessere Einrichtung treffen lasse? Die Antwort ist: Ja! Die oben schon angeführten Ausflüchte vieler Schuldheißen, welche sich auf das Herkommen und die auch nicht zu verwerfenden Einsichten ihrer Vorfahren stützen, sind keiner weiteren Widerlegung werth. Sie werden durch die Sache selbst beantwortet.

Die Güter werden nach den neuesten und bewährt gefundenen Versuchen den Ortsnachbarn stückweise in Erbbestand gegeben, wobey sich die Gemeinde einen Grundzins-Pfennig auf jedem Stücke nebst dem Handlohne, wenn es weiter verkauft wird, nach Art und Beschaffenheit der Felder vielleicht auch eine Getreidegülte vorbehält, um die Bestallungen, die zu entrichten sind, damit zu bestreiten. Wollte man nicht in einen Erbbestand willigen; so müssen doch wenigstens die Gemeinäcker auf 9 bis 12 Jahre verlehnt werden; dann werden sie besser gedüngt, und nicht durch Fröhner, sondern

sondern durch fleißige Beständner gebauet. Ueber dergleichen Verpachtungen müssen bey Amte Contracte verfertiget werden, in welchen zugleich bedungen ist, was in den unglücklichen Fällen des Hagels, des Sturmwindes, des Frostes geschehen soll, damit in der Zukunft alle Streitigkeiten auf die Seite geraümet werden.

Wollte man aber dergleichen Gemeingüter lieber unter die Ortsnachbarn (das darf aber nicht willkürlich, sondern nach den Haüsern geschehen) verloosen; so muß die Verbindlichkeit nicht auf 3 oder 6 Jahre, sondern auf 12—18—20 Jahre gemacht werden. Das ist ganz gewiß aus leicht zu erachtenden Gründen unendlich vortheilhafter.

Wenn das Feld nicht zum Ansäen, sondern zur Baumpflanzung nur zu gebrauchen ist, wozu, nach der jetzigen Einrichtung, alle Oedungen und Heiden mit Vortheile verwendet werden, wie da an vielen Orten die augenscheinlichsten Beweise im Lande davon zeugen; so sind auch diese in den Händen der Gemeinde nicht so gut benützet, als wenn sie auf gemeine Kosten mit Baümen bepflanzet, und die Baüme durch die Kinder in den Industrie-Schulen veredelt werden. Durch diese Anpflanzungen bekommt mancher Müßiggänger oder auch mancher Arbeitslose im Dorfe ein Verdienst, und auf eine gewisse Zeit Nahrung. Dergleichen angelegte Plätze sind dann stückweise nebst den Baümen an die Ortsnachbarn in Erb- oder doch wenigstens in zeitlichen Bestand auf 8 bis 12 Jahre zu geben, mit der Bedingniß, daß die Kinder der Industrie-Schule diese Baüme immerfort, wo es fehlet, noch durch Pfropfen, Pelzen, Copuliren veredeln sollen. Dabey ersparet die Gemeinde die Kosten der

Auf-

Aufsicht, und entwindet sich mancherley andern verdrießlichen Vorfällen, welche hier nicht wohl namhaft gemacht werden mögen, und sie erhält nicht nur auf dem kürzesten Wege ihre gehabten Auslagen wieder, sondern sie erwirbt sich durch den Pacht des Beständners auf jedes Jahr ein sicheres Einkommen, und das auf Grund und Boden, welcher sonst unwirthlich da lag, und nichts eintrug.

Der Schuldheiß kann mit Grund hingegen nicht einwenden: **dergleichen neue Einrichtungen machen mir unsäglichen Verdruß und mannigfache Mühe**; denn er machet nach reiflicher Ueberlegung der Sache nur seinen Vorschlag bey der Polizey-Commission, welche denselben in nähere Berathung ziehet. Von hier aus wird es dem hochfürstlichen Amte zur Genehmigung vorgelegt, welches immer zu dergleichen nützlichen Einrichtungen willfährig die Hände biethet, und alle Weitlaüfigkeiten und überflüssige Gänge, so viel als möglich ist, abzuschneiden suchet. Dergleichen gemeinnützigere Einrichtungen mit Gemeingütern, Huthen, Oedungen u. d. gl. empfiehlt nachfolgende Betrachtung desto dringender. Man weiß, daß die Dorfsnachbarn von ihrem Gemeinrechte oder gemeinen Gütern, — sollten sie auch noch so unbenützt von dem größten Theile derselben seyn, — die Schatzung erlegen müssen. Die Vortheile für diese zu bezahlende Schatzung, welche bey jedem, der ein Gemeinrecht hat, auf eine einfache Schatzung 6—8 Pfenn. betragen, sind Viehhuth, oder die Einsammlung weniger und geringer Früchte. Die Viehhuth kann gar oft der mittlere und arme Mann aus Abgang des Viehes nicht genießen, und doch muß er die darauf geschlagene Schatzung bezahlen, welche also

also der Reichere allein sich eigen machet; beynahe dürfte man sagen, auf Kosten des Armen, welcher immer unterliegen muß. Sollte es nicht dringende Angelegenheit eines Dorfsvorstehers seyn, Vorschläge zu thun, daß auch der ärmere Mitnachbar, welchen ohne dieß der reichere meistens nicht durch sein weiseres, sondern nur durch sein mit mehr Dreistigkeit und Selbstsucht vorgetragenes Gutachten zu verdrängen suchet, zum eigentlichen Genusse seines ihm zugedachten Vortheils von dem Gemeinrechte in der That gelangen möge? Unparteylichkeit, Gewissenhaftigkeit und Sorge für den geringen Theil sollten das wohl dringend fordern.

Zweytens. Für Gemeinden sind Wiesen und Bandwehre die einträglichsten Güter, indem sie ohne weitere Wartung und Pflege von sich selbst größten Theils ihre jährliche Nutzung verschaffen. Viele Gemeinden bestreiten auch in der That bloß hiervon ihre nöthigen Auslagen das Jahr über. Sie alljährlich neu zu vermiethen, ist verbothen. Traurig ist es daher in der That, wenn manche Schuldheißen gegen die von ihnen gestattete Uebertretung dieses Gebothes weiter nichts bey Amte vorzubringen wissen, als: „die Nachbarschaft hat ihre alte Gerechtigkeit, und „läßt sich solche auch nicht ohne Gewalt nehmen. „Sie will jährlich auf einem gewissen Tage einen „öffentlichen Strich deßwegen auf dem Rathhause „oder im Wirthshause haben.“ Das Beßte ist, daß dieses die Sprache nur Weniger seyn soll. Die allermeisten haben längst diese Mißbraüche abgestellt.

So verhält sich's auch, wenn das Gotteshaus, wie das an manchen Orten der Fall ist, Wiesen hat.

Durchgehends ist man auch noch nicht von der jährlichen Vermiethung, gegen die hochfürstliche Verordnung, abgestanden.

Wie die Wiesen und Bandwehrde verbessert werden müssen, darüber gibt eine neue hochfürstliche Kammer-Verordnung *) nähere Auskunft. Sie kann zum fleißigen Durchlesen und zur Befolgung nicht ernstlich genug empfohlen werden.

Ueber Huthwasen und Oedungen sind neuerlich in unserem Vaterlande die staatsrechtlichen Schriftsteller verschiedener Meinungen gewesen. Mit vielem Eifer ist im vorigen Jahre erst in Würzburg von einem Patrioten behauptet worden, daß dergleichen Vertheilungen nach den Köpfen in der Gemeinde gemacht werden müßten. Diese Art der Vertheilung findet allerdings Beyfall, wenn sich nur nicht hie und da noch im Lande besondere örtliche Schwierigkeiten fänden, welche dieser Art der Vertheilung noch zur Zeit im Wege stehen. Die bekannten Einwendungen gehören nicht hierher; sie verdienten sonst wohl eine weitläufige Auseinandersetzung. Allen Ortsvorstehern ist es aber zur Pflicht zu machen, auf Vorschläge zu denken, wie gemeine Huthwasen und Oedungen urbar gemacht, und zum Vortheile der Gemeinde bebauet werden können. Für Beylegung der in der Vertheilung etwa sich ergebenden Zwistigkeiten wird schon höheren Ortes hinreichend gesorgt werden.

*) vom 4ten May 1782.

Wollte aber irgend einer noch zweifeln, ob auch wirklich der Anbau solcher Huthwasen und Oedungen nützlich sey; so ist ihm freundschaftlich zu rathen, in denjenigen Dorfschaften nähere unparteyische Erkundigung einzuziehen, wo solches bereits mit sehr gutem Erfolge und allgemein anerkannter Nutzbarkeit geschehen ist.

Drittens. Die vortheilhafte Ausreutung der Oedungen hat sogar manche Gemeinden, die mit dieser schon zu Stande gekommen sind, auf den näherer Ueberlegung würdigen Gedanken gebracht, auch ihre Gemeinwaldungen auszureuten; denn der Ertrag davon ist gar geringe, zumahl da dieselben aus Unwissenheit, öfter noch aus Nachlässigkeit, schlecht beforstet werden. Da Holz und Getreide für die Erhaltung des Menschen gleich unentbehrliche Dinge sind; so entstehet nur die Frage, was nach der Lage des Ortes, der Beschaffenheit des Bodens und den Holzarten selbst, welche darauf wachsen, am füglichsten zu rathen ist. In Dorfschaften, wo ohne dieß viel Getreide wächst, die Gehölze aber selten sind, Bau- und Brennholz aber mit schweren Kosten der Gemeindenachbarn herbey geschafft werden muß, müssen die Waldungen beybehalten werden, und man muß da mit gemeinschaftlicher Zusammensicht dafür sorgen, daß in der Forstverwesung der Nachlässigkeit gesteuert, und, anstatt der Waldungen, die Unwissenheit des Forstwesens immer allgemeiner ausgereutet werde.

Es ist nach der gewöhnlichen alten Art, die Wälder zu behandeln, bereits in ganz Teutschland die Besorgniß entstanden, daß unsere Nachkommen, wo nicht gänzlichen

Holz-

Holzmangel, wenigstens doch ungeheure Holztheurung würden zu leiden haben. Es wäre daher wohl zu versuchen, ob nicht auf den unnützen Viehweiden und manchen geraumigen Oedungen von schlechtem Boden mit größerem Vortheile Holz angesäet werden könne. Dergleichen gute Vorschläge eines Ortsvorstehers finden gewiß Eingang, wenn sie reiflich überdacht sind, und mit Bescheidenheit vorgetragen werden. In Gegenden, wo das Holz zu Wasser oder auf der Achse mit leichten Kosten beygeschafft werden, oder wo die Gemeinde selbst ihre Nachbarschaft ganz oder zum Theile mit Holz versehen kann, ist gemeiniglich Mangel an Getreide und Wurzelfrüchten. Da wäre das Ausrenten der Waldungen und unfruchtbaren Einöden sehr rathsam und gewiß vortheilhaft.

Die Gemeinwaldungen sind nicht dazu da, daß sie durch das Abschneiden der **Ehrenwedel** beschädiget und zu Grunde gerichtet werden dürfen. Die Bestrafung wird unten in dem Abschnitte von der **Feld-Polizey** angegeben.

Ueber die Waldungen, welche der Gemeinde das Bauholz liefern, hat der Schuldheiß sich mit dem fürstlichen Jäger, zu dessen Revier der Wald gehört, sorgfältig zu verständigen, sich über bessere Beforstung mit ihm zu besprechen, und vom Amte über die bessere Einrichtung die Bestätigung zu erbitten. Der Jäger selbst ist schuldig, die Gemeinwaldungen gleich den fürstlichen mitzubesorgen, bey unausbleiblicher schwerer Ahndung, damit diese theueren Kleinode der Dorfsgemeinden nicht verwahrloset werden.

Wie die bessere Beforstung der Gemeinwaldung mit Zuziehung des Revier=Jägers geschehen soll, deßgleichen daß die zweyjährigen Schläge umgehauen, mit Eicheln oder andern der Beschaffenheit des Bodens angemessenen Wald=samen besäet werden, wie und zu welcher Zeit die Abgaben an Holz an die Gemeinden veranstaltet werden müssen, lehret die hochfürstliche Verordnung. *)

Aus gemeinen Waldungen, wo Eichstämme und anderes Bauholz sich vorfindet, wird gemeiniglich alle Jahre etwas von Brand= und Nutzhölzern an die Gemeindeglieder abgegeben. Die Tabellen dieser Abgaben müssen, den neuesten oberherrlichen Verordnungen zu Folge, im Monathe September an das Amt, von da aus zur gnädigsten Genehmigung abgefolget werden. Ohne besondere hierüber erhaltene Erlaubniß darf auch nicht ein Eichbaum in den gemeinen Waldungen gefällt werden. **)

Bey allen Vererbungen oder zeitlichen Pachten, sie geschehen nun auf längere oder kürzere Zeit, ist immer zuerst der oberherrliche Consens, und zweytens die amtliche Genehmigung (Ratification) zu erbitten, damit allen gemeinschädlichen Prozessen, Gängen nach Amt und unnöthigen Kosten gehörig vorgebeuget werde. Vergißt der Schuldheiß dergleichen oberherrliche Consense schuldiger Maßen einzuhohlen, so ist er straffällig. ***)

Jeder

*) Vom 15 Sept. 1786.

**) Verordnung vom 20 October 1787.

***) 10 fl. l. Verordnung vom 16 Octob. 1726. S. Mandatenbuch Th. I S. 762. §. 3 bis 6. und vom 24 Jul. 1756. eben daselbst Th. II S. 705. §. 12.

Jeder Strich von Gemeingütern geschieht öffentlich. Die Güter sollen so hoch, als immer möglich ist, gegen zahlhafte Beständner und richtige Zahlung verliehen werden. *)

Bey Austheilung der Oedungen oder Gemeinderechte ist durchgehends eine Gleichheit zu beobachten, nach der Gebühr und dem alten Herkommen. **)

In allen Rechnungen sollen die Gemeingüter, Haüser und übrige gemeine Nutzungen, nebst der Resolvirung des Getreides und Weines, gleich vorn specificirt und angemerkt werden, um bey der Revision darauf sehen zu können, wie jedes benützet, und ob nichts aus der Rechnung gelassen worden sey. ***)

Wenn von den Gemeingütern Heu, Getreide und dergl. vorhanden ist, so soll dasselbe keineswegs versteigert und abgegeben werden dürfen, ohne daß zuvor bey Amt darüber die Vergünstigung gehörig eingehohlt worden ist. ****)

Ohne erlangte ausdrückliche gnädigste Beystimmung und Erlaubniß dürfen keine öffentliche Gemeingüter versetzet oder verpfändet werden. *****)

Wie die Gemeingüter veraüßert und versteint werden müssen, soll unten noch gezeigt werden.

*) Verordnung vom 11 Novemb. 1682. S. Mandatenbuch Th. I S. 321. §. 15.

**) s. d. obigen Verordnung vom 15 Septemb. 1786.

***) Verordnung vom 24 Jul. 1756. Mandatenb. Th. II S. 702. §. 3.

****) s. obiger Verordnung §. 11.

*****) Verordnung vom 27. Novemb. 1666. Mandatenbuch Th. I S. 266.

Siebenter Abschnitt.

Wie sich der Schuldheiß bey Vormundschaften zu verhalten hat.

Die hochfürstlichen Landesverordnungen sprechen jeden Schuldheißen von Führung und Verwaltung eigener Vormund- und Curatorschaften eigentlich frey, wei sein Amt selbst manche mühsame und zerstreuende Geschäfte mit sich führet. Deßwegen darf auch jeder, welcher das Amt eines Schuldheißen übernimmt, alle zeither geführte Vormund- und Curatorschaften niederlegen, aus besonderer fürstlicher Vergünstigung. Dafür verpflichtet ihn aber sein Amt zu einer Art von Oberaufsicht über alle Vormünder und Curatoren seines Ortes, über ihre Pflegebefohlene und deren Vermögen. Er soll

a) immer diejenigen, denen Curator- und Vormundschaften anvertraut werden, dahin zu vermögen suchen, daß sie solches gern und willig thun, und über das ihnen anvertraute Vermögen ihrer Pflegebefohlenen gewissenhaft und pünctlich wachen. Diese Sorge will die Nächsten- und Christenliebe und die Ungewißheit unsers eigenen Schicksales. Der Reichste, Klügste und Geschickteste weiß nicht, wie unvermuthet es ihm begegnen kann, daß auch seine Hinterlassenen der Curatorschaft bedürfen. Es muß hier also Einer dem Andern beyspringen, helfen und dienen.

Der Schuldheiß soll den Vormündern und Curatoren von Zeit zu Zeit schickliche Vorstellungen darüber machen,

b) wie schwer es sey, gewissenhaft und pünctlich eine Vormund- und Curatorschaft zu verwalten. Ueber

die Verwaltung des eigenen Vermögens ist man Niemanden, als Gott und sich selbst, Rechenschaft schuldig; der Vormünder oder Curator aber muß über die Güterverwaltung seines Pflegebefohlenen, über Einnahme der Interessen, Verwaltung der Barschaft, seiner Obrigkeit die strengste Rechnung ablegen.

c) wie nebst der Sorge für ihr zeitliches Vermögen ihr Hauptaugenmerk dahin gerichtet sey, den Verstand ihrer Pflegebefohlenen gehörig aufzuhellen, sie zu guten Menschen und Christen zu erziehen, und sie in der Lebensart, von welcher sie künftig ihren Unterhalt nehmen wollen, so unterrichten zu lassen, daß sie brauchbare Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft werden, Gott und dem Menschen zum Wohlgefallen.

Männer, welche mit diesen schweren Pflichten eines Vormünders oder Curators hinlänglich bekannt sind, welche bey ihrer Bekanntschaft mit diesen Pflichten immer Lust und guten Willen genug **haben** und **behalten**, welche sich auch den Undank und den Unwillen ihrer Pflegebefohlenen nicht verdrießen lassen, in dem angefangenen Werke fortzufahren, und dasselbe muthvoll zu vollenden, — solche Männer in seiner Gemeinde auszusuchen, und dem hochfürstlichen Amte zu diesem gewissenhaften Geschäfte vorzuschlagen und zu empfehlen, ist eine Hauptpflicht des Schuldheißen, welche er mit Nachdenken, Unparteylichkeit und Gewissenhaftigkeit erfüllen muß. *)

*) Kaiserl. Landgerichtsordn. Tit. VIII. §. 2. S. Mandatenb. Th. I. S. 109.

Sogleich nach erfolgtem Todesfalle eines Mannes oder einer Frau, welche unmündige Kinder hinterlassen, muß er sogleich und unverzüglich (besonders wenn das Dorf vom Amtssitze weit entfernt lieget,) großes und kleines fahrendes Vermögen mit Zuziehung einiger Verwandten der oder des Verstorbenen unter gehörigen Verschluß bringen, damit nicht unvorsichtigen Kindern, untreuem Gesinde, unchristlichen Nachbarn Gelegenheit zum Verschleppen gegeben oder gemacht werde. Er muß die erforderliche Anzahl der Vormünder oder Curatoren anzeigen, und die bevor stehende Theilung, und über das Angebrachte die weiteren Verhaltungsbefehle gewärtigen. Versaumniß oder Vernachlässigung seiner Pflichten in diesem Stücke machet ihn sehr strafbar. *)

Die Personen, welche Vormünder oder Curatoren bedürfen, sind meistens bekannt, nämlich 1) die Kinder, welchen ihre beyden Aeltern gestorben, und die noch minorenn oder minderjährig, d. h. noch nicht volle 24 Jahre alt sind, 2) die in einem kranken Seelenzustande sich befinden, so lange derselbe dauert, 3) Stumme und ganz Gehörlose, also auch die Blinden, 4) Verschwender und Vergeuder ihrer Habe und Güter, (sie mögen alt oder jung, in oder außer der Ehe seyn,) bis sie zuverlässige Proben eines geänderten Sinnes ablegen, 5) unvermögliche Personen, und die mit schweren und beharrlichen Krankheiten beladen sind. 6) Weiber, welche nicht Ehemänner haben, sollen im Kaufen und

*) 5 fl. Strafe l. Verordnung vom 3 Jul. 1764. Mandatenb. Th. II S. 805. §. 6.

und Verkaufen liegender Habe und Güter, auch in Gerichtshandlungen Curatoren bekommen. *)

Bey gerichtlichen Theilungen und Inventuren soll der Orts-Schuldheiß fleißig Aufsicht haben, damit die Güter, welche in das Inventarium gehören, richtig angezeigt werden, und nicht verschwiegen werde, was am Ende bey der eigentlichen Theilung und Auseinandersetzung zu wissen nothwendig ist. **)

Sind bey einer sich ergebenden Theilung Majorenne (Volljährige) und Minorenne (Minderjährige) zugleich Erben; so soll der Schuldheiß immer seine Rücksicht auf die Kleinen und noch Unerzogenen nehmen, und ihnen beystehen. Denn die Größeren, welche ihren Theil zu sich nehmen, werden sich schon selbst zu vertheidigen wissen.

Der Schuldheiß muß den Curatoren und Vormündern seines Ortes recht gern und willig mit Rath und That an die Hand gehen. Wären sie nicht im Stande, ihre Mündel und Pflegebefohlenen allein auf den Weg der Sittlichkeit hinzuleiten, indem sie sich dem Spiele, Saufen, Fressen und überhaupt einem liederlichen Leben ergeben wollten; so muß er sie sorgfältig warnen, ihnen die traurigen Folgen eines solchen bösen Lebens ernstlich vorstellen, und ihnen das Gewissen rühren. Wollte das nicht verfangen; so wären sie mit Gefängnißstrafe u. d. gl. zu belegen. ***)

*) Kaiserl. Landgerichtsordn. Tit: VII. Mandatenb. Th. I. S. 108.

**) Ebendaselbst S. 110.

***) Ebendaselbst Tit. XIII. §. 2.

Den weniger Erwachsenen muß der Schuldheiß rathen, die Schulen fleißig zu besuchen, und er muß mitsorgen, daß sie zur rechten Zeit dahin kommen, wo sie geschickt gemacht werden, sich der Lebensart zu widmen, von der sie künftig ihren Unterhalt erwarten. *)

Bestehet das Vermögen minder erwachsener Pflegebefohlenen in Feldgütern; so wäre den Vormündern zu rathen, daß sie dieselben sogleich versilberten. Durch Miethlinge und Pachter kommen dergleichen Güter gemeiniglich sehr herunter, oder werden nur mit schweren Kosten und ungemeinen Sorgen der Vormünder gebauet. Es ist wenig Gewinn bey dergleichen Vormundsgütern, und am Ende sind sie oft außer Werth. Es wäre daher wohl allezeit besser gethan, wenn sie gleich auf öffentlichen Strich gebracht, und unter amtlicher Bestätigung des Kaufes den Meistbiethenden zugeschlagen würden. Das Geld würde zu Kapital geschlagen, wovon die Zinsen jährlich immer sicherer und ohne weiteren Aufwand erhoben werden können.

Wäre der Fall, daß solche unter der Vormundschaft stehende Kinder unter fremde Leute kommen, und außer dem Orte selbst in die Kost oder in Dienst gethan werden; so lassen sie sich gern außer ihrem eigentlichen Vaterlande nieder: da werden doch zuletzt diese Güter verkaufet, und selten ohne beträchtlichen Schaden.

Hat aber dessen ungeachtet eine Vormundschaft Güter und Fruchtertrag; so müssen die erbauten Früchte allezeit öffentlich versteigert werden. Der Vormund hat seine Rechnung

*) Landgerichtsordn. Tit. XIII. §. 1.

nung darüber jährlich zu stellen, und es darf kein Zechen dabey erlaubt werden.

Von einem Vermögen, welches nur aus 200 fl. oder noch weniger bestehet, ist nur alle 3 Jahre Rechnung abzulegen; von 200 bis 500 fl. alle 2 Jahre, und von 500 fl. und darüber alle Jahre. *)

Gleich beym Antritte jeder Vormundschaft ist jedem Vormünder eine genaue und glaubhafte Abschrift der vorgeschriebenen Vormünder-Instruction zuzustellen, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Der Schuldheiß hat dieß zu besorgen. **)

In Gegenwart des Schuldheißen oder einiger Männer von Gericht wird jede Vormundsrechnung von dem Beamten durchgesehen, und dazu sollen auch die Kinder, nahe Freunde, wenn deren leicht zu haben sind, gezogen werden. ***)

Ueber die Vormundsrechnungen, wie sie jährlich vor dem hochfürstlichen Amte überliefert und abgehöret worden, und wie viel solche Rechnungen im Orte sind, hat der Schuldheiß jährlich mit eigener Hand eine Liste zu verfertigen, bey 5 fl. Strafe, laut einer Verordnung vom 14ten October 1776. Darin wird ferner verordnet, daß jeder Vormünder den Tag, an welchem seine Rechnung bey Amte angehört worden, entweder, wenn er schreiben kann, selbst, oder bey dessen Unerfahrenheit durch seinen Rechnungssteller beysetzen, unter

*) Verordnung vom 3 Jul. 1764. S. Mandatenbuch Th. II S. 805.

**) Verordnung vom 16 Decemb. 1750. Mandatenbuch Th. II S. 602.

***) K. Landgerichtsordn. Tit. XXIV. §. 6.

unter 5 fl. Strafe beylegen, und hierbey mit der reinen Wahrheit als ein christlicher und ehrlicher Mann zu Werke gehen, keinesweges aber aus Neigung oder Furcht vor seinem Beamten ein falsches Zeugniß ausstellen soll, widrigen Falls aber und auf den Befund des Vergehens der Verbrecher, daß er, nebst Erstattung des den Pupillen hieraus zugewachsenen Schadens, den hochfürstlichen Zentgerichten zur hinlänglichen auf das Laster des Betrugs gesetzten öffentlichen Bestrafung übergeben werde, unvermeidlich gewärtigen soll.

Achter Abschnitt.

Was der Schuldheiß in Rücksicht des Militärs und der Ausschüsser zu beobachten habe.

§. 1.

Wenn von der Hofkammer oder dem Hof-Kriegsrathe dem Amte die Weisung zugegangen ist, daß, nach der entworfenen Marsch-Route, um diese Zeit und an diesem Tage in ein oder das andere Dorf des Amtes auf kürzere oder längere Frist durch das Land ziehende Soldaten kommen sollen; so gibt das Amt dem Schuldheißen des benannten Dorfes die schriftliche oder mündliche Weisung über das zu machende Quartier, über die einrückende Zahl der Soldaten, über die Zeit, wie lange sie verweilen, über die Mundverpflegung, welche ihnen abzureichen ist, wie es mit den Officieren zu halten sey, welche Vorspann und Pferde-Rationen zu ertheilen sind, wer die Zahlung dafür zu leisten, und wer das Gezahlte einzunehmen hat, u. d. m.

Diese mündlich oder schriftlich ertheilte Weisung hat der Schuldheiß mit seinen Gerichtsverwandten in genaue Ueberlegung zu nehmen, um allen erhaltenen Aufträgen voll-

vollkommen Genüge zu leisten. Es ist zwar bekannt, daß alle militärische Kosten und Einquartierungen nach der Schatzungsanlage zu vertheilen und auszugleichen sind: allein es finden sich oft große Schwierigkeiten und Hindernisse bey genauer Vergleichung oder Austheilung der Kosten und Quartiere. Deßwegen wird es oft von unbilligen Mitnachbarn dem Schuldheißen zu einem kränkenden Vorwurfe gemacht, daß er nicht so gleich alles gehörig vertheilt, oder nicht Einen wie den Andern gehalten habe. Oft war es doch nicht anders einzurichten, oder es wurde so und nicht anders aus mehreren gerechten und zulänglichen Ursachen gemacht, welche man freylich nicht jedem sogleich, nach der verlangten Ausführlichkeit, mittheilen kann. Einige solcher Fälle will ich hier anführen.

Es ist wohl kein Dorf im ganzen Hochstifte, in dessen Feldmark nicht auch zugleich Auswärtige und Angrenzende Güter besitzen, die deßwegen in dem Dorfe selbst, zu welchem die Feldmark gehöret, keine Wohnungen haben. Ihrer Güter wegen sind sie aber doch gehalten, Schatzung in das Dorf zu bezahlen; oder die Besitzer und Besitzerinnen der Güter stehen unter der Vormundschaft, oder leben sonst als unverheirathete Personen ohne eine eigene Haushaltung im Orte, oder sie dienen auswärts, und leben in der Fremde. Der Fall kommt auch nicht selten vor, daß der Pfarrer und Schullehrer bürgerliche Güter unter den Ortsnachbarn besitzen, oder es sind Dorfsnachbarn krank und abwesend, wie sich das auch gar leicht ereignen kann. Alle im angeführten Falle Begriffene bezahlen nun zwar Schatzung wegen ihrer in der Feldmarkung liegenden Güter,

aber sie können keine Soldaten halten. Der Verdacht, daß diese leer ausgingen, erzeuget dem Schuldheißen die meisten Vorwürfe, da sie doch bey einer ordentlichen Einrichtung ihre Beyträge so gut als diejenigen thun müssen, welche wirklich Soldaten halten. Dabey fehlet es von Seiten der Beschuldigten nicht an Gegenvorwürfen: sie meinen nämlich, die durchmarschierenden Soldaten bezahlen ja ihre Mund-Portionen, und wenn es Reiterey ist, auch ihre Rationen. Das ist in gewissem Betrachte auch nicht zu laügnen: aber bey aller dieser Bezahlung bleibet immer der auf dem Lande so gewöhnliche Gemeinspruch wahr: **Es bringet kein Soldat etwas mit.** Ueber dieß, wer würde sich auf dem Lande um eine gute Wohnung umthun mögen, wenn er nur immer zu Kriegszeiten den Soldaten darin Unterkunft geben sollte?

Bey genauer Behandlung des erwähnten Gegenstandes muß sich aber unwidersprechlich gewiß ergeben, daß beyde Theile sich umsonst beschweren. Es ist vielmehr durchgehends die Einrichtung getroffen, daß jeder, der nach seinem Güterbesitze Schatzung gibt, auch die Lasten der durchmarschierenden Soldaten mittragen muß, wie sich's gebühret. Dieß beweiset die gewöhnliche Art der Ausgleichung und Vertheilung, nach welcher die Soldaten einquartiert werden.

Ist dem Schuldheißen ein Mahl von dem Amte aus bedeutet worden, daß sein Ort Einquartierungen bekommen soll; so versammelt er sich mit seinem Dorfsgerichte und dem dazu gehörigen Gerichtsschreiber. Der Schatzungsfuß oder die so genannten ordentlichen Hebe-Register, wo jede

Schatz-

Schatzung nach den Gütern einzeln bemerket ist, werden vorgelegt. Nun wird nach der Zahl der zu bestellenden Quartiere der Anfang gemacht, zu bestimmen, auf wie viel Geld der Schatzung ein Mann in das Quartier komme. Dabey wird immer der Bedacht auf diejenigen genommen, welche die meiste Schatzung legen. Z. B. N. N. gibt 3 lb. Schatzung einfach. Er bekommt also 3 Mann, weil auf jedes Pfund Schatzung ein Mann gerechnet ist. Auf diese Weise wird der ganze Schatzungsfuß durchgerechnet. Es trifft sich freylich nicht immer, daß gerade auf ein Pfund Schatzung ein Mann kommt, sondern etwas mehr oder weniger. Es sey nun 20 oder 24 Pfenn. auf eine Quartier-Schatzung, oder ist es mehr; so nehme man 1 lb. 5 — 10 — 15 Pfenn. auf ein Quartier, bis jeder Kopf sein Quartier hat. Ist das Maß berichtiget, wie viel Schatzung die Einquartierung eines Soldaten für den jetzigen Fall tragen muß; so läßt der Schuldheiß sogleich vom Gerichtsschreiber eine Specification darüber ausfertigen, worauf geschrieben stehet, daß der oder jener 1 oder 2 oder 3 Mann in's Quartier nach dem Maße seiner Schatzung bekomme. Ist auch dieses berichtiget; so werden aus dieser Specification die Billette oder Quartier-Scheine sogleich verfertiget. Jeder Quartier-Schein ist zugleich mit der Nummer des Hauses bezeichnet, in welches der Soldat gehöret, damit der angekommene Soldat seinen Wirth nach der angegebenen Nummer des Hauses leichter suchen und finden möge, zumahl wenn er gar, wie dergleichen Fälle schon da waren, nicht teutsch, sondern bloß pohlnisch, böhmisch oder ungarisch sprechen kann. Auf diesem Billette oder

Quartier=Scheine stehet zugleich, wie viel Mann in ein Haus kommen, wie der heiße, welcher das Quartier zu geben hat, nach folgendem Muster:

Nro. 46. Zwey Mann.
Martin Stumpf.

Ist dieß alles gehörig berichtiget, so läßt der Schuldheiß seine Gemeinde zusammen kommen, oder wenn es nur wenige Mann sind, diejenigen Ortsnachbarn, welche für dieses Mahl die Einquartierung betrifft, und zwar noch vor der wirklichen Ankunft der Soldaten selbst, so daß sie wohl Zeit haben, seinen Vortrag anzuhören. Er leget die vom Amte erhaltene Instruction mit dem Bedeuten vor, daß um die zu bestimmende Stunde beyläufig so viel Mann Soldaten ankommen würden. Er habe bereits die Einrichtung getroffen, daß die hier verzeichneten Nachbarn — **Nun ließt er das Verzeichniß laut ab**, — die Einquartierung auf einen oder mehrere Tage, nach der vom Amte erhaltenen Weisung, ins Quartier bekommen würden. Hierauf bestimmet er, wie viel für den Mann Mund=Provision vergütet werde, und ermahnet sie, sich also mit derselben in der bestimmten Zeit bereit zu halten, auch jedem mit Vernunft und Bescheidenheit zu begegnen. Dabey füget er die Versicherung hinzu, man erwarte mit Recht nach der heutigen Kriegszucht von den ankommenden Soldaten ein gleiches: sollte aber wider Vermuthen Einer oder der Andere sich Ausschweifungen erlauben wollen, und ohne seines Wirthes Verschulden sich ungebührlich betragen, nicht mit

dem

dem Tractamente zufrieden seyn, und d. gl. mit Schlägen drohen; so dürfe es nur jeder Ortsnachbar sogleich anzeigen; er würde es dann sogleich dem commandirenden Officiere vorstellen, welcher die Ruhe bald herzustellen wissen würde. Es sey dabey nur zu wünschen, daß dem Soldaten zu diesem Unwillen und Bedrohungen keine Veranlassung gegeben worden sey, sonst würde freylich die Bestrafung von dem Hauswirthe genommen werden müssen.

Nach diesen gemachten Vorkehrungen empfängt der Schuldheiß den commandirenden Officier der Soldaten, wenn sie ankommen, mit gebührendem Respecte und Höflichkeit; erwähnet seines von Amte aus schon erhaltenen Befehles und aller der, der Instruction gemäß, im Dorfe schon gemachten Vorkehrungen, bittet um gute Ordnung, so wie dieselbe zu beobachten auch die Gemeinde angewiesen wäre, und übergibt die Billette oder Quartier-Scheine; denn für die Vertheilung derselben unter die Soldaten sorget der Officier schon selbst.

Bey einem solchen Verhalten wird sich der Schuldheiß nicht vor Schlägen fürchten dürfen, wegen welcher manchem bey Einrückung der Soldaten so bange ist; oder er wird, um einer solchen Behandlung überhoben zu seyn, Deputirte aus der Gemeinde ernennen, und durch sie seinen Posten versehen lassen dürfen. Sollte er über den oder jenen Punct in seiner vom Amte aus erhaltenen Instruction einen erheblichen Anstand finden, oder wollte ihm mehr abverlangt werden, als seine Instruction erheischt; so hat er im letzteren Falle mit Güte und Bescheidenheit zu erklären,

daß dieses gegen seine erhaltene Instruction sey, über die er, ohne sich schwerer Verantwortung auszusetzen, nicht hinüber gehen dürfe. Bestünde der commandirende Officier darauf; so hat er sich so viel Zeit zu erbitten, als zur Erkundigung bey Amte nach näheren Verhaltungsbefehlen erforderlich ist. Im ersteren angegebenen Falle muß er sich ohne dieß auch an das Amt wenden.

Zweifelt indessen der Schuldheiß, ob die dem commandirenden Officiere zugetheilten Billette oder Quartier-Scheine ganz ausgetheilt seyen, wie sich das schon oft zutrug, daß weniger Soldaten gekommen sind, als angekündiget waren; so kann er einen vertrauten Mann unter seiner Nachbarschaft umher schicken, um in den Häusern, wofür dieses Mahl die Quartiere gegeben werden, sich deßwegen zu erkundigen, damit die Fehlenden aus der Liste ausgestrichen werden. Kommen mehrere; so muß diesen freylich nach dem Gutdünken des Schuldheißen geschwinde Quartier angewiesen werden, wenn er sich nicht durch einen kleinen Ueberschuß von Quartier-Scheinen selbst schon vorgesehen hat.

Bey dem Abmarsche wird der commandirende Officier für die erhaltenen Mund-Provisionen, Rationen und Pferde-Vorspann und d. gl. Zahlung leisten, und eine Bescheinigung deßwegen verlangen. Diese muß ihm nach der Wahrheit ausgestellt und unverzüglich zugefertiget werden. Dagegen kann sich der Schuldheiß über die Zahl der Mannschaft, für welche bezahlt worden ist, auch eine Quittung erbitten, um sich bey seiner Ortsbürgerschaft damit zu seiner Zeit zu rechtfertigen.

Nach

Nach dem gänzlichen Abzuge der Soldaten ist die Berechnung so bald als möglich zu stellen, wie viele Mund-Portionen nämlich gegeben, was dafür bezahlt worden sey, und was, nach der Billigkeit jeder Quartier-Geber dagegen zu hoffen habe. War demnach die abgegebene Portion, welche in Fleisch, Brod, Gemüse, Wein oder Bier bestehet, nach dem Preise dieser Lebensmittel im Orte 15 kr. werth, und dafür nur 8 kr. bezahlt worden; oder war, welches auch nicht selten ist, ganz und gar nichts dafür gegeben worden; so muß es also ausgeglichen werden, daß diejenigen Mitnachbarn, welche Schatzung geben, aber keine Soldaten hatten, weil sie entweder nicht gegenwärtig sind, oder durch Krankheit verhindert waren, oder ihre Schatzung nicht so viel ausmachet, daß ihnen ein Soldat in das Quartier gelegt werden konnte, nun diesen zur Vergütung ihren Theil heraus geben müssen. Hierüber hat der Schuldheiß seine Berechnung folgender Maßen einzurichten.

Er hat zuvörderst den Mittelpreis von Wein, Bier und Fleisch zu untersuchen; dann, wie viele Portionen auf dieses Quartier gegeben worden sind, endlich, ob etwas daran bezahlt worden sey, oder nicht, und wie viel dessen war. Diese Puncte hat er besonders mit seinem Dorfsgerichte in Ueberlegung zu nehmen, und hiernach den Anschlag zu machen, wie viel ein jeder Dorfseinwohner für den Mann, welchen er im Quartiere hatte, bekommen soll. Wenn dieses für jeden einzelnen Mann ausgeglichen ist; so wird hiernach die ganze Rechnung gestellt, und dieselbe zur Erhebung dieses Geldes dem hochfürstlichen Amte zur Bestätigung vorgeleget. Erfolget hierüber, wie nicht zu zweifeln

eln ist, die Genehmigung; so wird so viel Geld aus dem Schatzungs-Register erhoben, und von dem Schatzungseinnehmer wird nach der gestellten Liste jedem, der Quartiere gegeben hat, das Seinige zugestellt, welches ihm zur Vergütung gebühret. Auf diese Weise tragen alle zugleich, Fremde so gut als Einheimische, welche in das Dorf Schatzung zu geben haben, den für Einquartierungen der Soldaten zu machenden Aufwand.

Am Schlusse des Jahres, wenn nach Landesverordnung die Schatzungsrechnung zu stellen ist, leget der Schatzungseinnehmer diese bezahlten Zettel bey, und sie gelten quittirt für den Ertrag des baren Geldes.

Man findet noch eine andere Art die Quartier-Scheine zu berechnen, wo es zwar nach dem Abmarsche keiner weiteren Berechnung mehr bedarf, weil jeder, der nur immer Schatzung leget, seinen Beytrag zu geben gehalten ist. Es ist aber fast zu zweifeln, ob sie bequemer und leichter sey, als die zuvor angegebene. Um keine Lücke in dem hierüber angefangenen Vortrage zu machen, soll auch diese Methode hier kürzlich erlaütert werden. Z. B. Ein Amtsort erhöbe 15 fl. 1 lb. Schatzung aus dem Register in ganzer Summe, und 85 Mann kämen zum Quartiere. Man schlägt also die 15 fl. 1 lb. auf die 85 Mann theilweise aus, oder dividirt mit 85 in die Guldenzahl, nachdem man dieselben zu lb. gemacht hat. Kommt nun auf jeden einzuquartierenden Mann 1. lb. Geldes; so rechnet man eben jedem Ortsnachbar so viel Mann zu, als er Pfund leget. Da es nicht mit Pfunden ginge, oder Manche nicht gerade ein Pfund gäben; so könnte man sogleich

das

das Ganze zu Pfennigen reduciren. Gäbe einer 1 Pfund 18 Pfenn.; so gäbe man diesem noch einen dazu, der 12 Pfenn. gäbe, und ersterem nach Verhältniß seiner 12 Pfenn. auf 2 Mann einen Beytrag thäte. Legte Einer 13 Pfenn., ein Anderer 10 Pfenn., wieder Einer nur 7 Pfenn.; so hielten die 3 Mann, wenn gerade auf jeden einquartierten Kopf ein Pfund käme, einen Soldaten mit einander, und der, welcher am meisten unter diesen dreyen an Schatzung gibt, müßte das Quartier geben. Die andern beyden thun ihm ihren Beytrag nach der Gesellschaftsrechnung an Geld, oder wie sie sonst sich unter einander vertragen mögen. Es ist nicht zu laügnen, daß diese Art der Einquartierung kürzer ist, und nach Ausstellung der oben beschriebenen Quartier-Scheine, keine weitere Berechnung brauchet. Sie mag da, wo die einquartierten Soldaten sich längere Zeit aufhalten, wie z. B. in den Winter-Quartieren, gut seyn, bey kurzen Durchmärschen hat sie manches Nachtheilige. Nämlich:

1) Diejenigen, welche Quartier zusammen zu geben haben, sind oft nicht alle einheimisch. Es müßte also Einer oder der Andere sich seinen Gesellen erst am 3ten Orte suchen, weil fast in keinem Orte alle einheimisch sind, welche wegen ihrer auf dessen Feldmark liegenden Güter Schatzung geben müssen. Das wäre also für die Verbündeten keine gemeine Beschwerde. 2) Wenn einem Fremden, nach dem Betrage seiner Schatzung 1 oder 2 oder 3 Mann zukämen, so müßte er die ihm zugetheilten Soldaten in das Wirthshaus einquartieren, oder wieder bey andern Nachbarn. Das wäre wieder keine gemeine Last.

 3) Bey

3) Bey Vormundschaften verhielte es sich eben so. Dabey möchten die Waisen um Manches zu kurz kommen. 4) Hätte Einer keine solche Hauswirthschaft, daß er gerade Soldaten verköstigen, und ihnen Unterkunft geben könnte; so entstünden wieder neue Unannehmlichkeiten. Endlich möchte es 5) auch leicht kommen, daß diejenigen zwey oder drey, welche mit einander einen Mann halten sollen, nicht zu gleicher Zeit mit dem übernommenen Essen und Trinken fertig und gegenwärtig wären. Der Soldat würde da nicht zur rechten Zeit sein Essen oder sein Trinken haben, und daraus könnten für den Schuldheißen mancherley Verdrießlichkeiten entstehen.

Aus diesen Gründen, denen leicht noch einige andere beygefügt werden könnten, scheinet also die erst angegebene Art, bey Einquartierungen der Soldaten zu verfahren, weit vorzüglicher. Hat gleichwohl der Schuldheiß dabey etwas mehr Arbeit; so ersparet er sich und Andern dabey doch auch manchen Verdruß. In beyden Fällen suche er sich nur immer als einen geraden, offenen und unparteyischen Mann zu zeigen. Am allerwenigsten darf er sich selbst schonen, und die Last nur auf die Gemeinde wälzen. Ein solches Verfahren ist nicht nur sündlich, sondern er machet sich auch dadurch bey seinen Gemeindegliedern verächtlich.

Hier ist auch des Umstandes zu gedenken, daß oft 2 oder 3 Amtsorte, oder ein und der andere Amtsort mit einem und dem andern ausherrischen Dorfe 400 — 500 — 600 Mann Soldaten zugleich halten müssen; denn wie die Marsch-Route kommt, muß sie befolget werden. Freylich sorget hier das Amt zunächst. Es läßt die Schuldheißen

der

der Orte, welche es betrifft, vor sich kommen, erkläret ihnen den erhaltenen Befehl, und ermahnet sie zur Eintracht und Zusammensicht. Es ist aber bey allen dem doch nicht bestimmt, wie viel Mannschaft jeder Ort zu übernehmen verbunden ist, wie viel Vorspann jeder Ort geben muß, wie viel und welche Officiere Quartiere, wie viel Pferde diese mit sich bringen, u. d. gl. Hier müssen die Schuldheißen der Ortschaften, welche es betrifft, gütlich zusammen treten, und sich selbst unter einander ausgleichen, wie viel jeder Ort nach seiner Schatzung und nach der Summe der ankommenden Soldaten zu übernehmen hat. Dann müssen sie an einem gemeinschaftlich bestimmten Orte, durch welchen die Soldaten durchziehen, ihre Dorfs-Deputirten schicken, welche dem commandirenden Officiere sagen, wie viel nach gepflogener Uebereinkunft jeder Ort übernommen hat. Dieser wird dann unverzüglich unter seinen Leuten den Befehl stellen, wie sie sich darüber zu vertheilen haben, damit jeder Ort das Seinige bekomme. Sollte es sich aber dessen ungeachtet nicht thun lassen, daß eine verhältnißmäßige Gleichheit hergestellet würde, und ein Ort bekäme vor dem andern entweder mehrere Mannschaft oder mehr Pferde und Fuhrwerk, als ihm gebühret, oder auch weniger; so muß dieß nach dem Abmarsche der Soldaten gegen einander ausgeglichen werden. Dann wird nach wahrhaft darüber ausgestellter Bescheinigung jedem das ersetzet, was er mehr gab, und der, welcher weniger gab, ist den Ersatz zu machen schuldig.

Das wäre die Einrichtung für die gemeinen Soldaten: aber sie kommen nicht allein; sie stehen unter dem Com-

 mando

mando verschiedener Officiere, und diese gehörig und zu ihrer vollkommenen Zufriedenheit unterzubringen, machet oft dem Schuldheißen die größte Schwierigkeit. Er hat es mit Größeren zu thun. Sie wollen dem Bauersmanne nicht nachgeben, zumahl da ihr Interesse oft mit den im Dorfe gemachten Verfügungen in das Spiel kommt. Es sind bewaffnete Kriegsleute. Hier muß Schonung und Behuthsamkeit von Seiten des Schuldheißen eintreten. Wenn auch nur 70—80 Soldaten in ein Dorf kommen; so sind schon 2 bis 3 untergeordnete subalterne Officiere dabey, ein Fähnrich, 1 Lieutenant und ein Hauptmann, oder statt des letzteren 2 Lieutenants. Sie haben freylich meistens die höhere Weisung, für ihr Geld in den Wirthshäusern zu zehren. Warum sie aber da, so viel als möglich ist, auszubeugen suchen, davon lieget der Grund in den gewöhnlichen Wirthszechen, welche gern nach dem Grundsatze: „der Gast kommt wohl schwerlich wieder,“ die Zeche ausnehmend groß machen. Diese Herren lassen sichs daher nicht nur gern gefallen, wenn sie in anständige Nachbarshäuser einquartirt werden, sondern sie verlangen es auch gar oft ausdrücklich. Vermag es nun der Schuldheiß durch seine bescheidenen Vorstellungen nicht abzuwenden; so läßt er ihn eben bey einem oder dem andern Ortsmitbürger, wo die Quartiere am bequemsten sind, einziehen, und hilft sich dabey auf folgende Weise.

Wer einen Officier mit seinem Bedienten in das Quartier bekommt, wird von seinen angewiesenen 2 oder 3 Mann befreyet, weil man immer darauf rechnen kann, daß der Officier beym Abschiede etwas Billiges bezahlet. Sollte der

der Hauswirth wider Vermuthen in Unkosten versetzet worden seyn, für welche er bequemer 3 Mann gemeine Soldaten hätte halten können; so müßte ihm erlaubt seyn, seinen Schaden zu berechnen, damit er ihm bey der allgemeinen Ausgleichung vergütet würde. Ein gleiches könnte auch mit den öffentlichen Gastwirthen geschehen, wenn es vorher mit ihnen bedungen worden wäre. Dergleichen Zehrung in die Schatzungsrechnungen zu bringen, ziemet sich nicht wohl, ob man sie gleich in vielen findet. Es wäre zu rathen, daß dieses für die Zukunft unterbleiben möchte.

Indessen soll hierdurch gar nicht gesagt werden, daß man sich knauserig und kärglich gegen die Officiere durchmarschierender Truppen betragen soll. Das wäre gewiß eine höchst übel angebrachte Sparsamkeit, welche das Dorf in einen übeln Ruf brächte, und den Nachbarn nicht zur Ehre gereichen könnte. Vielmehr hängt es von einer guten Behandlung der commandirenden Officiere gar oft ab, ob die untergebene gemeine Mannschaft in Frieden und gehöriger Mannszucht gehalten wird, oder nicht. Von der Knauserey, oder dem ordentlichen Verhalten gegen die Officiere schließen diese Herren weiter, und man weiß ja, daß es da oft nur eines Winkes bedarf, um dem gemeinen Manne die Stimmung seiner Vorgesetzten bemerkbar zu machen. Ist sie ungünstig, wer hat die Ausbrüche zu entgelten, als der unschuldige Theil des Dorfes? Es mag die reichliche und kostspielige Bewirthung der Officiere, welche unsere Alten, laut ihrer Berechnungen, auf sich nahmen, allerdings hierin ihren hinreichenden Grund gehabt haben.

Sie glaubten, daß sie alsdann mit den gemeinen Soldaten würden besser auskommen können.

Sind die durchmarschierenden Truppen Reiterey, oder haben die Officiere Reit- Fuhr- und Packpferde, wie gewöhnlich, bey sich; so wird es mit den Rationen fast eben so gehalten, wie mit den Mund-Portionen. Der Preis derselben ist gemeiniglich vom löblichen fränkischen Kreise, oder von dem fürstlichen Kriegsrathe und der Hofkammer bestimmt, so wie Maß und Gewicht des Hafers, des Heues, des Strohes und der Häckerlinge vorgeschrieben ist. Die Vorschrift erhält der Schuldheiß jederzeit vor Amte. In Ortschaften, wo der Einwohner dergleichen Unterhaltungsmittel der Pferde selbst vorräthig hat, findet es wenig Schwierigkeiten. Was Einer mehr oder weniger zu geben hat, wird zuletzt nach der Schatzung, wie bey den Mund-Provisionen, berechnet. In Oertern, wo dergleichen nicht vorräthig ist, möchte es nicht übel gethan seyn, wenn der Schuldheiß auf gemeine Kosten Hafer, Heu und Stroh aufkaufte, und in Rationen von dem Bürgermeister den Gemeindenachbarn zutheilen ließe, damit sie das Nöthige zu geben vermögen. Das Uebergebliebene lieferte jeder getreulich wieder zurück. Auf dem Rathhause müßte dergleichen eingekaufter Vorrath aufgespeichert, die Austheilung daselbst vorgenommen, und der Ueberschuß wieder dahin zurück geliefert werden. Zuletzt ist hierüber Rechnung zu stellen, und dieselbe dem hochfürstlichen Amte zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen.

Mit den Fuhren, welche gewöhnlich dem durchziehenden Militäre gestellet werden müssen, hat es ein verschiedenes

enes Bewandtniß. Sind im Orte Frohnfuhren ohne dieß herkömmlich; so verrichten eben diejenigen, welche Anspann haben, dergleichen Fuhren; sie werden ihnen hernach bey den Frohnen zu gut gerechnet. Die, welche keinen Anspann haben, oder die Söldner, verrichten, statt ihrer Handfrohnen, die Bothengänge. Weil aber dergleichen militärische Fuhren meistens sehr lästig und beschwerlich sind; so ist zeither immer für die Fahrt von einem Nacht-Quartiere zum andern etwas von dem Militäre vergütet worden. Hiervon darf also nichts in die Schatzung gebracht werden. In den Dorfschaften, wo keine Frohnfuhren herkömmlich sind, oder in Häckersdörfern, wo kein Anspann, aus Abgang des Zugviehes, zu haben ist, sind dergleichen Anstalten gewöhnlich sehr kostspielig, und doch müssen sie gegeschafft werden, es koste, was es wolle. Sie werden außer dem, was vom Militäre dafür vergütet wird, aus der Schatzung bezahlt. In ältern Zeiten hat man sie aus der gemeinen Casse bestritten. Die Abänderung ist weise und wohlthätig für den Mittelmann und die Armuth. Die reichen Schuldheißen und Gerichtsmänner, welche viel an Schatzung bezahlen mußten, drangen gemeiniglich darauf, daß dergleichen Aufwand aus der gemeinen Casse bestritten würde, weil sie nach der Schatzungsanlage auf ihren Theil drey, wohl vier Mahl mehr hätten geben müssen. Da diese Männer in umgekehrten Fällen, als bey Handfrohnen und anderem im Orte vorzunehmenden Bauwesen, immer die Sprache führen: „Einer ist Ortsbürger, wie der Andere; „ es muß also Jeder gleichen Theil tragen;„ so muß nach diesem oft wiederhohltem Gemeinspruche auch in jedem Dorfe

alle-

allezeit verfahren werden, wenn es den Begüterten trifft, und dergleichen Ausgaben sind also nicht aus der Gemeinde-Casse, sondern nach der Schatzungsanlage zu bezahlen.

Weitere Anleitung in diesem oder jenem speciellen Falle zu geben, würde zu einer verdrießlichen Umständlichkeit verleiten. Man setzet einen verständigen Amts-Schuldheißen voraus, welcher das allgemeine Herkommen mit Zuziehung seines Dorfsgerichtes gar füglich auf einzelne besonders vorkommende Fälle wird anwenden können. Im Falle, daß sich wider Vermuthen Schwierigkeiten vorfänden, welche sie sich nicht hinwegzuraümen getrauen; so dürfen sie nur darüber an das ihnen vorgesetzte Amt berichten, und es wird ihnen an näherer Auskunft nicht fehlen.

§. 2.

Nun zu dem, was einem Schuldheißen, in Rücksicht des Land-Regimentes, oder der so genannten Ausschüsser obliegt. Dieses ist eine für das Land sehr nothwendige und ersprießliche Einrichtung zur Beschützung desselben. Sie muß auf dem einmahl eingerichteten Fuße stäts so erhalten werden, damit auf erheischende Noth die Landeskinder die erforderlichen Dienste zu leisten im Stande sind. *) Nach dieser neuen Einrichtung hat ein Schuldheiß besonders darauf zu sehen: 1) daß er seine junge Mannschaft im Dorfe, welche zu diesem vorzüglich geeigenschaftet ist, sich bekannt mache, sie zur Zeit der Musterung, wo er gegenwärtig seyn muß, alle, vom 14ten Jahr ihres Alters an, auf eine Liste bringe, und zwar alle, (keinen, auch seine

*) Verordnung vom 18 Nov. 1792.

seine eigenen Söhne, nicht ausgenommen) sie zur Musterung selbst vorladen lasse, unter der Bedrohung, daß sie sonst auf ihre Kosten abgehohlt werden würden. *)

2) Die über die junge Mannschaft gefertigte Liste hat er getreulich an das Amt zu liefern, oder an den aufgestellten Officier, und auf die, wegen eines und des andern Verzeichneten an ihn gethanen Fragen muß er redlich und unparteyisch antworten. Besonders

3) hat er darauf zu sehen, wenn in seinem Orte ein Wechselmann hergebracht ist, ob die Wechselzeit vorbey sey, und er wieder abgehen kann, oder ob sein Ort die Reihe wieder treffe, denselben zu stellen, damit er mit guter Montur erscheine. Gewöhnlich hänget man dem Wechselmanne die allerschlechteste Montur, so wohl die kleine, als große, Gewehr und dergleichen auf, um das Schlechte aus dem Orte zu bringen. Darüber ist schon mancher Wortwechsel in verschiedenen Dorfschaften entstanden. Der Schuldheiß muß also sorgen, daß Montur und Gewehr des Wechselmannes, wenn sie untauglich geworden sind, auf gemeinschaftliches Ansuchen aus der Schatzungsanlage entweder neu geschaffet, oder doch in brauchbaren Stand gesetzet werden. Das Abgehende muß ohne dieß dem neu antretenden bis auf das kleinste Stück ersetzet werden.

4) Ob bey der Musterung, welche jetzt alle Jahre geschehen muß, die Gemeinde jedem Landsoldaten 12 Kr. oder eine Maß Wein und einen Weck (manche Orte geben 5 Schillinge) abreiche. Das trifft nicht nur diejenigen, welche

*) Verordn. v. 20 Sept. 1743. Mandatenb. Th. II. S. 328. §. 23. und 27.

welche ausgedient haben, und noch stehen, sondern auch diejenigen, welche neu angestellt werden. Unmaßgeblich wäre hier, ohne sich eine Entscheidung anzumaßen, zu erinnern, daß ehemahls diese 12 Kr. oder 5 ßr. als eine Art von Handgeld gereicht wurden, welches jeder Mann natürlicher Weise für seine bestimmte Dienstzeit nur ein Mahl bekommen kann. Es scheinet ein eingeschlichener Mißbrauch zu seyn, daß es nun bey jeder jährlichen Musterung gegeben werden soll. Es machet für die Gemeinde jährlich keinen geringen Aufwand. Für den Gang nach dem Amte kann es auch nicht seyn, indem die 2. Corps und Reserve auch nichts für ihren Gang bekommen. Es ist ohne dieß genug, daß der Schuldheiß seinen Gang verrechnen darf.

5) Der Schuldheiß muß fleißig darauf sehen, daß die Orts-Soldaten ihre erhaltene Montur nicht außer der Dienstzeit oder zur Verrichtung ihrer Arbeiten anziehen. Er muß dieselbe vielmehr nebst dem Gewehre, wenn die Exercier-Zeit oder das Commando vorbey ist, auf dem Gerichts- oder Rathhause verwahren lassen, und nicht zugeben, daß etwas in den Händen des Ausschusses bleibe. Wollte Einer oder der Andere sich weigern, das zu thun, so ist hierüber bey Amte die Anzeige zu machen. *) — Sollte ein oder der andere Landsoldat seine Montur oder Gewehr muthwillig verderben, zerstoßen, zerschlagen, oder zersprengen, indem er auf das Commando ziehet, oder von demselben

*) Verordnung vom 6ten Dec. 1730. S. Mandatenbuch Th. I S. 536. und vom 12ten Novemb. 1743. Artik. 51.

selben abgehet, so ist der Landsoldat gehalten, es auf seine Kosten wieder machen zu lassen. Wenn er sich dessen weigern wollte, zeiget es der Schuldheiß bey Amte an, oder berichtet es dem Officiere. *)

6) Da die Kosten der Monturen aus den Schatzungsanlagen erhoben werden müssen; **) so fällt es ohne dieß den Gemeinden schwer, wenn ein solcher Aufwand, wie jetzt, alle Jahre gemacht werden muß. Es ist also die genaue Aufsicht eine Hauptpflicht des Schuldheißen, **) und er muß auch das verbothene Schießen mit Gewehren bey Hochzeiten, Neujahr, Kindtaufen, Namenstagen, oder wenn die Landsoldaten auf Commando oder auf das Exerciren gehen, unter Weges ja nicht gestatten. Es entstehen daraus leicht Raufereyen und andere Arten des Unglücks, wenigstens immer unziemliches Schreyen und Toben. Dadurch werden, zumahl Nachts, die Ortsnachbarn erschrecket, beunruhiget, und mancher wohl an seinen Feldfrüchten beschädiget. Solche Ausschweifung muß der Schuldheiß unversaumt dem vorgesetzten Officiere anzeigen, damit er die Frevler bestrafe. ***)

7) Wer nur immer verlangte, daß etwas von Montirungs-Stücken angeschaffet würde, welches mit der eigentlichen Regiments-Montur nicht überein stimmet, z. B. die

*) Verordnung vom 16 Octobr. 1734. Mandatenbuch Th. II S. 105. 106.

**) Verordnung vom 10 März 1759. Mandatenbuch Th. II S. 745.

***) Verordnung vom 20 Sept. 1743. S. Mandatenbuch Th. II. S. 328. Artikel 71.

die großen Federbüsche, dem ist es zu verweigern: vielmehr ist darauf zu sehen, daß das, was die Landsoldaten sich etwa auf ihre eigenen Kosten anschaffen wollen, ganz mit ihrer Regiments-Kleidung überein stimme. *)

8) Die Landsoldaten wollen sich in dienstfreyen Tagen auch von ordentlicher Besuchung der christlichen Lehre befreyen, die ihnen doch so heilsam und ersprießlich ist. Sie weigern sich oft, dem Verlangen des Ortsgeistlichen hierin zu folgen, oder stellen sich wenigstens, ihm zum Mißfallen, auf die Emporkirche, wodurch Stöhrung der Andacht und Aufsehen erreget wird. Es ist daher jeder Ausschüsser anzuhalten, wenn er vom Commando frey ist, ordentlich in die christliche Lehre zu gehen, und der Schuldheiß ist verbunden, zur Vollstreckung dieser oberherrlichen Gesinnung dem Ortsgeistlichen treulich beyzustehen. **)

9) Die Ausschüsser sind auch schuldig, für ihren Landesvater und für das Wohl des ganzen Landes, dessen Einwohner sie und ihre eigenen Familien sind, zu streiten, und sich der Vertheidigung des Vaterlandes auch bis zum Tode nicht zu entziehen. Das ist im Nothfalle Pflicht jedes treuen Staatsbürgers, welchem seine Wohlfahrt, wie das Wohl des ganzen Vaterlandes, nahe am Herzen liegen muß; denn Beyder Erhaltung gehet gleichen Schritt.

Neunter

*) Verordnung vom 21 Dec. 1737. S. Mandatenb. Th. II S. 173.

**) Verordnung vom 30 Jan. 1745. S. Mandatenb. Th. II S. 385.

Neunter Abschnitt.

Wie sich der Schuldheiß bey Angelegenheiten und Prozessen der Gemeinde zu verhalten hat.

Die genauen Bestimmungen, welche sich auf Recht und Herkommen gründen, werden durch die Länge der Zeit oft vergessen. Bey mehreren Theilhabern an einem Gemeingute ist der Eine vielleicht gutmüthig und nachgiebig, der Andere höchst eigennützig und zudringlich; der Erste gibt aus Liebe zum Frieden dem Letzteren nach: aber sein Nachkomme ist nicht des Sinnes, und bemerket, daß sein Vorfahrer beeinträchtiget, und an seinem wohl hergebrachten Rechte gekränket worden sey. Sogleich ist er aufgebracht, bereit zu Händeln und Schlägen, zum Streiten und zum Prozessiren. In den ganzen Handel mischet sich sogleich der baurische Ehrgeitz; denn auch das Landvolk ist hiervon nicht ganz frey. Der Eine will nicht unrecht gethan haben, der Andere will auch nicht für schläfrig und muthlos angesehen seyn, als wenn er sich nur von Andern o benützen lasse, wie es ihnen einfällt. Noch stünde, wenn die Sache nicht schon weiter gediehen ist, alles auf einem solchen Fuße, daß es sich durch einen vernünftigen Friede liebenden Mann wieder in das gehörige Geleise bringen ließe; die Gemüther könnten durch ihn leicht wieder besänftiget werden: allein jetzt kommt das Heer der Schmarotzer, Ohrenbläser, Winkelschreiber, Prozesse-Krämer, und wie die verhaßten Namen weiter heißen. Sie ergreifen jeden von beyden Theilen, und schüren so lange, bis das Feuer lichterloh brennet. Nun wird ein Rechtsfreund aus-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

gemittelt. Ist dieser nun, wie gewöhnlich, von der Art, daß er sich rühmet, alle Prozesse gewinnen zu können; daß er die Liste seiner bereits gewonnenen Prozesse dem unerfahrnen Landmanne in schönen Sprüchen und Sentenzen vorzuerzählen weiß, und seine Ueberlegenheit vor andern auf den gegenwärtigen Fall anwendet, Satisfaction, Schadenersatz uud Vergütung der Zeitversaůmniß gehörig in das Licht zu setzen weiß; so ist nichts gewisser, als daß nun mit voller Zufriedenheit der Clienten das Tönnchen in das weite Meer der Rechthaberey hinein geworfen wird, woran jetzt zwey Rechtsfreunde mit ihren Schreibern und Unterhändlern, **auf Kosten der beyden Parteyen**, sich satt arbeiten mögen, dasselbe in beßter Form Rechtens ganz oder Theilweise wieder an das Ufer zu fördern. Dabey wird oft der Kopf des unerfahrnen Landmannes, der anfänglich schwer aufzubringen ist, aber hernach in Feuer gesetzt, keine Grenzen kennet, so erhitzet, daß er sich vermißt, alles daran zu wagen, um seinen Gegner zu demůthigen. Leider machet nur zu oft der schwerfällige und kostspielige Gang der Rechtshändel die Betheurung wahr; zumahl wenn er dabey, wie gewöhnlich, auf Mißtrauen gegen die Einsichten und Rechtschaffenheit auch des beßten Beamten hingeleitet wird. Nicht selten spinnen sich dergleichen bösartige Prozesse aus bloßem Neide und wahrer Rachsucht an; denn man muß oft die schrecklichen Aůßerungen hören: „wart, wir wollen ihn in einen Prozeß verwickeln, der ihm „warm machen soll! Er soll lange genug warten můssen, „bis er zum Besitze seines Eigenthums gelangen kann! „u. s. w.“ Was hier, gewiß nach der Wahrheit, von einzelnen

elnen Gemeindegliedern und Dorfsnachbarn eines und eben desselben, oder eines und des andern Dorfes gesagt ist, das gilt vorzüglich von ganzen Gemeinden. Wenn hier ein Rechtsstreit, es sey nun mit einem oder dem andern Dorfsnachbarn selbst, oder mit einer und der andern benachbarten Gemeinde, entstehet, dann treten alle die angegebenen Gründe zur lichterlohen Entzündung noch vielmehr ein. Das erste, 1) was die besonders erbitterten Gemüther den kälteren und bedächtigeren vorzuspiegeln pflegen, ist: der Rechtshandel wird auf Kosten der gemeinen Casse geführt; wenn gleich hintendrein oft noch mancher seinen eigenen Beutel ziehen muß.

2) Man will keine andere Gemeinde gegen sich aufkommen lassen, oder nur den Schein haben, daß man ihr nachgegeben habe. In Nachgiebigkeit siehet der Landmann nichts als Unmacht und Schwäche. Betrifft der Streit gar ein und das andere Gemeindeglied, welches sich vielleicht vergaß, und sich etwas mehr heraus nahm, als es sich hätte heraus nehmen sollen, oder welches ohne dieß in einem guten Nahrungsstande stehet: dann erwachen die Ungeheuer, Familienhaß, Neid und Mißgunst; diese verschwenden ihre Kräfte so lange, sollten sie sich auch selbst darüber verzehren, bis der verhaßte Gegenstand zu Boden geworfen ist, oder wenigstens mürbe gemacht würde.

3) Bey entstandenen Gemeinde-Prozessen haben die Worthalter (die so genannten Syndici) etwas für Tagegelder einzunehmen; ihr Interesse gehet also dem gemeinen Wohl bey weitem vor. Sie verwenden alle ihre Kraft, den Streit zum Prozesse zu bringen. Außer ihrem dabey mit

unterlaufenden Interesse sind das auch schöne Veranlassungen, sich hie und da geltend zu machen, da man sie ohne laufende Gemeinde-Prozesse, vermöge ihrer eigentlichen Unbedeutenheit, kaum bemerket haben würde.

4) Selbst den meisten Rechtsfreunden sind Gemeinde-Prozesse sehr willkommen. Man kann also leicht ermessen, daß alles angewendet wird, so einen willkommenen Gast, der sich anmeldet, eine Zeit lang bey sich zu behalten, und ja nicht gleich wieder zu verabschieden. Die Gemeinden sind wie die Juden gehalten. Sie müssen Sporteln und Deserviten-Gelder oft gedoppelt bezahlen. *) Die edle Absicht dieser gedoppelten Bezahlung, daß desto mehr Fleiß und Sorgfalt darauf verwendet, und dieselben desto schleuniger betrieben werden möchten, scheinet ganz in Vergessenheit gestellt zu seyn.

Je leichter sich also in Gemeinde-Angelegenheiten Prozesse entspinnen können; desto wachsamer muß ein Dorfs-Schuldheiß seyn. Er muß ohne die äußerste Noth (denn die Rechte und hergebrachten Freyheiten seines Ortes aus Kleinmuth und Engherzigkeit zu vernachlässigen wäre auch sündlich) es nicht zu einem Prozesse kommen lassen. Bescheidenheit, ruhige Abwägung der Umstände, ohne vorschnelles Dareingreifen und Rechthaberey, freundschaftliche und nachbarliche Belehrung, um sich in Güte einander zu verständigen, und nach Recht und Billigkeit aus einander zu setzen, ersticken oft das heftigste Feuer eines Prozesses im Entstehen. Sein kluges Benehmen in dieser Art von

*) Verordnung vom 15ten März 1725. S. Mandatenbuch Th. I S. 707. §. 53.

von Unterhandlungen, und eine männliche Kaltblütigkeit, welche sich nicht gleich außer Fassung setzen läßt, oder durch Hitze und übertriebene Drohungen die Sache schwieriger machte, als sie in der That ist und war, muß ihm wichtiger seyn, als der nichtswürdige Ruhm, womit sich mancher Schuldheiß blähet, daß er so manche wichtige Gemeinde-Prozesse im Gange habe. Dieser Ruhm ist gar oft, wenn man sich bemühet, der Sache auf den Grund zu sehen, gar nicht fein. Diesen Geist der männlichen Friedfertigkeit muß er auch seinem Dorfsgerichte mitzutheilen suchen, damit auch sie mit ihm gemeinschaftlich zur Verhüthung aller Rechtshändel wachen, und nicht ohne die äußerste Noth geschehen lassen, daß irgend ein entstandenes Mißverständniß zu einem eigentlichen Prozesse eingeleitet werde. Das fordert die Friedfertigkeit und Langmuth unsers allerheiligsten Glaubens, und triftige Gründe, welche sich auf die Erfahrung stützen, sprechen für einen solchen Sinn ganz laut; denn durch Gemeinde-Prozesse entgehet dem Dorfe das Geld aus seiner Gemeinde-Casse; sie tödten die unwiderbringliche und edle Zeit, die ungleich besser verwendet werden kann; sie unterhalten nicht nur Haß, Neid und Rachsucht gegen die andere Partey, sondern feuern auch noch immer mehrere zu denselben an, welche ohne dieß in der noch etwas rohen Natur des Landmannes leicht zu einem so fürchterlichen Grade empor steigen.

Sie rauben ihm sein kostbares Gut, die edle Unwissenheit und Schuldlosigkeit von vielen Kniffen und Chicanen, deren vertrautere Bekanntschaft den sittlichen Werth des Menschen so selten erhöht; und machen ihn, zumahl bey

den

den unvorsichtigen Äußerungen mancher Männer, mit denen er durch diese Gelegenheit in nähere Bekanntschaft kommet, mit Dingen bekannt, deren gänzliche Unwissenheit ihm so heilsam und ersprießlich wäre. Leute, welche sich in Prozesse nur einmahl verwickelt sehen, sind für die Zukunft nicht mehr so ruhig, als vorher. Sie bekommen Lust, von Zeit zu Zeit einen Gang nach dem Amte oder der Hauptstadt zu thun, und Diäten zu ziehen.

Es verstehet sich freylich von selbst, daß das nicht von allen mit Grund gesagt werden kann, ohne ungerecht zu werden: aber von einem großen Theile gilt es ganz gewiß, und wenn nur Einer oder der Andere auf diesem Wege verdirbt, so ist der Schade schon groß genug.

Von unsern höchsten Landesgerichten stehet ohne dieß mit voller Zuversicht zu erwarten, daß sie Rechte und Freyheiten einer Gemeinde schützen, und auf dem allerkürzesten Wege den Unterthanen gegen Beeinträchtigungen bewahren werden. Sollte indessen es unvermeidlich seyn, wie auch dieser Fall leicht eintreten kann, daß man bey aller Liebe zum Frieden dennoch sich zu einem Prozesse gezwungen siehet; so hat der Schuldheiß darüber zuvor, nicht nur einem Auszuge aus der Gemeinde, sondern der sämmtlichen Gemeinde, die Sache zur Erörterung vorzutragen, und ihre Einwilligung einzuhohlen. Wenn nicht Mann für Mann der Gemeinde hierüber befragt worden sind; so kann der Kostenersatz dem Schuldheißen heimfallen. *) Dabey ist auch in gehörige Ueberlegung zu nehmen, ob der be-

*) Verordnung vom 26 Octobr. 1758. S. Mandatenb. Th. II S. 730. § 3.

befragliche Gegenstand eines weitläufigen und Kosten verursachenden Prozesses werth sey. Oft trifft ein solcher Streit auch die Gemeinde zur Hälfte, oder zum dritten Theile. So entstehen zuweilen Streitigkeiten über ein Stück Feld, über einen Theil Wald, oder andere Güter der Privat-Leute, über Gülte, Zehnten, Lehen, von welchen die Gemeinde keinen Nutzen hat, welche sie aber doch vertheidigen soll; über ehemahlige Frohnen mit Anspann, über diese oder jene Huth, welche nur die Reicheren betreiben, die Aermeren aber wegen Abgang des Viehes nicht benützen können. Gleiche Bewandtniß hat es mit Fuhr- oder Handfrohnen, welche auf einzelnen Höfen und Häusern liegen, und d. gl.

Hier ist zuvor die Frage auszumachen, ob dergleichen entstandene Streitigkeiten sich auch wirklich zu Gemeinde-Prozessen eignen, welche vom ganzen Orte betrieben werden müssen, und aus der gemeinen Casse zu bezahlen sind. Denn würde Schuldheiß und Gericht mit ihrer Gemeinde das nicht zuvor reiflich überlegen; so würden sie straffällig: ja ihre eigene Entscheidung ist noch nicht hinreichend; sie müssen, wenn sie gleich unter einander überein stimmend sind, die Sache noch zuvor bey Amte vortragen, und die Gründe, aus welchen sie diesen Prozeß beginnen wollen, anführen und erwarten, ob sie die amtliche Genehmigung erhalten. *) Würde diese Erlaubniß nicht eingehohlt, so ist zu befürchten, daß der Schuldheiß mit seinem Gerichte verurtheilt werde, die Prozeß-Kosten gedoppelt zu ersetzen.

*) Verordnung vom 13 Jun. 1732. S. Mandatenbuch Th. II S. 61. und vom 20. Hornung 1783.

Hierbey ist auch zu erinnern, daß um des Prozesses willen keine Abgaben oder Schenkungen aus der Gemeinde verrechnet werden dürfen. *)

Hat das Amt erkannt, daß der Prozeß aus der Gemeinde-Casse zu führen sey; so hat der Schuldheiß alle Gänge, welche er deßwegen zu unternehmen hat, mit jedes Mahl beygesetzter Bemerkung, in welchen Angelegenheiten solche geschehen sind, namhaft zu machen, und sie dem Amte zur Revision vorzulegen, welches nach Billigkeit dieselben zu ermäßigen hat. Ist das nicht geschehen, so dürfen dergleichen Verrechnungen in der Revision nicht genehmiget werden.

Was vom Schuldheißen gesagt ist, gilt auch von Bürgermeistern, Bauermeistern und andern Gerichtsverwandten. **)

Sollten Fälle vorkommen, wo Nachbarn gegen Nachbarn in Gemeindesachen prozessiren, z. B. man wollte ein gemeines Feld ausreuten, es wären aber einige Nachbarn dagegen, weil dieses auszureutende Feld auf ihre Aecker, Wiesen oder Weinberge stößt, über welche sie hernach das Ab- und Zuführen des Düngers, des Getreides und dergleichen erleiden müßten; so ergibt sich's von selbst, daß dergleichen Gemeindeglieder nicht mitstimmen dürfen; denn die Sache ist nun zu ihrer eigenen Angelegenheit geworden.

Hat die Gemeinde selbst eine Sache gegen ihren Schuldheißen, welchen sie im gegründeten Verdachte hat, daß er nicht

*) Verordnung vom 24 Jul. 1756. S. Mandatenbuch Th. II S. 704. §. 7.

**) Verordnung vom 24 Jul. 1756. Mandatenb. Th. II S. 702. §. 6.

nicht für, sondern gegen ihren Nutzen und Vortheil arbeite, und seinen Pflichten nicht nachkomme; so erheischen die Landesgesetze hierüber, bey der hochfürstlichen Landesregierung, wo er verpflichtet wird, die Sache anzeigen und untersuchen zu lassen, besonders, wenn es seine Entsetzung betrifft. *)

Außer den Angelegenheiten, die ein Schuldheiß zur Verhüthung von Gemeinde-Prozessen oder zur Leitung eines wirklich ausgebrochenen Prozesses zu führen hat; liegen ihm noch mancherley dahin zielende Geschäfte ob.

Es würde eine allzu große Weitläuftigkeit veranlassen, wenn man alle dieselben namentlich hier anführen wollte. Diese Gemeinde-Angelegenheiten betreffen entweder das Geistliche, oder das Weltliche. Zu dem erstern gehöret, wenn eine Gemeinde zwar eine Kirche hat, dieselbe aber von so eingeschränktem Umfange ist, daß die sämmtlichen Gemeindeglieder darin nicht mit gehörigem Anstande und Bequemlichkeit ihrer Andacht pflegen können, oder die Kirche ist schadhaft und baufällig. Hier muß der Schuldheiß mit seiner Gemeinde alle mögliche Mittel anwenden, daß im erstern Falle eine bequeme Erweiterung des Gotteshauses vogenommen werden möge, indem er diese Gemeinde-Angelegenheit an den Orten, die das Recht die Kirche zu erhalten und zu bauen haben, gehörig anbringt, und sie dahin vermögt werden, der Gemeinde behülflich zu seyn, daß sie ihren Gottesdienst, wie sich's gebührt, recht und zu ihrer Erbauung abwarten können. Im letztern Falle muß

 auf

*) Verordnung vom 11 August 1786.

auf Wiederherstellung der Kirche Bedacht genommen werden, damit alte, kranke und schwache Personen den Ort ihrer Erbauung zum Troste ihrer Seelen so nahe haben, als möglich ist.

Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Pfarr- und Schulhause, mit den Einkünften des Pfarrers, des Schulmeisters und der Schullehrerinn. Lieget es der Gemeinde ob, Pfarr- und Schulhaüser im baulichen Stande zu erhalten, so muß man für Reinlichkeit und Bequemlichkeit derselben sorgen. Sind Auswärtige gehalten, das zu thun; so darf die Gemeinde nicht ablassen, darüber Fürbitten und Erinnerungen zu machen.

Die Einkünfte des zeitigen Pfarrers sind immer in gutem Gange und Ordnung zu erhalten, damit er sein Amt mit Unverdrossenheit und Freudigkeit verrichte. Der gute Ruf einer solchen Pfarrey machet, daß sich mehrere tüchtige und eifrige Subjecte um den eröffneten Dienst bewerben.

Ein gleiches gilt von dem Schullehrer und der Schullehrerinn. So wie es des Schuldheißen Angelegenheit ist, zu wachen, daß diese in dem Unterrichte der ihnen anvertrauten Gemeindekinder keinen Fleiß sparen; so hat er auch zu sorgen, daß sie bey ihren hergebrachten und fest gesetzten Einkünften erhalten, und daran nicht im geringsten verletzet werden; vielmehr, wenn der Lehrer oder die Lehrerinn noch nicht genug bestallet sind, durch Eröffnung neuer Nahrungsquellen ihnen die Last der drückenden Nahrungssorgen zu benehmen, oder Andere, welche hierzu Macht

und

und Vermögen besitzen, dahin bittlich anzuflehen, daß sie solches gutwillig zu thun nicht säumen mögen.

Die Gesundheit der Ortsnachbarn zu erhalten und zu befördern soll eine der wichtigsten Angelegenheiten des Schuldheißen seyn. Er hat also darauf zu sehen, daß in dem Orte selbst oder in der Nähe desselben ein tüchtiger Arzt oder Wundarzt wohnhaft werden möge. Zur Unterhaltung des letzteren soll er mit Zustimmung der Gemeinde einen Beytrag auszumitteln nicht unterlassen.

Eine verständige Hebamme im Dorfe ist auch ein dringendes Bedürfniß des Ortes: demselben zu steuern sey seine wahre Sorge. Dahin gehöret auch die Anstellung eines ehrlichen Gemeinbäckers und verständigen Hirten, wovon weiter unten noch mehr gesprochen werden soll.

Unter die wichtigsten Angelegenheiten eines Ortes gehöret sicherlich die Versorgung der Armen. Für ihre Unterhaltung und Verpflegung soll der Schuldheiß vorzüglich sorgen, und wäre der Ort, welchem er vorstehet, so glücklich, keine wahre Arme zu haben; so muß er seinen Beytrag dem benachbarten Orte abliefern, welcher deren mehrere hat, und ihre Versorgung nicht füglich bestreiten kann. Auch hierüber wird unten umständlicher gesprochen werden.

Zehnter

Zehenter Abschnitt.

Wie ein Schuldheiß die Polizey seines Ortes den höchsten fürstlichen Verordnungen gemäß einzurichten hat, und für Aufrechthaltung derselben sorgen muß.

Was ist Polizey? und kann der Schuldheiß eines Ortes zur Förderung derselben etwas beytragen? Ehemahls hatte das ausländische Wort eine sehr weite Bedeutung. Man verstand nämlich unter der Polizey die Handhabung solcher Dinge, auf welche die Wohlfahrt und Sicherheit eines Staates ankommt. In dieser Bedeutung ist es nicht mehr sehr üblich. Man verstehet vielmehr heute unter der Polizey die Handhabung guter Ordnung und Verfassung, so wohl in Ansehung der Personen, als der Sachen eines Staates. Indessen ist es auch hier noch nicht genug bestimmt, wenigstens sind die Gegenstände, über welche sich die Polizey erstrecket, nicht in allen Staaten und Orten einerley. Ohne Zweifel rühret das daher, weil der Polizey, als einer wenigstens dem Namen nach neuen Anstalt, nur dasjenige übrig geblieben ist, was die Justiz, die Regierung, die Kammer u. s. f. in einem Staate nicht schon in ihren Bezirk gezogen hatten.

Durch die vortrefflichen Einrichtungen bey den Industrie- und Schulanstalten, beym Medicinal-Wesen und bey der allgemeinen Gesundheits-Fürsorge, besonders aber beym Armen-Institute hat die Polizey in unserem Lande eine vorzüglich günstige Richtung und einen weit bestimmteren Umfang, als gewöhnlich, bekommen. Sie trägt die

strengste

strengste Aufsicht über die Sitten, und suchet mit rastloser Geschäftigkeit alle dienliche Mittel zu benützen, wodurch im Fortschritte der Zeit die Einfachheit und Lauterkeit derselben erhalten werden mögen. Außer diesem erhabenen Zwecke ist die Absicht der Polizey dahin gerichtet, jedem Mitgliede unseres Staates öffentlichen Schutz und Sicherheit zu verschaffen und zu erhalten. Ihre Fürsorge erstrecket sich also nicht nur auf die kräftigste Verhinderung alles dessen, wodurch Jemand an seiner Ehre, an seinem Leib und Leben, an seinen Besitzungen und an seinem Vermögen geradezu Schaden leiden könnte, sondern sie suchet auch durch zweckmäßige Einrichtungen Sicherheit und Wohlstand im ganzen Umfange des Wortes von Zeit zu Zeit zu erhöhen. Dabey läßt sie es nicht ermangeln, den Einwohnern jedes Ortes und den Gliedern aller Stände unaufhörlich Veranlassung zu geben, über die Verbesserung ihrer Feldwirthschaft, über die Erhöhung ihres haußlichen Wohlstandes und über die beßtmögliche Benützung der Vorzüge nachzudenken, welche ihnen die Natur, die Beschaffenheit des Bodens und seiner Erzeugnisse, ihre nachbarschaftlichen Verbindungen u. s. w. an die Hand geben. Man rede nicht entgegen, daß das zwar an sich recht und gut sey, daß es aber doch auf den Schuldheißen eines Dorfes wenig oder gar keinen Bezug habe. Es sey erlaubt, hierüber anderer Meinung zu seyn. So geringfügig auch das Amt eines Dorfs-Schuldheißen seyn soll, so wenig sich irgend einer beygehen lassen kann und darf, anzugeben oder zu bestimmen, was zum Beßten der Polizey eines Landes geschehen kann und muß; (denn das ist die Sache höherer Collegien,

staats-

staatskluger und welterfahrner Männer;) so ist doch gewiß nicht zu laügnen, daß der Schuldheiß eines Dorfes in einem so beträchtlichen Fürstenthume, wie das unserige ist, gleichsam eines der untern Glieder der großen Kette ist, welche das Ganze in Ordnung erhalten soll. Er ist dazu da, die Befehle der Oberen zu vollstrecken. Letztere müssen sich auf ihn, da sie nicht überall gegenwärtig seyn können, verlassen. Da er über dieß selbst Einwohner des Ortes ist, welchem er als Schuldheiß vorstehet; so kann er, wie es kein Fremder vermag, alle einzelne Nachbarn des Ortes, ihre Verhältnisse, ihre Vermögensumstände, ihren Gewerbfleiß genau kennen. Diese seine genaue Wissenschaft der örtlichen und sogar haüslichen Lage des Dorfes, verbunden mit der ihm eigen seyn sollenden ganz genauen Erkenntniß des oberherrlichen Willens, setzen ihn in den Stand, wenn es ihm nur nicht an gutem Willen gebricht, ungemein viel dazu beyzutragen, daß Eintracht in den Familien, Ordnung und Wohlstand im Ganzen befördert werde, und daß die oft in Versiegung stehenden Nahrungsquellen unvermuthet neuen Zufluß erhalten.

Um das zu seyn, was er seyn soll, hat er sein Augenmerk als Polizey-Richter seines Ortes besonders auf folgende Gegenstände zu richten:

1) Handhabung und Verbesserung der Sitten, wo es nöthig ist.

2) Sorge für menschliche Gesundheit, und besonders für unschädliche, wohlfeile und nahrhafte Lebensbedürfnisse.

3) Verhinderung aller Ausflüchte, durch welche Einheimische oder Fremde überhaupt den oberherrlichen Gesetzen und Landesverordnungen auszubeugen suchen.

§. 1.

Polizey im Orte überhaupt.

1) Der Schuldheiß im Dorfe muß ein sittlicher, unbescholtener und gottesfürchtiger Mann im strengsten Verstande des Wortes seyn, und sich's angelegen seyn lassen, den oberherrlichen Verordnungen vor allen Dingen vollkommen Genüge zu leisten. Er darf zu dem Ende nie vergessen, daß er der erste Bürger des Ortes ist, um durch diese lebhafte Erinnerung sich die Pflichten recht nachdrücklich zu vergegenwärtigen, welche aus seinem Vorzuge fließen. Diesem zu Folge muß er bedenken, alle herrschaftlichen Befehle kommen zuerst an ihn; alle Belobungen und Bestrafungen, welche dem ganzen Orte oder einzelnen Gliedern zu Theile werden, rührten sie auch von der höchsten Gewalt her, werden den Theilhabern durch den Schuldheißen zuerst bekannt gemacht; alles, was im Dorfe vorfällt, Gutes und Böses, kommt zunächst vor den Schuldheißen, welcher es nach Befinden entweder abthut, oder zu richtigerer Einsicht an seine Vorgesetzten berichtet. Auf das Betragen und die Handlungen des Schuldheißen ist also die ganze Aufmerksamkeit aller Dorfsnachbarn gerichtet. Er muß daher unablässig seinen Mitnachbarn mit einem guten Beyspiele voran gehen, und alles vermeiden, was irgend einen Anstoß oder ein Aergerniß im Dorfe erregen könnte. Den Irrenden muß er mit Gelassen-

lassenheit zurecht zu weisen suchen, den Bösen mit Ernst und Nachdruck. Immer muß er sich so benehmen, daß seine Ermahnungen an neidische, feindselige und selbstsüchtige Gemeindeglieder nicht mit seinem eigenen Verhalten im Widerspruche stehen.

In Gesellschaft mit seinen Gemeindegliedern muß er selbst über die gute Ordnung strenge wachen, und jeder bösen Gewohnheit, die schon eingerissen ist, oder wirklich einreißen will, standhaft und mit männlichem Muthe entgegen gehen, damit dem Verderben gesteuert werden möge. Sein Verhalten gegen die Glieder der Gemeinde, so wie überhaupt, sey sittsam und bescheiden. An einem solchen Benehmen schlägt sich der wilde Eifer mancher Stürmer und unartigen Menschen früher ab, als man es vermuthen sollte. Bey der Gelassenheit, welche man ihrer ungestümen Zudringlichkeit entgegen setzet, begreifen sie sich nach und nach von selbst, und fangen leichter an zu fühlen, was sie ihrem Vorgesetzten schuldig sind, als wenn man mit gleicher Härte und Wildheit gegen sie los stürmet.

Der Schuldheiß des Dorfes muß immer dahin arbeiten, daß seine Mitnachbarn und Mitnachbarinnen im Dorfe auf ihre höchsten geistlichen und weltlichen Vorsteher ein Vertrauen haben, und mit denselben vergnügt sind. Er muß daher die Vorzüge dieser Ortsvorsteher selbst recht lebhaft fühlen, und Andern auch fühlbar machen können. Gegen Afterärzte und Urinbeschauer, oder wie die Gesundheitsbestürmer des armen Ladmannes sonst heißen, muß er strenge und unnachsichtig seyn. Am allerwenigsten darf er durch seinen eigenen

Vorgang zu dergleichen Quacksalbern, Schäfern und Schindern Zutrauen erregen.

Die gewöhnlichen Vorurtheile gegen den Amts-Physikus und den öffentlich gut geheißenen Wundarzt muß er immer zu bekämpfen suchen, und durch allgemein faßliche Beyspiele die Landleute nicht nur von dem gewöhnlichen Betruge der Urin-Beschauer und Harn-Propheten überzeugen, sondern ihnen auch die Wohlfeilheit ordentlicher Aerzte und Wundärzte gegen die langwierigen Curen der Quacksalber fleißig zu Gemüthe führen. Er muß sie also dahin vermögen, daß sie gutwillig zur Unterhaltung des öffentlich aufgestellten Physikus und Wundarztes das Ihrige beytragen, damit dieselben mit Anstand und Zufriedenheit unter ihnen leben können.

Am wenigsten darf er theuere und Zeit verderbende Hochzeitschmausereyen für sich oder die Seinigen anstellen, oder Kindtaufe-Zechen, mit andern dabey vorfallenden alten Mißbraüchen, in Schutz nehmen, oder selbst hägen, (denn das sind eigentlich die verbothenen Familien-Ereignisse und Volksfeste, deren im Gesetzbüchlein S. 38 und 39 gedacht wird) sondern vielmehr mißbilligen, ja freundschaftlich und ernstlich widerrathen. Denn es lieget ihm sogar ob, die Leichezechen oder Trosttrünke, nebst dem übermäßigen Leidtragen, nach der gegebenen höchsten Vorschrift, zur Bestrafung zu bringen.

Das Trinken auf dem Rathhause hat meistens schon, nebst dem außerordentlichen unnöthigen Aufwande, die üble Folge gehabt, daß dabey Hader und Zank rege gemacht wurde, wenn man auch das nicht gedenken will, wie ver-

derblich dieß für die Gesundheit manches Mitgliedes und für die öffentliche Achtung desselben wurde. Es ist also darauf wohl Acht zu haben, daß dieses Trinken, so viel nur immer möglich ist, vermindert werde.

Bey Gemeindeversammlungen können die Ermahnungen an Väter und Hausherren nicht oft genug wiederhohlet werden, ihre erwachsenen Kinder und ihr Gesinde recht fleißig zur Haus- und Feldarbeit anzuhalten, sie vor dem Umherstreunen in fremden Haüsern und auf den Straßen zu verwahren, und sie in arbeitsfreyen Stunden vielmehr zu Hause mit geistlichen und andern vorzüglich ökonomischen Schriften zu beschäftigen, und durch eigenes Beyspiel ihnen gute Ermunterung zu geben. Dabey darf der Schuldheiß an verlegten Feyertagen mit den Seinigen schlechterdings sich nicht in feyertäglicher Kleidung sehen lassen: er muß vielmehr mit guten Beyspielen zur Arbeit voran gehen.

In diesen Vorstellungen an die Aeltern ist in Betracht der kleineren Kinder, so oft es immer geschehen kann, nicht unberührt zu lassen, daß doch die Aeltern ihre kleinen Kinder fleißig und täglich zur Literar- und Industrie-Schule anhalten, sie über das in der Schule Erlernte öfter befragen, es zu Hause mit ihnen wiederhohlen, und sie über ihren erwiesenen Fleiß beloben, wenn Unartigkeit und Unfleiß an ihren Kindern durch den Schullehrer bestrafet werden mußte, nicht gegen den Schullehrer murren, und ihm dadurch sein ohne dieß so beschwerliches Amt verbittern. Zusammensicht mit dem Schullehrer ist für das gemeine Beßte sehr ersprießlich. Bemerket da z. B. der Schuldheiß

des

des Ortes eine üble Gewohnheit oder eine Unart, die unter den Kindern einreißen will; so zeiget er solches in der Stille dem Lehrer an, damit sie durch vereinigte Kräfte das Uebel bey der Wurzel ergreifen und ausrotten können. Bey einem so glücklich überwundenen Uebel muß er den Lehrer öffentlich loben, und ihm seinen und der Gemeinde Dank dafür zu erkennen geben. Das wird ungleich mehr fruchten, als wenn er durch Herrschsucht verleitet mit wildem Ungestüme die Kinder nebst dem Lehrer anfährt, auf eine despotische Art den Kindern Strafe dictirt, und es wohlgefällig bemerket, wenn der Lehrer den Stock, wie ein Corporal, führet; denn dadurch würdiget er das Amt des Lehrers herab, erbittert die Kinder, und bringet die Aeltern gegen sich auf. Ereignet es sich wohl gar, daß die Aeltern ihre Kinder einer solchen Züchtigung nicht unterwerfen wollen; so wird er lächerlich, oder er muß erst dem Amte mit Berichten und Untersuchungen beschwerlich fallen.

Noch schändlicher ist es, wenn ein Schuldheiß sich so weit vergißt, daß er im Zorne selbst mit Faüsten darein schlägt, und den Amtsdiener zugleich machet. Dadurch bringet er sich gar um alle Achtung. Eben so ist es, wenn der Schuldheiß bey Zechgesellschaften sich dadurch auszuzeichnen suchet, daß er mehr, als Andere, trinken könne, oder bey entstandenen Raufereyen den Schiedsrichter mit dem Stuhlbeine in der Hand zu machen suchet, oder wenn er zugibt, daß seine erwachsenen Kinder bey öffentlichen Lustbarkeiten über die von der Polizey gesetzte Stunde schwärmen, oder seine kleinern Kinder unter den öffentlichen Schulstunden auf den Gassen herum laufen, Muthwillen

 treiben,

treiben, fleißigere Kinder necken u. d. gl., oder gar zum Aergernisse des aufgestellten Lehrers sich aus der Schule entfernen.

2) Verhalten gegen Lumpensammler.

Der Schuldheiß des Ortes hat genau Acht zu geben, daß von Niemanden im Orte Lumpen erkaufet und eingesammelt werden, als von denjenigen, welche durch oberherrliche Patente dazu berechtiget sind. Ueber das Gesindel, welches sich bey erschlaffter Aufmerksamkeit heimlich in die Dörfer stiehlt, muß er also genau wachen lassen. So wie es betreten wird, ist ihm die Ware abzunehmen, und es zum Orte hinaus zu weisen, mit der Bedeutung, daß es nach dem Befinden des Vergehens, beym zweyten Mahle, ohne eine Geld- oder Körper-Strafe nicht davon kommen würde. *)

Träte der Fall ein, daß Lumpen in größern oder kleinern Partien aufgekauft und aus dem Lande geführt werden wollten; so sind dergleichen Leute mit ihren Geschirren sogleich in Verhaft zu bringen. Der Vorgang ist unverzüglich dem hochfürstlichen Amte einzuberichten, und die weiteren Verhaltungsbefehle sind zu erwarten.

Das eigene Interesse eines Jeden fordert die genaueste Aufmerksamkeit hierüber, da dieser Stoff zu dem uns unentbehrlichen Papiere sonst aus dem Lande gebracht, und verarbeitet in hohen Preisen dann uns wieder zugeführt wird.

*) l. hochfürstl. Verordnung vom 19 Septemb. 1726. S. Mandatenb. Th. I S. 759. dann vom 26 März 1727. Mandatenbuch Th. I S. 772. endlich vom 26 Jul. 1751. Mandatenbuch Th. II S. 610.

wird. Das Verdienst der Verarbeitung ist vielmehr unseren Landsleuten zu gönnen, und die Ersparung von der Fracht der Lumpen ins Ausland, und von dem Papiere aus demselben zu uns wieder zurück, muß nothwendiger Weise billigere Preise des Papieres gewähren.

3) Verhalten gegen Salpetergräber.

Wer Salpeter graben will, muß für sich und seine Gehülfen auch mit einer oberherrlichen schriftlichen Erlaubniß versehen seyn. Nur nach geschehener Vorzeigung derselben ist das Graben des Salpeters zu gestatten. Dabey hat der Schuldheiß darauf fleißig zu achten, daß der gewonnene Salpeter nicht an Fremde verkauft, und aus dem Lande geführt werde. *) In jedem solchen vorkommenden Falle sind die Uebertreter anzuhalten, und muß davon die Anzeige gemacht werden.

Hierbey ist zu bemerken, daß dergleichen Gräber und ihre Gehülfen sich oft von reichen Nachbarn, auf deren Grund und Boden ein beträchtlicher Vorrath von Salpeter anzutreffen wäre, durch ein Stück Geld abkaufen lassen. Auch hierüber sollte sich die Einsicht des Schuldheißen erstrecken, damit nicht der Reiche sich auf Kosten des Armen mit wenigem Gelde von einigen Unbequemlichkeiten los kaufe, und, was noch mehr ist, der Gewinnst dieses in unseren Tagen so unentbehrlichen Productes immer verringert werde.

 4) Ver-

*) Nach der Verordnung vom 2ten März 1728. Mandatenbuch Th. I S. 779.

4) Verhalten gegen Kessel- und Pfannenflicker.

Auch diese Leute dürfen im Dorfe schlechterdings nicht geduldet werden, wenn sie nicht mit einem glaubhaften Atteſtate von unserer Herrschaft versehen sind. Fehlet ihnen dieses; so sind sie, Trotz allen ihren Einwendungen und Gegenreden, geradezu aus dem Dorfe hinaus zu weisen. *)

5) Verhalten gegen die Gelzenschneider, eigentlich Schweinschneider.

Auch dieser Gattung von Leuten kann ohne den geführten Beweis ihres erhaltenen oberherrlichen Beglaubigungsscheines die Ausübung ihrer Hantierung in dem Dorfe nicht gestattet werden. Der Grund dieser oberherrlichen Vorsorge ist außerordentlich wohlthätig. Wenn Jeder ohne Unterschied, der in das Dorf kommt, sich diesem Geschäfte unterziehen darf; so ist der Landmann, der sein Vieh verschneiden läßt, dabey nicht selten gefährdet; denn er weiß nicht, an wen er sich bey einem aus Unvorsichtigkeit des Schneiders entstandenen Schaden halten soll. Die privilegirten Gelzenschneider haben sich zur Bürgschaft verpflichten müssen, damit man sich wegen eines durch ihre Schuld erlittenen Schadens an sie halten könne. Glaubet daher ein Dorfsnachbar, daß ein solcher privilegirter Gelzenschneider ihm an seinem Viehe einen Schaden zugefügt habe; so darf er es nur dem Schuldheißen anzeigen. Dieser hat dann die Verfügung zu treffen, daß das neu geschnitt-
ene

*) I. Verordnung vom 17 März 1732. Mandatenb. Th II S. 52. und vom 17 Decembr. 1781.

ene Vieh durch verständige und unparteyische Leute beschaut, und über den angerichteten Schaden erkannt werde. Bey der geleisteten Bürgschaft des Gelzenschneiders ist es gar nicht zweifelhaft, woher der Ersatz zu nehmen ist. Damit aber auch dergleichen Leute den Landmann nicht übernehmen und zum Unterschleife gegen die höchsten Landesverordnungen verleiten mögen, ist unter dem 31 Januar 1728 verordnet worden, *) daß folgende Taxe durchgehends Statt haben soll:

Für Verschneidung eines Kalbes 2 Batz., eines Stieres 3 Batz., eines Milchschweines 1 kr., eines Läufers 1 1/2 Batz., einer Schweinsmutter 2 Batz., eines Ebers 4 Batz.

6) Verhalten gegen die Aschensammler.

Darauf zu sehen, daß kein Fremder, außer dem Pottaschensieder, zu dessen Districte das Dorf gehöret, die reine Asche sammle, ist vorzügliche Pflicht des Schuldheißen. Sollte es sich ereignet haben, daß Fremde die Asche bereits gesammelt hätten; so soll solche confiscirt werden. **)

7) Verhalten gegen die Hausierer, als

a) Zinnhändler und Zinngießer.

Zum Verkaufe oder zum Umgießen des Zinnes finden sich in den hochstiftischen Dörfern gar oft Leute ein, welche keine Lands-Meister oder Lands-Gesessene sind. Sie schlagen um einen oder etliche Kreuzer wohlfeiler los, als die einheimischen, und das machet dem unerfahrnen Landmanne Muth

*) S. Mandatenbuch Th. I S. 776.

**) l. Verordnung vom 4 Septemb. 1762. S. Mandatenb. Th. II S. 777.

Muth zum Kaufen. Er glaubet, einen guten Handel gemacht zu haben, und ist am Ende sehr betrogen. Es ist bekannt, daß dergleichen Leute auf ihrem Zinne keine Probe haben. Dem Landmanne ist alles Zinn, was dem Zinn ähnlich aussieht. Der Kenner weiß, daß Bley auf eine dem Zinn ähnliche Art gearbeitet werden kann, und um 2 Drittel des Preises wohlfeiler zu haben ist, als echtes Zinn. Selbst die aufgeschlagene Probe ist bey Auswärtigen nicht zureichend, vor Schaden zu sichern. Wer will ihnen nachlaufen, und sich seines Schadens erhohlen, sollte auch, welches gar oft der Fall ist, der Dorfsnachbar sich um die Hälfte des Werthes betrogen finden? Es ist daher Pflicht des Schuldheißen, über dergleichen Verkehr mit Zinn sorgfältig zu wachen; besonders, wenn die Hausierer nicht einheimisch sind, daß 1) mit unprobmäßigem Zinne von unbekannten Leuten kein Gewerbe getrieben werde, 2) daß diejenigen, die keine Lands-Meister sind, mit Umschmelzen sich nicht befangen dürfen, 3) daß Niederlagen mit unprobmäßigem Zinne schlechterdings nicht geduldet werden, 4) daß im Falle eines entstehenden Zweifels das Zinn durch verständige Kenner untersucht und geprüft werde, und daß, bey nicht erfundener Probe, die Verkaufer oder Umgießer dem vorgesetzten Amte zur gesetzmäßigen Bestrafung überliefert werden. *)

b) Bilder- und Kalenderhändler, gegen Räsonneurs und Schwärmer.

Die Hausierer mit Kalendern, welche sich so oft in unsern

*) Verordnung vom 4 März 1687. S. Mandatenb. Th. I S. 353.

unsern Dorfschaften beschleichen lassen, sind verordnungs-mäßig für jedes Exemplar mit 2 Reichsthaler zu strafen. *) Bücher- Bilder- und Lieder-Verkaüfer fanden sich in hiesigen Gegenden besonders haüfig ein, und eine Verordnung **) gebiethet ausdrücklich, solches Umherschleichen sorgfältig zu verhüthen. Es geschiehet gar nicht selten, daß durch dergleichen Trödlerwaren gefährliche, der wahren Religion, der Ehrbarkeit und der wahren teutschen fränkischen Staats-verfassung höchst nachtheilige Grundsätze verbreitet werden. Es darf daher besonders bey Jahrmärkten nur allein Landesangesessenen und kennbaren Buchbinder-Meistern das Feilhaben ihrer Ware gestattet werden. Fremde und unbekannte Schriftenhändler, zumahl wenn bey denselben verfängliche und liederliche Waren gefunden werden, sind unverzüglich mit der Bedrohung des Verlustes ihres Schofels aus dem Orte zu verweisen. Unser regierender beßter Landesfürst hat bereits ***) die gnädigste Veranstaltung dahin getroffen, daß das Landvolk hinreichend mit guten Büchern zur Erbauung und Aufklärung durch einheimische Buchhändler, Buchdrucker und Buchbinder versorgt werde.

Der Schuldheiß eines Dorfes hat nicht weniger darauf zu sehen, daß man die Leute immer fleißig im Auge behalte, welche sich's zum Geschäfte machen, die neuesten Landesverordnungen nicht nach ihrem Sinne zu finden, gegen die nützlichsten Landesgesetze in Wein- und Bier-haüsern

*) Laut Verordnung vom 24 May 1785.

**) vom 17 May 1752. Mandatenbuch Th. II S. 618.

***) l. Verordnung vom 4 April 1792.

häusern zu reden, den guten Bürgern des Landes verdächtige Schriften heimlich zuzustecken, über Gleichheit und Freyheit unbesonnen sich zu äußern, und Andere zu Rechtshändeln zu verhetzen, weil sie durch Mitlaufen oder Schreiben einige Kreuzer verdienen können. Er hat auch auf alle Verunglimpfungen zu achten, die das Vertrauen zum Geistlichen oder Beamten des Ortes benehmen können. Er muß dergleichen Schwärmer zuerst in der Stille und im Guten warnen: wo es nicht hilft, sie ernstlich ermahnen, und zuletzt die pflichtmäßige Anzeige bey seinem Obern unverzüglich machen.

c) Gegen Quacksalber, so genannte Königsseer, Wurzelmänner, Afterärzte.

Da die hochfürstliche Vorsorge bereits dahin sich erstrecket hat, daß jeder Amts-District seinen erfahrnen und geschickten Arzt und Wundarzt erhalten hat, oder noch erhalten soll; so ist es unnachlaßliche Pflicht des Schuldheißen, auch dafür zu sorgen, daß

1) dergleichen aufgestellte und öffentlich für gut befundene Männer zu ihrem hinreichenden Auskommen einen erklecklichen Beytrag aus der Gemeinde erhalten, und

2) dem Landvolke immer ernstlicher verständiget werde, wie sie nun nicht mehr durch übertriebenes Aderlassen, Schröpfen, Urinbesehen, großes Pflasterauflegen, und den überflüssigen Genuß vieler Arzneyen gebrandschatzt werden, wodurch die Gesundheit so vieler einzelner Mitglieder des Staates zu Grunde gerichtet wurde, sondern daß sie nun nach den wiederhohlten Erfahrungen der Arzneykunde durch

einfache

einfache und höchst wenige Mittel zur Erlangung ihrer Gesundheit gebracht werden können und sollen. Es ist

3) der Bedacht dahin zu nehmen, daß ihnen der Zugang zu den Afterärzten und Urinbeschauern in ritterschaftlichen und andern benachbarten Orten so viel als möglich erschwert werde. Sie sollen von Zeit zu Zeit immer mehr lernen, sich keiner andern als öffentlich gebilligter und von unserer hochfürstlichen Regierungs-Commission geprüfter Aerzte und Wundärzte in ihren körperlichen Anliegen zu bedienen. *)

Diese Verordnungen erstrecken sich zugleich auf alle Wurzelgräber, Bergknappen und alle, die mit Medicin handeln, sie mögen Namen haben, wie sie wollen. Allen solchen Leuten, wenn sie keinen besondern Erlaubnißschein von der hochfürstlichen Regierung aufzeigen können, sind ihre geschriebenen oder gedruckten Gebrauchszettel sogleich abzunehmen. Man muß sie zu Amt behändigen, und weitere Verhaltungsbefehle gewärtigen. **)

Ein gleiches gilt auch von den Gewürzhändlern. Es ist unerlaubt, daß diese auf den Jahrmärkten oder in den Haüsern Medicin feil haben und verkaufen, es seyen gleich Laxanzen, Brechmittel, Schweiß treibende Pulver und d. gl. Wenn auch diese Arzneymittel der Gesundheit nicht schädlich sind; so haben sie doch selten einen Nutzen. Sie bringen also den armen Landmann um sein Geld, ohne ihm zu helfen.

*) Verordnung vom 12 Decemb. 1749. S. Mandatenbuch Th. II S. 561. und vom 30 Decemb. 1784.

**) Verordnung vom 7 Jun. 1763. S. Mandatenbuch Th. II S. 781.

helfen, wenn sie ihm auch nicht schaden sollten. Der Orts-Schuldheiß muß also vielmehr durch Verhinderung dieses Schleichhandels die Leute anweisen, sich bey den öffentlich angestellten Aerzten und Wundärzten Raths zu erhohlen.

Was hier gesagt ist, gilt auch von ausländischen Oculisten, Bruchschneidern, Waldmännern und allen solchen Quacksalbern, und den zur Heilung der Kranken sich aufwerfenden so genannten Bauern-Doctoren. Sie ziehen gewöhnlich den gebrechlichen und unheilbaren Leuten nach, betaüben sie durch ihr einfältiges Geschwätz, versprechen, sie ohne Pflaster und Arzney bloß durch sympathetische Mittel zu heilen, berufen sich großsprecherisch auf auswärts gethane große Curen, und erwerben sich dadurch die Gunst bey dem leichtglaübigen Landmanne, welche dieser oft aufs theuerste bezahlen muß. Solchen Leuten ist ihr Handwerk unverzüglich zu legen. Gehet es nicht in der Güte, so gilt Gewalt, und die Anzeige bey Amte, damit sie mit dem geschärftesten Amtszwange verfolget werden können. *)

8) Verhalten zur Beobachtung öffentlicher Reinlichkeit.

Der Schuldheiß muß in seinem Dorfe alles so rein und sauber, als möglich, machen lassen, um allen widrigen Gestank zu vermindern, weil daraus oft unvermerkt bösartige Krankheiten entstehen. Er hat also darauf zu sehen, daß nie Mangel an gutem Wasser eintrete. Sollte von

*) Verordnung vom 29 Novemb. 1745. S. Mandatenbuch Th. II S. 403.

von Ungefähr oder durch den Muthwillen einiger Dorfsbewohner etwas Ekelhaftes oder ein todtes Vieh in dem Brunnen verspürt werden; so ist derselbe unverzüglich zu verdecken. Er muß ohne Anstand ausgeputzet werden; denn es ist besser, die Kosten des Reinigens zu tragen, als die bösen Folgen des Ekels und einer ansteckenden Krankheit. Ungestraft darf also kein Ortseinwohner todtes Vieh in Winkeln, Gassen, Ecken und Mistungen begraben. Todte Hunde, Katzen, wenn sie auch vom Jäger zum Beßten des kleinen Wildwerkes erlegt worden wären, dürfen nie in fließende Gewässer und Bäche geworfen werden, oder an den Ufern derselben verstinken. Sie sind vielmehr bey der ersten davon erhaltenen Nachricht durch den Wasenmeister, oder wer sonst den großen oder kleinen Fall in dem Dorfe hat, wegzunehmen, und an dem dazu bestimmten Platze tief zu begraben. Es ist eine wahre Unart, wenn in Dörfern, welche an dem Maine oder andern fließenden Wassern liegen, dergleichen Aeser ungestraft in dieselben geworfen werden; denn wo sie antreiben, erregen sie Ekel und einen graulichen Gestank.

So sind auch keine stehende Wasser oder Zusammenflüsse der Mistlaken in oder neben dem Orte zu dulden. Ihre Ausdünstungen sind allezeit schädlich und besonders im Sommer verpestend. Dergleichen schädliche Zuflüsse müssen auf Gemeindekosten abgegraben, und die Tiefen mit Schutt ausgefüllt werden. Der gewöhnliche Landmann überzeuget sich von der Schädlichkeit solcher Laken gemeiniglich sehr ungern. Man muß daher zu seiner Ueberzeugung anführen, was ihn näher anzugehen scheinet. Dergleichen

gleichen Sümpfe und stinkende Laken waren oft beym Eintreiben der erhitzten Schweine und andern Viehes denselben ein Reitz, den Durst zu stillen, und der Genuß dieser sumpfigen Wasser war ihnen tödtlich zum höchsten Nachtheile des Landmannes.

Zur Erhaltung der Gesundheit muß der Schuldheiß auch verhüthen, daß keine so genannte schwedische Häringe im Winter und zu den Fastenzeiten eingeführt und verkaufet werden. Vor dergleichen Hohlgut sind alle Handelsleute, Bothen und Fuhrleute zu warnen. *).

§. 2.

Polizey in öffentlichen Gasthäusern.

Hier hat der Schuldheiß jedes Ortes sich besonders vorsichtig zu benehmen. Gewöhnlich sind die Gasthäuser eines Ortes der Grund zu mannigfachen Klagen und Unordnungen so wohl auf Seiten des Wirthes, als seiner Gäste. Den Klagen und Unordnungen beyder soll gesteuert werden, unbeschadet eines jeden Theiles.

Da ist es oft sehr schwierig, die Grenzlinie zu ziehen, wenigstens erfordert es sehr viel Aufmerksamkeit und Unparteylichkeit.

Die Leute, welche sich der Gastwirthschaft unterziehen, opfern allerdings, außer der vielfachen Arbeit und Beschwerde, die Ruhe ihres Lebens den Launen und den Einfällen ihrer Gäste auf, es seyen dieselben gleich einheimische oder fremde, und erbiethen sich eigentlich still-

schweig-

*) Verordnung vom 7 März 1766. S. Mandatenb. Th. II S. 836.

schweigend, Tag und Nacht jedem Durchreisenden für sein Geld zu Diensten zu seyn. Bey dieser beständigen Anstrengung muß zuweilen etwas Menschliches mit unterlaufen. Der Wirth jedes Ortes hat über dieß verschiedene besondere herrschaftliche Abgaben zu entrichten, deren Erwerb bey seinen angesetzten Zechen allerdings mit in Anschlag gebracht werden muß, da sie oft zum Theile nicht unbeträchtlich sind. Endlich beruht die Gastwirthschaft *) auf einem landesherrlichen Privilegium. Wer dieses Vorzuges sich nicht zu erfreuen hat, darf keine Wirthschaft treiben. Es ist also der Billigkeit gemäß, daß dieser erhaltene Vorzug den Wirthen zu Gunsten auch mit in Anschlag gebracht werde.

Indessen haben die Gäste des Wirthes, es seyen gleich einheimische oder fremde, auch ein sehr gegründetes Recht bey ihrer Bezahlung für sich, auf Mäßigung der Preise Anspruch zu machen, und dabey besonders auf tüchtige Ware der zubereiteten Speisen oder Getränke und aufrichtiges Maß und Gewicht. Wer durch Verkürzung des letzteren sich an seinen Gästen zu bereichern suchet, bringet seine eigene Wirthschaft in einen höchst übeln Ruf, welcher, wenn es nicht die äußerste Noth erfordert, immer dem Zugange der Gäste zu seinem Hause hinderlich ist, so wie schlechte oder verfälschte Speisen und Getränke auch gar nicht einladend für die Gäste zum Wiederkommen seyn können.

Es

*) Verordnung vom 20 Novemb. 1744. S. Mandatenbuch Th. II. S. 314.

Es wird also ein kräftiges Beförderungsmittel des Nahrungsstandes in jedem Gasthause seyn, wenn der Wirth und seine Gäste das, was sie einander wechselseitig zu geben, und von einander zu erhalten haben, immer nach Recht und Billigkeit zu ermessen suchen. Nur unter diesen Umständen ist der Wirth im Stande, auch mit gebührendem Ernste und Nachdrucke zur Aufrechthaltung guter Ordnung und Sitten in seinem Hause zu reden, und es ist nicht zu befürchten, daß liederliche Leute sich in sein Haus einnisten, die wegen ihrer Unsittlichkeit oder ihres schändlichen Betragens auf die Nachsicht des Wirthes und die Verheimlichung ihrer schlechten Aufführung von seiner Seite rechnen, weil sie ihm seine untauglichen oder verfälschten Speisen und Getränke bar und weit über den innern Werth zu bezahlen sich gefallen lassen.

Nach dieser voraus geschickten Schilderung der höchst gewöhnlichen Lage der Wirthe zu ihren Gästen und umgekehrt, bleibet es daher immer eine der schwierigsten Arbeiten des Dorfs-Schuldheißen, sorgfältig zu wachen, daß beyde Theile, der Wirth und seine Gäste, sich nicht an ihren wechselseitigen Rechten der Billigkeit, der Ordnung und der Bescheidenheit unter einander beeinträchtigen; daß es nach den landesüblichen oberherrlichen Verordnungen in den Gasthäusern immer ordentlich zugehe, und die Irrenden oder vorsetzlich Fehlenden immer nur dann erst mit Ernst und Strenge zurecht gewiesen werden, wenn Sanftmuth und väterliche Ermahnungen gar nicht fruchten wollen.

Der Schuldheiß muß also jedem Gastwirthe die oberherrlichen Verordnungen immer in beständigem Andenken

zu erhalten suchen, nach welchen er 1) keine Flucher, Schwörer und Gotteslästerer vermöge seines Bürgereides in seinem Hause dulden soll. Er hat vielmehr das höchst strafbare Verhalten derselben gebührend anzuzeigen, damit sie gezüchtiget und gebessert werden können. *)

2) Er soll keine Excesse oder schändliche Ausschweifungen leiden, die Nachtschwärmerey verhüthen, und besonders noch über die gesetzliche Zeit Niemand in seinem Hause dulden. **)

3) Er soll die handwerksmäßigen Spieler, es geschehe nun mit Würfeln, Karten u. d. gl. wodurch so vieler Unfug in der haüslichen und bürgerlichen Gesellschaft einreißet, in seinem Hause ja nicht dulden, und da dieß so gern von manchen Wirthen in Vergessenheit gestellt, oder das verderbliche Spielen als unschädlicher Zeitvertreib von dem Wirthe beschöniget wird; so ist es Pflicht des Schuldheißen, darüber öfter nachzusehen. ***)

4) Er soll sich nicht zu sehr mit Borgen einlassen, weil er sonst mit dem, was er über 10 fl. borget, nach den Landesgesetzen vor Gericht abgewiesen werden kann. ****)

5) Er soll Niemanden, als Fremden, welche das Nachtlager gedungen haben, an Feyertagen in seinem Hause einen

*) Verordnung Mittwoch nach Exaudi 1561. Mandatenbuch Th. I S. 10.

**) Verordnung vom 19 Jul: 1700. Mandatenb. Th. I S. 505.

***) Verordnung vom 7 Jul. 1752. S. Mandatenbuch Th. II. S. 620.

****) Verordnung vom 1ten Octob. 1739. S. Mandatenbuch Th. II S. 216.

Aufenthalt oder das Zechen gestatten, besonders an Feyertagen vor 4 Uhr Nachmittags keine Spielleute einlassen. *) So wie überhaupt an Sonn- und Feyertagen vor dem mittägigen Gottesdienste keinen Wein oder anderes Getränk, es sey denn gegen Fremde, ausgeschenkt werden soll. Am allerwenigsten aber sind Spiele oder Zusammenkünfte zu dulden. **)

6) Daß, so wie überhaupt an Sonntagen, also insbesondere am Weihnachts-Feste, dem neuen Jahrs- und heiligen Drey-Königs-Tage, an Christi Himmelfahrt und dem Fronleichnams-Feste, keine Musikanten spielen, und daß nicht getanzt werde bey schwerer Strafe. An andern Festen ist es aber Nachmittags im Sommer von 5 bis 10 Uhr, im Winter von 5 bis 9 Uhr zu verstatten. ***) Nur der Sonntag nach Martini, als der allgemeine Kirchweih-Tag, machet eine Ausnahme; denn an diesem ist nach dem mittägigen Gottesdienste Musik und Tanz erlaubt. ****) Hingegen ist das Halten der Musikanten und das Tanzen den ganzen Monath May verbothen. *****)

7) An

*) Verordnung vom 7 Jul. 1747. S. Mandatenbuch Th. I, S. 492.

**) Verordnung vom 14 März 1770. Mandatenb. Th. II S. 917.

***) l. der vorher angeführten Verordnung §. 8. S. 919. und vom 10 Januar 1784.

****) Verordnung vom 10. Octob. 1769. S. Mandatenbuch Th. II S. 899.

*****) Verordnung vom 17 April 1756. Mandatenbuch Th. II. S. 699. und vom 16 Jun. 1784.

7) An den verlegten Feyertagen soll auch kein Wirth Musikanten halten, oder öffentliche Tänze anstellen (nur die Markttage oder Hochzeiten machen hiervon eine Ausnahme). Sogar sollen an diesen Tagen die Wirthe keine Zechgesellschaften dulden, und auch keinem Ortsnachbarn im Sommer von Ostern bis Martini vor 6 Uhr, und im Winter von Martini bis Ostern vor 5 Uhr etwas abreichen. *)

8) An allen Tagen, wo das Musikanten-Halten und Tanzen erlaubt ist, soll Abends von Martini bis Ostern um 9 Uhr, und von Ostern bis Martini um 10 Uhr Feyerabend seyn. Dabey soll Niemand, wer er auch sey, über diese Zeit eine Nachsicht fordern. **) Dagegen ist die Vergünstigung an den Kirchweih-Tagen, am 2ten und 3ten Fastnachts-Tage, oder wo Hochzeiten in den Gasthäusern gehalten werden, daß die Musikanten bis 11 Uhr spielen dürfen, es sey vor oder nach Martini. Weitere Erlaubniß ist Niemanden zu ertheilen.

9) Auch außer dem Tanze bey Trink- und Zechgesellschaften gilt die vorgeschriebene Stunde des Feyerabends. ***)

10) Zur Verhütung alles Unterschleifes, der mit Beherbergung liederlichen und verdächtigen Gesindels, oder fremder Personen getrieben wird, ist der neuen Polizey-Einrichtung zu Folge jeder Dorfswirth gehalten, Abends dem Schuldheißen ein Verzeichniß seiner einquartierten

*) Bey Strafe von 10 Rthlr. l. Verordnung.

**) l. Verordnung vom 10ten Januar 1784.

***) l. der angeführten Verordnung.

Gäste einzureichen, damit er wisse, wer, wie viele und was für fremde Personen im Dorfe übernachten.

11) Er darf Niemanden irgend ein Zimmer einräumen zur heimlichen Zusammenkunft beyderley Geschlechter, um der Unzucht Vorschub zu thun, oder den Hazard-Spielern z. B. Farao, Banko, und dergleichen, Gelegenheit zu machen. Der Wirth, welcher über dergleichen Verheimlichung betreten wird, ist in Strafe verfallen. *)

12) Seinen Gästen soll er bey schicklichen Gelegenheiten zusprechen, daß sie im Genusse des Guten, und im Gefühle der erlaubten Ergetzlichkeit auch durch Beyträge in die Armenbüchse sich ihrer Noth leidenden Mitmenschen erbarmen, oder in streitigen Fällen soll er beyde Theile dahin vermögen, daß der Gegenstand des Streites zur Abwendung alles Haders zum Beßten der Armuth öffentlich eingeleget werde.

Außer der Achtsamkeit, in welcher der Schuldheiß die Wirthe seines Dorfes erhalten muß, lieget ihm besonders noch ob, seinen unablässigen Bedacht dahin zu nehmen, daß den Gästen für ihr bares Geld das gehörige Gewicht und Maß nach dem, dem Orte eigenthümlichen, Herkommen gereichet werde, es sey denn, daß durch eine allgemeine Landesverordnung die ehemahls herkömmliche Eiche eingeschränket worden sey.

Da bey der Einführung der Trinkgläser besonders auf Dörfern so viele Verkürzung des Maßes gegen Einheimische und Fremde überhand nehmen will; so scheinet es fast die Billigkeit dringend zu fordern, daß der Schuldheiß über das

Maß

*) 10 Rthlr. l. Verordnung vom J. 1782.

Maß der Gläser wache, dieselben von Zeit zu Zeit untersuche, und beym Befinden des allzu kleinen Maßes die Eiche mit sich fort nehme.

Wenn die Wirthe eines Dorfes auf diese angegebenen Puncte immer in gehöriger Aufmerksamkeit erhalten werden; so bleibet dem Schuldheißen alsdann nichts mehr übrig, als seiner Seits darüber zu wachen, daß

a) Niemand sich unterfange, ohne oberherrliche Erlaubniß eine so genannte Gastwirthschaft anzufangen, *)

b) daß in den Wirthshäusern an den verlegten Feyertagen keine Müßiggänger oder Spieler sich betreten lassen. Die Nachsicht, welche der Wirth hierin widerspenstigen und trägen Leuten gibt, machet ihn straffällig, so wie dergleichen Leute durch Geld- oder Leibes-Strafen von ihrem höchst nachtheiligen Verhalten abgeschreckt werden müssen.

c) daß an diesen abgesetzten Feyertagen keine Zusammenkunft der Zünfte in den Wirthshäusern gehalten, oder die Leute herdenweise aus dem Dorfe, unter dem Vorwande, fremde Märkte zu besuchen, auswandern.

d) daß nicht der Scholler und andere dergleichen etwas abwerfende Spiele, außer an den Tagen der Kirchweihe und an dem unmittelbar darauf folgenden Sonntage und dann erst nach vollendetem mittägigem Gottesdienste, aufgestellt werden. Das Geschenk, welches der Schuldheiß an Kirchweih-Tagen von den Platzburschen, oder sonst wegen Aufstellung des Schollers von jungen Leuten bekommt, darf

 ihn

*) Verordn. v. 20 Novemb. 1744. Mandatenbuch Th. II S. 384.

ihn schlechterdings nicht zu einer ungebührlichen Nachsicht verleiten. *)

e) daß alle ärgerlichen Walzer und Schleifer bey öffentlicher Musik unterbleiben. **)

f) daß er des Nachts durch die Polizeydiener oder den Nachtwächter Wirthen und Gästen (es verstehet sich, mit der gehörigen Bescheidenheit und Achtung) den Feyerabend ansagen lasse. Würde der Wirth den Gästen einen weitern Aufenthalt gestatten, ohne dem Schuldheißen die gehörige Anzeige davon gemacht zu haben; so ist derselbe zu der in den Gesetzen verordneten Strafe zu ziehen. Hat der Wirth die gebührende Anzeige der Verzögerung gemacht; so muß der Schuldheiß persönlich sein Ansehen verwenden, die Gäste heim zu schaffen, wenn sie anders nicht gestraft seyn wollen.

Dann ist darauf zu sehen, daß die in den Wirthshäusern aufgerichteten Büchsen für die Armen wirklich da sind, nicht ganz vernachlässiget, und alle Vierteljahre zur Armen-Commission abgeliefert werden. ***)

§. 3.

Polizey in Rücksicht auf die Haushaltungen der Gemeindemitglieder.

So sehr es das Amt eines Vorgesetzten herabwürdigen würde, das häusliche Betragen seiner Mitnachbarn aus-

*) l. Verordnung vom J. 1774.

**) l. Verordnung vom 18ten Jun. 1765. S. Mandatenb. Th. I S. 813.

***) l. Verordnung vom 10 Aug. 1787.

auszuspioniren, um sie den öffentlichen Ausrichtungen Preis zu geben, oder sie gar in Strafe zu ziehen; so ist es doch Pflicht des Vorgesetzten, mit dem Gange einzelner Haushaltungen im Allgemeinen nicht ganz unbekannt zu seyn. Er wird da gar oft, vorzüglich, wenn er ohne Beyträger und Verhetzer immer mit eigenen Augen siehet, und sich das Sehen angelegen seyn läßt, Veranlassung finden, die Nachlässigen liebreich zu warnen, den Nahrungslosen auf neue Quellen seines Fortkommens aufmerksam zu machen, dem Unvorsichtigen und Leichtsinnigen liebreich und väterlich die Gefahr vorzustellen, in welche er sich zu stürzen beginnt. Dadurch erfüllet er zugleich den höchsten Willen seines gnädigsten Fürsten, welcher in seinen neuen preiswürdigsten Verordnungen immer diesen Weg bezeichnet, um den Irrenden und Lasterhaften zur Besserung zurück zu führen. Die weiter unten angeführten landesherrlichen Verordnungen werden dem aufmerksamen Leser hierüber die wahre Auskunft geben.

Was hat der Schuldheiß eines Dorfes in Rücksicht auf die Polizey in den Haüsern einzelner Gemeindeglieder zu beobachten?

Er soll

1) ohne Erlaubniß seiner gnädigsten Herrschaft oder der gesetzten Amtsobrigkeit Niemand weder haüslich noch zur Miethe in das Dorf aufnehmen, es sey denn, daß er zuvor über die hochfürstlichen Landes- und Dorfsgerechtsamen, dieselben zu halten und zu handhaben, Eid und Treue geschworen habe. Wie diese Aufnahme und Beeid-

igung geschehen müsse, wird unten noch gesagt werden. Er soll

2) Auf einzelne Privat-Haushaltungen fleißige Aufsicht halten, *) daß sie nicht in Faulheit und Unthätigkeit versinken, oder verschwenderisch Haus halten, weil sie dadurch mit Weib und Kindern sich in das größte Verderben stürzen, und in die drückendste Armuth gerathen würden. Ist die Verschwendung und Nachlässigkeit einer Haushaltung des Ortes ihm zuverlässig bekannt; so hat er dieselbe bey seiner Orts-Polizey-Commission anzugeben, und mit dieser von ihm angegebenen Haushaltung eben so, als mit den von Andern angezeigten Haushaltungen zu verfahren. Das stufenweise und verordnungsmäßige Verfahren bestehet nach der höchsten Vorschrift **) darin: Der üble Hauswirth soll vorerst vor die ganze versammelte Orts-Commission beschieden, sein übles Betragen ihm vorgehalten, und er mit allem Ernst und Nachdruck zur Besserung ermahnet werden. Jedoch kommt es auf das Ermessen der versammelten Orts-Commission an, ob nicht nach dem Befinden der Umstände, zur Vermeidung aller Erbitterung und übler Nachreden, entweder der Schuldheiß des Dorfes oder sein Districts-Deputirter ihm die Gesinnungen und den väterlichen Rath der Commission zu erkennen geben soll. Bestehet das Vergehen des üblen Haushälters in offenbarer Vernachlässigung seiner Feldwirthschaft; so wird er hierüber

zu

*) l. Verordnung vom 1 Sept. 1756. Mandatenbuch Th. II S. 708.

**) l. Verordnung vom 13 Septemb. 1791. Gesetzbüchlein S. 32. 33.

zu wiederhohlten Mahlen erinnert, und werden ihm deßwegen verschiedene Verlängerungs-Fristen angesetzt. Ist auf dergleichen Verweis gar keine Besserung zu verspüren; so ist der Verschwender oder liederliche Wirthschafter auf einige Zeit mit Wasser und Brod einzusperren. Wollten die eingeschlagenen Mittel an hartnäckigen und unbiegsamen Gemüthern ganz und gar nicht verfangen; so müssen aus den zeither über ihn geführten Protokollen Extracte verfertiget, und solche zur Verhängung geschärfterer Strafen dem Amte eingehändiget werden. Der Schuldheiß hat dabey immer sein Augenmerk dahin zu richten, daß in dieser Anstalt zur sittlichen Besserung ja immer stufenweise verfahren werde, daß nicht Parteylichkeit obwalte, und alles fein recht und ordentlich geschehe.

3) Die Zusammenkünfte in den Spinnstuben sind ausdrücklich verbothen. Nur nahen Blutsverwandten, als ledigen Schwestern, Schwägerinnen, Bruderskindern ist es erlaubt, bey ihrem Vater oder ihrer Mutter zusammen zu kommen. Dabey soll allem männlichen Gesinde der Zugang schlechterdings untersagt seyn, weil sie Aergerniß geben, oder böse Gelegenheiten machen können. *)

4) Soll er darauf sehen, daß, in öffentlichen Wirthshäusern ausgenommen, keine fremde Personen beherberget werden. Zu diesem Ende geschah nicht nur nach dem Muster unserer Hauptstadt auch die Districts-Eintheilung in den Dorfschaften, sondern es ist **) auch sämmtlichen Ortsvorstehern gebothen, zuweilen unvermuthete Untersuchungen in den Hirten- und andern Häusern vorzunehmen, um

*) l. Verordnung vom 13 Novembr. 1783.

**) Nach dem Gesetzbüchlein S. 37.

fremde brod- und herrenlose Leute aus ihren Orten vertreiben zu lassen. Damit die Nachahmung der Quartier-Ordnung der Hauptstadt Würzburg dem Land-Schuldheißen um so deutlicher verständiget werden möchte, ist von dem gnädigsten Fürsten den Aemtern aufgegeben worden, eine auf das platte Land anwendbare Instruction zum Gebrauche einzelner Ortsvorsteher zu verfertigen. Nicht ohne Grund soll eine dieser Instructionen, welche von einem einsichtsvollen und deßhalb sehr gerühmten Beamten herrühret, wörtlich hier eingerücket werden.

„Instruction für einen Orts-Schulzen über die „Quartiere, und deren richtige Ordnung.

„I) In Ansehung der Beschreibung der Ortseinwohn-„er wird geordnet:

„1) daß alle Jahre gegen Ende des Monathes Septem-„ber eine allgemeine Seelen-Beschreibung, wie schon aus der „gnädigsten Verordnung bekannt ist, vorgenommen, und an „das hochfürstliche Amt eingeschickt werden soll. *)

„2) Von dieser Beschreibung hat keine Ausnahme „Statt, sondern Jedermann, wessen Standes er auch immer „ist, muß sich derselben als einer Folge landesherrlicher „Oberaufsicht gehorsamst fügen.

„3) Sie ist von dem Schulzen, zwey Gerichtsleuten, „einem Districts-Deputirten und dem Gerichtsschreiber di-„strictweise von Hause zu Hause genau aufzunehmen.

„4) Die Beschreibung muß auf das Alter, Geschlecht, „Stand, Amtsbeschäftigung, Gewerbe, Nahrung 2c. gerichtet „seyn, wie aus den gedruckten Tabellen umständich zu ent-„nehmen ist.

A

*) l. Verordn. v. 10 Aug. 1787. im Gesetzbüchlein S. 68.

A

Entwurf einer Seelen-Beschreibungs-Tabelle I.

Nro. der Häuser.	Name der		Söhne	Töchter	Alter von				Fremde		wie lange dieselbe allda sich aufhält	Warum	Stand	Handwerks-Gesellen	Knechte	Mägde	Nahrungsstand
	Männer	Weiber			Vater	Mutt.	Sohn	Tocht.	Mannspersonen	Weibspersonen							

B

Entwurf einer Conscriptions-Tabelle II.

Name des Haus-vaters	Name des Haus-mutter	Kinder männ-lich	Kinder weib-lich	Alter von Hausvater	Alter von Hausmutt.	Alt. v. Kind. männlich	Alt. v. Kind. weiblich	Stand	Gewerbe	Verdienst hiervon	Vermögen	Ur-sache der Ar-muth	Was der Arme zur Unt-erstütz-ung selbst be-gehre.	Ge-sund-heits-um-stände	Aufführung NB Hier sollen die Armen ab-treten.	Commissi-onsvor-schläge, wie viel den Armen aus-zuwerfen, u. warum.

„II) In Ansehung der auszustellenden Quartier-„Scheine

„1) die Seelenbeschreibung, von der bisher Er-„wähnung geschehen ist, dienet zur Revision der Ortsein-„wohner, ob nicht solche darunter sind, denen das Nach-„barrecht nicht zustehet, denen folglich nach Umständen „höchstens nur ein zeitlicher Aufenthalt gestattet werden „kann, so lange die Ursache oder das Geschäft, weß-„wegen sie dahin gekommen sind, ihr Verbleiben **noth-„wendig machet.** Diese allgemeine Revision ist noth-„wendig, weil auch bey der schärfsten Aufsicht der Poli-„zey sich verschiedene Fremde einschleichen, und der Auf-„merksamkeit der Polizey allenfalls durch den Wechsel ihr-„er Wohnungen entgehen, und von einem Orte in den „andern ziehen können. Bey der gewöhnlichen jährlichen „Conscription sind also die **Fremden**, welche es in Rück-„sicht auf das Nachbarrecht sind, genau zu verzeichnen.

„2) Wer nun von den Fremden, **hauptsächlich den-„en**, die zu einer niedern Klasse zu rechnen sind, es mög-„en Eingebohrne vom Lande, oder ganz Auswärtige seyn, „keinen **Erlaubnißschein** hat, sich in dem Orte aufzu-„halten, der ist vom Schuldheißen-Amte unverzüglich fort-„zuweisen. Aber im Falle, daß er eine hinlängliche Ur-„sache angeben, und sie auch bescheinigen kann, aus welch-„er ihm ein längerer Aufenthalt in dem Orte zu gestatten „ist; so muß er sich unumgänglich **mit einem Quar-„tier-Scheine** versehen.

„3) Ohne einen Quartier-Schein darf ein solcher „Fremder, der außer einem öffentlichen Wirthshause wohnen

„will, in dem Orte schlechterdings nicht geduldet werden, „auch von Niemanden, sollte es auch nur auf 1 oder 2 „Tage und Nächte seyn, aufgenommen werden. Die sich „aber in öffentlichen Wirthshäusern aufhalten, haben der- „gleichen Quartier-Scheine nicht nöthig, weil das Schuld- „heißen-Amt durch die eingeführten **Nachtzettel** von den- „selben Nachricht erhält.

„4) Diese Scheine werden von dem Schuldheißen- „Amte, bey welchem jeder Fremde sich darum zu melden „hat, unentgeldlich abgegeben. In dem Scheine aber „muß der **Name des Fremden**, das **Haus**, wo er sich „aufhält, welches er auch ohne Vorwissen des Schuld- „heißen nicht abändern darf, die **wahre Ursache** seines „Aufenthaltes und die **Zeit**, wie lange er ihm verstattet „ist, angemerkt seyn.

„5) **Die Bestimmung der Zeit**, wie lange der „Fremde verbleiben dürfe, hat das Schuldheißen-Amt nach „der angegebenen Ursache zu ermessen, und erforderlichen „Falls auch, nach Auslauf der gestatteten Frist, durch „Ausstellung eines neuen Scheines zu verlängern. Wenn „aber doch Jemanden der Aufenthalt über ein Vierteljahr „gestattet werden soll; so kann das Schuldheißen-Amt „dieses allein für sich nicht thun, sondern dasselbe hat an „das hochfürstliche Amt hierüber Bericht zu erstatten, und „Resolution zu erwarten.

„6) Ohne daß der Fremde dem Schuldheißen-Amte „wahrscheinlich machet, warum er auch auf einige Zeit in „dem Orte zu bleiben nöthig findet, ist ihm kein Quartier- „Schein zu ertheilen. Wird die angegebene Ursache nun

„wahr-

„wahrscheinlich befunden, und ein Schein verstattet; so hat „das Schuldheißen-Amt sorgfältig Nachforschung anzustellen, ob die angegebene Ursache z. B. des **Geschäftes**, „der **Besuchung** der **Anverwandten**, des **Unterrichtes** in gewissen Arbeiten und d. m. auch wahr sey, „besonders wenn Atteſtate darüber beygebracht werden, „auf welche aber nur äußerst selten und nur, wenn gar „kein Verdacht vorhanden, Rücksicht zu nehmen ist.

„7) Allen Personen also, die eine hinlängliche und „wahrscheinliche Ursache vorbringen, sind Quartier-Scheine „zu ertheilen: denjenigen aber, deren Aufenthalt verdächtig, „oder gefährlich, oder sonst der Polizey widrig ist, sind „sie schlechterdings zu versagen.

„8) Es dürfen demnach wahren Müßiggängern, „(weil der Müßiggang die Quelle aller Ausschweifungen „und gefährlichen Polizey-Lasten ist,) Personen, die einem „liederlichen Leben nachziehen, keine Quartier-Zettel ertheilt „werden; sie sind vielmehr sogleich aus dem Orte zu „schaffen.

„9) Herrenlose Dienstbothen, besonders wenn sie „schon über ein Vierteljahr außer Dienst sind, sollen nur „in dem Falle einen Quartier-Schein erhalten, wenn sie „sich über ihr Wohlverhalten bey ihrem vorigen Dienstherrn rechtfertigen, und eine gegründete Ursache, warum „sie nicht wieder in einen andern Dienst getreten sind, angeben können. Sie muß aber allezeit von dem Schuldheißen-Amte auf das strengste untersuchet werden.

„10) Geschwängerten **Weibspersonen**, deren Niederkunft nicht weit mehr entfernt ist, soll der Aufenthalt

„nicht

„nicht anders, als bey den aufgestellten Hebammen, ge„stattet werden. Mit dem Verlaufe von 6 Wochen nach „der Niederkunft sind sie, weil sie sich durch ihre Aufführ„ung einmahl verdächtig gemacht haben, in dem Orte nicht „länger zu dulden. Es verstehet sich, wenn sie fremde sind, „und nicht zum Orte gehören.

„11) Convertirten, wenn sie nach abgelegtem Glaub„ensbekenntnisse nicht bald z. B. als Lehrjungen, oder „Handwerksgesellen zu einem Meister kommen, oder als „Dienstbothen in Dienst gehen, ist ein längerer Aufent„halt im Orte durch Ertheilung eines Quartier-Scheines „nicht zu erlauben.

„12) Da vieler Unterschleif dadurch geschehen ist, „daß Fremde für Anverwandte, auch für Dienstbothen „von Andern ausgegeben worden sind; so hat in solchen „Fällen das Schuldheißen-Amt strenge Legitimation über „das Angeben zu fordern. Bleibet es verdächtig; so sind „dergleichen Personen alsbald fortzuweisen.

„13) Leute, welche Krankheits halber in dem Orte „zu bleiben genöthiget werden, sind nach hergestellter Ge„sundheit, oder auch, im Falle daß keine vollkommene „Genesung auch während des gestatteten Aufenthaltes und „der Erlaubniß zu hoffen ist, wieder an ihren vorigen „Wohnort zurück zu schicken, und nicht länger in dem Orte „zu lassen.

„14) Diejenigen, welche Küchenwaren oder Anderes „im Orte feil rufen, dürfen sich ohne Quartier-Zettel über „2 höchstens 3 Nächte nicht aufhalten.

„15)

„15) Wer sich wider diese Verordnung verfehlet, der „wird im ersten Falle mit 3 Thlr. zur Armen-Casse belegt, „und im 2ten wird die Strafe verdoppelt. Sollte gar noch „zum 3ten Mahle gefehlet werden; so ist hierüber die „schleunige Anzeige an das hochfürstliche Amt zu machen.

„16) Diese Strafe ist nicht nur für denjenigen be„stimmt, der einen Fremden ohne Quartier-Schein auf„nimmt, sondern auch für den Aufgenommenen selbst. „Letzterer ist allezeit aus dem Orte zu schaffen.

„17) Unvermögende, welche Ortsnachbarn und Bey„saßen sind, werden statt der Geldstrafe beym ersten Ueber„tretungsfalle auf 1 Tag, beym 2ten auf 2 Tage bey „Wasser und Brod in den Gemeinkerker eingesperrt. — „Fremde, wenn sie mittellos sind, können, nach Gutbe„finden statt des Arrestes, während dieses Aufenthaltes zu „gemeinen Frohnen angewiesen werden. Beym 3ten Falle „ergehet der Bericht an das hochfürstliche Amt.

„18) Erschleichet Einer einen Quartier-Schein, und „wird die angegebene Ursache nachher falsch befunden; so ist „er auf die nämliche Weise zu bestrafen, wie derjenige, „der keinen Quartier-Zettel hat. Auch wer Mitwissens „um den Betrug hat, verfällt in die Strafe, wie Einer, „der Jemanden ohne Quartier-Schein aufgenommen hatte.

„19) Jeder Fall, wo dieser Verordnung zuwider ge„handelt wird, und wo sich das Schuldheißen-Amt nicht „genau darein zu finden weiß, ist dem hochfürstlichen „Amte einzuberichten, wo dann die Sache untersucht „werden soll.

„20) Ueber Soldaten, welche sich auf Urlaub in

„dem Orte befinden, soll das Schuldheißen-Amt so gut, wie „über jeden andern Privat-Nachbarn oder Beysaßen, die „Aufsicht haben, damit die gegenwärtige Verordnung ge„nau beobachtet werde.

„21) Von den fallenden Geldstrafen soll ein Drittel „dem Schuldheißen, ein Drittel dem Anzeiger, und der „Rest der Armen-Casse zu Theile werden.

„22) Wenn der Schuldheiß Jemanden einen Quartier„Schein ausgestellt hat, daß er sich eine Zeit lang in „dem Orte aufhalten dürfe; so hat derselbe nach Verlauf „des gestatteten Termines umzusehen, ob der Fremde ab„gereiset sey, oder nicht. Ist im letzteren Falle keine hin„längliche Ursache vorhanden, den Aufenthalt zu verläng„ern; so ist dem Fremden der Abzug sogleich ernstlich zu „bedeuten. Damit aber auf diejenigen, welche Quartier„Zettel erhalten haben, genau aufgesehen werde, sollen „so wohl die Commissions-Glieder der Polizey, als die „Districts-Deputirten davon Nachricht bekommen, um zu„gleich mit aufzusehen. Darum hat das Schuldheißen„Amt von Monath zu Monath bey der versammelten Po„lizey-Session vorzutragen, oder im Verzeichnisse vorzu„legen, welchen Personen es einen Quartier-Schein aus„gestellet habe. Das ist auch in dem Protokolle anzu„merken.

„23) In dem Quartier-Zettel muß die Ursache des „Aufenthaltes ausdrücklich angemerkt werden. So genau „nun der Schuldheiß bey Leuten, die von ganz geringer „Herkunft sind, darauf zu sehen hat, daß die Ursache „sogleich wahrscheinlich gemacht werde; so behuthsam muß

„jedoch

„jedoch derselbe bey Fremden verfahren, die von einiger „Distinction und besserer Herkunft zu seyn scheinen. Deßwegen wird vieles dem vernünftigen Ermessen „des Schuldheißen=Amtes überlassen, damit dergleichen „Fremde, welche durch Verzehrung ihres Geldes dem Orte „Vortheil bringen, nicht vertrieben werden. Auf das „Thun und Lassen derselben muß es jedoch aufmerksam „bleiben.

„24) Um die Leute von dem wider die Quartier=„Ordnung gemacht werdenden Unterschleife abzuschrecken, „sind unversehens nächtliche Untersuchungen von dem „Schuldheißen und 2 hierzu ernannten Gerichtsleuten von „Zeit zu Zeit vorzunehmen.“

---

5) ist keinem angesessenen Privat=Manne erlaubt, Häuser und Güter heimlich oder öffentlich zu verkaufen, und nach geschehenem Verkaufe aus dem Lande zu ziehen, er habe denn zuvor die Erlaubniß von seiner vorgesetzten Amtsobrigkeit erhalten, und außer dieser Erlaubniß zugleich seine Nachsteuer oder, wie es hie und da noch gewöhnlich ist, die Loskaufung der Leibeigenschaft entrichtet. In solchen Fällen hat der Schuldheiß jederzeit bey Amte anzufragen, und die fallende Nachsteuer dem Amte zu attestiren. *)

6) Leute, die des Diebstahls verdächtig sind, wären sie auch gleich einheimisch, müssen angezeigt, und nicht verhehlt werden. Am wenigsten soll sich Jemand unter-

 fangen,

*) Verordnung vom 10 Febr. 1764. Mandatenbuch Th. II S. 799. und vom 28 April 1766. ebendaselbst S. 841.

fangen, ihnen auf der Flucht fortzuhelfen. Dafür hat der Schuldheiß zu sorgen, damit dergleichen Menschen zur nachdrücklichen Strafe gezogen werden. *)

7) In Privat-Haüsern ist es so wohl öffentlichen als geschlossenen Gesellschaften erlaubt, Musikanten zu halten und zu tanzen, nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß es nicht an Festtagen und an solchen Tagen geschehe, wo ein allgemeines Verboth herrschet. Folget auf einen erlaubten Tag unmittelbar ein Feyer- oder Fasttag; so sind diese Lustbarkeiten nicht länger als bis 12 Uhr zu gestatten.

8) Hausherren, Hausväter und Hausmütter sind bey jeder Gelegenheit ernstlich zu ermahnen, ihren Untergebenen nachdrücklich einzubinden, daß sie ja mit Feuer und Licht recht vorsichtig umgehen, und nicht dulden, daß ihre Kinder, oder ihr Gesinde männlichen oder weiblichen Geschlechtes mit einem brennenden Spane oder Lichte in Ställen, Scheuern, Holzhallen, oder auf dem Boden, und wo sonst Feuer fangende Sachen liegen, umher gehen. Dergleichen Verrichtungen sind jederzeit bey Tage zu veranstalten, und wenn im äußersten Nothfalle es bey Nacht geschehen muß; so ist das Licht sorgfältig in eine Laterne zu verschließen. **)

9) Bey gegründeten Anzeigen, daß einem Bürger des Ortes etwas Namhaftes, es sey an Hausgeräthe, oder

*) Verordnung vom 14 April 1746. S. Mandatenb. Th. II S. 409.

**) Verordnung vom 2 Januar 1769. Mandatenb. Th. II S. 886.

oder an Feldfrüchten gestohlen worden sey, kann der Fall eintreten, daß der Bestohlene um eine Haussuchung bittet, damit man der entwendeten Sache in den Haüsern der Gemeindeglieder auf die Spur kommen möge. Diese Untersuchung hat der Schuldheiß mit den dazu ausersehenen Dorfswächtern oder Polizey-Dienern zu unternehmen. Wenn es auf frischer That vorgenommen wird; so hat sich, wie die Erfahrung bezeuget, schon Manches unvermuthet heraus geworfen, wenigstens hat die Furcht davor schon Manchen von sträflichen Unternehmungen abgehalten. — Ein gleiches Verhalten liegt ihm ob bey Wildbrets-Schützen und ihren Hehlern. *)

10) Wenn der Schuldheiß erfährt, daß irgend ein Ortsmitglied so unglücklich sey, sich zu aberglaübigen Gebraüchen, als Wahrsagen, Zaubern u. d. gl., es sey bey Menschen oder Viehe, gebrauchen zu lassen; so soll er die gebührende Anzeige davon bey Amte machen, damit der Verbrecher exemplarisch bestrafet werde. **)

11) Weil jeder Schuldheiß über die herrschaftlichen Einkünfte zu wachen verpflichtet ist, so kann nicht verstattet werden, daß sich die Einwohner eines Dorfes zusammen rotten, und für zusammen gelegtes Geld sich bey einem Nachbarn, der kein eigentlicher Wirth ist, Wein oder Bier maßweise hohlen lassen, weil außer der Gelegenheit zur Ueppigkeit und zum Spiele auch die Accise und das herrschaftliche Umgeld darunter verloren gehet. Gegen der-

*) Verordnung vom 4 Novemb. 1720. S. Mandatenbuch Th. I. S. 647.

**) Kirchenordnung im Mandatenb. Th. I. S. 448 § 123.

dergleichen Zusammenkünfte sind vielmehr die Dorfsnachbarn ernstlich zu warnen. In wiederhohlten Fällen ist ihr Verfahren bey Amte anzuzeigen. *)

12) In Privat-Wohnungen, Backhäusern, Ziegelhütten, einzelnen Höfen oder andern Schlupfwinkeln ist alles schädliche Karten und Würfeln verbothen. Der Schuldheiß muß daher, wenn er nicht selbst straffällig werden will, mit Zuziehung des Nacht- oder Tageswächters fleißig nachsehen, und die Verbrecher anzeigen. **)

13) Es kann nicht zugelassen werden, daß ein Jude und ein Christ in einem und eben demselben Hause zusammen wohnen. Sollte dieser Fall eintreten; so muß der erstere sogleich weichen. — Ueberhaupt ist fleißig darauf zu sehen, daß die Juden zu einer reinlichen Haushaltung angetrieben werden. ***)

14) Da sich viele der Gemeindeglieder oft gelüsten lassen, zu fischen und zu krebsen, wo es unerlaubt ist; so hat der Schuldheiß alle diejenigen, welche kein erweisliches Recht auf diesen Vorzug haben, so wie vom Fischen und Krebsen überhaupt, also auch vom Aal- und Forellen-Fange geschärftest abzuweisen, und wenn es Fischer betrifft, die dadurch in ihren Rechten oder Pachten gekränket werden; so

*) l. Verordnung vom 2ten Septembr. 1682. und vom 17 Febr. 1758. Mandatenbuch Th. I S. 319.

**) l. Verordnung vom 1 Jun. 1750. S. Mandatenbuch Th. II S. 620.

***) l. Verordnung vom 1 Jun. 1750. S. Mandatenbuch Th. II S. 580.

so hat er dem klagenden Theile schleunige Hülfe zu leisten. *)

15) Wenn in einer Haushaltung, nach Verhältniß der Haus- und Feldarbeiten, zu viele erwachsene Kinder zusammen leben, wenn zugleich die Aeltern ihre Kinder geflissentlich allzu sehr schonen und verzärteln, und Jung und Alt, beym Abgange eigener Arbeit, keinem Andern seine Kräfte leihen mag, wodurch der Müßiggang gefördert wird, und die Arbeitsscheu überhand nimmt; so muß der Schuldheiß sie von dem Fehlerhaften einer solchen Haushaltung zu überzeugen, ihnen den Werth der Arbeitsamkeit begreiflich zu machen, und den Aeltern abzurathen suchen, daß sie nicht durch eine fehlerhafte Schonung ihrer Kinder in der Jugend sich und ihnen die Mittel zum Unterhalte selbst verkürzen, und sich dadurch selbst, bey ihrem heran nahenden Alter, in einen kümmerlichen Nothstand setzen. Auf ähnliche Weise hat er zu verfahren, wenn Dorfsnachbarn, welche für sich kaum zu arbeiten haben, junge starke älternlose Leute bey sich aufnehmen, weil letztere keiner Herrschaft untergeben seyn wollen, und zufrieden sind, wenn sie nur zur genauesten Noth so viel verdienen, als ihre Lebensbedürfnisse erheischen, oder wenn sie, aus Liebe zum Müßiggange, lieber darben, als arbeiten wollen. **)

16) Da es zu erwarten ist, daß der Schuldheiß so wie im Sittlichen, also auch in Rücksicht der Haushalt-

*) l. Verordnung vom 6 März 1766. Mandatenb. Th. II S. 835. und vom 2 August 1770. Ebendaselbst S. 933. §. 16.

**) l. Verordnung vom 13 Septembr. 1741.

ungskunde und der Feldarbeit seinen Ortsbürgern immer mit einem guten Beyspiele vorgehe; so hat er zu diesem Ende sich vorzüglich gute ökonomische Grundsätze eigen zu machen, damit er nicht nur den Unerfahrnen berathen, sondern auch dem Nahrungslosen hie und da einige Mittel des Verdienstes an die Hand geben könne. Auf diese Weise, wenn er immer im Guten zu wachsen suchet, kann ein vernünftiger und einsichtsvoller Schuldheiß kein gemeiner Segen für seine Gemeinde werden. Dahin gehen wenigstens jetzt die Erwartungen unsers gnädigsten Fürsten, wenn er aus wahrer Menschenkenntniß und Regierungsweisheit in dem Gesetzbüchlein verordnet:

„Gleichwie aber vorstehende Maßregeln nur bey off„enbaren Verschwendern in Anwendung zu bringen sind; „so machen Wir es Unsern geistlichen und weltlichen Vor„stehern zur Pflicht, eine andere, und zwar sehr zahl„reiche Klasse von Verschwendern, die, ohne eben dem „beständigen Wohlleben ergeben zu seyn, nur aus Mangel „an Kenntniß richtiger ökonomischer Grundsätze ins Ab„wesen gerathen, hauptsächlich durch Unterricht von dem „sonst unausbleiblichen Untergange zu retten.“

§. 4.

Verhalten des Schuldheißen vor, bey und nach entstandener Feuersgefahr.

Die Geschichte unseres Vaterlandes lehret, daß seit wenigstens 20 Jahren die jährlichen Brandschäden in demselben nicht mehr so beträchtlich sind, als in den ehemahligen Zeiten. Zur Ursache dieser für die Menschheit so wohl-

wohlthätigen Erscheinung scheinet man mit Recht vorerst die vortrefflichen Anstalten der öffentlichen Brandversicherungs-Gesellschaft angeben zu dürfen. Freylich kann eine solche öffentlich errichtete Gesellschaft an und für sich schon die jährlichen Brände nicht vermindern: aber die Menschen, welche nun durch die öffentliche Brandversicherungs-Gesellschaft beym ausbrechenden Feuer für einen Theil ihres zu befürchtenden Schadens gesichert sind, behalten doch mehr Muth und Gegenwart des Geistes, der ausbrechenden Gefahr mit Bewußtseyn und Entschlossenheit entgegen zu gehen. Man muß nie selbst in irgend einer Gefahr sich befunden haben, oder Zeuge von gefahrvollen Lagen seiner Mitmenschen gewesen seyn, wenn man es sich erst begreiflich machen lassen muß, wie viel dieß dazu beyträgt, die Gefahr durch eine weise Anwendung aller der Mittel, die in unsern Händen sind, glücklich zu bestehen, und wie viel der schon verloren hat, der mit dem Anblicke der bevorstehenden Gefahr zugleich sein volles Bewußtseyn verlieret. Er laüft an den nächsten Mitteln zur Tilgung der Gefahr unbesonnen vorüber, und ergreifet wohl gar in der Betaübung solche Mittel zur Hemmung, welche gerade das Gegentheil bewirken. Wenn wir, was zeither unsern Volkslehrern und Schriftstellern noch sehr unbedeutend schien, öfter Geschichten der entstandenen Brände, der Ursachen ihrer Entstehung, und der Mittel, wie und wodurch sie so geschwinde gelöscht worden sind, erhalten werden; so wird sich das durch Beyspiele erlaütern lassen, was ich im Allgemeinen hier sage. Seit dem sich in unsern Schulen der Volksunterricht glücklicher Weise so veredelt hat, daß Lehr-

und Lebensweisheit so geschickt verbunden wird, fängt in der That auch ein neuer Zeitraum an, wodurch die Menschen aufmerksamer auf sich, auf die Gegenstände und ihre Wirkungen um sich her, so wie auf die Folgen beyder gemacht werden. Den geschärften landesherrlichen Verordnungen hat man es auch allerdings zu danken, daß die Mittel zum Löschen nun in den meisten Ortschaften nicht nur gegenwärtig, sondern auch in einem solchen Zustande sind, und seyn müssen, daß sie zu jeder Zeit mit gutem Erfolge gebraucht werden können. Die Zeiten sind wenigstens in unserem Hochstifte vorüber, (sie sollten und könnten es wenigstens durchgehends seyn) wo der Ort nach erlittenem Brande erst bemerket, wie ersprießlich es gewesen seyn würde, wenn der Aufwand zur Anschaffung tüchtiger Löschmittel eines entstandenen Brandes nicht so knauserig berechnet worden wäre.

Aus dieser kurzen Einleitung erhellet, wie wichtig jedem Dorfs-Schuldheißen sein Verhalten vor, bey und nach einer entstandenen Feuersbrunst seyn müsse.

1) Vor der Feuersgefahr

hat er seinen Bedacht dahin zu nehmen, daß jeder neue aufzunehmende Ortsbürger einen tüchtigen neuen ledernen Feuereimer sich anschaffe, mit dem Namen des Ortes bezeichnet. Diese Feuereimer werden so aufbewahret, daß sie augenblicklich zu haben sind. *) Nur dann könnte der Feuereimer in Gelde bezahlt werden, wenn solche im Orte bereits

*) l. Verordnung vom 6ten April 1721. S. Mandatenbuch Th. I S. 661.

reits vorräthig wären. Das Geld aber, welches der neue Bürger für seinen Eimer bezahlet, müßte bloß zur Anschaffung neuer und tüchtiger Löschwerkzeuge verwendet werden.

Die jährliche Untersuchung der Schlöte, Feuerherde und Feuermauern, welche dem Schuldheißen obliegt, muß pünctlich vorgenommen werden, und wer schuldig befunden wird, daß er in die Schlöte seines Hauses hölzerne Balken habe einmauern lassen, oder die Feuermauern nicht im tüchtigen Stande erhält, und die Schlöte nicht fegen läßt, ist nach Befinden der Sache zur Strafe zu ziehen, die Strafgelder aber sind in die Gemeinderechnungen zu setzen. *) Die Schlöte oder Rauchkammern sollen um den bedungenen Preis jährlich drey Mahl gesaübert werden. **)

Die aus den Backöfen kommenden Kohlen müssen allezeit in ein tiefes in die Erde gegrabenes Loch geworfen werden, damit sie nicht zünden oder Schaden verursachen. ***)

Nur in den Backöfen, weil diese feuerfrey stehen, ist das Flachsdörren erlaubt. Wenn es da nicht füglich geschehen kann, so soll lieber die Gemeinde dahin bewogen werden, zumahl wenn es nicht an Raum mangelt, eigene Darrhaüser errichten zu lassen.

Beym Flachsbrechen sollen keine Spanlichter gebraucht werden, sondern wohl verwahrte Laternen. Das gegentheil-

*) l. Verordnung vom 2 Jan. 1769. S. Mandatenbuch Th. II S. 884.

**) l. Verordnung von 1780.

***) l. Verordnung vom 26 Jun. 1681. S. Mandatenb. Th. I S. 314.

theilige Verfahren hat der Schuldheiß bey Amte zur Bestrafung anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle hat er die Strafe selbst zu gewärtigen. *)

Den sämmtlichen Ortsvorstehern ist oberherrlich aufgegeben, die Unterthanen zum Beytritte zur Brandversicherungs-Gesellschaft zu vermögen, und die hierzu nöthigen Atteskate und Bescheinigungen unentgeldlich auszustellen. **)

Es ist daher sehr darauf zu sehen, daß ganz und gar keine hölzernen Schlöte mehr aufgeführt, und daß die alten verdrängt werden. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Strohdächern. Wenn daher bey einem neuen Gebaüde der Schuldheiß bemerkte, daß der Urheber desselben sich eines Strohdaches bedienen wolle; so hat er ihm sogleich über die Schädlichkeit desselben hinreichende Vorstellungen zu machen. Sollte er nicht erwirken können, daß der Erbauer von seinem Vorsatze abstehet; so hat er deßwegen schleunigen Bericht an das Amt zu erstatten, von wo aus die Besichtigung und allenfallsige Bestrafung erfolgen muß. ***)

Es muß dafür gesorgt werden, daß jeder Ort nach Verhältniß seiner Größe und seines Umfanges aus den Gemeindegeldern dauerhafte und tüchtige Löschwerkzeuge erhalte.

*(l. Verordnung vom 8 Octob. 1757. S. Mandatenbuch Th. II S. 720.

**) l. Verordnung vom 20ten Octob. 1780.

***) l. Verordnung vom 3ten Jan. 1769. S. Mandatenb. Th. II S. 186.

halte. Dahin gehören die Feuereimer, Feuerspritzen, Feuerkessel, Hockenschlitten. *)

Ohne weitläufig zu werden, soll ein Ort von ungefähr 120 bis 130 Wohnhäusern nebst der Hälfte so viel Scheuern und Stallungen zum Beyspiele dienen. Ein solcher Ort hat wenigstens 110 lederne Feuereimer nöthig, deren jeder reichlich 4 — 6 Würzburger Maß halten muß; 4 Feuerhacken, an denen jede Stange 40 Schuh lang seyn darf, 4 gute und haltbare Feuerleitern 60 Schuh lang, 3 — 4 Hockenschlitten, um sie durch Anspann von Pferden oder Ochsen zum Wegraümen der Balken oder zum Herbeyfahren des Wassers zu benützen. An Feuerkesseln und Feuerspritzen mangelt es leider noch an vielen Orten des platten Landes. Es ist auch höchst nöthig, daß in jedem Orte wenigstens 2 kleine Feuerspritzen vorräthig sind, welche 50 — 60 Schuh hoch ihr Wasser werfen; denn das ist doch fast die höchste Höhe der Bauernhaüser auf den Dörfern.

Sämmtliche Löschwerkzeuge müssen an einem geraümigen und trockenen Orte aufbewahret werden, wo sie in aller Eile zu haben sind. Die Feuerspritzen wären mit guter Oehlfarbe zu bestreichen, damit das Holz derselben nicht vom Wurme ergriffen werde. Alljährlich hat der Schuldheiß mit dem Dorfsmeister und den Gerichtsmännern nach diesen Löschwerkzeugen zu sehen; sie genau zu probiren, und die nöthigen Verbesserungen unverzüglich vorzunehmen.

Alle Löschwerkzeuge sind mit Ortszeichen zu bemerken,

*) s. oben erwähnter Verordnung.

en, damit nach getilgtem Brande jeder Ort wieder zu dem Seinigen kommen möge.

Jeder Nachbar des Ortes bekommt an die Thür seiner Wohnstube einen Zettel, worauf stehet, wie er sich bey entstandener Feuersgefahr zu verhalten habe. Hier hat der Schuldheiß des Ortes dabey die Einrichtung zu treffen, daß jeder Einwohner nach der Beschaffenheit seines Körpers und seiner Kräfte, auch mit Rücksicht auf seine Profession, den zweckmäßigsten Platz beym Feuer erhalte. Es sind zwar bereits hierüber im Lande gute und preiswürdige Anstalten getroffen, wie unter andern schon die erwähnte Vertheilung der Zettelchen, die an die Thüren der Wohnstuben zu kleben sind, besagen. Aber es ist auch zu erinnern, daß nicht jeder immer seinen Zettel so kennet, wie er ihn kennen sollte, oder, daß diese Zettel mit der Zeit aus Mangel an Uebung vergessen werden, oder daß sie veralten, und unleserlich werden.

Da diese Vorkehrungen nun besonders die Sache des Schuldheißen sind; so ist der Ordnung hier zu gedenken, welche der Schuldheiß zu entwerfen und strenge zu befolgen hat.

1) In Abwesenheit des Beamten hat der Schuldheiß nebst dem Bürgermeister des Ortes den Oberbefehl über alle zum Löschen bestimmte Anwesende. Letztere sind auch schuldig, ihren gegebenen Befehlen genau nachzukommen.

2) Der Aelteste und noch einige Mitglieder des Gerichtes sind unverzüglich auf das Rathhaus zu berufen, damit sie alle Schriften und Documente auf den Fall der Noth sogleich zusammen packen, in einen vorräthig stehend-

en Koffer oder Verschlag sorgfältig zusammen legen und verschließen, und bey dringender Gefahr sogleich weiter in Sicherheit bringen können.

3) Unverzüglich sind Leute zu bestellen, welche bey einem auskommenden Brande an die Glocken schlagen. Dieß muß aber immer mit einer Art von Bescheidenheit geschehen, so dringend auch die Noth ist. Brennet es im Orte selbst; so ist die große Glocke anzuschlagen: brennet es aber in einem fremden Orte; so wird nur an der kleinen Glocke angeschlagen, und die Feuerlaufer werden zusammen gerufen. Bey diesen Verordnungen zum Anschlagen an die Glocke ist den Leuten aufzugeben, auf die Sichtbarkeit des Brandes immer den gehörigen Bedacht zu nehmen. Im entgegen gesetzten Falle es nicht eher zu thun, bis Schuldheiß und Bürgermeister die Nothwendigkeit des Sturmlautens anerkannt haben. Es ereignet sich sonst, daß durch allzu voreiliges Wesen die Nachbarn umsonst erschreckt, und Fremde vergeblich herbey gerufen werden.

4) Indessen suchet der Schuldheiß mit dem Bürgermeister am Orte, wo es brennet, die nöthigen Anstalten zu treffen, und nachzusehen, ob alle Nachbarn, der ihnen bewußten Anweisung gemäß, arbeiten. Ist dieses gehörig geschehen; so verfügen sich beyde auf das Rathhaus, um mit dem Gerichte das Nähere zu überlegen, welche der bevor stehenden Gefahr angemessene Anstalten getroffen werden müssen. Dabey ist

5) sechs, acht bis zwölf vertrauten Männern, je nachdem das Dorf groß ist, aufzugeben, auf die geflüchteten oder ausgestellten Hausgeräthe der Ortsmitnachbarn

ihr Augenmerk zu richten, und das ihnen Anvertraute in gehörige und gewissenhafte Verwahrung zu nehmen.

6) Muß nachgesehen werden, ob die in dem Orte wohnhaften Maurer, Steinhauer, Dachdecker, Zimmerleute, Schmiede, Schlosser, dem ihnen vorher gegebenen Befehle gemäß, mit starken Hämmern, Stangen, Brecheisen gegenwärtig sind, damit sie nöthigen Falls Thüren aufmachen, einreißen u. s. w. *)

7) Zur schicklichen Regierung eines Feuerhackens sind 3 oder 4 starke Männer erforderlich. Zu jedem derselben sind also so viele Männer zu bestellen, damit sie die Feuerhacken von einem Orte zum andern schaffen, und dieselben zum Einreißen, wo es nöthig ist, gebrauchen mögen.

8) Zu den Feuerspritzen sind ohne dieß gewisse Leute bestellt, denen die Herbeyschaffung und Direction dieser Löschwerkzeuge anvertraut ist. Sie müssen alljährlich von ihnen untersuchet und probiret werden. Diesen ist nur in so fern nachzusehen, ob sich jeder an seinem gehörigen Platze befindet. Zu den übrigen größeren oder kleineren Maschinen sind auch die erforderlichen Leute zu bestellen.

9) Andere rüstige Männer sind auf die Feuerleitern zu stellen, damit sie einander die Feuereimer zulangen. Die übrigen sind dahin, wo es nöthig ist, anzuweisen.

10) An den Brunnen des Ortes sind Kufen, große Fässer, oder andere vorräthige Geschirre aufzustellen, und mit Wasser zu füllen, damit die Wasserträger in Butten unverzüglich daraus schöpfen können. Fließet durch das Ort oder vor demselben ein Bach vorbey; so sind sogleich einige

*) l. oben erwähnter Verordnung.

einige Leute zu bestellen, welche den Fluß des Wassers stämmen. Die Plätze, wo im Nothfalle gestämmt werden muß, sind schon unter den Anstalten vor einer entstehenden Feuersgefahr ausgemittelt.

11) So wohl Manns- als Weibspersonen sind anzuhalten, daß sie in Butten Wasser zur Brandstätte tragen.

12) Wer die Schlitten mit seinem Viehe zu bespannen, und wer das Geschäft des Wasserfüllens dabey zu übernehmen hat, muß der Schuldheiß schon voraus bestimmet haben.

13) Außer dem Orte sind auch Leute zu bestellen, im Nothfalle mit Schießgewehren versehen, und in solcher Entfernung von einander gestellt, daß sie einander sehen und zurufen können, damit nichts aus dem Orte verschleppt, oder in Gegenden, welche von der Brandstätte entfernt und menschenleer sind, von bösen Leuten gestohlen werden möge.

14) Kommt der Brand zur Nachtszeit aus, oder dauert er bis in die Nacht, so ist jedem Ortsmitnachbarn zu gebiethen, ein brennendes Licht, und zwar, wenn es seyn kann, in einer Laterne eingeschlossen, außen an den Fenstern seines Hauses zu hängen.

Wenn nach diesem auf dem Rathhause und in der Schuldheißen-Wohnung vorräthig liegenden Verzeichnisse von dem Schuldheißen und Gerichte alles nach der Vorschrift verordnet ist; so muß schon vor entstehender Gefahr jeder Nachbar einen Auszug aus diesem Verzeichnisse haben, welcher ihn anweiset, was eigentlich unter diesen Umständen sein Geschäft seyn soll. Diesen schriftlichen

Auszug soll er bey Strafe *) an seine Stubenthür kleben, und nicht zugeben, daß er verschmutzet und unleserlich werde, oder gar verloren gehe. Darüber ist zu gewissen Zeiten Nachsicht vom Schuldheißen anzustellen. Das Strafegeld ist zur Anschaffung neuer oder zur Verbesserung der alten Löschwerkzeuge anzuwenden.

2) Beym entstandenen Feuer

A) in dem Orte

Wenn der Beamte nicht einheimisch ist; so hat der Schuldheiß sogleich einen Eilbothen nach demselben zu schicken. Bis er kommt, ist dem Schuldheißen des Ortes mit Zuziehung seines Dorfsmeisters und Gerichtes der Oberbefehl gnädigst anvertrauet. Die Einwohner so wohl, als alle andere, anderwärts her zu Hülfe Gekommene, sind schuldig, den gegebenen Befehlen desselben sich zu unterwerfen. Im Falle sie nicht die gehörige Folge leisten, ist ihr Ungehorsam zu bemerken, und hernach zur gebührenden Strafe zu ziehen. Ueber dieß ist, was auch oben bey Austheilung der Zettelchen schon erwähnet ist, darauf zu sehen, wenn das Feuer bey Nachtszeit ist, daß jeder Ortsbürger unverzüglich ein brennendes Licht und zwar, wenn es möglich ist, in einer Laterne außen an seinem Fenster hänge, damit die Gasse erleuchtet werde.

Das Anschlagen an den Glocken ist unverzüglich zu bestellen, wenn die Gefahr des Feuers offenbar ist, oder doch wenigstens Schuldheiß und Bürgermeister erkannt haben, daß das Stürmen mit den Glocken nöthig sey. Diese

Er-

*) von einem halben fl. fränk. l. Verordnung vom 2ten Januar 1769. Mandatenbuch Th. II S. 887.

Erkenntniß ist darum vorerst abzuwarten, damit nicht die benachbarten Ortseinwohner vergebens erschrecket, und umsonst herbey gerufen werden.

B) Außer dem Orte.

Da in jedem Orte die jüngsten Mitnachbarn, nach Beschaffenheit seiner Größe 8, 10 — 12, zu Feuerlaufern bestellt sind; *) so muß dieser jungen Mannschaft, so bald auswärts Feuer vermerkt wird, unverzüglich befohlen werden, sich mit ihren Feuereimern in den Händen auf den Weg zu machen, und dem Orte, wo sie brennen sehen, zuzueilen. Dabey sind sie ernstlichst zu ermahnen, bey ihrer Ankunft da sogleich einzutreten, wohin sie angewiesen worden sind, und alle Hülfe zu leisten, so weit nur ihre Kräfte reichen können. Sollte sich in den nächst benachbarten Orten aber eine große Feuersnoth bemerken lassen; so befiehlt die oberherrliche Verordnung, **) unverzüglich die Hälfte der im Orte befindlichen Löschwerkzeuge aufzuladen, und dahin, wo die Gefahr ist, eilfertig zu fahren. Auch sind alsdann mehrere von den Ortsbürgern zum Löschen abzuschicken. Sie haben wie die obigen jungen Feuerlaufer sogleich bey ihrer Ankunft ihren Dienst zu thun.

3) Nach dem Feuer,

es sey nun in oder außer dem Orte gewesen, hat der Schultheiß darauf zu sehen,

a) daß nach seinem Inventarium alle Löschwerkzeuge

 noch

*) Verordnung vom 2 Jan. 1769. S. Mandatenbuch Th. II S. 888.

**) Eben daselbst S. 885.

noch vorräthig, und keines derselben verschleppt worden sey.

b) daß alles Schadhafte unverzüglich wieder ausgebessert, oder wenn die Ausbesserungskosten sich zu hoch beliefen, neue tüchtige Werkzeuge Statt der Abgehenden angeschaffet werden.

c) daß die Fleißigen, und die, welche durch Gegenwart des Geistes und Unerschrockenheit sich auszeichneten, besonders gelobt, und der Gemeinde zum Muster vorgestellt, hingegen die Unthätigen und Saumseligen, (wenn es irgend dergleichen bey so dringender Gefahr, als Feuer ist, unter vernünftigen Menschen noch geben sollte) zur gebührenden Strafe gezogen werden.

§. 5.

Polizey auf dem Felde ins besondere.

Je haüfiger in Teutschland zu unsern Zeiten die Klagen werden, daß die strengste Aufsicht beynahe nicht zureichen wolle, öffentliche Gärten und Waldungen gegen Frevel, und den Eigenthümern des Feldes die mit aller Mühe und sauerem Schweiße gezogenen Baüme und Feldfrüchte vor Schaden oder Beeinträchtigung zu bewahren, desto sorgsamer muß der Schuldheiß mit seinem Dorfsgerichte darüber wachen, daß diese wilden Ausbrüche der gröbsten Unsittlichkeit und Boßheit verhindert, und zum Abscheue Anderer recht exemplarisch bestrafet werden. Die verehrungswürdige Geistlichkeit unserer hochstiftischen Lande nimmt den sorgfältigsten Bedacht dahin, nicht nur die Jugend in der christlichen Lehre von der Sträflichkeit und Sündlichkeit

keit des Feld=Diebstahles und des an öffentlichen Anlagen verübten Muthwillens mit allem Nachdrucke zu überzeugen, und die in der Schule erlernten Grundsätze hierüber in ihnen recht vorsichtig auszubilden, und ihren Herzen einzuprägen, sondern es sind auch die wenigsten Rednerstühle unserer Kirche, wo nicht jährlich wenigstens ein Mahl gegen dergleichen Graüel geprediget würde. Es ist Pflicht der Dorfs=Polizey, diesen rühmlichen Bemühungen der Kirchen- und Schullehrer durch genaue und zweckdienliche Vorkehrungen den gebührenden Nachdruck zu geben.

Der junge Anflug der Wälder wächst, wenn wir auch denselben nicht benützen können, zum Besten der Nachkommenschaft. Es ist daher nicht nur Frevel, welcher durch Beschädigung an dem Eigenthume des Besitzers begangen wird, sondern auch Beeinträchtigung der Rechte, auf welche unsere Nachkommenschaft einen so gegründeten Anspruch hat.

Gleiche Bewandtniß hat es mit den Anlagen der Gärten, der Baumschulen und aller Frucht tragenden Baüme überhaupt. Der Landmann hat größten Theils den beträchtlichsten Theil seiner Habe auf dem Felde: wie kann, wie will er bestehen, wenn er da nicht Sicherheit hat, oder wenn das, worauf er das ganze Jahr über sehnlichst gewartet hat, dem Muthwillen oder der Raubbegierde schändlicher Taugenichtse und Bösewichter Preis gegeben ist? Man kann es wohl nie ohne die innigste Rührung und ohne ein schaudervolles Mißvergnügen denken, wenn ein Mitbürger des Ortes auf seinem Felde, es sey in Gärten oder Weinbergen, auf den Wiesen oder Artfeldern, beein-

trächtiget und bestohlen wird. Er ackerte und säete, er pflanzte und begoß mit sauerem Schweiße und mit vieler Mühe, harret nach manchem unfruchtbaren Jahre der Zeitigung der Feldfrüchte entgegen, und oft auf dem Tage vor seiner bestimmten Einsammlung rauben nichtswürdige und Gottes vergessene Menschen ihm die Früchte seiner Sehnsucht und seiner Erwartung, und mit denselben wohl oft noch gar die unentbehrlichsten Mittel zu seinem künftigen Unterhalte! Das ist allerdings schrecklich und höchst ahndungswürdig.

Der Schuldheiß jedes Ortes muß daher mit seinem Gerichte den allergenauesten Bedacht dahin nehmen, daß solchem Unfuge so nachdrücklich, als möglich, gesteuert werde. Er hat zu dem Ende

1) nicht nur jährlich seinen **Rügetag** zu halten, wo er mit seinem Dorfsgerichte die verübten Frevler vor der sämmtlichen anwesenden Gemeinde öffentlich nochmahls anzeiget, und sie zur Besserung ermahnet, sondern es könnte diese feyerliche Handlung, wenn es die Noth erheischet, wohl öfter wiederhohlt werden, um der guten Eindrücke willen, welche gemeiniglich davon, bey nicht ganz fühllos gewordenen Gemüthern, zurück bleiben. Da nach verlesener Dorfsordnung jeder Gemeindenachbar das Recht und die Pflicht hat, das Rügbare anzuzeigen, kommt auch Manches zur Sprache, was sonst wohl der gespanntesten Aufmerksamkeit eines Einzigen entging, oder was sonst, wenn es bis zur Ahndung des begangenen Frevels auf ganze Vierteljahre verschoben werden mußte, nun nicht mehr so widrig

und abscheulich in Vieler Augen erscheinet, als da, wo sie es zum ersten Mahle vernahmen.

2) so viel es sich thun läßt, darauf zu sehen, daß zur guten Handhabung der Polizey auf dem Felde der Gerichts- Gemeinde- oder Polizey- Diener nicht zugleich die Stelle des Feldhüthers versehe. Der Mann wird sonst mit seinen verschiedenen Aemtern zuweilen ins Gedränge kommen müssen; denn die Aufsicht wird dem Felde entzogen, wenn der Flurer als Gerichtsdiener in öffentlichen Verrichtungen auf dem Rathhause gegenwärtig seyn muß, als bey Gerichte, bey der Polizey-Commission, beym Siebeneramte, bey Gemeinfrohnen, und dergleichen. Da er nicht an zwey Orten zugleich seyn kann; so ist dann das Feld ohne Hüther, und stehet Jedem zur ungehinderten Befriedigung seiner bösen Neigungen offen. Ja man will wirklich aus Erfahrung wissen, daß das böse Gesindel dergleichen Verrichtungen des Flurers, welche ihn an seiner Obhuth hindern, fleißig bemerken, weil der meiste Schaden auf dem Felde, es sey verübter Muthwille oder eigentlicher Diebstahl, gerade an diesen und keinen andern Tagen zu geschehen pflege.

3) Ein angenommener Flurer, welcher wohl in größeren Ortschaften ganz unentbehrlich ist, muß alle diejenigen, welche er Schaden thun sieht, oder welche er über einer solchen bösen That wirklich ergreifet, (es sey groß oder klein, Mensch oder Vieh, Hämmel, Gänse, Hunde nicht ausgeschlossen) auf der Stelle verfolgen und pfänden. Die abgenommenen Pfänder sind sogleich dem Schuldheißen oder dem Dorfsgerichte zu überbringen, damit der Frevler gerüget,

rüget, und zur Ersetzung des Schadens angehalten werden könne. *) Der Flurer selbst soll, so wie sein Weib und seine Kinder, keine liegende Gründe betreten, wo Schaden gethan werden kann, es seyen dieselben gleich Weinberge oder Baum- und Krautgärten, Wiesen, Klee- oder Getreideäcker. Wenn irgend Jemand durch Gehen, Reiten oder Fahren, oder auch Jagen und Hetzen Frevel an hägbaren Gütern, Samen, Grasweiden, Wicken, Obst, Kraut, Rüben, Pfählen, Banden, Weiden u. d. gl., gar nichts ausgenommen, beginge; so muß er denselben gleich zu pfänden, und den begangenen Frevel anzuzeigen suchen.

Zur Herbstzeit hat er besonders darauf zu sehen, daß vor der wirklichen Weinlese keine Trauben entfremdet, oder auch von Eigenthümern selbst verschleppet werden. Während der Weinlese selbst darf so wenig gestoppelt werden, als man während der noch andauernden Ernte auf den Aeckern Aehren lesen darf, ehe das Getreide von dem Acker selbst, auf welchem man Aehren lesen will, weggeführt ist.

Auf den Feldern, wo Baüme stehen, und Kartoffeln gebauet wurden, geschieht es oft, daß bey diesem vorgeblichen Stoppeln die Baüme zerschlagen und verrissen, oder die Felder durch Löcher und Gräben außer Bau gesetzet werden. Diesem allen hat der Flurer sorgfältig zu steuern, damit der Eigenthümer eines Gutes nicht genöthigt ist, aus Furcht vor Nachtheil und Schaden seine Sachen vom Felde zu schaffen, ehe sie ganz reif sind, ein dem Wohlstande und der Gesundheit sehr nachtheiliges Verfahren, durch welches sich

*) l. Instruction für die Jahrbüther, Mandatenbuch Th. II S. 456.

sich aber der arme Landmann hie und da helfen muß, um einen größeren Schaden zu verhüthen.

In manchen Orten soll der löbliche Gebrauch eingeführt seyn, nach welchem zur Zeit der Getreide- Obst- und Weinernte, wo der Flurer bey aller seiner Vorsicht und Gewissenhaftigkeit doch nicht überall gegenwärtig seyn kann, gewisse rechtschaffene und begüterte Gemeindemänner mit einander dahin die Verabredung nehmen, täglich ihrer 2 oder 3 abwechselnd aufzusehen, den Schaden zu verhüthen, und, wo sie es nicht ganz verhüthen können, denselben gehörig und getreu anzuzeigen. Diese rühmliche Vorsicht würde dadurch noch weiter ausgebreitet werden, wenn der Schuldheiß und seine Gerichtsmänner unter sich Anstalten träfen, dem ausgeschickten Feldhüther oft und unvermuthet nachzusehen, ob er auch seine Schuldigkeit gehörig verrichte. Träte der Fall ein, daß ein Ort durch nächtliche Diebstähle bedrohet würde, oder solche wirklich schon unternommen worden wären; so ist *) befohlen, dem Feldhüther einige Männer mit Schießgewehren zuzugeben. Der nächtliche Diebstahl ist gedoppelt und nach Befinden auch noch härter zu bestrafen.

Zu diesem Ende sind in allen Orten tüchtige, keine alte, sondern junge Flurschützen anzustellen. Sie müssen auf das ihnen übergebene Amt ordentlich verpflichtet werden, so wohl bey Tag als bey Nacht auf dem Felde zu wachen, nicht nur an einem und eben demselben Orte zu verweilen, sondern bald hier, bald da nachzusehen. Wenn

*) Verordnung vom 28 Jun. 1770. S. Mandatenb. Th. II S. 924.

sie etwas Verdächtiges bemerken, sollen sie der Sache auf den Grund zu kommen suchen, und sogleich nach richtig erlangter Einsicht es dem Schuldheißen des Ortes anzeigen, damit er nebst dem Gerichte des Ortes zur Bestrafung der Frevler vorschreiten könne.

Den Anzeigen des aufgestellten Feldflurers, welche er auf Verlangen des Angezeigten mit einem Handgelöbnisse an Eidesstatt zu erhärten hat, *) ist vollkommen Glauben beyzumessen. Ueberhaupt sind aber alle Weitläufigkeiten, welche der Frevler machen will, abzukürzen, und das Urtheil über ihn summarisch auszusprechen.

Sollte der Fall eintreten, daß der Feldhüther selbst auf einem Diebstahle sich betreten ließe; so verfällt er in gedoppelte Strafe, ja die bloßen Anzeigen eines begangenen Diebstahles machen ihn schon unglaubwürdig, **) und seines Amtes verlustig.

Auf gemeinen Waldungen, Holzhägen, Erb- und Güterhölzern haben die aufgestellten Revierjäger und Forstvorsteher zugleich die Mitaufsicht und die Frevler zu bestrafen. ***)

Feldfrevel und Diebstähle anzuzeigen ist aber auch die Pflicht eines jeden Mitnachbars im Dorfe. Seinem Bürgereide ist daher ausdrücklich einverleibt, alles das, was

*) l. vorstehender Verordnung § 8.

**) l. eben angeführter Verordnung.

***) l. Verordnung vom 16 Febr. 1747. S. Mandatenb. Th. II. S. 482. Man vergleiche auch oben den sechsten Abschnitt S. 67.

was ihm oder andern seinen Mitnachbarn und der Gemeinde schädlich ist, getreulich anzuzeigen.

Hierbey kommt ein besonderer Umstand in Betracht, welcher die ganze Aufmerksamkeit des Dorfs-Schuldheißen verdienet. Oft möchte mancher Nachbar seiner eidlichen Verbindlichkeit nachleben, und den Nachbar anzeigen, welchen er freveln sah: allein es hält ihn die so gemeine Furcht unter dem Landvolke zurück, daß ihm alsdann der bestrafte Frevler und seine Gesellen aufsätzig werden möchten. Hier muß sich der Schuldheiß das Vertrauen der gut gesinnten Dorfsmitglieder erwerben, und alle erdenkliche Vorsicht und Zurückhaltung anwenden, daß die Namen derjenigen, welche zur Steuer des Bösen einen Frevler getreulich anzeigten, nicht bekannt werden, weil sonst dadurch ihre gute Absicht mit Verdruß und Schaden belohnet werden könnte. Ist der angegebene Frevel besonders von der Art, daß hierzu kein Zeuge nöthig ist, der dem Frevler über sein Vergehen gestellt werden muß; so ist der Schuldheiß keinesweges schuldig, dem Frevler anzuzeigen, woher er es wisse, wenn auch mit Gewalt darauf gedrungen werden wollte. Das soll durch ein Beyspiel erklärt werden. Gesetzt, es würde heute dem Orts-Schuldheißen durch einen glaubwürdigen und zuverlässigen Ortsbürger die Anzeige gemacht, N. N. habe zu der Stunde des Tages auf dem Acker des N. N. Rüben, Kohl oder dergleichen entwendet; das habe er gesehen, und könne es nach seiner Bürgerpflicht eidlich erhärten; so hat der Schuldheiß den treuen Mitnachbar gebührend zu beloben, und ihn in der Stille zu entlassen. Hierauf ist der Frevler oder die Frev-

lerinn

lerinn vorzubescheiden. Gestehen sie ein, daß sie sich gerade zu dieser Stunde auf diesem Wege, welcher dem Orte des begangenen Frevels zunächst lieget, befunden haben; daß sie an dem Acker, von welchem die Rüben oder der Kohl hinweg gekommen sind, vorbey gegangen, und daß das Gestohlene wirklich erst zu dieser Zeit und zu keiner andern weggekommen ist; so haftet schon sehr schwerer Verdacht auf denselben. Kommt noch hinzu, daß solche Leute in Rücksicht ihrer Treue und Redlichkeit schon in einem zweydeutigen Rufe stehen; so hat der Schuldheiß eine solche Anzeige dem Gerichte vorzulegen, um den Fall nochmahls zu erörtern, und dann wird es sich ganz heraus werfen, daß, ohne den Anzeiger bekannt zu machen, dem Beschuldigten mit Fug und Recht sein Urtheil gefällt werden könne.

Geschieht es nur ein oder etliche Mahl, daß der Angeber eines solchen begangenen Frevels verschwiegen bleibet; so wird das rühmliche Beyspiel desselben von mehreren zur Steuer der Dieberey nachgeahmet werden, und die Feindseligkeit und der aus solchen Fällen entstehende Haß wird in der Geburt ersticket.

Ueber Felddieberey und Waldfrevel hat der Schuldheiß mit seinem Dorfsgerichte zu erkennen. Wollte er dergleichen Anzeigen ununtersucht und ungestraft, es sey aus Verwandtschaft, oder Freundschaft, oder aus irgend einer andern Ursache, liegen lassen; so müßte ihm dieses allerdings zu schwerer Verantwortung gereichen. Um Saumseligkeit oder Nichtachtung zu verhindern, ist daher von der hohen Obrigkeit verordnet, daß ein Drittel der Strafe,

wenn

wenn sie in Geld bestehet, dem Schuldheißen und dem Gerichte zufallen soll. Zu wünschen wäre es, daß dergleichen Aufmunterungen für den Schuldheißen und sein Gericht nicht nöthig wären, um den Frevlern und Dieben auf dem Felde den gebührenden Einhalt zu thun. Denn gewöhnlich ist es nicht die Geldstrafe, welche dergleichen loses Gesindel kränket: dafür wissen sie sich in der Folge schon wieder zu erhohlen; sondern es ist ihnen um den Schimpf und die üble Nachrede zu thun. Sie wollen unter der Gemeinde nicht das Ansehen als Felddiebe haben. Sie wollen nicht in das Diebs-Protokoll eingeschrieben seyn. Denn (Dank sey es dem edlen Gefühle der Sittlichkeit, das noch unter dem größten Theile der Landleute herrschet,) sie empfinden das Erniedrigende und Schimpfliche einer solchen öffentlichen Bestrafung noch gar wohl; ein guter Ruf ist ihnen noch alles werth, und das Gegentheil schadet ihnen und ihren Kindern auf das empfindlichste bey ihren Verheirathungen und bey ihrer Aufnahme in eine Dorfgemeinde, zumahl wenn es das 2te Mahl war, daß sie sich auf solchen üblen Wegen betreten ließen. Dieses edle Gefühl muß, wenn wir nicht Alles Preis geben wollen, auf alle Weise erhalten, und lieber immer mehr erhöhet, als abgestumpfet werden. Es wäre daher gut, besonders bey Frevlern und Felddieben, mehr für öffentliche Beschimpfungen, z. B. für das Ausstellen, für das Umhängen des gestohlenen Gutes und für das Umherführen in den Gassen des Ortes, für das Aufhäften von Zetteln auf die Brust und den Rücken, auf welchen das Verbrechen kürzlich angegeben ist, u. s. w., als für Geldstrafen zu sorgen.

Es ist aus den angeführten Gründen dergleichen Burschen mehr um den Schimpf zu thun, als um das wenige Geld, welches sie als Strafe zahlen.

Die Strafen selbst sind

a) hinreichender Ersatz des Beschädigten oder Gestohlenen, es sey die Frucht, von welcher Art sie wolle, oder der Schaden sey geschehen an Zaunen, Stickeln, Gärten, Thüren, Angeln, Brunnen, aus Büberey oder mit Vorsatz. Außer dem hinreichenden Ersatze ist der Thäter in eine scharfe Geldstrafe zu nehmen. *)

b) Frevel und Schaden, an neu angelegten höchst nützlichen Gärten verübt, soll nicht nur auf obige Weise empfindlich gestrafet werden, sondern derjenige, welcher den Frevler anzeiget, bekommt, außer der gänzlichen Verschweigung seines Namens, zugleich auch einen halben Gulden. **)

c) Wer sich das 2te Mahl in dergleichen Frevel, es sey im ersten oder 2ten hier angegebenen Falle, betreten läßt, soll auf dem Pranger ausgestellt, oder nach Befinden seines angerichteten Schadens sogar zur Zuchthaus-Strafe verurtheilt werden. Wer das 3te Mahl angegeben und überwiesen wird, soll aus dem Lande verwiesen werden. ***) Es ist dabey besonders zu bemerken, wie auch die hochfürstliche Verordnung ausdrücklich saget, daß nur beym

*) Verordnung vom 27 Jun. 1685. Mandatenb. Th. I S. 341. und vom 27 August 1687. ebendaselbst Th. I S. 361.

**) s. Verordnung vom 28 Jun. 1770. S. Mandatenbuch Th. II S. 923.

***) s. eben berührter Verordnung.

beym wiederhohlten Diebstahle oder Feldfrevel Bericht zu höherer Erkenntniß an das Zent-Amt zu machen sey. Wenn es das erste Mahl geschieht, und der Schaden nicht von unerhörter oder ganz außerordentlicher Art ist, bleibet die Erkenntniß, nach wie vor, dem Schuldheißen und seinem Dorfsgerichte überlassen. *)

d) Wer junge Tannen, Fichten, Buchen, oder Birken (zu was immer für eine Absicht sie gebraucht werden sollen, wäre es auch zur Zierde der Kirchen oder bey Kirchweihen) aus herrschaftlichen oder Gemeinde-Waldungen abhauet, oder auch so genannte **Kappeswedel** schneidet, der zahlet für jeden Baum, so geringe er auch ist, zur Strafe einen halben fl. fränk. Der aufgestellte Revierjäger und Forstaufseher schätzen den Schaden pflichtmäßig, welcher dann ohne Ausflucht zu ersetzen ist, der Wald sey nun herrschaftlich oder einer Gemeinde. Ist der abgehauene Baum mehr als einen halben fl. fränk. werth; so ist allezeit das Zweyfache des Werthes zur besondern Geldstrafe nebst dem Schadensersatze zu erlegen. Ist der Frevler zu unvermögend, als daß er bezahlen könnte; so ist über die zu bestimmende Züchtigung an das Amt zu berichten. Dieser Verordnung vom 8ten November 1787. ist sogar unter Nro. 5, ausdrücklich beygefügt: „Werden auf dem Lande in einem Orte oder auch in der Kirche dergleichen Bäume angetroffen, und der Frevler wird nicht entdeckt; so hat „die **ganze Gemeinde**, wenn auch der Frevel in ihrem „Walde geschehen seyn sollte, für die Strafe so wohl, als „für den Ersatz des Schadens zu haften, so zwar,

„daß,

*) l. eben berührter Verordnung §. 24.

„daß, wenn der Frevler binnen 3 Tagen nicht angezeigt „wird, die Gemeinde das Zweyfache des zugefügten „Schadens zur Strafe erlegen soll. Diese darf aber nicht „aus der Gemeinderechnung bezahlt, sondern es muß von „jedem Gemeindenachbarn der ihn betreffende Antheil ohne „Unterschied erhoben werden.

§. 6.

Polizey gegen Bettler und Reisende.

Bey diesem Abschnitte ist wohl zuerst der Begriff zu entwickeln, welchen man mit den Worten **Armer** und **Bettler** zu verbinden pfleget, um der gewöhnlichen Verwechslung vorzubeugen, durch welche gemeiniglich eines für das andere gesetzt wird. Es ist längst unter den Leuten, welche über das Armenwesen reiflich nachgedacht haben, ausgemacht, daß nicht jeder Armer ein Bettler, und nicht jeder Bettler ein Armer sey, und doch ist es nichts seltenes, im gemeinen Sprachgebrauche eines für das andere zu setzen. Vor dieser zu manchen Mißverständnissen und offenbaren Ungerechtigkeiten hinleitenden Verwechslung muß sich also Jeder zu verwahren suchen. Ganz vortrefflich heißet es daher in der hochfürstlichen Verordnung vom 13 September 1791.: „Armuth ist an und für sich kein un„edler Name: **Betteln, Bettler, Bettelhaufen** sind „entehrende Benennungen, die wir ganz vertilgt wissen „und wünschen möchten." Die Geschichte lehret, daß der beßt eingerichtete Staat, so weit das Beßte unter schwachen Sterblichen gesucht werden kann und darf, nie ohne Armuth war und seyn wird. Armuth ist zu dem Gemählde

des Staates der Schatten, ohne welchen das Licht nicht so angenehm in das Auge strahlen würde. Ist des Schatteus zu viel, so verdunkelt er das Licht, und das Gemählde verlieret seinen Reitz. Das gehörige Maß des Schattens am rechten Orte angebracht, gibt dem Gemählde erst seinen wahren Werth, so wie eine wenig zahlreiche Armuth, und diese auf eine zweckmäßige Art versorgt, jedem Staate einen besondern Vorzug gibt, und von den übrigen Einrichtungen, aus der Versorgung der Armuth geschlossen, ein sehr günstiges Vorurtheil erwecken muß. Durch die nun eingerichteten Armen-Commissions-Anstalten hat unser Land, wie man dreist vor jedem unparteyischen Ausländer behaupten kann, eine Einrichtung und Armenversorgung erhalten, welche in unserem ganzen teutschen Vaterlande beynahe die einzige und vorzüglichste in ihrer Art ist, und die demselben auch überall zu einem nicht gemeinen Vorzuge angerechnet wird.

Glücklicher Weise sollen nun, vermöge der oben angeführten oberherrlichen Verordnungen, Arme und Bettler von einander geflissentlich auch im Sprechen unterschieden werden. Die Armen sind wieder nach den Ursachen ihrer Armuth und nach dem Maße ihrer Bedürfnisse in Klassen eingetheilt. Für kranke, gebrechliche und der Arbeit nicht mehr fähige Arme ist gesorget. Die jungen werden zur Arbeit geschickt gemacht und erzogen, und indem man den erwachsenen nicht das Betteln und Umherziehen im Lande gestattet, hat man Vorsorge gethan, ihnen hie und da hinreichende Hülfe zu reichen, damit jeder sich ehrlich und ordentlich von seiner eigenen Händearbeit nähren könne. Ohne

dem Unterthanen neue Lasten aufzulegen, sind nun die Armen-Fonds so weislich benützet, und die Ausflüsse der Menschenliebe von reicheren und begüterten Mitnachbarn so klüglich geleitet, daß gewiß jeder Ort des Hochstiftes, wenn jeder seine Schuldigkeit thut, zur Versorgung seiner Armen genug hat, wenn man gar wenige Fälle, z. B. ansteckende Krankheiten, gänzlichen Mißwachs und dergleichen ausnimmt.

Nach einer so vorzüglich gemachten und mit so viel edler Beharrlichkeit durchgeführten Versorgungsanstalt muß es also jedem, der zur Handhabung dieser gemeinnützigen Anstalten etwas beytragen kann und soll, ein angelegenes Geschäft seyn, das Seinige pünctlich und gewissenhaft zu thun. Das Schuldheißen-Amt fordert in dieser Rücksicht,

1) daß mit Zuziehung eines und des andern Gerichtsmannes zuweilen unvermuthet Nachsuchungen in den Hirten- und andern besonders etwas vom Dorfe entlegenen Häusern vorgenommen werden, damit nicht fremde, liederliche, brod- und herrenlose Leute sich einschleichen, und durch Betteln oder auf andere Weise dem Orte zur Last fallen, oder schädlich werden. *)

2) Um dem Schuldheißen zur Erfüllung dieser Pflicht und zur Steuer des Bettelns und Collectirens hülfreiche Hand zu leisten, ist gnädigst verordnet, daß vor allem in jedem Orte, wo es noch nicht geschehen seyn sollte, für jetzt so wohl, als für die Zukunft, starke und rüstige Dorfwächter, keineswegs aber Kinder und alte gebrech-

liche

*) Man sehe oben S. 137. folg.

liche unvermögende Leute aufgestellt werden. *) Jeder Nachbar hat daher seine Wache in eigener Person zu thun, wenn er die erforderlichen Eigenschaften hat, oder, wenn er das selbst zu thun gehindert wäre, hat er eine tüchtige Person dazu zu bestellen, an welche sich der Schuldheiß, wegen eines bey einreißendem Betteln zu Schulden gebrachten Versehens der angesetzten Strafe halber, **) erhohlen kann. Im entgegen gesetzten Falle hat der, welcher einen nachläßigen Wächter bestellte, für die Strafe zu haften.

Die in einigen größeren Ortschaften getroffene Einrichtung scheinet daher sehr empfehlenswerth, nach welcher nun, anstatt daß täglich sonst 2 Nachbarn, der eine Vor- der andere aber Nachmittags die Wache versah, nur ein Nachbar für den ganzen Tag aufgestellt wird. Für den zweyten ist ein besonders dazu angenommener und besoldeter Polizey-Diener bestellet, durch welchen auch der Zweck der Dorfswachen leichter erreichet werden kann. Dagegen wird man einwenden, daß die Gemeinde hierbey einen neuen Aufwand zu machen habe, daß der Ortsnachbar schon genug zu geben habe, und daß über dieß Kranke, Witwen, Gebrechliche schon ihre Wachen durch andere um Lohn thun lassen müssen. Diese Einwendungen scheinen dadurch ein besonderes Gewicht bereits erlangt zu haben, daß das, was ehemals namentlich den aufzustellenden Polizey-Wächtern aufgegeben war, nun im Gesetzbüchlein, eben um der entstandenen Beschwerden willen, wieder nur dem Dorfswächter aufgetragen ist. Allein man bedenke nur Folgendes.

*) Gesetzbüchlein S. 34.

**) Sie ist 1 fl. fränk.

a) Bey Aufstellung eines eigenen Polizey-Wächters gewinnet jeder Nachbar nach der Einrichtung der zeitherigen Dorfwachen die Hälfte derselben. Versaumet er sonst alle 6 oder 8 Wochen schon einen Tag mit der Wache; so kommt es bey dieser veränderten Einrichtung künftig nur alle 12 oder 16 Wochen an ihn, folglich das ganze Jahr über höchstens 3 oder 4 Mahl, da es sonst 6 oder 8 Mahl geschah. Die Hälfte dieser den meisten äußerst lästigen Wachen vergütete er also dem Polizey-Diener mit barem Gelde, oder wenn er lieber will, in Getreide und andern Naturalien, wie es jedem am leichtesten käme. In großen Ortschaften würde eine solche Wache mit nicht mehr als 6 kr. vergütet seyn; denn auch bey diesem höchst mäßigen Anschlage müßte schon ein Beträchtliches zusammen kommen.

b) Ein anderer Beytrag für den aufzustellenden Polizey-Wächter wäre, ohne weitern Aufwand der einzelnen Gemeindemitglieder, dadurch zu gewinnen, wenn ihm zugleich das Amt des Gerichts- und Gemeindedieners aufgetragen werden wollte. Oben (S. 167) ist bemerket, wie höchst unbequem das Amt eines Gemeindedieners und eines Feldhüthers oder Flurers mit einander verbunden sey. Oft wenn seine Gegenwart auf dem Felde am allernothwendigsten ist, hat er Geschäfte auf dem Rathhause, beym Siebeneramte, bey der Armen-Polizey-Commission und s. w. Dadurch ist er, wenn man es oft genau zusammen rechnet, die Hälfte des Jahres seiner höchst nothwendigen Feldaufsicht gänzlich entzogen, und der Mann hat sein Amt, aber nicht das Amt seinen Mann. Das Amt eines Polizey-

Wächt-

Wächters und Gemeindedieners wäre unendlich leichter, ohne Nachtheil des einen oder des andern mit einander zu vereinigen. Er ist zu beyden Geschäften immer im Dorfe gegenwärtig, und bey der Verrichtung des einen läßt sich das andere gar oft auf das leichteste dabey besorgen. Auf diese Weise, wendet man vielleicht ein, bezahlten wir wohl weiter nichts zur Ausstellung und Unterhaltung eines Polizey-Dieners, aber eine neue Ausgabe würfe sich doch immer heraus, weil Niemand gern umsonst wird Flurer seyn wollen? Allein der Mann, welcher Flurer allein ist, nimmt schon einen geringeren Lohn, als vorher; denn er kann Feld dabey haben, und arbeiten, da die Feldmark eines Dorfes nicht so groß ist, daß sie die täglich unabgespannte Aufsicht eines Mannes erfordern sollte. Er kann und wird gern mit der Hälfte des vorherigen Flurersbesoldung fürlieb nehmen. Von dieser entübrigten Hälfte wäre nun der Polizey-Wächter bezahlt, und kein Ortsnachbar dürfte mehr seinem Schuldheißen, wenn dieser ihm aufgibt, einen Bettler oder einen fechtenden Handwerks-Burschen aus dem Orte zu führen, sagen, „Zum Armen-„Institute will ich gern meinen Beytrag geben, wenn ich „nur das Bettelgesinde nicht mehr zum Orte hinaus be-„gleiten sollte, oder müßte.“

Da das Bettelgehn schon seit 1786 verbothen ist, *) und seit dem auch gegen das Betteln auf dem Lande und in den Dörfern die geschärftesten Verordnungen ergangen sind; so hat der Schuldheiß allen Bedacht dahin zu nehmen, daß keine Müßiggänger geduldet werden. Müßiggang er-

*) Nach dem Gesezbüchlein S. 46 und 47.

erzeuget Bettler. Bettler breiten sich immer mehr aus, und ziehen sich an dem Orte zusammen, wo sie wissen, daß sie bekommen. Sie sind schlau genug, die übel verstandene Barmherzigkeit zu bezehnten. Es ist daher nicht nur verbothen, zu betteln, sondern auch Almosen auf den Straßen, in den Kirchen und an den Thüren derselben, aus den Fenstern und Thüren der Häuser zu geben. *)

Der Schuldheiß muß jedem Gassenbettler, welchen der Dorfswächter oder Polizey-Diener aufgefangen und zu ihm gebracht hat, strenge ausforschen, und mit ihm nach dem Gesetze verfahren. Von der genauen Erfüllung seiner Pflicht dürfen ihn keine falsche Begriffe abhalten, als sey das Betteln nicht so schädlich, als dringe ja kein Bettler dem Geber sein Almosen ab, sondern es sey eine freywillige Gabe, als verdiene man sich durch reichliches Ausspenden an Bettler den Himmel, und wie die gewöhnlichen Entschuldigungs-Formeln weiter heißen. Er muß vielmehr seine Begriffe gereinigt, und von der Schädlichkeit und Sündlichkeit des Bettelns sich hinreichend überzeugt haben. Denn das Betteln erstickt den Fleiß und Thätigkeit, befördert den Müßiggang, öffnet dadurch den Untugenden und Lastern aller Art Thor und Thür, gibt den verarmten Verschwendern Gelegenheit, auf Kosten ihrer mildthätigen Mitbrüder und Mitschwestern ihre ehemahls getriebenen Näschereyen fortzusetzen; dadurch rauben oft Unwürdige und Arbeitsscheue dem eigentlichen Armen und Hülfsbedürftigen seine Nahrung und seinen Unterhalt; der Mensch, der sich einmahl zu dem Betteln erniedriget hat, verlieret immer

*) l. Gesetzbüchlein S. 60.

immer unausbleiblich viel von seiner Würde, wird ehr- und schamlos, und zuletzt gemeiniglich niederträchtig, und überhaupt ist das Betteln in jeder Rücksicht für die Bewohner des Landes so aussaugend, drückend und gefahrvoll.

Das Verfahren des Schuldheißen theilet sich in das

a) **gegen einheimische Bettler.** Sie sind, wenn sie zum **ersten Mahle** ergriffen werden, bey Wasser und Brod einzusperren. Beym **zweyten Mahle** wird die Strafe verdoppelt. Werden sie zum **dritten Mahle** ergriffen, so ist solches Vergehen der Polizey-Commission anzuzeigen, welche deßwegen zur ernstlichen Bestrafung des Frevlers an das fürstliche Amt berichtet. *)

b) **gegen fremde Bettler.** Diese theilen sich wieder in eigentliche Straßenbettler und bettelnde Reisende. **Eigentliche Straßenbettler** sind, wenn sie sich das erste oder zweyte Mahl im Orte betreten lassen, durch die Polizey-Diener oder Flurer mit einigen Stockschlägen zu züchtigen, und in ihre Heimath zu verweisen. Im Falle sie sich aber zum dritten Mahle ergreifen lassen, sind sie zu härterer Strafe dem nächsten fürstlichen Zent-Amte zu überliefern. **)

Bettelnde Reisende, als Handwerks-Bursche u. s. w. sind zwar zunächst insbesondere an die besonders hierzu aufgestellten Dorfs-Deputirten gewiesen: ***) es kann sich aber doch der Fall ereignen, wo auch des Schuldheißen Einsicht in die Beschaffenheit der Sache erforderlich wird, z. B. wenn der Dorfs-Deputirte Anstand an der Kund-

*) I. Gesetzbüchlein S. 60.

**) Eben daselbst S. 70.

***) I. Gesetzbüchlein S. 34.

Kundschaft des angeblichen Handwerks=Burschen oder an dem Reisepasse des um eine Wegzehrung bittenden Reisenden findet. In diesem Falle ist ausdrücklich gebothen: „den Passanten durch die Thor= oder Dorfswache mit dem Passe oder der Kundschaft an den Ortsvorsteher zur weiteren Untersuchung und Verfügung abzuschicken.“ *) Der Schuldheiß hat also die beyden Deputirten zu unterstützen, und überhaupt darauf zu achten, daß sich keine fremden Reisenden ohne erhebliche Ursache in seinem Orte aufhalten. **)

Gewiß wird es nützlich seyn, wenn der 2te Dorfs=Deputirte über alle Durchreisende, die bey ihm einen Zehrpfennig bekommen, eine Liste führet, worin er bemerket, wo der Empfänger her sey, was er für ein Handwerk treibe, wie er heiße. Ein solches Verzeichniß kann in Kriegs= und Friedenszeiten mancherley Gutes stiften. Es wäre diesem nach eine solche Liste eine Art von Controlle, nach welcher man verdächtige Personen am ersten auskundschaften könnte. Aus dieser Liste könnte man am sichersten die Gattungen der Handwerks=Bursche genau kennen lernen, welche in unsere Gegenden reisen. Brauchte über dieses ein Meister auf dem Lande einen Gesellen; so könnte man dem Wanderer Nachricht zu seiner Unterkunft geben. Vielleicht bewiese die Zusammenstellung dieser einige Jahre hindurch in den hochfürstlichen Landen geführte Liste NB. augenscheinlich, wie unzweckmäßig und verderblich noch immer das Reisen der allermeisten Handwerks=Bursche sey, und wie wenig sich ein wohl eingerichteter Staat dabey beruhigen könne, seine Handwerks=Bursche

* l. Verordnung vom 8 Jun. 1791. Gesetzbüchlein S. 35.

**) Man sehe oben S. 137. fgg.

NB. Der Grundriß dieser leicht zu verfertigenden Tabelle wäre ungefähr auf einem Folio=Bogen folgender:

Reisende, die einen Zehrpfennig bekommen haben im Orte N. Amtes N.

Jahr 1794.	Name des Reisenden	Geburtsort	Gewerbe	Zehrpfennig	übernachtet oder durchpassirt
den 14ten Januar	Johannes Kraus,	Bamberg	Bierbrauer	2.	durchpassirt
an eben demselben	Michael Doll	Lichtenfels	Steinhauer	4.	übernachtet
den 15ten eben desselb.	Martin März	Nürnberg	Strumpfstricker	2.	— —
den 2ten Februar	Michael Haußlein	Suhl	Nagelschmied	4.	— —
den 8ten — —	Hanns Dotzel	Kitzingen	Büttner,	2.	durchpassirt

Summe 5 Handwerks=Bursche 14. Pfenn.

Bursche nur überhaupt, ohne nähere Belehrung und Aufsicht, wie und wohin sie reisen müssen, zum Reisen in die Fremde angehalten zu haben. *)

Es stehet dieses auch darum mit unter den Verrichtungen des Schuldheißen, weil im Sommer die Deputirten vom Orte meistens auf dem Felde sind, und alles dem Schuldheißen zulaüft, welcher in diesem Falle gar oft die Stelle der Deputirten versehen muß. Gleich dem Dorfs-Deputirten muß er also außer den oben angegebenen Vorsichtsregeln darauf bestehen, daß die Kundschaft nicht zu alt, wenigstens nicht über ein Vierteljahr alt sey, besonders wenn sie im fränkischen Kreise selbst ausgestellt worden ist, ferner daß jede Kundschaft von den Vorstehern der Zünfte unterschrieben und besiegelt, von dem Zunftrichter-Amte aber contrasignirt worden sey. **)

Fremde Bettler, welche sich unter dem etwas ehrenvolleren Namen Collectanten einschleichen, erregen gewöhnlich das Erstaunen der Landleute durch Erzählung allerley größten Theils unwahrer oder doch übertriebener Unglücksfälle, und wollen sie in dieser Stimmung zur Mittheilung größerer Beyträge bewegen. Sie zeigen dabey oft Atteste, die in Sprachen verfaßt sind, welche der Landmann nicht verstehet, als in der lateinischen, ungarischen, italienischen. Sie sind in keinem Orte zu dulden, es sey denn, daß sie sich nach Befinden der Umstände von der geist-

*) Man sehe hierüber Journal von und für Teutschland Jahrgang V. S. 1.

**) l. Gesetzbüchlein S. 87 und 97. und des fränkisch. Kreisschlusses. Sign. Nürnberg den 24 März 1791.

geistlichen oder insgemein von der fürstlichen weltlichen Regierung mit Patenten gehörig legitimiren könnten. *) Dabey ist hier, so wie überhaupt, auf Bettel-Atteſtate und Päſſe, die nicht von den Regierungen und Kanzelleyen, sondern nur von untergeordneten Stellen ausgefertiget worden sind, keine Rücksicht zu nehmen. Erstere dürfen **) gar nicht ausgestellt werden, und letztere können keinen Menschen zum Betteln berechtigen.

Die strengste Aufsicht und die sorgfältigste Wachsamkeit über vorstehende sämmtliche Gebothe ist den Schuldheißen namentlich mit aufgegeben. ***)

Eilfter Abschnitt.

Wie soll der Schuldheiß zur Beförderung der Industrie mitwirken.

Seit dem Jahre 1786, wo die wohlthätigen Einrichtungen des Armenwesens in den hochstiftischen Landen zu Stande kamen, und der Befehl gegeben wurde, „inländische Arme, die zur Arbeit tüchtig sind, und faule „Müßiggänger von ihrem Müßiggange ab- und zur Arbeit „anzuweisen, überhaupt auch denen Gelegenheit zur Arbeit „zu verschaffen, bey welchen der Abgang der Arbeit und „des Verdienstes den Nahrungsmangel verursachet,“ ****) war das Wort **Industrie** auf dem Lande noch sehr unbekannt. Es stammet aus der französischen Sprache. Weil die teutschen Wörter: **Betriebsamkeit**, **Arbeitsamkeit**, Arbeits-

*) Gesetzbüchlein S. 36. l. V. vom J. 1791.

**) vermöge des eben angeführten fränkischen Kreisschlusses.

***) l. Verordnung vom 8 Jun. 1791.

****) l. Verordn. v. 26 Apr. 1787. S. Gesetzbüchlein S. 44.

Arbeitstrieb, **Emsigkeit**, **Gewerbsamkeit**, **Kunstfleiß**, **Geschicklichkeit** u. d. gl. alles das nicht genau und bestimmt angeben, was der Franzose mit dem Worte Industrie auszudrücken sucht; so hat man Statt einer weitläufigen Umschreibung das fremde Wort selbst beybehalten, in der Erwartung, daß die Anstalten zur Industrie selbst, die auf oberherrlichen Befehl gemacht wurden, den gemeinen Mann in der Folge auf das deutlichste verständigen würden, was man mit Industrie eigentlich bezeichnen wolle. Mangel am richtigen Verständnisse des Begriffes Industrie war es aber gewiß, als im Jahre 1786. so manche sonst bidere Unterthanen des Hochstiftes glaubten, **Industrie lasse sich nicht nach Franken verpflanzen**, oder zur Industrie sey für jedes Amt des Hochstiftes eine **Fabrik** oder eine **ansehnliche Manufactur** erforderlich. Durch Einführung der Industrie bezwecke man **Arbeits- und Zuchthaüser** für jedes Amt, oder gar eine **General-Fabrik** oder **Manufactur** für das ganze Land, aus welcher der Müßige sich seinen Unterhalt verdienen sollte. Ohne zu sagen, daß dergleichen Einrichtungen ihrer Natur und Beschaffenheit nach nicht wohl bleibend und dauerhaft seyn können, was sich auch noch von gar vieler Erheblichkeit sonst dagegen sagen ließe; so ist das der Begriff gar nicht, welchen der Franzose mit dem Worte Industrie verbindet, und die Sache nicht, welche nach der hochfürstlichen Willensmeinung in dem Lande eingeführt werden sollte.

Unser gnädigst regierender Landesvater bemerkte gleich zu Anfange seiner preiswürdigen Regierung, „daß es in „den Landen des Hochstiftes noch größten Theils an dem „erfind-

„erfinderischen Fleiße der Unterthanen mangle, der nicht „nur die Erzeugnisse seines Landes genau kennet, sondern „auch darauf denket, sie mit dem höchst möglichen Vor„theile anzuwenden, sie zu verarbeiten und zu veredeln, „durch Kunst und Feinheit der Verarbeitung den Pro„ducten den gehörigen Abgang zu verschaffen; daß es ge„meiniglich nur dem großen Theile darum zu thun sey, „von dem Boden, welchen sie bearbeiten, das zu ziehen, „was am ersten und besten wächst und nähret, und die „in dem Menschen schlummernden Kräfte nur in so fern „anzustrengen, als sie erforderlich sind, sich die allerdrück„endsten Lasten vom Halse zu schaffen; weil Arbeits„scheue und Trägheit schon vom Uraltervater auf die Enkel „geerbt war, und der Anbau eines so gesegneten Landes, „wie der größte Theil Frankens ist, eben keine außerord„entliche Anstrengung erfordert, um so viel von demselben „zu erhalten, als die höchste Nothdurft erheischt; daß im „Falle der Noth, wenn Mangel eintrat, jeder sich leichter „dazu bequemte, zu betteln, als zu arbeiten, das heißt, „sich darauf zu verlegen, durch Ungestüm und Zudring„lichkeit seinen begüterten Nebenmenschen so zuzusetzen, „daß sie aus Ungeduld, oder aus Furcht und unzeitig er„regtem Mitleiden dem faullenzenden Bettler so viel zu „seinem Fortkommen darreichen mußten, als er sich kaum „bey aller Anstrengung hätte erarbeiten können.“

Das sah unser gnädigster Landesvater. Ihn jammerte der Zustand eines so gesegneten Landes. Es wurde also vorerst dem Betteln gesteuert; denn der Name Bettler soll in seinen Landen nicht mehr gehört werden, und um

dem Nahrungs- und Verdienstlosen Veranlassung zu geben, durch Arbeit und Fleiß sich selbst seinen Unterhalt zu verdienen, und an diese edlen Sitten auch schon die früheste Jugend zu gewöhnen, wurde **Industrie** eingeführt. Man suchte den Landeseinwohner immer mehr zu dem erfinderischen Fleiße zu gewöhnen, wobey man alle Vortheile seiner Kunst oder seines freyen Gewerbes zu der Absicht anwendet, sich, vermittelst seiner Arbeit, ein solches Aequivalent zu verschaffen, wodurch sich alle Bedürfnisse befriedigen lassen.

Es ist leicht zu ermessen, daß zu einem so großen und wohlthätigen Geschäfte einem solchen respectablen Volke eine solche gemeinnützige Richtung zu geben, nicht Monathe und Jahre erforderlich sind. Der Kampf mit den alten eingewurzelten Vorurtheilen und Gewohnheiten, und die allmähliche Einflößung einer Aufmerksamkeit auf bessere Gesinnungen kostet schon unsägliche andauernde Mühe und unerschöpfliche Anstrengung, für welche der gar keinen Sinn hat, der ein solches kolossalisches Werk nur oberflächlich betrachtet.

Der Fortgang solcher gnädigen Gesinnungen hängt aber auch von der Zusammensicht aller Vorsteher des Volkes, von ihrem Eifer und von ihrer Thätigkeit ab. Sie sind die Räder der Maschine, die gehörig in einander greifen müssen, wenn das Ganze nicht in Stockung gerathen soll. Von 1786 ist bis jetzt erst ein kurzer Zeitraum geendiget, und **Franz Ludwig's** Regierung erwies, was auch selbst der Neid nicht in Zweifel zu stellen sich getrauet, und unsere für das Gute aus Stolz und Selbst-

sucht

sucht zum Theile schlummerndem Nachbarn bey ihrem Erwachen mit Scham und Erschrecken bemerken werden.

a) Das Betteln ist abgestellt, und unsere nahrungslose Armuth versorgt. Dem Müßiggänger ist der Weg unbemerkt, seinem Hange zur Faullenzerey nachzuhangen, verenget.

b) Unsere Jugend genießet nicht nur eines vernünftigen Unterrichtes in den Schulen, sondern sie wird auch nicht mehr müßig in der Schulstube den Tag über eingepfercht zum höchsten Verdrusse des Lehrers und zur Peinigung für junge muntere Kinder. Unterricht und Arbeit werden auf eine höchst glückliche Weis mit einander verbunden.

c) Viele hundert Industrie-Gärten sind bereits angelegt, und in dem beßten Baue, wo unsere Landjugend mit Anpflanzung nützlichen Gemüses und Wurzelwerkes sich beschäftiget, oder Baume pflanzet, einimpfet, pelzet oder copuliret. Die Summe der auf diese Weise erzogenen und veredelten Baume lauft schon in viele Tausende. *)

d) Unsere Schulen sind, neben dem wissenschaftlichen und Religions-Unterrichte, Werkstätte des Fleißes. Wir haben die Manufacturen im Spinnen, Stricken, Nähen u. d. gl. Unsere Kinder lernen, sich ihre Bedürfnisse selbst zu verfertigen.

e) Dabey wird die Zucht des Geflügels, die Viehzucht überhaupt gar nicht versaumet. Bey dem hie und da

*) Man sehe Feder's Magazin zur Beförderung des Schulwesens im katholischen Teutschlande. Dritten Bandes erstes Häft. 1794.

da immer mehr zunehmenden Anbaue der Futterkräuter und bey Verbesserung der Wiesen hat man auch hierin schon merkliche Fortschritte beobachtet; so wie der fränkische Landmann über Brache, Schäfereyen, Untersuchung des Bodens, auf dem er bauen will, schon reiflich nachzudenken anfängt.

f) So manche dürre Viehweiden und Oedungen sind vererbet worden, und werden jetzt auf die vortheilhafteste Weise angebauet.

g) Es wird nicht mehr jeder sogleich angenommen, und zum Meister gemacht, dem es einfällt, sich zum Meisterrechte zu melden. Er muß seine Wanderjahre, und was noch mehr ist, seine erworbenen Fähigkeiten in seiner Kunst oder Hantierung durch ein Meisterstück erweisen. Es ist nicht erlaubt, sich mit der Meisterschaft um ein Stück Geld abzufinden, um auch hier so weit vorzurücken, als es möglich ist.

Es würde Gallsucht und einen großen Grad von Unbescheidenheit verrathen, wenn Jemand alles das, was hier noch fehlet, mit angestrengter Redseligkeit hererzählen wollte. Das siehet und bemerket jeder wohl denkende Patriot ohne dieß: aber statt die edle Zeit mit vergeblichem Reden und Hohnlächeln zu verderben, suchet er vielmehr an seinem Theile zu thun, was ihm oblieget, um das Fehlende zu verbessern, und den Schwachen fortzuhelfen. So sorget der Vorsteher eines Dorfes für Industrie in seinem eingeschränkten Wirkungskreise, wenn er

1) alle nöthige Werkzeuge zu jeder vorkommenden Art Arbeiten in die Schule gern und willig schaffet, und

nach

nach seinem reiflichen Ermessen dem Schullehrer an Handen gehet, damit der beabsichtigte Zweck erreichet werde. *)

2) Wenn er die schulmäßigen Kinder von Zeit zu Zeit zum Fleiße ermahnet, die von dem Lehrer überreichten Listen der Abwesenden gern annimmt, und ihm beyzustehen trachtet, daß die Kinder zur Ordnung angehalten werden. Wollten diese Listen vergessen werden, so muß er dieselben fleißig in Erinnerung bringen, (besonders was die Kinder betrifft, die in der ersten und zweyten Armen-Klasse aufgezeichnet sind,) und dem Amte zur Bestrafung der Faulen zustellen. **)

3) Er muß dafür sorgen, daß in den Industrie-Gärten solche Gartenarbeiten unternommen und solche Pflanzungen beygebracht werden, welche in gemeinen Haushaltungen vorkommen, und für dieselben anwendbar und nützlich sind. ***)

4) Des Abends im Sommer, besonders an Feyertagen kann der Schuldheiß sich zuweilen in diesen Garten begeben, mit einem und dem andern seiner Gemeindenachbarn, die alle freyen Zugang haben, sich über dergleichen Anstalten besprechen, ihnen das Wohlthätige derselben erklären, und sie zur Aufmunterung und Nachahmung zu erwecken suchen. ****)

5) Die

*) l. Verordnung vom 14ten Jun. 1790.

**) l. eben erwähnter Verordnung und der vom 2 Decemb. 1792.

***) l. eben angezogener Verordnung.

****) S. Eben daselbst.

5) Die Geschicklichkeit der Kinder ist zu beloben; denn jede Tugend, die unerwähnt stirbt, mordet tausend andere. Ihnen ist auch zuweilen ein Geschenk von dem Gartenertrage zu suchen, damit sie aufgemuntert werden. Den Aermeren ist der Ueberschuß ihres Verdienstes nicht vorzuenthalten.

6) Wo noch reinliche und bequeme Lehrzimmer fehlen, sind dieselben unverzüglich herzustellen. — Da weibliche Lehrerinnen so manchen Vorzug vor den männlichen, in Hinsicht auf Erlernung der Händearbeiten haben; so ist auch für die Anstellung derselben zu sorgen.

Hat nun der Schuldheiß eines Ortes für seine Schule und ihren Garten hinreichend gesorget; so muß er sich auch der Erwachsenen gehörig annehmen,

7) die in einzelnen Haushaltungen hie und da noch herrschenden Vorurtheile gegen die Industrie-Anstalten, so viel möglich ist, mit Bescheidenheit bekämpfen, und vor allem auf sie durch sein gutes Beyspiel wirken. *) Er muß sie auf die wohlthätigen Anstalten der gnädigsten Landes-Regierung zu dem Ende hinführen, z. B. auf die große Erleichterung für den Landmann durch die fast gänzliche Vertilgung des Wildes, vor dessen Verwüstungen nun seine Saaten, seine Weinberge, seine Krautgärten gesichert sind. Wollte hierauf eingewendet werden, daß man auch dafür ehemahls den nach genommener Einsicht des Schadens bestimmten gar nicht unbeträchtlichen Getreide-Ersatz erhalten habe; so ist dergleichen Leuten zu bedenken zu geben, 1) daß

*) l. Verordnung vom 13 Septemb. 1791. Gesetzbüchlein S. 6.

daß das doch nicht ganz die Unsicherheit auf den Feldern aufwog; 2) daß eben der Sicherheit und des ungehinderten Gebrauches wegen jetzt die Güter beynahe um die Hälfte des Preises gestiegen sind, und 3) daß das, was ehemahls als Schadenersatz und zur Atzung des Wildbretes ausgetheilt wurde (und dessen war gar nicht wenig) jetzt an die Armuth gewendet wird. Wer vermag das ohne innige Empfindungen der Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen unsern gnädigsten Landesvater zu überdenken?

Auf diese und ähnliche Weise werden dergleichen gegen Industrie schwätzende Leute wohl bald zum Stillschweigen zu bringen seyn, und sich eines Bessern besinnen lernen. Verwendungen der Art will der gnädigste Fürst nicht nur, sondern Er wird auch die Ihm vorgelegten Beweise sich gefallen lassen. *) Er hat auch daher schon manchen Beamten, so gar auch Schuldheißen zum Beweise seines höchsten Beyfalles mit Belohnungen in der schönen Medaille mit der Aufschrift: Merces laborum, begnadiget, und es ist und bleibt immer noch sein höchster Wille, daß recht Viele sich dieser für sie und ihre Nachkommen ehrenvollen Gnadenzeichen theilhaftig machen mögen. Welch ein wichtiger Antrieb, in sich und andern die Vorurtheile zu bekämpfen, und immer eifriger daran zu seyn, sich den fürstlichen Verordnungen gemäß hervor zu thun! Jeder, in dem nicht alle Gefühle für das Gute erstorben sind, er sey gleich einheimisch oder fremd, blicket mit Wohlgefallen auf einen Ort, in welchem Beweise der Industrie bemerkbar sind; er lobet ungemein die wohl angebaute Feldmark eines

*) l. Verordnung vom 14 Jun. 1790.

Dorfes, und schätzet die Empfänglichkeit für das Gute bey Jungen und Alten. Da muß es also nicht an Eifer fehlen, fruchtbare Baüme zu pflanzen, die Gräben einzuebnen, und die Oedungen urbar zu machen. *) Es erhebt aber auch das Herz jedes bidern Franken ungemein, wenn er bemerkt, daß nicht nur hie und da schon ein erwünschter Anfang gemacht ist; sondern daß man auch bereits im Guten beträchtliche Fortschritte gethan habe. Der Schuldheiß hat sich besonders thätig zu erweisen; das angefangene Gute darf nicht vernachlässiget werden. Es würde jedem Durchreisenden sonst zum Aergernisse seyn, wenn er die Baüme nur auf den gedruckten Annal a Frankenlandes, nicht aber in dem Bezirke desselben ersehen könnte.

8) Alljährlich müssen die Baüme im Januar von giftigen Raupen und Ungezieser gesaübert werden. Der Schuldheiß hat seiner Gemeinde hierüber alljährlich im Januar Erinnerung zu thun, und die Saumseligen zu bestrafen. **)

9) Auch im Ackerbaue selbst soll der Schuldheiß seiner Gemeinde mit guten Beyspielen voran gehen. Dahin gehört, daß die in der Brache liegenden Aecker mit Gersten besamet werden, und daß der Kleebau immer mehr geförderт werde. ***)

10)

*) l. der jüngst erst wieder erneuerten Verordnung vom 22 Septembr. 1735. S. Mandatenbuch Th. II S. 643.

**) l. Verordnung vom 7 Febr. 1747. S. Mandatenbuch Th II S. 479.

***) l. Verordnung vom 23 Decembr. 1771. und vom 13 September 1791. S. Gesetzbüchlein S. 37. 88.

10) Zur Schonung des Getreides sind jährlich die Sperlings- oder Spatzenköpfe richtig einzusammeln. Jeder Bürger, Beysaß oder Jude hat deren 3 zu liefern. *)

11) Da der Anbau der Kartoffeln nach verschiedenen bewährten Versuchen für Menschen und Vieh so ungemein nützlich ist, besonders auch durch Verarbeitung derselben zu Branntwein so mancher Vortheil geschafft, und in theuren Getreidejahren, wo das Brennen nicht gestattet ist, **) dadurch ein sehr hinreichender Ersatz erzielt werden kann; so ist darauf zu sehen, daß der Anbau dieser ungemein nützlichen Frucht immer mehr befördert werde. Da auch die neueren Versuche, aus dem Kartoffel-Branntweine einen sehr wohl schmeckenden Liqueur (Likör) abzuziehen, nach dem Urtheile vorzüglicher Kenner gar nicht übel gerathen sind; so würde dadurch vielleicht der immer weiter um sich greifende Caffee-Gebrauch vermindert, und die Einfuhr vieler Liqueure aus der Fremde überflüssig werden.

11) Wie der Schuldheiß zum Anbaue der Huthwasen thätig seyn müsse, und als Vorsteher seiner Gemeinde die daraus erwachsenden nicht unbeträchtlichen Vortheile verschaffen könne, davon ist oben im sechsten Abschnitte (S. 57 fgg.) gehandelt worden.

Zur Beförderung ökonomischer Versuche (im weitläufigsten Verstande des Wortes) wäre es auch gewiß nicht undienlich, wenn durch eine besondere Wochenschrift die neuesten Versuche hierüber mitgetheilt würden. Ein Ort,

*) Verordnung vom 19 Febr. 1748. Mandatenbuch Th. II S. 518.

**) Verordnung vom 5 Febr. 1725.

eine Gegend hat vermöge ihrer Lage und ihres Bodens Vorzüge vor der andern. Die Vorschritte des einen Theiles würden die andern zur Nacheiferung erwecken. Wären dergleichen glückliche Versuche sogar von der Orts-Polizey-Commission bescheiniget; so würden sie immer mehr Eingang finden. Jede Gemeinde könnte sich dieselbe kaufen, und sich über die neuesten ökonomischen Versuche daraus belehren.

Für die Hauswirthschaft überhaupt dürfte auch ein Kalender nicht überflüssig seyn, worin der Landmann von Monath zu Monath erinnert würde, was er in seinem Artfelde, auf seinen Baumgärten, Weinbergen, Holzungen, auf dem Boden, in der Scheuer, im Keller, in der Küche u. s. w. zu thun habe. Ein solcher Kalender ist bereits im Jahre 1769 für die österreichischen Lande bearbeitet worden.

Zwölfter Abschnitt.

Wie hat sich der Schuldheiß bey Bestrafung der Polizey-Verbrechen seiner Untergebenen zu verhalten.

Die richtige Einsicht, die man dem Menschen von der Güte und Lauterkeit seiner Absichten verschaffet, und das dadurch erzeugte Gefühl, daß sein näheres oder entfernteres Interesse von der unbeweglichen Einstimmung in die ertheilten Vorschriften abhange, sind von je her der starke und unwiderstehliche Hebel gewesen, durch den er willig gemacht wurde, nach den gegebenen Vorschriften unverrückt zu handeln. Je größer die Geschicklichkeit der Mächtigen

igen im Volke war, diese Springfedern des menschlichen Willens spielen zu lassen, desto fester war immer die Anhänglichkeit und Folgsamkeit der Niedern gegen ihre ertheilten Verordnungen und Gesetze. Zwang und Strenge erzeugten immer Störrigkeit und Widersetzlichkeit, und durch sie gelang nur sehr selten die glückliche Beendung eines angefangenen Werkes. Indessen so groß auch die Klugheit der Gesetzgeber und die Weisheit und Güte derjenigen war, welche die Verordnungen der Erstern unter dem Volke zum Vollzuge bringen sollten; so ist es nie, wenigstens gar selten, ohne alle Ausnahme gelungen. Unter schwachen vorschnellen Menschen waren nicht immer alle von der Weisheit und Klugheit der gegebenen Gesetze zu überzeugen, am allerwenigsten, wenn das Gefühl ihres eigenen Interesse nicht genug geweckt war. Zuweilen geschah es auch aus Eigensinn, aus Stolz, oder niederer Habsucht, daß sie sich's heraus nahmen, für sich eine Ausnahme von dem gegebenen Gesetze zu machen. Hier sind freylich, diesen Mißklang in die nothwendige Uebereinstimmung zu verhindern, Zwangsmittel nothwendig: aber sie sind, wie unser gnädigster Landesherr in einer unterm 14ten Jun. 1790 ergangenen Verordnung ganz vortrefflich sagt: „die letzten „Mittel, zu welchen nur im äußersten Nothfalle gegriffen „werden muß: sie sind, wenn Erklärung der Verordnung, „Güte und Drohung nicht mehr fruchten, zuletzt unentbehrlich, um den Gesetzgeber nicht zu erniedrigen, das „Gesetz nicht lächerlich zu machen, und Ordnung und „Ruhe nicht umzukehren."

So unbedeutend der Wirkungskreis eines Dorfs-Schuldheißen ist; so ist er doch Vorsteher und Leiter eines größeren oder geringeren Haufens von Menschen, und wenn er sein Amt mit Klugheit und Nutzen führen will; so muß er gewiß, so lächerlich auch die Zusammenstellung Manchem vorkommen mag, diese Maxime der großen Welt ausheben, und sie sich zu eigen machen, um nach derselben sein ganzes Verhältniß einzurichten. Auch ihn trifft zuweilen der Fall, daß er strafen muß, und die kleinen Strafen, welche er zu verhängen hat, (sie seyen Strafen des Körpers, oder an Geld: letztere gehen nicht über 5 fl.) erregen desto mehr Murren und Unzufriedenheit in den Gemüthern seiner Mitnachbarn, wenn sie ohne die gehörige Einsicht in den zu bestrafenden Vorfall mit baurischer Herrschsucht und despotischer Strenge verhängt werden wollen. Es muß ihm also unverbrüchlicher Vorsatz seyn, Zwangsmittel als die äußerste Nothwehr anzusehen, zu welcher er nur dann greifet, wenn kein Weg der Güte und Ueberzeugung mehr gangbar ist. Es verstehet sich dabey, daß er es sich nie einfallen lassen darf, Strafen zu verhängen, die mit dem Verbrechen in keinem Verhältnisse stehen; denn führet er sie aus, und es wird dem höheren Richter bekannt; so kommt er dadurch in schwere Verantwortung und Schadenersetzung. Thut es der Verbrecher nicht, daß sie ausgeführt werden, oder der Schuldheiß gibt nach einer Erhohlung von seiner leidenschaftlichen Hitze in den gethanen Forderungen selbst nach; so wird er lächerlich und verächtlich, und es ist um sein ganzes Ansehen geschehen. Was allgemein zu wünschen wäre, ist, daß nie ein Schuldheiß

heiß sich einer solchen gröblichen Uebereilung schuldig machte, oder daß er baurisch stolz bey jeder nichtswürdigen Veranlassung, zumahl wenn es des Schuldheißen eigene Person betrifft, mit der Drohung des Einsteckens in den Gehorsam ausbräche, und in Ermanglung des Gerichtsdieners vorschnell selbst Hand anlegte. Gewiß lassen sich das nur arme und unbedeutende Leute gefallen, und an reiche und angesessene waget er sich mit solchen Prahlereyen nicht. Dadurch entstehen diese äußerst lästigen Klagen des Ansehens der Person, die bittern Vorwürfe gegen die Gesetze, welche nur den Armen fangen, und den Reichen laufen lassen; und der Unwille gegen obrigkeitliche Personen, und die heimliche Erbitterung gegen Regenten.

Strafen, die nothwendig geworden sind, dürfen auch nicht mit Wohlgefallen oder mit Schadenfreude verhängt werden. Man muß es immer den Verbrecher oder die Verbrecherinn so wohl, als alle anwesende Mitglieder des Ortes genau bemerken lassen, daß man nur nothgedrungen, und um Zucht und Ordnung nicht zu unterbrechen, zu diesen gewaltsamen Mitteln greife; daß es immer eine sehr große Verdorbenheit des Herzens, oder einen höchst verabscheuungswürdigen Eigensinn und niedrige Bosheit voraus setze, wenn es irgend einer darauf ankommen läßt, erst durch Strafen des Körpers oder durch Geldstrafen zu erfahren, wie stark der richterliche Arm sey, Ungehorsame zu bändigen und zurecht zu weisen; ja es muß der Sinn immer allgemeiner gemacht werden, daß es höchst entehrend und sündlich sey, wenn man es in seinem Gehorsame gegen die Landesgesetze erst bis zu Zwangsmitteln kommen lasse, und

daß es denen, die sich aus Einsicht, aus Klugheit oder aus Liebe zur Ordnung den oberherrlichen Verordnungen fügen, und nie in irgend einem Stücke zu fehlen suchen, zur wahren Ehre und allgemeinen Achtung gereiche. Es ist daher oft bemerkbar zu machen, daß gute christliche Dorfseinwohner oft ihr ganzes Leben hindurch in keine Strafe verfallen sind, und daß die Meisten derer, gegen welche das obrigkeitliche Strafamt vorschreiten mußte, unsittliche, störrige, haderhafte Menschen sind, Rechthaber, oder so genannte Prozeßkrämer, von ihrem Wohlstande herab gesunkene Haushälter, Faullenzer, Ungerechte, welche ernten wollen, wo sie nicht gesäet haben.

Nach dieser voraus geschickten Erinnerung wird der Uebergang zu der Strafe leicht, welche der Schuldheiß der ihm aufgegebenen Gewalt gemäß verhängen kann. Sie sind z. B.

1) **solche, welche durch das Herkommen und allgemeine Einverständniß in der Dorfsordnung gegründet sind.** So ist darin fest gesetzet, daß jeder Ortsbürger sein schwarzes Brod bey dem Bäcker der Gemeinde backen lassen muß. Thäte es einer oder der andere nicht, und er wird angezeiget; so muß der Schuldheiß die von der Gemeinde fest gesetzte Strafe erheben, und dem Bürgermeister-Amte verrechnen. Nach der Dorfsordnung ist verbothen, daß außer dem Gemeinhirten Niemand mit Vieh auf dem grünen Wasen hüthen soll. Geschieht es; so hat der Schuldheiß die in der Dorfsordnung bestimmte Strafe dem Thäter abzunehmen, u. d. m.

2)

2) Die in den hochfürstlichen Verordnungen selbst bestimmten Strafen. So hat der Schuldheiß *) die Verschwender und üblen Haushälter, die von der Orts-Polizey-Commission bereits verordnungsmäßig gewarnet worden sind, aber doch nicht folgten, vorschriftsmäßig zu bestrafen. Er hat **) die Gassenbettler im Orte auf der Stelle zu bestrafen. Alles Flachsdörren in den Ortschaften, Dreschen beym freyen Lichte, oder gar beym brennenden Spane hat er mit einer Strafe ***) zu belegen, wovon dem Anzeiger ein Drittel, der Gemeinde aber zwey Drittel gereicht werden sollen, um solche zu Lösch-Werckzeugen zu verwenden. Felddieberey ist mit einer empfindlichen Geldstrafe unnachlaßlich anzusehen. ****)

3) Strafen, die nach den vorliegenden Umständen der Sache ermessen werden müssen. Hier treten besonders die oben gegebenen Erinnerungen ein, mit der Hinsicht, ob der Verbrecher oder die Verbrecherinn jung oder alt sey, ob es von ihnen zum ersten oder wiederhohlten Mahle geschehen sey, aus was für Gründen sie es thaten, und wie hoch der Schade zu ermessen, den sie dadurch thaten, ob es unvorsetzlich, oder mit Vorsatz, ob es aus Muthwillen und Leichtsinne, oder aus Boßheit geschehen sey. Das alles wird ein kluger Dorfsrichter nebst den

*) l. Verordnung vom 13 Sept. 1791.

**) l. Verordnung vom 10 Aug. 1787.

***) Von 10 Rthlr. l. Verordnung vom 10ten Januar 1769. Mandatenbuch Th. II S. 484. §. 5.

****) l. Verordnung vom 28ten Jun. 1770. S. Mandatenbuch Th. II S. 923. §. 1. und 12.

den körperlichen und haüslichen Umständen des Verbrechers selbst reiflich zu erwägen suchen müssen.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von dem Benehmen des Schuldheißen mit seinem Dorfsgerichte.

Nach Verhältniß des Ortes bestehet das Dorfsgericht aus 6, 8 — 10 verständigen, des Ortes kundigen und unbescholtenen Männern. Sie sind dem Schuldheißen zugeordnet, um mit ihm gemeinschaftlich über die Dorfsgerechtsame zu wachen, sich über alle Angelegenheiten, welche des Dorfes Nutzen und Wohlfahrt betreffen, wenn sie sich ihrer Wichtigkeit nach zu dem öffentlichen Vortrage eignen, mit ihm zu berathschlagen, und mit ihm in Ausführung und Befolgung herrschaftlicher Verordnungen als Muster für die übrigen Gemeindenachbarn voran zu gehen. Bey ihren Versammlungen hat der Schuldheiß den Vorsitz, und führet das Wort. Gewöhnlich trägt er ihnen die Gegenstände ihrer Berathschlagung vor, vernimmt darüber ihre Meinungen, und läßt sich von ihren reifen und gegründeten Urtheilen zum Beßten des Ganzen bestimmen. Ist das Gericht mit ihm über einen Gegenstand nicht vollkommen übereinstimmend; so sammelt er ihre Meinungen, und die Mehrheit derselben gibt der Sache den Ausschlag, welche alsdann nach dem Sinne derselben auszurichten und zu befolgen ist.

Es ist allerdings dem Schuldheißen eine große Erleichterung in der Führung seines Amtes, wenn die Gerichts-

richtsmänner des Dorfes verständige, kluge und gewissenhafte Leute sind, geschickt, einen ihnen von der Gemeinde gemachten Auftrag bey den höhern Vorgesetzten würdig und mit Anstand vorzutragen, standhaft in ihren Entschließungen, und unbestechlich in Befolgung und Ausübung des Wahren und Guten. Der Schuldheiß hat daher bey den Wahlen solcher Gerichtsleute, die während seiner Amtsführung neu gewählt werden, den Bedacht dahin zu nehmen, daß die Wahl immer auf einen vorurtheilfreyen, uninteressirten, gemäßigten und nüchternen Mann fallen möge.

Das Amt eines Gerichtsmannes ist also für jeden Ort wichtig, und ihre Geschäfte erstrecken sich auf das Wohl des Ganzen, wie auf das Wohl einzelner Nachbarn. Der Schuldheiß ist daher angewiesen, alles, was die Gemeinde und ihre Rechnungen angehet, mit Zuziehung seines Gerichtes zu thun. Im Verlaufe eines Jahres sind diese Verrichtungen sehr mannigfach, so wie jeder neue Vorfall ihre besondere Berathschlagung und gemeinschaftliche Beschließung erfordert. Die gemeinsten Verrichtungen des Schuldheißen mit seinem Gerichte sind folgende:

1) Er erneuert mit Zuziehung desselben jährlich die Schatzungs- Beeth- Rauchpfunds- und andere Register, damit sie noch vor Eintretung des neuen Jahres bey Amte eingeliefert werden können. *)

2) Er hält mit ihnen Dorfs- und Rügegericht, und strafet die vorgefallenen Frevel. **)

3)

*) s. Verordnung vom 24 Jul. 1756. Mandatenbuch Th. II S. 702. §. 19.

**) s. Verordnung v. 28 Jun. 1770. Mandatenbuch Th. II. S. 923. §. 12.

3) Wenn nöthig ist, fertiget er jährlich mit ihnen die Listen der Feuerordnung, durch welche jedem Ortsmitnachbarn die ihm gebührende Weisung, wie er sich beym Feuer zu verhalten habe, gegeben wird. *)

4) Geburtsbriefe und andere Bescheinigungen werden mit Zuziehung des Dorfsgerichtes ausgefertiget, unterschrieben und besiegelt. Hat das Dorf zu dergleichen Verrichtungen schon sein besonderes Siegel; so lieget dasselbe in Verwahrung des Gerichtes. Wo noch kein Dorfs-Siegel ist, soll neueren Befehlen gemäß eines angeschaffet werden. **) Bey den Geburtsbriefen hat das Gericht mit darauf Bedacht zu nehmen, daß leibeigene Manns- und Weibspersonen nicht in befreyte Orte und Häuser aufgenommen werden. In den Geburtsbriefen ist die Leibeigenschaft besonders zu bemerken. ***)

5) Das Gericht muß mit ihm jährlich die Vormunds-Tabellen ****) und die jährlichen Seelen-Register *****) mit unterschreiben.

6) Schuldheiß und Deputirte vom Gericht sitzen bey der Armen-Polizey-Commission. ******)

7)

*) l. Verordnung vom 2 Jan. 1769. S. Mandatenbuch Th. II S. 885. §. 7.

**) l. Verordnung vom 16 Jan. 1777.

***) l. Verordnung vom 4 April 1724. S. Mandatenb. Th. II. S. 783.

****) l. Verordnung vom 3 Jul. 1764. Mandatenbuch Th. II S. 804.

*****) Verordnung vom 10 August 1787. Gesetzbüchlein S. 53.

******) l. angeführter Verordnung S. 55.

7) Beym Einrücken der Soldaten machet Schuldheiß und Gericht die Eintheilung, und stellet die Quartier-Scheine aus.

8) über die vorzunehmenden Baulichkeiten in der Gemeinde hat sich der Schuldheiß mit seinem Gerichte zu berathschlagen, ihr Gutachten über die Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit zu vernehmen, und den gemachten Anschlag vorzulegen. *)

10) Mit dem Gerichte nimmt er der Dorfsordnung gemäß den Gemeinbäcker an.

11) Mit ihm verpflichtet er den Gemeindediener, Feldflurer, Polizey-Diener.

12) Von ihnen wird der Viehhirt angenommen, und nach vorher gehaltener Rücksprache mit der Gemeinde und ihrer Zufriedenheit, der Lohn desselben bestimmt, und nach der Menge des Viehes ausgeschlagen.

13) Mit ihnen untersuchet er das Gewicht und Maß der Bäcker, Metzger und Anderer, besichtiget die Feuerstellen, bestimmt die Nachtwächter u. d. gl. Die Gerichtsleute sind schuldig, wenn sie in dem Orte etwas Ungleiches sehen, hören und wissen, dem Schuldheißen davon im Vertrauen die Anzeige zu machen, damit das Gute überall gefördert, und dem Bösen gesteuert werden möge. Wenn von Vererbungen oder Vertheilungen der Gemeingüter etwas vorzunehmen ist, hat der Schuldheiß seinem Gerichte die Eröffnung darüber zu thun, ihr Gutachten einzuhohlen, und sie zur Beherzigung des Gemeinnützigen zu ermuntern.

14)

*) Verordnung vom 24 Jul. 1756. S. Mandatenb. Th. II S. 702. §. 10.

14) In ihrer Gegenwart werden die neuen Mitnachbarn des Ortes angenommen und verpflichtet. Das ist eine der wichtigsten Handlungen, welcher sie mit beyzuwohnen haben, damit durch Zulassung unwürdiger Mitglieder kein Unterschleif geschehe, oder ein verordnungswidriges Betragen Statt finde.

Es ist oben versprochen worden, in dieser Unterabtheilung über diesen Vorgang nähere Auskunft zu ertheilen, welche hier folget. Wer als Ortsmitnachbar eigentlich aufgenommen werden will, muß sich vorerst bey dem Schuldheißen melden. Dieser trägt sein Gesuch dem Gerichte vor, und berathschlagt mit demselben, ob er die den Landesgesetzen gemäße Eigenschaften und Fähigkeiten besitze. Diese Untersuchung muß genau und gründlich seyn; denn der Aufzunehmende muß *) folgende Eigenschaften besitzen: 1) einen guten sittlichen Wandel; denn Leute, welche durch ihr unchristliches und unsittliches Betragen die Gemeinde ärgern würden, deren Mitglieder sie werden wollen; Leute, bey denen haüslicher Verfall, Verletzung der Gesetze, Laster und Verbrechen, und wohl gar Störung der öffentlichen Ruhe voraus gesehen werden müssen, sind mit ihrem Gesuche schlechterdings abzuweisen, wenn sie auch die übrigen Eigenschaften schon besäßen. 2) Das verordnungsmäßige Vermögen, 3) einen ergiebigen Nahrungsstand. Finden sich nach dem Gutachten des Schuldheißen und seines Gerichtes diese Eigenschaften in demjenigen, welcher aufgenommen werden will; so bekommt dieser das über ihn geführte Untersuchungs-Protokoll im Auszuge, damit er sich bey dem hochfürstlichen

*) l. Verordnung vom 14ten Octobr. 1791.

fürstlichen Amte rechtfertigen könne. Findet das hochfürstliche Amt nebst der Polizey-Commission des Dorfes keinen weiteren Anstand; so kann derselbe als Mitnachbar ordentlich aufgenommen und verpflichtet werden. Ergäbe sich aber bey den Untersuchungen des Gerichtes eine oder die andere gegründete Ursache, welche seine Aufnahme hinderte; so ist ihm dieselbe zu eröffnen, und ihm die Weisung zu geben, wenn er es im Stande ist, das Gegentheil glaubhaft darzuthun, damit er nicht durch Vorstellungen über sein Gesuch an höheren Orten zu unnöthiger Zeitversäumniß und Geldausgabe verleitet werde, oder das vorgesetzte Amt bey reiferer Untersuchung der Sache den Schuldheißen und das Gericht nöthige, den mit Unrecht Abgewiesenen doch endlich aufzunehmen.

Die Verpflichtung des neu Aufgenommenen geschieht bey versammeltem Gerichte. Da wird folgender Bürgereid dem neu Aufgenommenen vorgelesen, welcher denselben wörtlich nachsprechen, und zuletzt dem Schuldheißen darüber Handgelobung thun muß.

Bürgereid.

Ich N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen Eid, daß ich wolle, als ein neuer Mitnachbar dem Hochwürdigsten des H. Römischen Reichs Fürsten, meinem gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn, als Höchst Deroselben Unterthan getreu und gehorsam seyn, Alles dasjenige, was Höchst Dieselben durch Landesverordnungen befehlen, oder durch meinen vorgesetzten Herrn Beamten aus denselben befehlen wird, unterthänig befolgen, so auch

dasjenige, was der Ortsvorsteher nach herrschaftlichen Gesetzen und gemeiner Dorfsordnung befehlen wird, fleißig ohne Widerrede erfüllen, keineswegs gegen herrschaftliche und gemeine Dorfsordnung handeln, sondern vielmehr solche als die Richtschnur guter Ordnung ansehen, alle Puncte, welche darin enthalten, beßt möglich halten, sonderheitlich alles Böse, auch alle böse Beschädigungen zu Dorf und Feld getreulich bey dem Rügegerichte anzeigen, und überhaupt mich in allen so verhalten, wie es einem rechtschaffenen getreuen Unterthan und Mitnachbarn wohl anstehet; so wahr mir Gott helfe und seine Heiligen.

Nach abgelegtem Eide lieset ihm der Schuldheiß die wesentlichen Stücke der Dorfsordnung vor, und machet ihn mit allen den Pflichten einzeln bekannt, welche er als Mitglied der Gemeinde zu erfüllen schuldig ist. Hierauf wird der neu Aufgenommene in das Verzeichniß der Nachbarn gehörig eingetragen.

Da bey diesen Dorfs-Gerichtssitzungen auch mancherley Schreibereyen vorkommen; so bedarf jeder Ort eines Gerichtsschreibers. Gemeiniglich versiehet diese Stelle der Schulmeister des Ortes. Dieser Gerichtsschreiber hat nur das niederzuschreiben, was vom Schuldheißen und Gerichte eigentlich beschlossen worden ist. Es ist daher gut, wenn der Schuldheiß demselben alles, was er zu Protokoll nehmen soll, gehörig in die Feder zu sagen verstehet. Es ist auch nicht ohne Nutzen, sich das Niedergeschriebene am Ende jedes Mahl wieder vorlesen zu lassen, damit man bemerken kann, ob es dem Sinne der Beschlüsse gemäß ist. Auf Schuldheiß und Gericht fällt die Schuld

eines

eines jeden solchen Versehens, und der Gerichtsschreiber ist von aller Verantwortung desselben frey.

Dabey hat der Schuldheiß und Gericht zu wachen, daß das übermäßige Sportuliren bey der Aufnahme neuer Bürger und allen diesen ähnlichen Fällen ja nicht überhand nehmen möge, und überhaupt daß den Untergebenen widerrechtlich keine neue Lasten aufgebürdet werden wollen. Sind bey der Bürgeraufnahme verschiedene Protokolle zu führen; so dürfen dieselben nicht über die gesetzmäßige Taxe angeschlagen werden. Bey Amt kostet ein Protokoll 3. Batzen, wovon 2. Batzen für den Beamten und 1. Batzen für den Amtsschreiber ist. Höher darf und kann es wohl auch mit der Schreiberey des Dorfsgerichtes nicht getrieben werden. Die Abschreibegebühren gehören dem Gerichtsschreiber allein. Die gesetzmäßige Taxe ist für jeden Bogen 2 kr. Schuldheiß und Gericht haben sich immer so zu betragen, daß sie das Vertrauen ihrer Nachbarschaft, welches zur Eintracht und Zusammensicht so unentbehrlich ist, nicht verlieren mögen. Dieser klägliche Verlust wird nie eintreten, wenn sie immer gerecht verfahren ohne Leidenschaft, und keinem etwas zu Liebe oder zu Leide thun, und sich nur von Wahrheit und Recht leiten lassen. Dabey ist aller böse Schein zu meiden, der so leicht Mißtrauen in den Gemüthern rege machen kann. Es ist daher das Zechen und Schmausen auf den Rathhäusern, wenn auch gleich jeder Theil den Beytrag aus dem Seinigen thun wollte, schlechterdings zu unterlassen. Hinter beschwerten Tischen und vollen Gläsern nimmt sich kein Dorfsgericht vortheilhaft aus, man mag auch zur Entschuldigung anführen,

was man immer will. Ist es bey solchen Schmausereyen über dieß noch nothwendig, daß Gemeindeglieder zugelass-en werden, welches haufig der Fall ist; so kann man nicht jeden darüber belehren, daß das Zechen nicht auf Kosten der Gemeinde geschehe, sondern daß man beliebt habe, seine Diäten zu einer Ergetzlichkeit zu verwenden. Die Vorwürfe hallen also während dieser Schmausereyen immer an jeder Ecke des Dorfes wieder: „sie verzehren die Ge„meinde, sie können nicht mit den Leuten reden, es sey „denn, daß sie was im Kopfe haben. — Sie lassen sich „das Wohl des Ortes angelegen seyn, das sieht man an „den vollen Gläsern und dem großen Braten 2c.“ Dergleichen kränkende Vorwürfe abzuwenden, wäre wohl zu rathen, daß alle noch übrige Zechen und Schmausereyen gänzlich abgeschaffet würden.

Endlich ist zu wünschen, daß es der Schuldheiß immer mit seinem Gerichte, und das Gericht mit seinem Schuldheißen treu und redlich meine. Beyde müssen Alles, was Spannung und Mißverständniß hervorbringen kann, gehörig bey Seite raumen, und jeder muß dahin trachten, alle Veranlassuug dazu in der Geburt zu ersticken. Einverständniß, Zusammensicht und gemeinschaftliche Verwendung nach dem Maße der ihnen beywohnenden Kräfte wird mancherley Uebel von ihnen und ihrer Gemeinde entfernen, und uns auf dem Lande die Schuldlosigkeit der Sitten, die Entfernung vom Luxus, die Arbeitsamkeit, Biderkeit und Treue wieder finden lassen, welche oft nur noch in den reitzenden Beschreibungen anzutreffen seyn sollen.

Vierzehnter Abschnitt.

Von dem Verhalten des Schuldheißen mit seinem Bürgermeister.

Die Eigenschaften, welche nach dem vorher gehenden Abschnitte zu einem Beysitzer des Dorfsgerichtes erforderlich sind, soll besonders der Bauern- oder Bürgermeister haben. Bey ihm ist Wohlhabenheit eine wesentliche Eigenschaft, damit er außer der Ehrlichkeit in der Führung seines für die Gemeinde so wichtigen Amtes auch die Einkünfte der Gemeinde verwalten, und die Orts-Casse bey sich haben könne.

Im Falle der Schuldheiß Alters oder Krankheits halber seinem Amte nicht vorstehen könnte, ist immer der Bürgermeister sein Stellvertreter. Verreiset oder gehet der Schuldheiß in seinen eigenen Angelegenheiten aus dem Lande; so muß er es bey dem hochfürstlichen Amte anzeigen, und einen zur Verwesung des Schuldheißen-Amtes fähigen Mann vorschlagen. Gemeiniglich ernennet das oberherrliche Amt den Bürgermeister, welcher in Abwesenheit des Schuldheißen seine Geschäfte führen soll, weil Schuldheiß und Bürgermeister über viele in der Gemeinde vorfallende Angelegenheiten mit einander Rücksprache zu halten haben, und letzterer also mit dem Gange der Geschäfte schon bekannt ist.

Der in den meisten Orten hergebrachten Gewohnheit gemäß verwaltet jederzeit das Bürgermeister-Amt ein Mitglied des Dorfsgerichtes. Damit keiner die Geschäfte allein betreibe; so wechselt es alle Jahre. Weil

aber nach der neuen Einrichtung, wo statt 12 Gerichtsbeysitzern nur 8 sind, die Reihe allzu bald wieder an einen kommen, und durch die öftere Abwechslung die Führung des Amtes nur beschwerlicher würde; so haben die Dorfsgemeinden für gut befunden, den Bürgermeister auf drey Jahre zu erwählen. Das ist den ältesten Landesverordnungen schon gemäß, wo ausdrücklich gebothen wurde, daß der Beamte nicht gestatten soll, die Einnehmer jedes Jahr zu verändern, sondern daß dieselben wenigstens 3 Jahre lang bey der Einnahme zu lassen seyen. *)

Die Wahl des Bürgermeisters geschieht vor dem Dorfsgerichte. Der Schuldheiß muß aber besonders darauf sehen, daß der zu Erwählende außer den oben angegebenen Eigenschaften auch des Schreibens und Rechnens recht wohl kundig sey. Wem diese Eigenschaften mangeln, ist sonst, bey allen seinen übrigen Vorzügen, nicht wohl zu gebrauchen. Er machet die Gemeinde in ihren Rechnungen verwirrt. Dabey muß der Bürgermeister ein aufgeweckter thätiger Mann seyn, der auch im Uebrigen dem gemeinen Wesen der Nothdurft nach beyspringen und aushelfen kann. **)

Die Bürgermeister sind auch zugleich Einnehmer gewisser herrschaftlicher Gefälle. Sie haben die erhobenen Gelder in ihrem Manuale richtig zu verzeichnen, und in Einnahme und Ausgabe ordentlich zu bringen. Wer sich bey diesem

*) I. Verordnung vom 6 Decembr. 1696. S. Mandatenbuch Th. I S. 468.

**) Verordnung vom 30 Octobr. 1691. Mandatenb. Th. I S. 417.

em Amte gut benimmt, soll drey Jahre dabey gelassen werden. *)

Bey jeder Schatzungslieferung hat der Bürgermeister sein Quittungs-Büchlein richtig zu Amt zu bringen, damit daselbst eingeschrieben werde, was er geliefert hat. Dergleichen Bücher sollen nicht jährlich verändert werden, sondern sie sind vielmehr so zu verfertigen, daß man sich ihrer viele Jahre lang bedienen könne. **)

Der Bürgermeister darf keine herrschaftlichen oder Gemeindegelder zu seinem Privat-Nutzen verwenden. Deßgleichen soll sich der Schuldheiß auch der Aufbewahrung aller Gemeindegelder begeben. ***)

Da der Schuldheiß alljährlich bey den Gemeinderechnungen ist, und ihm die Gefälle und gewöhnlichen Ausgaben wohl bekannt sind; so hat er dem Bürgermeister in allem treulich an Handen zu gehen, damit die Gemeinde in keine neue Kosten oder sonst in Schaden komme.

Ueber die Gemeindebaulichkeiten, z. B. an der Schule, dem Rath- Back- oder Hirtenhause, welche von dem Dorfsgerichte eingesehen und vom Amte genehmiget worden sind, hat der Bürgermeister nach dem ihm zugestellten Bauanschlage genau zu wachen, und alles in Vollzug zu bringen. Dabey darf gegen den Inhalt des Accordes nichts zurück gelassen werden. Dem Bürgermeister ist verbothen, daß

*) l. oben angeführter Verordnung vom 6 Decemb. 1696.

**) l. Verordnung vom 30 Jul. 1688. S. Mandatenbuch Th. I. S. 377. §. 2.

***) l. Verordnung vom 24 Jul. 1756. S. Mandatenb. Th. II. S. 702. §. 17.

er selbst eigenmächtig Zettel verfertige, oder bey Gemeinde-Accorden einiges zum Geschenke oder zum Zechen abgebe. *)

Dem Schuldheißen und Bürgermeister ist es auferlegt, daß bey Versteigerung der Gemeingüter oder anderer gemeinen Verlehnungen kein Strichwein oder Zehrung in die Rechnung komme, oder geduldet werde, auch dürfen sie nicht vom Streicher bedungen seyn. Sollten sie sich hierin verfehlen; so sind sie strafmäßig. **) Auch sollen sie nicht ohne vorher bekannt gemachte Licitation (Versteigerung) einige Gemeindesachen heimlicher Weise an sich zu bringen, noch weniger ein Gemeingut in Bestand zu nehmen befugt seyn. Sie sind sonst ebenmäßig straffällig. ***)

Alle Besitzer eines Gemeindelehens und den allenfalls davon fallenden Handlohn hat der Schuldheiß dem Bürgermeister in genaue Berechnung zu geben; denn auf diese Weise kann man allein versichert werden, daß an solchen ewigen Zinsen nichts verloren gehe, oder daß auch etwas in den Rechnungs-Rubriken der beständigen Einnahme geirret sey. ****)

Weder der Schuldheiß noch Bürgermeister dürfen fremden Bettlern, welche wegen erlittener Unglücksfälle eine Beysteuer verlangen, unter dem ehrenvollen Namen umher ziehender Collectanten etwas aus der Gemeinde-Casse ver-

*) l. eben angeführter Verordnung vom 24ten Jul. 1756. §. 10.

**) Bey 10 fl. fränk. l. obiger Verordnung §. 8.

***) Bey 10 fl. fränk. l. der angeführten Verordnung.

****) l. Verordnung vom 11 Nov. 1682. Mandatenb. Th. I S. 320. §. 19.

verschreiben oder abreichen. Was die Gemeinde als Gemeinde den Armen gibt, wird von dem Armen-Deputirten des Ortes ertheilet. *)

Weder Schuldheiß noch Bürgermeister dürfen eine Nebenrechnung führen. Alle gemeinen Gelder, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sind getreulich in eine, das ist die Gemeinderechnung, zusammen zu stellen. Geschieht das Gegentheil; so sind beyde Theile strafbar. **)

Wenn am Schlusse des Jahres der Bürgermeister alles gehörig in Einnahme und Ausgabe gebracht hat; so ist der Gerichtsschreiber des Ortes schuldig, ihm sein Manuale zu verfertigen, ***) welches deutlich geschrieben seyn muß. Alles soll unter der gehörigen Rubrike stehen; sonst wird die Rechnung verwirrt, machet verdrießlich, und man kann nur mit äußerster Mühe und Zeitversäumniß daraus kommen. Wenn der Schuldheiß hierüber wachet; so wird er sich um seine Gemeinde besonders verdient machen können. Dieses Manuale ist hierauf dem versammelten Dorfsgerichte zur Einsicht vorzulegen. Findet sich kein Anstand mehr dabey; so ist es in die Amtsschreiberey zu liefern, wo erst die ganze Rechnung daraus verfertiget wird. ****)

Ist diese Rechnung bey Amt gebilliget, calculirt und re-

*) l. Verordnung vom 13 Septemb. 1791. **Gesetzbüchlein** S. 36. und 40.

) l. Verordnung v. 24 Jul. 1756. **Mandatenbuch Th. II. S. 702. § 15.

***) l. Verordnung vom 13 Jul. 1688. S. **Mandatenb.** Th. I S. 373. §. 5.

****) l. Verordnung vom 3ten Jul. 1688. S. **Mandatenb.** Th. I S. 373. §. 5.

revidirt; so soll sie dann unter dem Vorsitze des fürstlichen Beamten in der versammelten Gemeinde vorgelesen werden. Jeder Ortsnachbar, welcher ohne erhebliche Ursache und vorherige Anzeige bey seinem Bürgermeister oder Schuldheißen wegbliebe, ist straffällig. *) Fände die Nachbarschaft des Ortes über dergleichen Rechnungen eine oder die andere Ausstellung; so sind diese am Schlusse der Rechnung beyzuschreiben.

Jeder von seinem Amte abgehende Bürgermeister hat seinen Amtsnachfolger getreulich einzuweisen. Der abgehende muß seinen Receß liquidiren, und das Geld bar heraus zahlen. Die übrigen ausstehenden Gelder sind sofort heraus zu treiben, weil in der darauf folgenden Rechnung kein alter Rechnungs-Receß oder Ausstand geduldet werden darf. Vor dem Dorfsgerichte sind vielmehr die beyden wechselnden Bürgermeister schuldig einander zu quittiren. Darauf hat der Schuldheiß fleißig zu sehen, wenn er nicht nebst dem Bürgermeister in Strafe kommen will. **)

Eben das verstehet sich von der Auslieferung aller unter seiner Verwahrung gestandenen Früchte, Weine und anderen Vorrathes, auch laut des Rechnungs-Inventariums von allen Mobilien, Schlüsseln, Feuerwerkzeugen, damit der Gemeinde nicht das Geringste entzogen werden möge.

Wenn die Gemeinde frohnet, hat Schuldheiß und Bürgermeister wechselseitig die Aufsicht. Sie sollen die Fröhner

*) 1 Pfund Geld l. Verordnung vom 24 Jul. 1756. Mandatenb. Th. II S. 702. §. 1.

**) l. oben stehender Verordnung §. 16.

Fröhner zur Arbeit ordentlich anweisen, damit keinem zu viel oder zu wenig geschehe, und immer für Wohlstand und Ordnung gehörig wachen.

Schuldheiß und Bürgermeister vertheilen gemeinschaftlich an ihre Mitnachbarn das Salz, welches von der Saline zu Kissingen, der hochfürstlichen Verordnung gemäß, in das Dorf kommt. Sie sehen dabey auf das Bedürfniß einer jeden Haushaltung, da nicht in jedem Hause des Ortes eine gleich große Summe desselben nöthig ist, sondern in dem einen mehr, in dem andern weniger, damit nicht, wie das hie und da geschehen ist, dem Einen aufgedrungen wird, was er nicht brauchen kann, indem der Andere Mangel leidet. Denn ein solches Verfahren ist ganz gegen den Sinn und Buchstaben der hochfürstlichen Kammerverordnung. Das Geld für das erhaltene Salz sammelt der Schuldheiß am Ende des Jahres, und liefert es zu Amte. Diese Berechnungen gehören nicht zu der Gemeinde-Casse, sondern der Schuldheiß hat hiervon seine ihm von der Herrschaft vergünstigte Provision nach der Zahl der Zentner.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von dem Verhalten des Schuldheißen mit dem Siebener-Amte oder den Feldgeschwornen.

In jedem Dorfe befindet sich ein Amt, dessen Mitglieder zur Begehung und Entscheidung der Flurgrenzen gebraucht werden. Sie heißen **Grenzscheider**, **Untergänger**, **Steinsetzer**, **Schieder**, **bestimmte Feldgeschworne**, in den fränkischen Kreislanden gewöhnlich

Sieb-

Siebener. Die Ableitung dieses letzteren Wortes von der Zahl sieben, weil zu diesem Gerichte allezeit 7 Personen erforderlich seyn sollen, ist in der Verfassung der meisten hochstiftischen Dörfer nicht gegründet, indem zu diesen Amtsverrichtungen in einigen Dörfern 4, 5, 6 auch 7 Personen genommen werden. Die fränkischen Sprachgelehrten haben es also noch unter sich auszumachen, woher die Bedeutung **Siebener, Siebener=Amt** genommen werden müsse.

Ein abgegangener Siebener wird herkömmlich durch den Vorschlag der Feldgeschwornen oder des Gerichtes wieder ersetzet, und die Verordnung von 1589, welche die Besetzung dieser Stelle dem Schuldheißen überläßt, ist meistens nicht in Uebung. Es kommt bey der Wahl oder dem Vorschlage nur darauf an, daß der Mann des Feldes und der Markung wohl erfahren, verständig, ehrlich und eines untadelhaften Lebenswandels sey. Wenn die oben genannten Wählenden über seine Person einig sind; so wird er dann bey dem fürstlichen Amte vorgestellt und in Pflicht genommen. Dabey ist zu bedenken, daß dieß nicht, ganz erhebliche Ursachen ausgenommen, auf eine gewisse Zeit geschehen könne, sondern sie sind schuldig, bey ihrem Amte treu und standhaft auszuharren. *)

Es gibt Orte, wo der Schuldheiß des Ortes ein Mitglied des Siebener=Amtes oder der Feldgeschwornen ist. Man führet verschiedene Gründe an, aus welchen dieser Gebrauch für gemein ersprießlich und löblich gehalten werden will. In unsern Zeiten könnte man den Schuldheißen, wenn

*) l. der Verordnung von 1589.

wenn er nicht schon ein Mitglied des Siebener-Amtes war, ehe er zum Schuldheißen-Amte gelangte, hiervon füglich frey sprechen, weil bey der Verschiedenheit seiner Geschäfte und vorzüglich der mannigfachen Polizey-Verrichtungen er leicht gehindert seyn könnte, das Siebener-Amt zugleich mit abzuwarten. So viel er aber Verkehr als Schuldheiß mit dem Siebener-Amte hat, kann er leicht ohne Nachtheil seines Schuldheißen-Amtes versehen.

Die Feldgeschwornen können keine eigentlichen Handlungen ihres Amtes vornehmen, es sey denn, daß sie alle beysammen sind. Das gilt besonders von den Handlungen, wo von Markscheide und Grenzsteinen die Rede ist. *)

Wenn sie zusammen versammelt sind, und die Einsicht des streitigen Gegenstandes nach ihrer beschwornen Amtstreue richtig genommen, sich darüber besprochen und zum Schlusse gebracht haben; so kommt es darauf an, daß sie der Gerichtsstelle ihren Spruch gehörig vorzulegen im Stande sind. Sie werden dann bey ihren Urtheilen gewiß geschützet werden, sollten auch ihre Urtheile Veranlassung zu Executionen geben. **)

Die Feldgeschwornen haben nicht allein die verübten Schäden im Felde zu erkennen, Steine zu heben, zu besichtigen, zu setzen, Feld ab- und zuzumessen, sondern auch zu erkennen bey neuen Anlagen der Dörfer, Häuser und dergleichen, wenn dieselben klagbar werden. Da hierüber, besonders was die letzten Puncte betrifft, keine besondere Ordnungen vorhanden sind; so wäre zu wünschen, daß sich

*) s. obiger Verordnung.

**) s. Verordnung.

sich dieselben in dergleichen Fällen immer an die würzburgische gedruckte Stadt-Bauordnung halten möchten. Es ist wohl zu merken, daß die Feldgeschwornen nur auf Ansuchen der Parteyen, sonst aber nicht, erkennen; denn die auf dem Felde zur Zeit der Ernte oder Weinlese vorfallenden Rügen werden dem alten Herkommen gemäß vom Dorfsgerichte abgethan, ob es gleich wohl oft gut wäre, den verübten Schaden durch die Feldbesichtiger unparteyisch schätzen zu lassen.

Wenn ein Feldgeschworner oder einer seiner nahen Blutsverwandten in einem Rechtsstreite befangen ist; so kann er bey den Erkenntnissen des Siebener-Amtes nicht gegenwärtig seyn, sondern ist von demselben für diese Handlung gänzlich auszuschließen, *) damit alles ohne persönliche Rücksicht, ohne Freundschaft und Feindschaft abgethan werden möge. Da das Siebener-Amt nur auf Anrufen einer von den streitenden Parteyen zur Sachenerkenntniß zuzulassen ist; so haben sie sich wohl zu hüthen, in Gegenwart des Klägers oder Beklagten nichts zu verhandeln, zu besichtigen, abzumessen, Steine zu heben oder zu setzen, es sey denn, daß beyde Parteyen ihre Einwilligung freywillig gegeben hätten. **)

Jeder, der aus Widersetzlichkeit oder Verachtung auf geschehene Vorladung des Siebener-Amtes nicht erscheinet, wenn sie ihn nöthig haben, ist straffällig, das erste Mahl 1 Pfund, das 2te Mahl noch ein Mahl so viel. Der Gemeindediener erhält für die Vorladung das erste Mahl 4 Pfenn.,

*) s. obiger Verordnung Buchstaben h.

**) s. obiger Verordnung.

Pfenn., das 2te Mahl 8 Pfenn. Nur eine erhebliche und zwar erwiesene Ursache entbindet den vorgeladenen Dorfsnachbarn von der Strafe.

Wenn die Feldgeschwornen, es sey im Dorfe oder auf dem Felde zur Zeit, wenn sie die jährliche Besichtigung der Frühlings- oder Herbstsaat vornehmen, etwas Gemeinschädliches gewahr werden, oder, daß Jemand auf gemeinen Wegen Felderde schlägt, wodurch der Gemeinde so wohl, als dem anstoßenden Nachbarn Schade zugefügt wird; wenn sie im Dorfe selbst bemerken, wie Einer den Andern durch Bauen beeinträchtiget, oder ihnen von dem Schuldheißen-Amte oder sonst angezeigt worden ist, auf ihren Wegen Beaugenscheinigung der Gegenstände zu nehmen; so haben sie nicht sogleich zu entscheiden und abzuurtheilen, sondern sie verbiethen nur, unter nachdrücklicher Bestrafung, die Fortsetzung der unternommenen Arbeit, zeigen dem Schuldheißen das Nähere hierüber an, welcher, wenn es die Gemeinde betrifft, dem fürstlichen Amte zur höheren Erkenntniß Bericht zu erstatten hat. Es dürfte sonst leicht geschehen, daß bey allzu schnellem Fortschreiten zur Strafe einem Theile Schaden zugefügt, wenigstens unnöthige Kosten verursacht würden. Auf diese Weise werden auch mancherley verdrießliche Rechtshändel gleich in ihrer Entstehung vertilgt werden.

Wenn irgend Jemand, es sey für sich oder in Klagsachen, die Feldgeschwornen sich zum Erkenntnisse erbethen hat, und dieselben ihr Urtheil aussprachen; so darf er schlechterdings nicht sich beygehen lassen, ihnen mit groben Reden oder ungestümen schnödden Worten zu begegnen.

Sollte sich wider Vermuthen Jemand so weit vergessen; so ist es bey Amte anzuzeigen und zu bestrafen. Auch soll der Schuldheiß diese verpflichteten Männer bey öffentlicher Gemeindeversammlung so wohl, als sonst, in gebührender Achtung halten, und sie in der Verrichtung ihres Amtes unterstützen.

Lohn und jede von den Feldgeschwornen zu bestimmende Strafe sind nach der hochfürstlichen Verordnung, welche in dem 16ten Jahrhunderte von dem um das Hochstift so sehr verdienten Bischofe Julius in den Dörfern nur schriftlich vertheilt wurde, durch die Erneuerung mit mancherley verschiedenen Lesearten verunstaltet worden. Sie bestehen in folgenden Taxen. Es wird zur Herstellung einer wieder einzuführenden Gleichheit in Taxen dienen, wenn dieselben aus einem neuerlich veranstalteten glaubhaften Abdrucke hier wörtlich mitgetheilet werden.

Wenn die Feldgeschwornen im Felde zwischen 2 Parteyen zu handeln haben; so bezahlet jede Partey für jeden Gang 2 fl. *)

Für einen alten Stein zu heben erhält jeder Steinsetzer 3 Pfennig.

Für einen alten Stein zu heben und wieder zu setzen 4 Pfennig.

Wenn die Feldgeschwornen Weingärten, Aecker, Wiesen oder andere Güter schätzen wollen; so bezahlet der, welcher

*) Die Abschriften dieser Ordnung besagen jedem Feldgeschwornen von jeder Partey 2 kr. Sind nun der Feldgeschwornen 7, und jede Partey gibt jedem 2 kr.; so machet der Gang nur einen Gulden. Obige Angabe scheinet also ein übersehener Druckfehler zu seyn.

welcher sie schätzen läßt, außer dem Gange von jedem Gulden des geschätzten Werthes 2 Pfenn.

Eben so für das Anhören einer Klage 2 Pfenn.

Für die Antwort darauf 2 Pfenn.

Für einen Bescheid, den sie ertheilen, 6 Pfenn.

Wenn ein Theil einen oder mehrere Zeugen führen will, so soll er für jeden bezahlen 4 Pfenn.

Es dürfte nicht überflüssig seyn, aus der alten nur handschriftlich vorhandenen hochfürstlichen Verordnung auch die Summe der Strafen wegen verursachten Schadens oder geschehener Entwendungen hier namentlich anzuführen. Bekannt mit diesen Strafen wird man sich auf der einen Seite sorgfältiger in Acht nehmen, und dergleichen Frevel unterlassen, auf der andern aber wird es leichter werden, die verwirkten Strafen verordnungsmäßig zu erheben, und zu verrechnen, zumahl da es diejenigen Strafen betrifft, welche jedes Dorfgericht verhängen, und zur Verrechnung erheben kann. Beträchtliche Strafen gehören ohne dieß für die Erkenntniß des hochfürstlichen Amtes.

Wer ohne eine bey Amt oder wenigstens bey dem Schuldheißen gethane Nachsuchung betroffen wird, daß er seinen Nachbarn überbauet, überzaunet, oder auf andere Weise beeinträchtiget habe, der soll nicht nur seinen Bau wieder abtragen, und den Schaden ersetzen, sondern auch zur Strafe für die Herrschaft 2 lb. erlegen.

Wer ohne Erlaubniß Erde schlägt, wo er keine zu schlagen hat, verfällt in die verhältnißmäßige Strafe von 2 bis 10 lb.

Wer Erde, Dünger, Pfähle und dergleichen durch den Weinberg eines Andern trüge oder tragen ließe, ohne vorher die Einwilligung des Gutsbesitzers erbethen zu haben, der ist, wenn er gerüget und angegeben wird, außer dem Ersatze des erkannten Schadens der Herrschaft 5 lb. zu erlegen schuldig.

Wenn großes Vieh, als Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine, Hunde im Schaden ergriffen werden; so ist nebst der Vergütung des angerichteten Verderbens die Strafe 1 lb.; für kleines Vieh, als Schafe, Geißen, Gänse, Enten wird bezahlt stückweise jedes mit 4 Pfennig.

Sollte der Besitzer des Viehes unvermögend seyn, den Schaden zu bezahlen; so soll er nach Gestalt der Sache durch eine kürzere oder längere Gefängnißstrafe büßen.

Wer auf dem Felde Schaden thut, und in die Rüge kommt, er sey Manns- oder Weibsperson, jung oder alt, bezahlet den Schaden, und gibt zur Strafe 1 lb. Doch ist in dergleichen Fällen den Ortsvorstehern erlaubt, die Strafe nach Verhältniß der Umstände zu erhöhen.

Gleiche Bewandtniß hat es mit dem, der in einem Weingarten, ohne Vorwissen des Eigenthümers, sich Trauben zueignet. Die gewöhnliche Strafe, welche nach den Umständen verstärkt werden kann, ist 2 lb.

Die Feldgeschwornen kommen jährlich ein Mahl auf dem fürstlichen Amte, oder bey dem Schuldheißen zusammen, um die eingegangenen Strafen nebst der Gebühr in Rechnung zu stellen, und solche zur höheren Verrechnung zu behändigen.

Mit

Mit Vorwissen des Amtes oder des Schuldheißen, und mit Zuziehung etlicher betagter Männer aus der Gemeinde haben die Feldgeschwornen alljährlich die Landstraßen und Pfade ein Mahl nachzusehen, damit die allenfalls abgekommenen Steine im Beysein der anstoßenden Güterbesitzer wieder gebessert und gesetzt werden, und nach oberherrlicher Erlaubniß ist den Feldgeschwornen für diese Bemühung aus der Gemeinde-Casse eine Belohnung zu zuerkennen.

Gleiche Aufsicht haben sie auf die lehensherrlichen Steine, wenn das Lehen versteint ist. Sie sollen gegen Ersatz ihrer dabey habenden Arbeit, die Steine in dem erforderlichen Stande zu erhalten suchen. Von Amt aus ist auch die Verfügung dahin zu treffen, daß die Feldgeschwornen in Gesellschaft etlicher Männer von dem Gerichte und der Gemeinde nebst einigen Knaben als Zeugen die Grenzen der Markungen umgehen, um zu sehen, was irgend Wichtiges vorgefallen ist, ob kein Grenzstein der Markung einen Abgang erlitten habe, u. d. gl. damit künftigen Streitigkeiten und Irrungen vorgebeuget werde.

Sind die Angrenzenden eines Dorfes keine fremdherrischen Unterthanen, sondern gehören sie alle in die Hochstift-Würzburgischen Lande, oder gar selbst zu einem und eben demselben Oberamte; so brauchet dieser Grenzenumgang nicht alljährlich erneuert zu werden; denn er verursachet doch immer der Gemeinde verschiedene nicht unbeträchtliche Kosten. Weislich unternehmen ihn daher jetzt verschiedene Aemter nur alle 6, 8 oder 10 Jahre.

Der Schuldheiß des Ortes hat den Feldgeschwornen die in dem Gemeinde-Inventarium stehenden Ruthen und Gerten nach dem im Orte herkommlichen Maße zu behändigen, und dafür zu sorgen, daß dieselben immer in gutem Stande erhalten werden. Die Feldgeschwornen müssen auch den neuen hochfürstlichen Verordnungen zu Folge oft bey der Aufnahme eines neuen Bürgers seine Feldgüter schätzen, oder wenn derselbe außer dem Orte sich verheirathet, ihm die gemachte Schätzung bescheinigen.

Wie die Feldgeschwornen die Taxen für die auszustellenden gerichtlichen Schuldscheine zu verfertigen, und in ihre Bücher einzutragen haben, siehet man in dem 20sten und 21sten Abschnitte.

Bey Vertheilungen oder Inventuren der Güter und in Erbschaftsfällen sind nebst dem Schuldheißen gewöhnlich auch einige Feldgerichts-Verwandte gegenwärtig. *).

In den meisten Orten ist es herkömmlich, daß die Hälfte der Gerichtsmänner zugleich Feldgeschworne sind. Sie werden darum mit zu diesem Geschäfte gerufen, um pflichtmäßig alle Güter nach ihrem Werthe zur Theilung anzugeben, oder zu helfen, daß sie in das schickliche Loos kommen.

Außer dem eigentlichen Siebener-Amte in jedem Dorfe sind auch drey herrschaftliche Feldgeschworne nach den neueren hochfürstlichen Verordnungen aufgestellt, die Waldungen zu versteinen, und die Steine im gehörigen Stande zu erhalten. Ihre Schuldigkeiten und wo dieselben ihre verdient-

en

*) Kaiserl. Landgerichtsordn. Tit. CXII. §. 1. S. Mandatenbuch Th. I S. 166.

en Belohnungen bekommen, sagt die Verordnung vom 6ten Jul. 1735.

Sechszehnter Abschnitt.

Von dem Verhalten des Schuldheißen mit seinen Zent-Schöppen.

Die Zent, oder nach andern Ableitungen die Zehent, in einigen Gegenden unsers fränkischen Vaterlandes die Frais oder Fraisch, das Zent-Amt, Zent-Gericht, der Zent-Herr, Zent-Graf, Zent-Schöppe sind sehr alte Benennungen. Mit den neuern Einrichtungen in dem größeren Theile des niedern Teutschlandes sind diese Benennungen, so wie die Sache in dieser Gestalt, fast gänzlich verschwunden. In Ober-Teutschland, und besonders im Hochstifte Würzburg hat sich die Sache, und mit dieser nothwendiger Weise die davon abgeleiteten Benennungen noch erhalten. Sie würde nach den neueren vortrefflichen Polizey-Einrichtungen und den durch besseren Schul- und Religions-Unterricht gemilderten Sitten wohl gewiß auch eine andere Gestalt genommen haben; so wie schon hie und da zum Beßten der Unterthanen der Anfang damit gemacht worden ist, daß die Zentrichter- oder Zentgrafen-Stelle mit dem eigentlichen Richteramte verbunden wurde, wenn die fremdherrischen vielen Orte, in welche das Hochstift die Zent hergebracht hat, füglich eine solche den Zeiten und Sitten angemessene Einrichtung erlaubten.

Die Anordnung der Zenten stammet nach dem Zeugnisse der Geschichte aus den mittlern Zeiten unsers teutschen

Vaterlandes d. i. aus dem Anfange des 8ten Jahrhunderts ab. Zu besserer Handhabung der Gerechtigkeit theilten nämlich die fränkischen Könige die **Gauen** (d. i. die nach gewissen Grenzen von Gebirgen, Gewässern oder Himmelsgegenden abgetheilten Districte von einer oder etlichen Quadrat-Meilen, deren Vorsteher und Richter **Grau, Grave** hießen, nach dem Lateinischen der damahligen Zeit Gravis, *) woraus das heutige **Graf** erwachsen ist) wieder in Centenas, Zenten, ab. Jede solche Centena hatte wahrscheinlich ihren Richter — Zent-Grafen; dieser hatte seine Beysitzer, Zent-Schöppen u. s. w. Die ursprünglichen Centenæ waren in der Folge der Zeit vielen Veränderungen unterworfen, zumahl da anfänglich jede Familie noch auf ihrem Grund und Boden wohnte, wie noch in einigen niedersächsischen Gegenden üblich ist, nach und nach aber um der gemeinschaftlichen Sicherheit willen, sich Mehrere in Dörfer versammelten. Für unsere Zeiten ist, nach Verfluß so vieler Jahrhunderte, nach einer andern eingeführten Art zu streiten und Krieg zu führen, nach so manchen Abwechslungen der Sitten und Lebensweise freylich manche Veränderung damit vorgegangen. Indessen sind die Benennungen und das Wesentliche dieser Gerichte noch da, so wie ihre angewiesenen Zent-Bezirke, in welchen alles, was Verbrechen in engerer oder weiterer Bedeutung heißet, vor dem Zent-Gerichte gestrafet wird. Es ist gewiß ein rühmliches Zeichen unserer Zeit, und das größte Verdienst stehet, wie auch oben schon berührt

*) Die Benennung kam wohl daher, weil es gemeiniglich Männer von Jahren und Erfahrung, und in Geschäften grau geworden waren.

berührt wurde, auf Seiten des gebesserten Schul- und Religions-Unterrichtes, daß die gröberen Verbrechen, Mord, Straßenraub, unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes und die darauf gesetzten Todesstrafen immer seltener werden, und daß dagegen Sicherheit auf dem Lande, Sicherheit des Eigenthums, Achtung der Menschenrechte und Menschlichkeit immer allgemeiner werden, woran die Armen-Polizey-Commissions-Anstalten durch Verhinderung des Müßigganges, durch Ausrottung des Bettelgesindes, durch fleißiges Nachsehen auch keinen geringen Antheil haben.

Die Zent-Gerichte wurden in den ehemahligen Zeiten selbst mit großen Feyerlichkeiten gehalten: das lag ehemahls in der Nothwendigkeit, daß jeder Zent-Districts-Einwohner dabey persönlich erscheinen mußte, Theils in dem dabey gewöhnlichen kriegerischen Aufzuge. Auch schon damahls, als die Teutschen aufhörten, geborne Soldaten zu seyn, behielt man dennoch gewisse Feyerlichkeiten bey den Zent-Gerichten bey, um den Anwesenden die Wichtigkeit eines solchen Gerichtes zu verständigen, und sie durch den richterlichen Ernst, mit welchem die Vorfälle untersucht, und die Strafen über die Verbrecher verhängt wurden, desto mehr vom Bösem abzuschrecken. Nimmt man die rohen Sitten und das abgestumpfte Gefühl der alten kriegerischen und abgehärteten Teutschen hinzu; so wird man eine solche Einrichtung sehr zweckmäßig finden, die freylich nach veränderten Zeiten und Sitten auch wohl einer zweckmäßigen Veränderung bedürfte.

In vielen Orten ist der Schuldheiß einer von den Zent-Schöppen des Districtes, zu welchem das Dorf, dem er vorstehet,

stehet, gehört. Oft ist es bloß der Bürger- oder Bauern-Meister, mit welchem noch ein gewisser und sicherer Mann aus der Gemeinde zum Zent-Amte verpflichtet wird. Denn bey der Einrichtung der Zenten stehet ursprünglich der vortreffliche Grundsatz unserer alten fränkischen Vorfahrer heraus, der so laut gepriesen wird: **jeden Uebertreter unter dem Vorsitze eines sehr vorzüglichen Mannes durch Leute, die seines Gleichen sind, richten zu lassen.** Die Zent-Schuldheißen oder Zent-Schöppen haben über alle Zent-Fälle in ihrem Orte zu wachen, und alle Beeinträchtigungen gebührend anzuzeigen. Alle Zent-Frevel, wie diese Namen haben mögen, müssen von ihnen vor der Zent angegeben werden. Sollte es sich mit der Bestrafung verziehen; so haben sie dasselbe so oft und lange in Erinnerung zu bringen, bis es abgethan ist. Begingen Personen einen Frevel, und verglichen sich hinterher unter einander darüber; so ist solches doch dem hochfürstlichen Richteramte gebührend anzuzeigen, damit beyde Parteyen der verwirkten Strafe sich nicht muthwillig entwinden mögen. Ist der Schuldheiß des Ortes nicht selbst Zent-Schöppe; so ist er verbunden, seine nachlässigen Zent-Schöppen oft und sorgfältig an ihre Pflichten zu erinnern. Wollte das nicht fruchten; so hat er selbst die Anzeige zu machen, um die Untersuchung zu veranlassen.

Im Falle sich ein todter Körper oder ein zentbarer Todesfall in der Markung der Zent-Schöppen findet, sind sie schuldig, unverzüglich dem Zent-Amte hiervon die Anzeige zu machen, damit solches sogleich an Ort und Stelle gehörig untersuchet werde. Sie müssen der Besichtigung

des

des todten Körpers vom Zent-Doctor und Zent-Wundarzte beywohnen, und auf Verlangen Zeugnisse darüber ausstellen. *) Indessen ist hierbey allen denen, die einen Erstickten, Ertrunkenen, Erhenkten oder sonst Verunglückten finden, unbenommen, ja die Vernunft, unsere allerheiligste Religion und die ausdrücklichen Landesverordnungen machen es vielmehr Jedermann zur unerlaßlichen Pflicht, alle mögliche Mittel unverzüglich anzuwenden, wodurch eine solche unglückliche Person noch gerettet, oder in das Leben zurück gerufen werden könnte. Die Mittel, die in solchen Fällen füglich angewendet werden können, gibt der allgemein beliebte Verfasser des **Noth- und Hülfs-Büchleins** S. 346. weitläufig an.

Die Zent-Schöppen sind hernach nicht nur beym Zent-Gerichte selbst, damit die Uebelthaten nach Gebühr bestrafet werden, sondern sie haben auch dafür ihre Belohnung nach der Zent-Ordnung zu fordern, und auch dafür zu sorgen, daß die verwirkten Kosten berechnet werden, damit sie hernach der Schuldheiß des Ortes gebührend beytreiben könne. **) Dabey ist dem Schuldheißen ausdrücklich aufgegeben, dafür zu sorgen, daß diese Kosten nicht über die hochfürstliche Tax-Ordnung ausgedehnt werden, ***) und dadurch kann er sich sehr große Verdienste um die bedauernswürdigen Mitnachbarn machen, welche das Unglück hatten, in Zent-Fälle zu gerathen.

P 5 Sieben-

*) l. Verordnung vom 22 Aug. 1687. Mandatenbuch Th. I S. 361. und vom 7 Decembr. 1723. Eben daselbst S. 698.

**) l. Verordnung vom 12 Febr. 1670. S. Mandatenbuch Th. I S. 285.

***) l. angeführter Verordnung S. 286.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von den Pflichten des Schuldheißen in Rücksicht der Hebammen, des Hirten, der Wächter, des Gemeindebäckers und Gemeindedieners.

§. 1.

Wer das Recht habe, Dorfsdiener, als Hebammen, Hirten, Wächter u. d. gl. öffentlich aufzustellen, das ist oben bereits erwähnet worden. Jetzt soll nur in sofern von denselben die Rede seyn, als der Schuldheiß dafür zu sorgen hat, daß diese Personen die zur Führung ihres Amtes erforderlichen Eigenschaften in ihrem Dienste auch wirklich ohne Nachlässigkeit zum Beßten ihres Amtes verwenden; daß sie gegen lose Rede mancher vorurtheilvollen Mitnachbarn und Mitnachbarinnen so viel, als möglich, gesichert werden, und daß ihnen endlich zu einer anständigen Erkenntlichkeit für ihre Dienste so viel von der Gemeinde ausgeworfen werde, als ihnen nach Recht und Billigkeit gebühret. Den Gemeindebäcker ausgenommen, herrschet auf dem Lande, so vieler vortrefflichen oberherrlichen Verordnungen ungeachtet, noch immer die von Voråltern auf die Enkel herab geerbte Meinung, es sey jeder zu dergleichen Diensten zu gebrauchen, der sich anderwärts nicht zu ernähren weiß; es komme wenig oder nichts darauf an, wie dergleichen Dienste versehen werden, und es dürfe also der Schuldheiß mit Zustimmung seines Dorfsgerichtes jeden dazu wählen, welchem er einen besondern Beweis seines Wohlwollens zu erkennen geben wolle. Es wird Gelegenheit geben, diese Vorurtheile weitläufiger zu

erwähnen, wenn von den Verrichtungen derselben und den hierzu erforderlichen Eigenschaften die Rede seyn wird.

§. 2.

Der Werth einer verständigen und geschickten Hebamme wird von vielen Leuten auf dem Lande noch nicht ganz erkannt, ja was noch mehr ist, sie suchen ihren der Menschheit so wesentlichen Dienst durch allerley Neckereyen und Stichelreden herab zu setzen, und dergleichen Weiber verdrießlich zu machen. Bey alten Männern, die keine Kinder mehr zeugen, will man die Bemerkung gemacht haben, daß sie sich zu den so nöthigen Ausgaben, welche für die Belehrung einer Hebamme zu machen sind, oder für die bessere Bestallung derselben schlechterdings nicht verstehen wollen. Hier liegen die Gründe, warum einsichtige und geschickte Weiber eines Dorfes so schwer daran gehen, sich zu diesem so äußerst mühevollen und so vieler Verantwortung unterworfenen Geschäfte sich aufstellen zu lassen. Deßwegen hat der Schuldheiß zu sorgen, daß er, unter der kräftigen Mitwirkung des Geistlichen des Ortes, den Unverstand und die Unwissenheit so vieler Landleute bekämpfe, und ihnen begreiflich mache, was Unwissenheit und Ungeschicklichkeit einer Hebamme auf die Nachkommenschaft eines Ortes für einen höchst nachtheiligen Einfluß haben könne. Eine gesunde und wohl gebildete Nachkommenschaft ist ein großer Segen für einen Ort, so wie das Leben vieler Mütter, die ehemahls vor der Zeit eine Beute des Todes wurden, durch vorsichtige und geschickte Hebammen erhalten werden kann.

Die

Die unnützen Stichelreden üppiger Leute, durch welche die Sitten unmerklich, aber ganz gewiß verschlimmert werden, müssen durch Ernst und Anstand immer mehr verhindert, gemißbilliget und verabscheuet werden; und die Ersparniß, welche bey der Beschränkung der Kosten, die auf Belehrung und Unterhaltung einer Hebamme gewendet werden müssen, ist die allerunzeitigste von der Welt. Nach unsern Bestallungen bekommt eine solche Frau ohne dieß selten mehr, als daß ihr die Versaůmniß ihrer Zeit kårglich vergůtet wird. Um hierin nichts zu verfehlen, liegt dem Schuldheißen jedes Ortes ob,

1) sich mit den neuen hochfůrstlichen Verordnungen darůber recht innigst vertraut zu machen. *)

2) nur eine solche neue Hebamme anzunehmen, welche von geistlichen und weltlichen Vorstehern, den hôchsten Vorschriften gemåß, gekůhrt werden kann.

3) dieselbe zum Unterrichte und zur Průfung in das neu aufgestellte Collegium examinatorium zu senden.

4) darůber zu halten, daß sie nach jeder bey einer Geburt geleisteten Hůlfe, wenn auch gleich nach dem alten Herkommen, richtig bezahlt, und ihr fůr Wein, Weck und Doten= (oder Pathen=) Geld ein gehôriger Ersatz ausgemittelt werde.

5) daß ihr die persônliche Befreyung von Frohnen und andern Diensten, wie dem Schuldheißen selbst, erhalten werde.

6) daß sie aus der Gemeinde jåhrlich irgend etwas an Holz, oder zum Abgrasen ein Fleckchen Wiesen erhålt, oder,

*) l. Verordnung vom 9 Novembr. 1786. und vom 5 May 1788.

oder, wenn das nicht ist, eine andere Verbesserung an Geld oder Geldes Werth. Wenn hierüber vom hochfürstlichen Amte die Bestätigung eingehohlt, und ordentlich in die Dorfsbücher eingetragen, und ihr zur Nachachtung im Auszuge zugestellt wird; so wird sie gewiß auch sich immer gut und willfährig finden lassen. Sie wird es bey armen und unbegüterten Müttern mit ihrem Lohne nicht so genau nehmen, und dadurch manche haüsliche Sorge vermindern. Ueberhaupt wäre es gewiß gut, wenn dergleichen Personen auf öffentliche Kosten mit der Weisung unterhalten würden, Reichen und Armen, Hohen und Niedern, ohne Rücksicht und Schonung, selbst ihre Dienste zu allen Zeiten zu widmen. Die Last ihrer Erhaltung läge alsdann nicht bloß auf an Kindern reichen, meistens aber armen Leuten. Da müßte der Hagestolze, der Kinderlose, und die nur einen oder andern Zweig bringende haüsliche Familie zur Erhaltung der Nachkommenschaft wenigstens bey ihrem Eintritte in die Welt auch das Ihrige beytragen.

§. 3.

Ein gemeines Backhaus und ein darin aufgestellter Gemeindebäcker scheinen für jedes Ort eine wesentliche Erforderniß zu seyn. Wollte man auch den letzteren nicht; so dienet doch gewiß das erstere zu einem großen Vortheile, unter der voraus gesetzten Bedingniß, daß jeder Ortsnachbar gehalten sey, sein schwarzes Brod in dem Gemein-Backofen zu backen. Dadurch wird viel Zeit gespart, welche sonst zu diesem Geschäfte im einzeln nothwendig ist. Diese Einrichtung dienet auch zur Holzersparniß, besonders in

unsern

unſern Tagen, wo daſſelbe immer theurer wird. Das Brod wird ohne Widerrede auch in einem ſolchen Ofen beſſer, als in einem eigenen, welchen man alle 8 oder 10 Tage um 10 oder 12 Leibe willen erhitzen muß.

Um dieſer augenſcheinlichen Vortheile willen ſollte jeder Orts-Schuldheiß mit allem Ernſte dahin arbeiten, daß ſeine Gemeindeglieder, wenn jeder von ihnen noch ſeinen eigenen Backofen hätte, ſich bewegen ließen, einen oder höchſtens 2 gemeine Backöfen anzuſchaffen. Es iſt auch ſehr unwahrſcheinlich, daß es noch Dörfer geben könne, welche in ſolchen Dingen nicht ſchon ihren eigenen Vortheil weit beſſer bedacht hätten.

Iſt zu dem im Orte vorhandenen Backhauſe ein eigener Bäcker aufgeſtellt; ſo hat der Schuldheiß mit ſeinem Gerichte ſogleich bey der Anſtellung desſelben darauf zu ſehen, daß er glaubhafte Beweiſe ſeiner erlernten Hantierung aufzeigen, und mit Bewilligung der Gemeindeglieder angeſtellt werden könne. Nach der Zeit ſeiner bedungenen Anſtellung iſt ihm der Lohn für jeden Leib Brod zu backen beſtimmt. Veränderungen, welche hierüber vorgenommen werden können, werden allezeit da beſorget, wenn ein neuer Contract ſeiner Beſtandzeit errichtet wird.

§. 4.

Gewöhnlich werden die Tag- und Nachtwachen in der Gemeinde ſo beſorget, daß ſämmtliche Ortsbürger in der Verrichtung derſelben mit einander wechſeln, weil derjenige wohl am wachſamſten iſt, der bey unterlaſſener Wachſamkeit für ſeine und der Seinigen Sicherheit, Ruhe und

Wohl-

Wohlfahrt zu fürchten hat. Der Grund dieser getroffenen Einrichtung ist allerdings erheblich, wenn nur jeder Ortsbürger die ihn treffende Tag- und Nachtwache auch wirklich selbst verrichtete. Aber der angeführte Grund wird immer dadurch vernichtet, daß sich's die meisten heraus nehmen, ihre Wachen wieder von Andern verrichten zu lassen. Dabey richtet sich die Auswahl immer nach den geringen Preisen, für welche sich Einer oder der Andere dingen läßt. Von einer besseren Einrichtung der Dorfswachen ist oben (S. 178 bis 181) die Rede gewesen.

Bey den Nachtwachen, sie mögen nun noch durch Abwechselung der Dorfsnachbarn unter einander, oder, wie das in verschiedenen Orten herkömmlich ist, durch besondere Nachtwächter, wozu der Hirt und Flurer genommen wird, verrichtet werden, muß des Schuldheißen Augenmerk immer dahin gerichtet seyn, daß der Wächter die Uhr richtig zur gesetzten Zeit ausschreye, auf alle Fremde besonders in den Wirthshäusern Acht habe, daß er zur rechten Zeit Feyerabend gebiethe, und alles ledige Gesinde von den Straßen nach Hause treibe. Wenn er etwas Verdächtiges, es sey Feuer oder Diebstahl, oder sonst eine schädliche Vorkehrung wahrnimmt, welche den Gemeindenachbarn zum Nachtheile gereichen könnte; so muß er dem Verdachte nachgehen, und die richtige darüber eingezogene Kundschaft dem Schuldheißen anzeigen, damit alles in der Nacht, ohne Gefahr und Besorgniß, sich dem Schlafe zur Erquickung ruhig überlassen könne.

§. 5.

§. 5.

Die Vorschläge über die Einrichtung mit dem Flurer und Polizey-Diener können S. 167 und S. 178 bis 181 nachgesehen werden. — Der Gemeinde- oder Polizey-Diener ist dem Schuldheißen-Amte unentbehrlich; denn er hat im Orte gar verschiedene Verrichtungen. Seine Stelle erfordert einen nüchternen, stillen, gestandenen und des Lesens kundigen Mann. Er muß, wenn ein hochfürstlicher Befehl einlaüft, welcher einzelne Mitnachbarn betrifft, dieselben zum Schuldheißen-Amte vorfordern, damit er ihnen bekannt gemacht werde. Er muß nach Angabe des Schuldheißen alle Frohnen gebiethen, und täglich gegen Mittag beym Schuldheißen erscheinen, um zu vernehmen, was von Amts oder Orts wegen zu thun sey, ob er nicht klagende Parteyen vorzuladen habe. Wenn es nöthig ist, muß er so wohl herrschaftliche als Gemeindegelder einfordern. Er gebiethet den Nachbarn, auf dem Rathhause zu erscheinen, dessen Reinigung und Saüberung ihm auch oblieget. Er ist des Ortes vereideter Getreide- und Salzmesser. Ihm lieget es ob, dazu zu helfen, daß die Straßen reinlich gehalten werden. Er muß dem Siebener-Amte so wohl, als der Polizey-Commission zu Diensten seyn. Dafür erhält er seine Belohnungen aus der Gemeinde, nebst gewissen mit seinem Dienste verbundenen Accidenzien.

Der Schuldheiß mit seinem Gerichte hat ihn dahin zu verpflichten, daß er rechtschaffen, treu und verschwiegen sey, und alles, was ihm von Unordnung und Ungebühr im Dorfe bekannt wird, gehörig anzeige. Schlechterdings darf aber der Schuldheiß sich nicht beygehen lassen, denselben

selben als einen Privat-Diener zu betrachten, oder ihm zuzumuthen, daß er ihm in seinem Hause oder im Felde arbeite. Durch dergleichen ungerechte Zumuthungen würde der Dienst desselben erschwert. Daher kommen die Vergütungen, welche ihm für gemeine Privat-Arbeiten oft auf gemeine Kosten zugestanden werden wollen, und dadurch entstehen Unordnungen und mancherley üble Nachreden.

§. 6.

Bey der Annahme eines Viehhirten, die der Schuldheiß mit dem Gerichte zu besorgen hat, muß auf einen solchen Mann gesehen werden, welcher das Vertrauen der Gemeinde besitzet, sich auf äußerliche und innerliche Zufälle des Viehes verstehet, dasselbe mag zu Hause und auf der Weide krank werden, und der unverdrossen ist, überall zu Hülfe zu kommen. Das ist ihm nicht auf sein Wort oder ehrliches Gesicht zu glauben, sondern er muß Beweise darüber vorbringen. Da dem Hirten ein so großer Schatz einer Gemeinde, die ganze Herde ihres Viehes anvertrauet ist; so ist auch wohl zu erwarten, daß beym weiteren Fortgange der neuerlich zu Würzburg angelegten Vieh-Arzneyschule die Hirten über Kennzeichen der Thierkrankheiten, und Mittel, dieselben zu heilen, künftig näheren Unterricht erhalten, so wie er bereits den Hufschmieden von dem geschickten Vorsteher dieses vortrefflichen und gemeinnützigen Institutes ertheilet wird. Es findet sich ohne dieß schon auf oberherrliche Verordnung in jeder Gemeinde ein Trokar, welcher beym Blähen des Viehes mit so gutem Erfolge gebrauchet wird. Der Dorfshirt muß sich aus dem Beck-

erischen Noth- und Hülfsbüchlein die Handgriffe, dieses Instrument zu gebrauchen, wohl bekannt machen. Dieses auf Kosten der Gemeinde angeschaffte Buch muß man ihm daher zum fleißigen Durchlesen zuweilen geben.

Bey Anstellung eines Viehhirten sind die Einheimischen, wenn sie die gehörigen Fertigkeiten besitzen, den Fremden vorzuziehen. — Der jährliche Lohn desselben muß genau fest gesetzt, und dem Gerichts-Protokolle einverleibt werden, damit nicht am Ende der arme Hirt über Abzug klagen kann. Bey seiner Annahme ist ihm besonders zu befehlen, daß er die in der Brache angebaute Gerste, Klee und anderes Wurzelwerk fleißig häge, und sich nicht gelüsten lasse, wenn er sich auch durch die Anweisungen eines und des andern Gemeindenachbars oder Gerichtsmannes entschuldigen wollte, die neu angelegten Schläge in den Waldungen mit seinem Viehe zu betreiben.

Achtzehnter Abschnitt.

Wie der Schuldheiß einen Bericht an das Amt machen soll.

Der Schuldheiß muß zwar in allen vorkommenden Fällen persönlich bey dem Amte, unter welchem er stehet, Bericht erstatten, und Befehle einhohlen: da aber das Dorf, welchem er vorstehet, oft etwas weit vom Amte entfernet ist, und da er auch in manchen zweifelhaften Fällen sich schleunige Auskunft von dem Amte geben lassen muß, wo er nicht selbst von seinem Dorfe abwesend seyn kann; so hat er schon von je her die Erlaubniß, sich schriftlich an sein

sein vorgesetztes Amt wenden zu dürfen. Schriftliche Berichte sind auch darum dem Amte eine Erleichterung, weil man sie in Fällen, die keine Eile haben, bey Seite legen kann, um dringendere Geschäfte zu besorgen, nach deren Beendigung erst die Reihe mit Bequemlichkeit an die neu eingegangenen Berichte kommt, welche schon ohne irgend einen zu befürchtenden Nachtheil einigen Verschub gestatten. Ueberhaupt ist es in den allermeisten Fällen besser, schriftliche, als mündliche Weisungen zu haben. Der Beamte bekommt die Gründe, warum berichtet wurde, schriftlich, und dabey zugleich Veranlassung, über den darauf zu fassenden Entschluß gehörig nachzudenken. Noch größer ist der Vortheil auf Seiten des Schuldheißen: dieser hat ein Mittel gegen die Vergessenheit in der schriftlichen Weisung; in andern Fällen kann er sich auf dieselbe beziehen, und wenn er zur Verantwortung gezogen werden wollte, damit rechtfertigen. Schriftliche Weisungen sind nicht so leicht anderer Deutungen fähig, als mündliche Sagen, die leicht durch Hin- und Wiederreden verkehrt verstanden werden. Es ist nur zu bedauern, daß mancher Schuldheiß lieber einen langen und unbequemen Weg antritt, und seine eigene Arbeit versaümt, als er sich zu einem schriftlichen Berichte entschließet. Er fürchtet, im schriftlichen Vortrage anzustoßen; es fehlt ihm an Wendungen und gehöriger Einkleidung der Sachen; oder er weiß nicht, mit den so lästigen teutschen Titulaturen umzugehen, durch deren Versetzung er doch den schuldigen Respect nicht verfehlen will.

Es dürfte daher gar nicht überflüssig seyn, Eines und das Andere hier beyzufügen, wodurch auch der Schuld-

 heiß

heiß in der Führung seines Amtes gehörig erleichtert würde, da ohne dieß die Herren Beamten von je her gewohnt sind, dergleichen Berichte nicht als Kunstrichter zu deuten, sondern gern mit den Schwachen Nachsicht haben, wenn nur die Sache verständlich vorgetragen ist.

Der Respect und die gehörige Bescheidenheit erfordert, daß

1) jeder Bericht mit Mäßigung und der strengsten Wahrheit gemäß abgefaßt sey.

2) daß alles, was er verlanget, geziemend und bittweise vorgetragen werde.

3) daß er sich der Kürze und Deutlichkeit befleißige, und nie durch Weitschweifigkeit seinen Vortrag verwirre. Denn er ersparet der Gemeinde manchen Gang nach dem Amte und manche ihr aufzurechnende Zehrungen, wobey doch immer der Schuldheiß selbst in seinen Arbeiten zurück bleibt.

4) daß der Bericht nicht mit Hintansetzung aller Achtung nur auf ein Zettelchen geschrieben werde, wodurch dergleichen Papiere auch weniger schicklich aufbewahrt werden können. Jeder Bericht an das hochfürstliche Oberamt muß vielmehr auf einem Bogen, und jener zum Amte wenigstens auf einem sauberen und beschnittenen halben Bogen Papier geschrieben seyn.

I. An das hochfürstliche Oberamt hat der Schuldheiß Bericht zu erstatten, wenn ein Mitglied des Dorfsgerichtes, oder ein Siebener des Ortes mit Tode abgegangen ist. Die Form eines solchen Berichtes wäre ungefähr folgende:

Reichs=

Reichsfrey= Hochwohlgeborner Freyherr,
Hochgebiethender Herr Ober=Amtmann. *)

Durch das gestrige Absterben des N. N., gewesenen Mitgliedes des hiesigen Dorfsgerichtes ist nun seine Stelle erlediget, welches ich Ew. ꝛc. hierdurch unterthänig berichten will, mit der angehängten geziemenden Bitte um gnädige Entschließung, wenn zur Wahl eines neuen Mitglieds des hiesigen Dorfsgerichtes wieder vorgeschritten werden soll. Ich habe die Gnade, in tiefester Hochachtung zu beharren

Ew. Hochfreyherrlichen Gnaden

Geschr. N. N.
den 20 Febr. 1794.

unterthäniger
N. N.

Ein anderer Fall einer vorkommenden Berichtserstattung an das Oberamt wäre, wenn er folgenden oberamtlichen Befehl erhalten hätte:

Da Se Hochfürstl. Gnaden nächsten Montag von hier nach Königshofen auf die Landes = Visitation reisen, und Vormittags eilf Uhr durch den Amtsort N. N. fahren; so hat der dasige Schuldheiß hier=

*) Ist der Ober-Amtmann auch Kammerherr, oder Hofrath, oder geheimer Rath; so ist dieser Titel vor dem Ober-Amtmann mit einzuschalten. Die geheimen Räthe erhalten im Verfolge des Schreibens, wie zuletzt, die Titulatur: Ew. Hochfreyherrl. Excellenz. Bey ersteren heißet es: Ew. Hochfreyherrl. Gnaden.

hierdurch den gemessenen Befehl, seine Gemeinde zu versammeln, und mit ihr dem durchreisenden Landesherrn die tief schuldigste Ehrerbiethung und Hochachtung zu bezeigen. Besonders hat er voraus die Wege nachzusehen, und alles, wo irgend etwas fehlen sollte, auszubessern, auch wie solches geschehen sey, hierher zu berichten.

Würzburg den 12 Febr.
1794.

Ober=Amtmann.

Die Antwort würde ungefähr seyn:

Reichsfrey=Hochwohlgeborner Freyherr,
Gnädiger Hochgebiethender Herr geheimer
Rath und Ober=Amtmann!

Auf den mir unter dem 12 Febr. 1794 zugefertigten oberamtlichen Befehl habe ich die Gnade unterthänig zu berichten, daß gestern in der bestimmten Stunde unser gnädigster Landesvater wirklich hier durchgefahren sey. Ich hatte über die Wege Nachsicht gehalten, und alles in den beßten Stand gesetzt. Das größte Vergnügen aller Ortseinwohner, Seine Hochfürstl. Gnaden zu sehen und verehren zu können, erleichterte mir alle zu Höchst Dero Ankunft zu machende Anstalten. Die Ortsnachbarn stellte ich Mann für Mann in Linie längs dem Wege; oben standen mit mir das Dorfsgericht, die Armen = Polizey = Commission und deren Deputirte. Auf der entgegen gesetzten Seite standen

en die Schulkinder bis zum 15ten Jahre mit ihrem Lehrer und dem Geistlichen des Ortes. Weiter hin folgten die ledigen Personen beyderley Geschlechts zu beyden Seiten. Vom Kirchthurme wurde bey der Ankunft Seiner Hochfürstlichen Gnaden das Zeichen mit allen Glocken gegeben. Unser geliebtester Landesvater fuhr durch die Reihen der versammelten Ortsmitglieder ungewöhnlich langsam, grüßten mit huldvollen Blicken alle Anwesende, die darüber bis zu Freudenthränen gerührt wurden, und einstimmig ertönte das Jubelgeschrey: Es lebe unser beßter Landesvater hoch!!

Ich habe mich hierdurch von dem mir gnädig ertheilten Auftrage entledigen wollen, und habe die vorzügliche Gnade, mich mit tiefester Hochachtung zu nennen

Ew. Hochfreyherrl. Excellenz

N. den 24 Febr. 1794.

unterthänigen

N. N. Schuldheiß.

Die Aufschrift auf dergleichen Berichten wäre:

Dem Hochfürstlich-Würzburgischen Oberamte

zu

N. N.

Abzugeben in Würzburg

durch den Amtsbothen.

Aus diesen wenigen Beyspielen ist leicht zu ersehen, wie andere eingekleidet werden können.

II Berichte an das Amt erheischen folgende gewöhnliche Fälle:

1.

Wohlgeborner, Hochgelehrter Herr,
Gestrenger Herr Amtskeller!

Heute Vormittags starb Adam Raab, Witwer und hiesiger Mitnachbar. Er hinterläßt ein ansehnliches Vermögen, welches an Gütern zu Dorfe und zu Felde besteht, aber auch 4 unerwachsene Kinder. Letztere bedürfen nun eines Vormundes zu ihrer Erziehung und Versorgung des Ihrigen. Ich habe solches hiermit pflichtmäßig anzeigen, und bitten wollen, daß zum Beßten der unmündigen Waisen unverzüglich mit der Obsignatur, und dann mit der Inventur und Theilung des Vermögens vorgeschritten werde.

Voll der innigsten Hochachtung habe ich die Ehre zu beharren

Ew. Wohlgeboren

N. den 15 Febr. 1794.

gehorsamster Diener
N. N. Schuldheiß.

2.

Wohlgeborner und Hochgelehrter Herr,
Gestrenger Herr Amtskeller!

:/:Angebogen folget hier ein Ueberschlag der sich ergebenden Kosten, wenn die schadhafte Brücke an der Straße wieder in den gehörigen Stand gesetzt

setzt werden soll. Wird nicht unverzüglich Hand angeleget; so ist zu befürchten, daß dieselbe den Winter über gänzlich zusammen fällt. Das hiesige Dorfsgericht hat selbst um den Arbeitslohn mit dem Maurer, als auch um die Herbeyschaffung der Materialien genau gesprochen. Ich ersuche daher Ew. Wohlgeboren gehorsamst, den Anschlag gefälligst zu übersehen, und wenn er gut gefunden wird, mir die geneigte Genehmigung darüber zugehen zu lassen, damit dieses Geld aus der Gemeinderechnung angewiesen, und dann gehörig in Ausgabe gesetzt werden möge.

Ich bin mit tiefester Hochachtung

Ew. Wohlgeboren

N.N. den 1 Octobr. 1793.

ganz gehorsamster

N. N. Schuldheiß.

Die äußere Aufschrift auf dergleichen Berichte ist:

An das Hochfürstliche Würzburgische wohl löbliche Amt

zu

N. N.

Außer dergleichen Berichten hat der Schuldheiß alljährlich auch verschiedene Tabellen zu liefern. Die allermeisten derselben verfertiget aber der Gerichtsschreiber des Ortes. Auch dann, wenn sie der Schuldheiß machen sollte, ist es gar leicht, wenn er sich nur an die voraus geschickten Muster hält. So verhält sich's auch mit den Tabellen, welche zur Armen-Polizey-Commission abgegeben

 werden

werden müssen. Die Muster sind ja vorgezeichnet. Der Gerichtsschreiber hat sie zu linieren, und in Gegenwart der versammelten Commission trägt er das Erforderliche ein. Vielleicht würde es zu keiner gemeinen Erleichterung des Amtes so wohl, als auch sämmtlicher untergebenen Schuldheißen gereichen, wenn ein Entwurf aller das Jahr über vorkommenden Berichte kürzlich entworfen, und dem Schuldheißen in Abschrift zur Nachachtung zugestellt würde. Der Schuldheiß würde sich gern darnach richten, wenn er nur im Guten dahin gewiesen würde.

Neunzehnter Abschnitt.

Von der Pflicht des Schuldheißen zur Erhaltung der Wege und Stege.

Seit dem der größte Theil der fränkischen Kreislande durch so vorzügliche Straßendämme vor so vielen übrigen Ländern Teutschlands rühmlichst sich ausgezeichnet hat, ist es in unserem Vaterlande zu einer allgemein anerkannten Wahrheit worden, daß gute und im brauchbaren Stande erhaltene Wege auch kein gemeiner Vortheil für jeden Ort sind. Es ist keine Entschuldigung schlechter Wege, in einer Gemeinde sagen zu wollen: „Unser „Ort liegt von der Landstraße ab, wenige Fremde mit „Fuhren oder zu Fuß kommen zu uns, und die Einheimischen können schon die Zeit der guten Wege abwarten.“ Das sind Äußerungen, welche von großer Weltunerfahrenheit, von Nachläßigkeit und Trägheit zeugen. Es thut auch den Ortseinwohnern und ihrem Viehe wohl, wenn die Wege von ihren Haüsern zu ihren Aeckern und Weinbergen

bergen und wieder zurück, nicht vollkommene Mistlaken und Höllenpfuhl sind, oder wenn man nicht mitten auf denselben unvermuthet auf solche Unebenen stößt, oder in solche Tiefen versinkt, daß sich auch der Geduldigste des Unmuths über die Wege-Polizey nicht erwehren kann. Kurz und gut, man rechnet es heute allgemein dem Schuldheißen und seinem Dorfsgerichte als einen unverzeihlichen Fehler an, wenn sie zur Verbesserung guter Wege weder Hand noch Fuß regen mögen. Es ist in der That auch nicht ganz wahr, was man gemeiniglich durch einen Fehlschluß dreist und obenhin zu behaupten sich heraus nimmt: **Wir liegen von der Landstraße ab, also werden wir nicht viel besucht, es kommen wenig Leute und noch weniger Fuhren zu uns.** Gewiß, wenn die Zugänge zu einem Orte bequem und gut sind, und die Fahrwege immer im gehörigen Stande, wie es eine wohl geordnete Dorfs-Polizey von selbst ordnet, sorgfältig erhalten werden; so gehen die Reisenden den guten Wegen nach. Man suchet dergleichen Orte auf, kaufet ihnen des Ortes Erzeugnisse gern ab, oder fährt und trägt ihnen ihre Bedürfnisse gern zu, so, daß sie immer in billigen Preisen zu haben sind, anstatt daß sie sonst bey seltenem Zugange entweder theuer bezahlt, oder mit noch schwereren Kosten aus der Ferne herbey geschaffet werden müssen. Werden die Wege immer gehandhabt, und die Straßen von einem Orte zum andern im gehörigen Stande gehalten; so gehen gewiß die Käufer der Landeserzeugnisse den Orten nach, auf deren Wegen gut fortkommen ist. Dadurch kommt Geld und Nahrung in den Ort. Zum Zeugnisse über diese Be-

haupt-

hauptungen betrachte man nur Gasthöfe in Oertern, welche nicht an bequemen Straßen liegen, wo die Ein- und Abfahrt beschwerlich ist, und der Wirth dem Gaste für sein Geld nicht gern, oder doch nicht mit gutem Willen und Bescheidenheit gibt, was ihm gebühret: sie werden leer seyn, in Vergleichung mit andern Gasthöfen, zu welchen gute Wege führen, wo gut einkehren und billige Zehrung ist. So wird der Weg dem Wirthe nützlich, der Wirth durch seine gute Nahrung dem Orte, der Ort dem Lande, und Handel und Verdienst werden gehörig geschätzt und erhalten werden. Wollte diese Behauptung nicht jedem einleuchten; so sind die nächsten Belege darüber an unsern neuen Landstraßen, welche mit Straßendämmen versehen sind, jedem gesunden Auge sichtbar. Noch zu unserer Väter Zeiten waren in den meisten Ortschaften geringe und unbedeutende Haüser, wenig besuchte Gästhöfe, unbedeutender Vertrieb und Nahrungserwerb, und man sehe nun, was für schöne und angenehme Anlagen in einem Zeitraume von 10 — 20 Jahren gemacht worden sind. Man besuche die von der Einkehr aller Art überströmenden Gasthaüser, welche oft der Menge der Einkehrenden zu enge werden; man sehe, wie Verdienstlose in denselben durch Thätigkeit und Geschäftigkeit sich ein bequemeres Fortkommen erwerben können, und man wird der Wahrheit dieser Behauptungen gewiß nicht widerstehen können. Man wird vielmehr in dem Wunsche ernstlich mit einstimmen, daß die gegründete Hoffnung sich immer nähern möge, nach welcher die steinernen Straßendämme des Landes auch durch Kreuzstraßen immer mehr von

einem Hauptorte zum andern mit einander verbunden werden sollen. Handel und Gewerbe würden gewiß zusehends dabey gewinnen müssen.

Recht gute Wege sind selbst dem Landmanne noch in einem andern Betrachte sehr vortheilhaft. Gott bewahre uns vor Krieg: allein die friedenvollen Zeiten sind nicht immer. In Kriegszeiten und bey Durchmärschen sind gute Wege den Landleuten bey ihrem Vorspanne und für ihr dazu leihendes Fuhrwerk gewiß keine gemeine Wohlthat. Wer beym Einmarsche der Kriegsvölker erst daran denken wollte, die Wege auszubessern und in gehörigen Stand zu setzen, der käme allerdings mit seinen Anstalten viel zu spät, wie der Mann, der sich erst dann auf sein Amt vorbereiten will, wenn er schon im Begriffe ist, sich um dasselbe zu bewerben.]

Die schlechte Dorfsaufsicht auf Erhaltung und Besserung der Straßen nöthiget endlich die vorüber Reisenden, auf eine recht muthwillige und sündliche Weise in die besamten Aecker einzubrechen. Sie können nicht immer ergriffen und zur Strafe gezogen werden: und wie höchst ungerecht und himmelschreyend ist eine Strafe da, wo das Verbrechen aus Noth geschah, und wie ist man im Stande, den Ortsnachbarn die besamten Güter, welche sie an den Fahrstraßen besitzen, unter solchen Umständen immer die gehörige Entschädigung ihres erlittenen Verlustes zu verschaffen? Es ist also für jeden Ortsvorstand unerlaßliche Pflicht, die Wege auf seiner Feldmark in einem wahrhaft guten Stande zu erhalten, damit sie von einem Orte zum andern ordentlich und bequem befahren werden können.

Und

Und es ist die Behauptung gewiß nicht zu hart, daß das Unglück, welches so oft aus elenden und vernachlässigten Wegen entstanden ist, den Dorfs-Polizey-Aufsehern zur schweren Verantwortung auf ihrem Gewissen lieget. Zur schweren Verantwortung liegen auf ihrem Gewissen alle die Flüche und Verwünschungen, die schon mancher, der auf diesen elenden Höllenwegen nicht fortkommen konnte, im gerechten Zorne und Unwillen über einen ganzen Ort und seine größten Theils unschuldigen Einwohner ausgestoßen hat; alle die Martern, Beängstigungen und Schläge, durch welche das arme Vieh, dessen sich nach dem Ausspruche der Schrift ein Gerechter erbarmet, statt der liederlichen Dorfs-Polizey zu erdulden hatte; alles Unglück von manchem Stücke Vieh, welches nach übermäßiger Anstrengung im Pfuhle stecken blieb, oder die unbeschützte Höhe hinunter stürzte, und durch dessen frühzeitigen Tod mancher arme Reisende und seine ganze Familie in das größte Elend gerieth; alle die Seufzer, welche bey umgeworfenen Wagen, beschädigtem Körper, zerbrochenen Armen und Beinen dem Verunglückten ausgepreßt worden sind; alle die Kosten, welche dadurch veranlaßt worden sind, daß mancher Fuhrmann, der sich mit seinen Pferden aus Pfuhlgräben und Löchern nicht heraus helfen konnte, gegen Mitternacht ins Dorf kam, Wagen und Geschirr auf offener Straße Preis gegeben hatte, um für jeden Preis nur Menschen zu gewinnen, die ihm aus der schrecklichen Verlegenheit helfen möchten. Es ist in dieser Schilderung gar nichts Uebertriebenes; denn es sind, Gott sey es geklagt, an manchen Orten dergleichen Auftritte, die den gefühllosesten Menschen er-

erschüttern können, nicht selten. Wollte man dagegen sagen, daß man aus christlicher Milde über dergleichen sündliche Fahrlässigkeiten lieber den Mantel der christlichen Liebe decken, als mit so starken Farben ausgemahlt Jedermann zur Schau darstellen sollte; so läßt sich dagegen nichts erwiedern, als daß eine solche Nachlässigkeit und Trägheit, die so viel Gutes hindert, und so viel wirklichen Schaden stiftet, schlechterdings keine Nachsicht verdienen kann; denn durch keinen einzigen scheinbaren Vorwand können ungebesserte und höchst elende Wege in einer Dorfsmarkung entschuldigt werden. Der Verfall und die elende Beschaffheit derselben können einem Dorfsvorsteher nicht unbekannt seyn: sie werden ihm nur allzu frühe und zu häufig angezeigt werden, wenn er hören mag. An Mitteln zur Besserung, wenigstens daß sie ohne Gefahr und Schaden sicher befahren werden können, wird und kann es ihm nicht fehlen, wenn er nur die Augen aufthun mag, dieselben in seiner Feldmarkung kennen zu lernen. Arbeiter, welche die Mittel herbey schaffen und gehörig anwenden, stehen ihm immer auf jeden Wink zu Gebothe; denn bey diesen Angelegenheiten sind selbst die Müller nicht ausgenommen, Fuhren zu thun, und wenn er das Uebel nicht durch die Länge der Zeit allzu weit einreißen läßt, sondern immer unverzüglich vorbauet, und allen an den Straßen entstandenen Schaden gleich ausbessert; so werden weniger Mühe und Kosten mit der Arbeit verbunden seyn. Deßwegen hat also bey elenden ungebesserten Wegen kein Dorfsvorsteher auf Nachsicht oder Entschuldigung Rechnung zu machen. *)

Sollte

*) l. Verordn. v. 17 Febr. 1753. Mandatenb. Th. II S. 633.

Sollte der Fall eintreten, daß durch alte Vergleiche oder andere Gerechtsame, worüber der Schuldheiß freylich zu halten hat, die Besitzer der anstoßenden Güter die Straße auf einem gewissen Districte zu erhalten schuldig seyen; so hat er dafür zu sorgen, daß solche sich ihrer Schuldigkeit nicht entziehen, und er muß sie also zur nöthigen Besserung der Wege ungesaümt anhalten. Die hochfürstlichen Befehle hierüber sind die geschärftesten und nachdrücklichsten, die man sich denken kann.

1) Die Bauung und Besserung der Wege ist auf ewige Zeiten in gutem und tüchtigem Stande zu erhalten.

2) Sollte irgend ein Weg wieder eingefahren, ausgeflößet, oder auf andere Weise beschädiget und ungangbar gemacht worden seyn; so ist dessen Besserung sogleich ohne den geringsten Aufenthalt vorzunehmen.

3) Die Fahrstraßen dürfen nicht mit fettem Boden oder schlechtem Holze ausgebessert werden, welches sich leicht verschiebet, und den Weg verschlimmert, so daß dem darüber gehenden Viehe die Gefahr des Durchtrittes, und der dabey unausbleiblichen Beschädigung bevor stehet; sondern sie müssen mit Steingrund oder grobem Sande, und wo dieser nicht zu haben ist, mit kleinen Steinen, Kies oder steinhafter Erde, in der Mitte einen Fuß hoch, wieder ausgefüllt werden.

4) An Orten, wo Kies oder eichene Steine mangeln, hat der Ortsvorsteher immer einen Vorrath derselben beyzuschaffen. Im Falle, daß in den Geleisen der Straßen Löcher entstünden; so sind dieselben sogleich wieder damit zu verdämmen. Mangelt es an dergleichen Materialien

zur Zeit der Noth, so ist der Schuldheiß zu strafen. *) Ließe sich Jemand beyfallen, von obigem Stein- und Kiesvorrathe etwas zu entwenden, oder einen gemachten Graben zu verwerfen; so muß der Frevler den Abgang der Steine oder des Kieses nicht nur auf seine Kosten ersetzen, sondern auch noch besonders um 3 fl. gestrafet werden. — Ungemein dienlich und die Wegebesserung erleichternd würde es seyn, wenn auf Kosten der Gemeinde Bickelhauen angeschaffet würden, damit die zur Frohn bestimmten Gemeindenachbarn nicht ihr eigenes Geschirr zusetzen. Ueber die angeschafften Werkzeuge ist dann ein eigenes Inventarium zu führen, und der Orts-Bürgermeister muß sie allezeit in gehörige Verwahrung nehmen. **)

5) Im Früh- und Spätjahre besonders hat der Schuldheiß mit etlichen Gerichtsleuten und mit Zuziehung des Einnehmers und Flurers die auf der Markung befindlichen Brücken, Thäler, Gräben, und wo sonst an der Straße sich etwas Baufälliges findet, zu untersuchen, es zu verbessern und gehörig herzustellen, damit das Wasser und aller Morast seinen gehörigen Abfluß habe. ***) Ginge auch eine Straße über einen fremden Theil der Markung, der kommende Theil derselben aber gehörte dem Dorfe zu, dem der Schuldheiß vorstehet; so kann er sich auch deßwegen seiner Schuldigkeit nicht entziehen, daß die Straße schon über eine andere Feldmark darüben liege. Daß dieses des Schuldheißen

*) Um 5 Rthlr. l. Verordnung vom 26ten Septemb. 1755. S. Mandatenbuch Th. II S. 672. §. 7.

**) Eben daselbst §. 10.

***) l. obiger Verordnung.

heißen Pflicht sey, besagen die eben angeführten Verordnungen klar und deutlich, zumahl die von 1755, welche alljährlich am Rügetage abgelesen werden soll.

6) Wo sich Wassergräben an den Straßen befinden, sind dieselben zeitlich auszubessern. Beym Ausheben darf die Erde nicht in den Weg, sondern sie muß auf die Felder geworfen werden. Die Gräben müssen im Lichten 3 Ellen weit schnurrecht, 3 Ellen tief, unten aber im Grunde anderthalb Ellen breit ausgehoben werden. Bey Strafe *) darf auch Niemand diese Wassergräben verwüsten, weder darüber reiten, noch fahren. **)

7) An den Straßen und deren Gräben müssen sich Hirten und andere ihr Vieh zur Huth austreibende Personen sorgfältig in Acht nehmen, daß Rinder, Kühe, Schweine, Schafe keinen Schaden thun. Sie sind sonst straffällig. Sollten dergleichen Personen ihre Geldstrafen zu erlegen außer Stand seyn; so müssen sie ihre Strafe an der Wegebesserung abverdienen. Wenn der Schäfer das Ueberlaufen seiner Schafe nicht verhindert, und dadurch die Gräben an den Straßen Schaden nehmen; so hat er für jedes Stück Schafvieh 12 kr. Rüge zu bezahlen, und den Schaden zu ersetzen. ***)

8) Was von Fahr- und Heerstraßen gesagt ist, gilt auch von Fußsteigen. Sie erleichtern oft dem Reisenden eine weitläufige Krümme, und bringen ihn früher zum Ziele. Dergleichen Fußsteige dürfen also ja nicht aus Abgang

*) Von 1/2 fl. auch nach Beschaffenheit 2 fl. fränk.
**) Eben daselbst § 4. 5.
***) l. obiger Verordnung §. 6.

gang der nöthigen Stege und hölzernen Brücken unbrauchbar gelassen, oder aus Nachlässigkeit erst in einen solchen Stand versetzet werden. *)

Der Orts-Schuldheiß wird zum pünctlichen Straßenbau-Geschäfte seinen übrigen Mitnachbarn keinen gemeinen Muth einflößen, wenn er darauf sieht, daß auch die Wege des Ortes durch Pflaster gut und dauerhaft hergestellt, und zu diesem Ende gepflasterte Gänge zur Kirche, zum Pfarr- und Rathhause eingerichtet, oder, wo sie schon eingerichtet sind, gut und reinlich unterhalten werden mögen. Das Angenehme und Bequeme einer solchen vernünftigen Einrichtung genießet jeder Dorfsnachbar. Stillschweigend ermuntert der Schuldheiß dadurch jeden zu der so nothwendigen und diensamen Reinlichkeit. Er verschaffet dem Orte eine wahre Zierde und Lob bey Fremden und Durchreisenden; der größern Lust nicht weiter zu gedenken, die er dadurch seinen Mitbürgern zur sorgfältigen Wegebesserung einflößet, und das um so mehr, da die Saumseligkeit hierin bey schwerer Strafe **) verbothen ist.

Wenn der an den Straßen sich vorfindende Schade gar zu erheblich ist; so hat der Schuldheiß so wohl, als der Schatzungseinnehmer darüber die Anzeige bey Amte zu machen. ***)

Bey dem allen ist aber der Bedacht dahin zu nehmen, daß, den äußersten Nothfall ausgenommen, Straßen-

*) s. obiger Verordnung §. 11.

**) bey 10 Rthlr. s. §. 12. 13. und vom 22 Decembr. 1768. S. Mandatenb. Th. II S. 882.

***) §. 24.

verbesserungen nicht vorgenommen werden, wenn die Gemeindenachbarn selbst in der dringendsten Arbeit stecken. Es mag ja leicht eine Zeit auszuersehen seyn, wo die Nachbarn Muße haben, und also auch in diesem Puncte zu ihren Verrichtungen Muth und guten Willen mitbringen.

Ueber die Art und Weise, wie Schuldheiß mit seiner Gemeinde das Jahr über die Wegebesserung vornehmen, und sich dieselbe angelegen seyn ließ, ist er jährlich von dem ihm vorstehenden Amte zu Protokoll zu vernehmen. Es kommt solches Protokoll an die obern Behörden zum Beweise, daß an der gehörigen Wegebesserung viel gelegen ist. *)

Zwanzigster Abschnitt.

Wie der Schuldheiß die beym Antritte seines Amtes vorgefundenen Bücher zu achten, und zur ferneren Fortsetzung einzurichten habe.

Ein abgehender Schuldheiß, oder die Erben eines verstorbenen haben dem Nachfolger alle die Bücher zu behändigen, die er während seiner Amtsführung gehalten hat. Das ist darum nothwendig, damit der Nachfolger in streitigen oder zweifelhaften Fällen sich Raths erhohlen könne, z. B. wenn ein Mitnachbar des Ortes wissen will, wenn er dieses oder jenes Stückchen Feld erkauft habe, von dem er, weil es unter 20 fl. fränk. gekostet hat, keinen Kaufbrief besitzet, oder wenn einer seinen Kaufbrief aus Unachtsamkeit verleget, oder gar verlieret, und nun

*) Verordnung vom 13 Januar 1768.

nun nicht mehr weiß, wenn er es gekauft hat, wie viel Handlohn davon entrichtet wurde, u. s. w. Diese Bücher müssen daher ordentlich geführt werden, und es darf darin nicht alles unter einander liegen. Kein Datum darf dem andern gegen die Ordnung vor- oder nachstehen; die Seitenzahl muß richtig angemerkt, und das Eingetragene fein deutlich und leserlich geschrieben seyn. Dann sind sie nicht nur zur Erleichterung des Schuldheißen in der ordentlichen Führung seines Amtes, sondern auch zum wahren Nutzen der Gemeinde.

Die zur ordentlichen Führung des Schuldheißen-Amtes wesentlich nothwendigen Bücher sind,

1) Ein Buch, worin aller Güter Kauf und Verkauf, Tausch und Vertausch eingeschrieben werden muß. Monathlich ist von diesen eingetragenen Puncten ein Auszug oder das Buch selbst zur Amtsschreiberey oder zu dem Amte selbst zu liefern.

2) Ein Buch, in welchem die bürgerlichen Contracte, Klagen, Quittungen verzeichnet werden.

4) ein Buch, worin beym Kaufe und Verkaufe des Viehes im Orte die Contracte eingeschrieben werden.

4) Zur Ersparung mannigfacher Schreibereyen bey Amte dürfte sich jeder Schuldheiß auch ein Register halten, in welchem des Ortes Gebaüde, wie sie in der Brand-Versicherungsanstalt eingetragen sind, verzeichnet wären. Das würde die Erhebung des Beytrages ungemein erleichtern.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß bey den meisten Schuldheißen diese oder vielleicht noch eine weit vorzüg-

lichere Einrichtung schon getroffen ist: in den Plan des ganzen Werkchens gehöret es aber mit, auch hier über diesen Gegenstand zu reden. Es ist nicht gut, wenn von manchen Schuldheißen, der Ersparniß oder der Bequemlichkeit wegen, alle unter den vorigen vier Rubriken angegebene Puncte in ein Buch zusammen getragen worden sind; denn durch solche Zusammenschreibereyen entstehet mancherley Verwirrung, wenn man auch des Nachtheils im Nachschlagen nicht gedenken will. Ueber dieß ist noch zur ersten Rubrik zu erinnern, daß Güterkauf und Contracte ungefähr nach folgender Vorschrift eingetragen werden können.

I. Ein eigentlicher Güterverkauf.

Geschehen N. N. den August 179...

Siegfried Lutz, Verkaüfer, und Bernhard Schwarz, Kaüfer, beyde Mitnachbarn des hiesigen Ortes, sind mit Zufriedenheit ihrer beyderseitigen Ehefrauen über nachstehende Puncte miteinander überein gekommen.

Der Verkaüfer übergibt dem Kaüfer ein Morgen und acht Gerten Weinberg, in der Eselshöhe gelegen, mit allen daraufhaftenden Lehensgerechtsamen, (gibt vier Pfen. Grundzins, das Lehen gehöret der gnädigsten Herrschaft, trägt Handlohn) für und um hundert und zwanzig fl. fränk., eine halbe Carolin im Kaufe und ein fl. fränk zum Weinkaufe. Das Geld soll, von heute an gerechnet, innerhalb einer dreymonathlichen Frist ausgezahlt werden, ohne Widerrede oder

oder weitere Kosten. Der dießjährige Herbstertrag ist dem Kaüfer überlassen, und die angegebene Morgenzahl gewähret der Verkaüfer. Dagegen hat der Kaüfer die dießjährige Schatzung, den Handlohn, Schreib- und Siegelgebühren allein zu tragen. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Nach geschehener Vorlesung dieses Aufsatzes wurde er von beyden Theilen als ihre Willensmeinung erkannt und bestätiget.

II. Eine Vertauschung.

Geschehen N. N. den 24 Hornung 179..

1) Ist gnädigster Herrschaft Lehen. Gibt anderthalb Eim. Gültmost in die Kellerey nebst vier Pfenn. Zins. Trägt Handlohn.	Es vertauschet Bartholomäus Gelb anderthalb Morgen Weinberg in A. an Nicolaus Krieg. Dagegen gibt ernannter Nicolaus Krieg anderthalb Morgen und vierzehn Gerten Artfeld im Flur N. Dorf a) Feld b) liegend. Beyde contrahirende Theile sind Mitnachbarn des Ortes, und der Tausch geschiehet mit Einwilligung ihrer Eheweiber.
2) Ist Julius-spitälisches Lehen. Gibt anderthalb Metzen Korn jährlich Gülte nebst zwey fl. Zins. Ist handlohnbar.	Gelb gibt dem Krieg ein hundert acht und siebenzig fl. nebst ein Laubthlr in dem Tausche zur Aufgabe, nach herkömmlichen Rechten in sechs Wochen zahlbar. Jeder Theil nimmt

von seinem ertauschten Gute die darauf stehenden Lehensgerechtsame und Schatzung über sich. Eine Gewährung der Ruthenzahl hat nicht Statt. Jeder Theil nimmt das Seinige, wie es vereint und versteint ist. Diese Grundstücke sind unversetzt und unverpfändet. Nach vernehmlicher Verlesung dieses Aufsatzes fand jeder Theil ihn seinem Sinne gemäß, worüber sie dem Schuldheißen Handgelöbniß gethan haben.

Nach diesen vorgeschriebenen Mustern wird leicht jeder Kauf und Tausch gehörig eingeschrieben werden können. Eine solche pünctliche Aufzeichnung sichert die Erhebung des Handlohnes, und erleichtert den Entwurf des auszustellenden Contract-Briefes.

Zur zweyten Rubrik muß bemerket werden, daß bey der Führung eines Schuldheißen-Amtes verschiedene Dinge vorfallen, welche, ihrer Geringfügigkeit wegen, sich nicht zum hochfürstlichen Amte eignen, und deßwegen dem Schuldheißen zur Entscheidung und Berichtigung übergeben sind. Dahin gehören Sachen, die unter fünf Gulden betragen. Er hat davon dieses oder jenes zu Protokoll zu bringen. Das muß oft auf ausdrückliches Verlangen der Ortsnachbarn geschehen. Daher sind die Aussagen der

Zeugen einzutragen. In dieses Buch gehören auch die Contracte der Juden, die unter 25 fl. sind. Ueber die Abfassung dieser Protokolle spricht die hochfürstliche Verordnung sehr deutlich. *) Ueberhaupt hat sich aber hier der Schuldheiß zu hüthen, daß er sich ja nicht Entscheidungen anmaße, die ihm nicht gebühren, damit er sich nicht in Unannehmlichkeiten verwickle, oder sonst Weitläufigkeit im Geschäftsgange verursache.

Das in der dritten Rubrik erwähnte Buch ist den Ortsnachbarn eine große Erleichterung, und dienet ihnen und den Fremden zur Sicherheit über den abgeschlossenen Handel. Die Auszüge aus einem solchen Buche sind alle Vierteljahre auf das Amt zu liefern, oder wenigstens das ganze Buch zur Einsicht. Kommen dem Schuldheißen offenbar schädliche Contracte vor; so muß er sie nicht aufnehmen, sondern lieber dem Amte zur Bestätigung hinweisen. Gleiche Bewandtniß hat es mit allen Fällen, welche ihm anstößig oder zweifelhaft vorkommen. Beym Viehkaufe und Tausche ereignen sich immer die meisten Schwierigkeiten wegen der Gewährleistung. Hier muß alles immer so aus einander gesetzet werden, daß, so viel möglich, alle Streitigkeiten vermieden werden. Genauigkeit und Pünctlichkeit des Schuldheißen von dieser Seite ist für den Ortsbürger und den Fremden gut. Es betrifft auch gewöhnlich nichts Geringes, sondern immer etwas Namhaftes, da ein großer Theil des Vermögens der Landleute

 im

*) Verordnung vom 13 Aug. 1750. Mandatenbuch Th. II S. 589. und vom 31 Decembr. 1754. Eben daselbst S. 657.

im Viehe stecket. Der Schuldheiß hat also darauf zu sehen, daß

1) beym Pferdehandel, wenn nicht ausdrücklich besondere Bedingungen gemacht worden sind, nach den Landesgesetzen verfahren werde. Vermöge derselben *) sind als die vier Hauptmängel fest gesetzt: a) rotzig b) raütig c) hartschlächtig oder schleebaüchig d) springkollernd, taub- oder lauschkollernd. Sonst ist unbedungen keine Gewährleistung herkömmlich. Sie dauert 30 Tage, von dem Tage des Tausches oder Kaufes an gerechnet. Die besondern Bedingungen müssen dem Protokollen-Buche sorgfältig einverleibt werden.

2) Bey Ochsen, Stieren, Rindern, Kühen gehet die Gewährleistung nur auf die so genannten Franzosen, Zacken oder Finnen, welche im Grunde eine und eben dieselbe Krankheit sind. Die Zeit der Gewährleistung ist von dem Tage des geschehenen Kaufes oder Tausches 3 Monathe, oder ein Vierteljahr. **) Wenn das verhandelte Vieh im Schlachten oder Hinfallen mit solcher Unreinigkeit der Zacken oder Franzosen, oder Finnen behaftet gewesen ist, und also erfunden wird; so muß der Verkaüfer oder contrahirende Theil, von welchem solches Vieh hergekommen ist, den empfangenen Kaufpreis völlig wieder zurück geben. Entdeckte man aber diese Unreinigkeit nach Verfluß eines Vierteljahres oder dreyer Monathe, jedoch noch innerhalb einer halben Jahresfrist oder 6 Monathe nach ge-

*) Verordnung vom 22 Septembr. 1742. S. Mandatenb. Th. II S. 309.

**) l. obiger Verordnung S. 319.

getroffener Handlung; so ist der Schaden zwischen Kaufer und Verkaufer, zur Hälfte jedem, zu theilen. Von Kosten, Interesse und anderem daraus erwachsenden Schaden ist nichts gut zu thun. Nach Verlauf eines halben Jahres hört diese Gewährleistung ganz auf, vom Tage des geschehenen Kaufes an gerechnet. Wenn Rindvieh an der Lungen- Leber- Nieren- und Milzfaulniß fällt; so ist der Verkaufer auf ein Vierteljahr zur Gewährleistung verbunden. Bey dem Schlachten aber hat es nichts zu bedeuten, und ist das Fleisch zu genießen, wenn die Viehbeschauer, oder sonst verständige Männer es dafür erkennen. *)

Bey folgenden ist die Gewährschaft von dem Verkaufer nur auf 4 Wochen zu leisten: schwindelköpfig, dormlich oder schwindelhirnig, mit der fallenden Krankheit, mit dem Steine oder auch mit dem Vorfalle behaftet, markflüssig, Gewächse im Schlunde habend, daß es sich nicht füttern läßt. **)

Die Schweine werden zwar nicht in das Schuldheißen-Buch eingetragen: aber folgende Bemerkungen möchten doch nicht unnütz seyn. Wenn ein Schwein lebendig und gleich bey dem Kaufe besichtiget und mit Finnen befunden wird; so kann es dem Viehhändler wieder zurück gegeben werden. Behält es aber doch der Kaufer, so hat er es auf seine Gefahr, und wird in solchen Fällen keine Gewährschaft geleistet. Dieß gilt auch, wenn er dasselbe nicht besichtigen läßt. Wäre aber bey der Besichtigung auf der Zunge nichts von Finnen bemerket worden, und fände man solche doch beym

*) Eben daselbst S. 311. §. 3.

**) Eben daselbst §. 4.

beym Schlachten im Leibe; so hat der Verkaufer für die Gewährschaft 6 Wochen lang zu haften. Man bemerket dabey am Ende des Protokolles, was freylich auch ohne diesen ausdrücklichen Zusatz gilt: **Gewährt nach Landesgebrauch.**

Ein und zwanzigster Abschnitt.
Von den Büchern auf dem Rathhause und im Siebener-Amte.

Es wäre wohl der Mühe werth, etwas über die Einrichtung der Gemeinde-Registraturen und alle darin zu verwahrende Schriften zu bemerken: aber für den vorgesteckten Plan würde dieses wohl zu weitlaufig werden. Jedem Schuldheißen gibt darüber eine hochfürstliche Verordnung *) die nähere Auskunft. Dieser zu Folge müssen 1) alle Documente, Recesse, Briefe in ein Buch eingeschrieben werden. Dahin gehören auch die alten und neuen Vererbungsbriefe, alle andere gerichtlich bestätigte Vergleiche, der neu eingerichtete Bestallungsbrief des Schullehrers, der Schullehrerinn, der Hebamme, und was sonst auf die Gemeinde Bezug hat. Ein solches Buch, mit einem genau verfertigten Register am Ende, würde den Schuldheißen der Mühe überheben, die Originalien immer hervor zu suchen und herum zu ziehen, wodurch sie so leicht verderbt werden, oder verloren gehen. Da die Schullehrer auch meistens eine sehr saubere Hand schreiben, so werden sie sich ein Vergnügen daraus machen, durch ein solches wohl geschriebenes Buch sich ihrer Gemeinde zu verewigen.

Das

*) vom 8 May 1722. Mandatenb. Th. I S. 674.

Das 2te Buch ist die Dorfsordnung selbst, worin bemerket wird, was in jedem Falle im Dorfe und auf dem Felde geschehen muß, welche Ordnung da zu treffen ist, auch welches die Strafen des Rügegerichtes sind.

3) Bedarf es eines Schatzungsbuches. Alle schatzbaren Güter sind darin einzeln aufgezeichnet. Es hat sein Hebe-Register und das Verzeichniß der Beeten, wenn dergleichen auf den Gütern haften, und der Lehensgerechtsame.

4) Ein Buch, worin das Verzeichniß aller aufgenommenen Ortsnachbarn zu finden ist, — vorne der Name des Schuldheißen, des Dorfes und Feldgerichtes, — das Jahr ihrer Anstellung bey der Gemeinde. Jeder neu aufgenommene Ortsbürger wird von Zeit zu Zeit in diesem Buche nachgetragen.

5) Das Gerichts-Protokollen-Buch. Hier findet sich alles, was von Jahr zu Jahr vor Gericht verhandelt wurde. Der Bequemlichkeit wegen bedarf es ebenfalls eines Registers, damit man das, was gesuchet wird, immer leicht finden möge.

6) Ein Buch, worin die Lehen der Gemeinde eingetragen werden, wenn sie deren wirklich besitzt. Hat sie keine; so kann sie deren wohl künftig bekommen. Sind dieser Lehen nur wenige; so könnten sie füglich in das oben beschriebene 1ste oder 2te Buch nachgetragen werden.

7) Hat die Gemeinde Kapitalien; so ist auch ein eigenes Kapitalien-Buch zu halten, worein die Schuldner selbst und die eingegangenen Zinsen jährlich eingeschrieben werden.

Aus

Aus was für Gründen die Schuldheißen diese Bücher bey sich in ihren Haüsern haben, davon läßt sich nicht leicht eine hinreichende Ursache finden. Unmittelbar auf das Rathhaus gehören sie, und zwar unter gedoppeltem Verschlusse; denn es ist nicht nur an diesen Büchern sehr viel gelegen, sondern es darf auch Niemand eigenmächtig, ohne sich vielem Verdachte bloß zu geben, etwas für sich in diese Bücher eintragen. Am beßten werden sie auf dem Rathhause in einem Schranke unter 2 Schlössern verwahret. Es sind dieses wichtige Schätze eines Ortes, die heilig aufbewahrt werden müssen.

8) Gar schön ist auch die Einrichtung mancher Orte, nach welcher die Armen-Polizey-Commission auf dem Rathhause eine eigene Repositur hat, wo sie die Tabellen, die geführten Protokolle, das Gesetzbüchlein, und andere dahin einschlagende Sachen, nebst allen in diesem Fache ergangenen hochfürstlichen Verordnungen und den jährlichen Rechnungen aufbewahret.

Der Schuldheiß bemühet sich, eine solche Einrichtung für sein Ort zu treffen, und ein fleißiger Gerichtsschreiber führet sie fort.

9) Die Siebener oder Feldgeschwornen haben auch ihre eigenen Bücher. Ist der Schuldheiß ein Feldgeschworner zugleich; so werden dieselben bey ihm verwahret: wo nicht; so nimmt sie der Aelteste dieses Gerichtes zu sich. Bey diesem haben auch die Feldgeschwornen ihre Zusammenkünfte in ihren zu verrichtenden Geschäften. Im ersten dieser Feldgerichts-Bücher stehet ein Verzeichniß der Marksteine,

steine, ihre Entfernung von einander nach Ruthen, die Nebenzeichen dieser Steine (als da sind Baüme, Holz oder Schließsteine) an welche Markung die diesseitige Feldmark grenzet, wie oft ein Markungs-Umgang gehalten wurde: und wenn ein solcher Markungs-Umgang gehalten wird, nehmen sie das Buch mit in das Feld. Von Rechts wegen sollte ein solches Buch allezeit gedoppelt vorhanden seyn, ein Mahl in den Händen des Siebener-Amtes, und das andere Mahl auf dem Rathhause in Verwahrung des Schuldheißen und seines Dorfsgerichtes.

10) Das zweyte Feldgerichts-Buch ist das Taxe- oder Unterpfands-Buch. Es ist immer gut, wenn die Siebener solche Bücher haben, um die Taxen aller Güter oder Haüser, welche verpfändet werden, einzutragen. Dadurch wird verhindert, daß sie nicht, wie es schon zuweilen geschehen ist, gedoppelt verpfändet werden, oder daß die Feldgeschwornen, weil sie versetzte Güter für frey und ledig erklärten, den schuldlosen Glaübiger entschädigen müssen. Waren Güter ehemahls zu Verpfändungen taxirt in die Bücher der Feldgeschwornen eingetragen, und wurden sie nach Einlösung der Obligationen nicht gleich wieder ausgethan; so erinnern sich die Siebener des aufgeschriebenen Vorganges leichter mit Hülfe des Registers, und sie können auch leicht Jedem, der etwas daraus zu wissen verlanget, die gebührende Nachricht ertheilen.

Dergleichen Bücher müssen rein und sauber geschrieben seyn, damit man das Eingetragene füglich lesen kann. Dieselben werden deßwegen von dem Gerichtsschreiber geführt.

11) Da alle Gutachten, welche das Siebener-Amt erstattet, zuerst in ein Buch eingetragen werden, von welchem hernach das zu erstattende Gutachten als Abschrift gegeben wird; so ist endlich auch ein solches Protokollir-Buch nothwendig, in welches der Gerichtsschreiber das Gutachten des Gerichtes zuerst aufnimmt.

Ueber alle solche einer Dorfsgemeinde unentbehrliche Bücher hat ein Dorfs-Schuldheiß sorgfältig zu wachen.

Register.

A.

Aberglauben soll nicht getrieben werden. Seite 149
Abgaben, herrschaftliche. 46 bis 57
Abzug eines Dorfsnachbars, was dabey zu beobachten. 55. 147
Abzugsgelder muß der Schuldheiß erheben. 56
Accise ist genau zu erheben und einzubringen. 11
Addresse. S. Aufschrift.
Aehrenlesen oder Stoppeln, wenn es erlaubt ist. 168
Almosen soll nicht auf der Gasse gereicht werden. 182
Amtsberichte, wie sie abzufassen sind. 242 bis 250
Annahme neuer Bürger, Beysaßen und Einwohner was dabey zu beobachten. S. 55. 56. 135. 208. 209. Sieh auch Aufnahme.
Arme müssen von Bettlern sorgfältig unterschieden werden. S. 176. sind nach den Ursachen ihrer Armuth und dem Maße ihres Bedürfnisses zu unterscheiden. S. 177. sollen sich des Gassen- und Kirchenbettelns enthalten. 181. 182
Armenbüchse, deren sollen die Wirthe ihre Gäste oft erinnern. 132. 134
Armen-Polizey-Commission, ein besonderer Vorzug des Landes. S. 176. soll ihre eigene Repositur haben. 270
Aerzte, fremde, sind nicht zu dulden. 122
Arrest ist zu verhängen wegen Ausfuhr der Lumpen, der Asche. 116. 119
Asche, rauhe, darf nicht aus dem Lande verführt werden. 119
Atteste über vorgegangenen Kauf, Verkauf und Tausch müssen die Schuldheißen den Amts-Gegenschreibern zuerst behändigen. 29. 30

S Atteste

Attestate sind denen, die ihre Häuser in die Brand-versicherungs-Gesellschaft aufnehmen lassen wollen, unentgeldlich auszustellen. S. 156
— — auch denen, die in Prozesse verwickelt werden, sind sie aus der Dorfs-Registratur nicht zu verweigern. 3. 36
Aufnahme in ein Dorf, wem sie zu gestatten. 55. 56. 131. 135. 141 bis 147
Aufschrift der Berichte zum Oberamte oder Amte. 244 bis 249
Aufstrich. S. Strich.
Auslösung und Einstandsrecht, wenn solches Platz habe. 13
Ausschuß, Ausschüsser, oder Land-Regiment, was der Schuldheiß dabey zu beobachten hat. 92 bis 96
was beym Wechselmanne zu beobachten ist. 93

B.

Bäcker und Backhaus der Gemeinde. 11. 237. 238
Bandwehren dürfen nicht alljährlich neu vermiethet werden. 64
Bauer- oder Bürgermeister, seine Wahl, Eigenschaften und Pflichten. 213 bis 219
Bau- und Ausbesserungswesen öffentlicher Gebäude, wem es obliege, was bey Verfertigung der Ueberschläge davon zu beobachten. 105. 106. 207. 215. 248. 249. 257
Baugerechtsame wären abzuschaffen. 4
Baüme, fruchtbare, sollen gepflanzet werden. 62
— — junge, auch andere nützliche Gewächse sollen nicht abgehauen werden. 168. 175
Baumbeschädigung zu bestrafen. 164 bis 179
Beeidigung neuer Dorfsnachbarn. 209
Beeth, eine Abgabe. 205. 269
Beherbergung Fremder ist ohne Quartier-Scheine nicht erlaubt, wenn es über einige Tage dauert. 141 bis 147
Bergknappen sind nicht zu dulden. 122 bis 124
Berichte, wie sie abzufassen sind, und Formular dazu. 242 bis 249
Besichtigungen todter Menschen. 232
Besitzer, neue, sollen in die Lehenbücher richtig eingetragen werden. 25. 30. 31. 32
Bestallungen des Pfarrers, des Physikus, des Wundarztes, der Hebamme, des Schullehrers sind nicht kärglich auszuwerfen. 106. 107
Betteln soll nicht geduldet werden. 176 bis 183
Bettler

Bettler sind aufzufangen. 183. Verfahren des Schuldheißen gegen einheimische und fremde Bettler. 183. 184. über durchreisende wäre eine Liste zu führen. 184. 185
Bilderkrämer S. Hausierer.
Blödsinnige sind zu bevormunden. S. 72
Borgen der Wirthe soll sich nicht über 10 fl. belaufen. 129
Bothengänge für durchmarschierendes Militär. 91
Brandentschädigungs-Gesellschaft. 32. 33. 153. 156
Branntewein-Brennen. 197
Brod-Schiff-Atzungen müssen registrirt und zu Amt geliefert werden. 57
Bruchschneider sind nicht zu dulden. 122 bis 124
Brunnen sind rein zu halten und zu fegen. 124. 125
Bücher eines Schuldheißen. 260 fgg.
Bußen des Gerichts und Siebener sind fleißig anzugeben. 57
Bürgermeister. S. Bauermeister.

C.

Christen sollen mit Juden nicht in einem und eben demselben Hause wohnen. 150
Christliche Lehre, Ausschüsser sind dazu anzuhalten. 96
Citation. S. Vorladung.
Collectanten sollen nicht geduldet werden. 186
Conscription. S. Seelenbeschreibung.
Consens nothwendig bey Vererbungen und Pachten. 68 beym Verkaufe. 69. bey Verpfändung. 69
— — der Weiber zu den von Männern geschlossenen Contracten. 44
Contracte über Güterverkauf und Tausch sind in Gegenwart des Schuldheißen zu schließen. 27. 29. 37. 261 bis 265.
Convertirte, wie lange ihnen der Aufenthalt zu gestatten. 144
Curator. S. Vormund.

D.

Desertirte Landeskinder sollen ihres Vermögens verlustig seyn. 57
Diebstähle auf dem Felde, wie diese zu bestrafen. S. 164 bis 176. 203. Des Diebstahls verdächtige sind anzuzeigen. 147

Dienstbothen, herrenlose, wenn sie einen Quartier-Schein erhalten können. S. 143
Doctor. S. Physikus.
Dorfsbuch, was da eingetragen werden soll. 268
Dorfsgerechtsame müssen strenge erhalten werden. S. 2. 3. Abweichungen davon sind erlaubt. 3. 4
Dorfsgericht, wie ein Schuldheiß sich mit demselben zu verhalten. Aus wie viel Personen es bestehet. 204 fgg.
Dorfsordnung und deren Beobachtung. 2
— — was darin enthalten ist. 269
Dorfswachen sind ordentlich und wohl zu bestellen. S. 178 bis 181. 238. 239.
Dörren des Flachses, was dabey zu beobachten. 155
Dreschen bey freyem Lichte ist verbothen. 203
Durchmarsch der Soldaten, was dabey zu thun. 76 bis 92

E.

Eheweiber, ihre Einstimmung zu Kauf, Verkauf und Tausch ist nothwendig. 44
Ehrenwedel aus Gemeinwaldungen sind verbothen. 67
Eiche der Maße. 132. 133
Eid des Dorfs-Schuldheißen. S. 1. 2. eines Dorfs-Mitnachbars. 209
Eindinggeld. 56
Einnehmer. 214. S. Schatzungs-Einnehmer, auch Bauermeister.
Einquartierungen beym Durchzuge der Soldaten, was dabey zu beobachten. 76 bis 92
Einstand. S. Auslösungsrecht.
Einzugsgelder gehörig anzugeben. 55
Erbvertheilungen der liegenden Güter. 61. 62
Erde oder Wasen schlagen ist unerlaubt auf offenen Wegen. 223. 225
Erdrosselte, Erfrorne, Erhenkte, Erstickte, Ertrunkene, S. 233.
Ernte, ihr Anfang wird an vielen Orten durch die Zehentherren bestimmt. 12. 13

F.

Fahrweg. S. Straßen.
Faulheit in den Haushaltungen. Vorkehrung gegen dieselbe. 136
Feld-

Feld- und Gartendiebe. S. Diebstähle.
Feldgericht,) ihre Eigenschaften, Wahl, und
Feldgeschworne,) Pflichten. S. 5. 219 bis 228. müssen alle beysammen seyn, wenn sie richten. 221. Wenn sie abtreten müssen. 222. Wer auf ihre Vorladung nicht erscheinet, ist straffällig. 222. Grobe Reden gegen sie sind höchst straffällig. 223. Taxordnung. 224 fg. Zusammenkünfte. 226. sind bey Theilungen und Inventuren. S. 228
Feldhüther. S. Flurer.
Feldschieder. S. Feldgeschworne.
Feueranstalten vor, während und nach einer Feuersbrunst. 152 bis 164
— Assecuranz-Gesellschaft. S. Brandentschädigung.
Feuersbrünste, was dabey zu verrichten. 158 bis 164
Feuereimer soll in natura von jedem Bürger geliefert werden. 154. Wie viel deren beyläufig nöthig sind. 157
Feuerhacken, deren Beschaffenheit. 157. 160
Feuergefährliche Orte, dahin soll Niemand mit unverschlossenem Lichte sich begeben. 148. 155
Feuerlärmen, wenn er durch Anschlagen an die Glocke geschehen darf. 159. 162
Feuerläufer sind bey Bränden an fremden Orten unverzüglich abzusenden. 159. 163
Feuerleitern, wie viel deren beyläufig nöthig sind. 157. 160
Feuermauern sollen tüchtig seyn. 155
Feuerordnung, wenn und wie sie einzuschärfen. 158 161. 162. 206
Feuerschäden seltener. Ursachen davon. 152 fg.
Feuerspritzen, wie viel deren beyläufig nöthig. 157. 160
Feuerwände sollen gehörig eingerichtet werden. 155
Feyerabend, wenn der in den Wirthshäusern zu machen und wie er zu gebiethen ist. 129. 130. 131. 134
Feyertage, verlegte, sollen nicht gefeyert werden. 114. an denselben sollen in Wirthshäusern keine Müßiggänger und Spieler, auch keine Auflagen der Zünfte geduldet werden. 131. 133
Finnen. 266
Fischen ist verbothen. 150
Flachsdörren in Backöfen ist erlaubt. 155. 203
Flucher und Gotteslästerer sind in den Wirthshäusern nicht zu dulden. 129
Flurer, seine Annahme 207. und Pflichten. 167. 169

Franzosen=Krankheit unter dem Rindvieh. S. 266
Fremde, was zu beobachten ist, wenn solche ins Dorf ziehen. 131. sind außer den Wirthshäusern nicht zu beherbergen. 137. Daß Fremde nicht Quartier=Zettel erschleichen, soll der Schuldheiß verhüthen. 143 bis 145
Frevel, begangene, auf dem Felde sind nachdrücklich zu bestrafen. 167 bis 176. mehr durch Schimpf und Schande, als durch Geld. 172. 173. Gewöhnliche Strafen. S. 174
Frohnen. 5. 6. 218. 219. kirchliche. 6. Gemeine Handfrohnen wären besser aus der gemeinen Casse zu bezahlen. 7. Ergetzlichkeiten dabey. 7. Militär=Frohnen. 10. 90. 91. von diesen ist selbst der Schuldheiß nicht ausgenommen. 10. Doch ist Schuldheiß und Hebamme von andern Frohnen frey. 236
Frohngelder sind auswärtigen nicht auf ihre Güter zu schlagen. 49. 50
Fuhren wegen Miliz=Wesens. 10. 91

G.

Gartendiebe. S. Diebstähle.
Gassenbettler. S. Bettler.
Gastgeber oder Gastwirth muß Privilegium haben. 127. 133. seine Pflichten. 126 bis 134
Gebäude, öffentliche, sind in gutem Stande zu erhalten. 106. 207. 215. 225. 257
Geburtsbriefe, wie und von wem sie ausgestellt werden. 206
Gefälle, herrschaftliche. 55 bis 57
Gelzenschneider, die privilegirten sind vorzuziehen. 118 Taxe ihrer Arbeit. 119
Gemeinde=Accorde und Baulichkeiten. 215
— — Aemter. 234. Gelder darf der Schuldheiß nicht bey sich behalten. 215. Kapitalien, dazu ist ein eigenes Buch nöthig. 269
— — Bäcker, seine Rechte. 202. seine Annahme. 207
— — Diener. S. Polizey=Diener.
— — Früchte sind jederzeit durch öffentlichen Strich zu verkaufen. 69
— — Hirt, seine Rechte. 202. Annahme. 207
— — Rechnung. 217. 218
— — Registraturen sind wohl zu verwahren. 268
Gemeingüter. S. Güter.
Genehmigung, amtliche, ist nothwendig bey Vererbungen und Pachten. 68
Ge=

Gerichtsdiener. S. Polizey-Diener.
Gerichtsmänner, ihre Wahl, Eigenschaften und Pflichten. 5. Unter ihnen hat der Schuldheiß den Vorsitz. 204. Ihre Geschäfte mit dem Schuldheißen. S. 204 bis 212
Gerichtsschreiber, was er zu thun hat. 210. 217. 270. 271
Gewährschaftsleistung bey dem Roß- und andern Viehhandel, wie weit er gehet. 265 bis 268
Gewehre der Ausschüsser sind sorgfältig zu verwahren; Schießen mit denselben außer Dienst ist zu untersagen. 94. 95
Gewerbe, ihre Verschatzung. 52
Gewicht, über dessen Richtigkeit ist zu halten. 10. 132. 133
Gewürzhändler sollen nicht mit Medicin handeln. 123
Gotteshaus-Leben, wer dafür zu sorgen hat. 33 bis 36
Auf deren Vermehrung ist zu denken. 35
Gräben, wie sie zur Besserung der Wege auszuheben sind. 258
Grenzscheider. S. Feldgeschworne.
Grenzsteine sind jährlich nachzusehen. 227
Güter, Verkauf, Vererbung und Vertheilung. 36 bis 45
lehenbare dürfen nicht als lehenfreye verkauft werden. 30. dürfen nicht verkauft, verpfändet oder verstückelt werden. 28. 29. 30. 33. verstückelte sind wieder zu vereinbaren. 28. Gemeingüter, wie sie zu benützen sind. 31. 57 fgg. Versteigerungen. 37. 41. 69. 216. Vertheilung. 69. Versteigerung und Verpfändung. 69. Güter-Contracte müssen in Gegenwart des Schuldheißen geschehen. 27. 29. 37. Verpfändete oder versetzte Güter, was bey ihrem Verkaufe zu thun sey. 40. Gemeingüter können Schuldheiß und Bürgermeister nicht in Bestand nehmen. 216

H.

Handgeld der Landausschüsser. 93. 94
Handlohn. 56. 216
Handwerksgesellen sollen nicht betteln. 183. Ueber die bettelnden soll eine Liste geführt werden. 184
Handwerker,) ihre Verschatzung. 52
Hantierungen,)
Häringe, schwedische, dürfen nicht verkauft werden. 126
Hartschlächtig, ein Hauptmangel der Pferde. 266
Hauptrecht ist zur Verrechnung zu bringen. 57

Häuser, zwey oder mehrere, sind nicht auf einem Hofriethe aufzuführen. S. 12
Hausieren mit Bildern und Büchern. 121. mit Arzneywaaren. 122. 123. mit Zinn. 119. 120
Hausierer, Verhalten gegen dieselben. 119 fgg.
Hausuntersuchung, wenn und von wem sie vorzunehmen ist. 137. 146. 147. 149. 150. 178
Hauswirthschaftlicher Kalender. 198
Hazard-Spiele sind verbothen. 132
Hebammen, Werth. 235. Eigenschaften. 236. wie sie in ihrem Dienste zu schützen und bey gutem Willen zu erhalten sind. 107. 236
Heckenwirthschaft, wer sie treiben darf. 11
Heiden, wie sie mit Vortheil zu benützen sind. 31. 65. 66
Hirten, ihre Wahl, Eigenschaften und Pflichten. 241. 242
Hochzeitschmausereyen sind einzuschränken. 113
Hockenschlitten sind nöthig. 157
Hohlgut ist verbothen. 126
Holz, Holzanpflanzungen und Holzanbau ist zu fördern. 66. 67
— — Nutz- und Brandholz aus Gemeinwaldungen darf nur mit herrschaftl. Genehmigung abgegeben werden. 68
Hüthen in Gemeinde- oder herrschaftlichen Waldungungen. 242. auf grünem Wasen. 202
Huthgeld. S. Hirten.
Huthwasen, wie sie zu benützen sind. 65

J.

Jagdeingriffe, } zu bestrafen. 149
Jagdfrevel, }
Jäger hat auf gemeine Waldungen mit zu sehen. 67. 68. 170
Industrie, was es heiße. 187. wie sie ein Schuldheiß befördern könne. 192 bis 198. Industrie-Beförderer hat sich besonderer fürstl. Gnaden zu erfreuen. 195. Industrie-Gärten. 193
Inventarium über Güter älternloser Kinder. 72. 73. 228
Juden sollen zur Reinlichkeit angehalten werden, und mit Christen nicht in einem Hause wohnen. 150
Juden-Contracte mit Christen, wenn sie unter 25 fl. sind, müssen bey dem Schuldheißen protokolliret werden. 265
Jugend. S. Kinder.

K.

K.

Kalender, ein zweckmäßiger ökonomischer wäre gut. S. 198
Kamin. S. Schlot.
Kapitalien wären wohl auch in die Schatzung zu nehmen. 53
Karten ist verbothen. 150. müssen gestämpelt seyn. 23
Kartoffeln sind fleißig anzubauen. 197
Kauf und Verkauf der Güter, was dabey zu beobachten. 36 bis 45
Kaufbriefe, in so fern die wesentlichen Puncte desselben vom Schuldheißen zu entwerfen sind. 262
Kaufgeld. 56
Kesselflicker sind nicht zu dulden. 118
Kinder sind zum Fleiße und zur Schule anzuhalten. 114. 151. 194
— — minderjährige bekommen einen Vormund. 72
— — erwachsene müssen bey Kauf und Verkauf der Güter um ihre Einwilligung gefragt werden. 44
Kindtauf-Schmausereyen sind einzuschränken. 113
Kirchenbau 105
Kirchenfrohn. 6
Kirchenlehen. S. Gotteshaus-Lehen.
Kohlen aus den Backöfen, wohin sie gehören. 155
Koller, Hauptmangel an Pferden. 266
Königsseer sind nicht zu dulden. 122 bis 124
Kornmesser. S. Polizey-Diener.
Koppelhuth, ihre vortheilhafte Abschaffung. 3. 4
Kranke, fremde, wie gegen sie zu verfahren. 144
Krebsen ist verbothen. 150

L.

Land-Regiment. S. Ausschüsser.
Laternen sollen gebraucht werden, wenn man des Nachts in die Viehställe, auf die Böden oder sonst wohin gehet, wo Feuer fangende Sachen sich befinden. 148. 203
Lehen- gült- und zinsbare Güter. S. Güter.
Lehenleute, liederliche, auf deren Veränderung ist anzutragen. 32. 33
Lehenmachung freyer Güter an fremde Herrschaften ist nicht zu gestatten. 29
Lehen- und Zinserneuerungen. 26
Lehnsgerechtsame, wie sie zu bewahren sind. 24 bis 36

Lehr-

Lehrerinn ist anzustellen. S. 194
Leibeigene müssen sich vor der Aufnahme in einem andern Orte erst abkaufen. 55. 147. 206
Leibgeding ist zu zahlen. 55
Leichezechen sind zu bestrafen. 113
Lesen der Trauben ist nicht überall willkürlich. 12
Licht ist wohl zu verwahren. 148. 203
Licitation S. Strich.
Liederliche Leute, wie sie gebessert werden sollen. S. 136. 137. 203
Löschwerkzeuge, tüchtige, sollen in jedem Orte seyn. 156. wo sie aufzubewahren. 157. müssen mit dem Ortszeichen versehen werden. 157. 158. sind zur Hälfte in die benachbarten Orte zu senden, wenn es daselbst brennet. 163. schadhafte sind sogleich auszubessern. 164
Lumpen dürfen nicht aus dem Lande geführt werden. 116
Lustbarkeiten, öffentliche, wenn sie erlaubt sind. S. 130. 131. 134. 138

M.

Maß flüssiger und trockener Dinge darf nicht verfälschet werden. 10. 128. Gleichheit in Maß und Gewicht wäre zu wünschen. 11. ist vom Schuldheißen zu untersuchen. 132. 133
— — weise darf von Leuten, die keine Wirthe sind, weder Wein noch Bier verschenkt werden. 149
Mandate. S. Verordnung.
Marksteinsetzung. 221. 223. 227
Medicin, fremde Verkäufer derselben sind ohne herrschaftliche Erlaubniß nicht zu dulden. 122. 123
Meisterrecht, wem es ertheilt wird. 192
Messer. S. Polizey-Diener.
Militär, fremdes, wie es einzuquartieren und zu verpflegen ist. 76 bis 92
— — Frohnen der Unterthanen. 10. 90. 91
Minderjährige. 72 fgg.
Mistlaken sind nicht im Orte zu dulden. 125
Monturen der Ausschüsser dürfen außer der Dienstzeit nicht gebrauchet werden. 94
Musikanten, wenn sie spielen dürfen. 130. 131
Musterung des Land-Regiments, wie es dabey zu halten. 93. 94

Müller müssen selbst bey der Besserung der Wege mithelfen. S. 255
Müßiggang, Quelle des Bettelns und Sittenverderbnisses, ist nicht zu dulden. 114. 151. 181. 182. 188 fgg.

N.

Nahrungszustand eines Ortes ist sorgfältig zu verbessern. 109. 152. 188 fgg. 252 fgg.
Nachsteuer muß allezeit vor dem Abzuge gehörig entrichtet werden. 56
Nachtlager in Wirthshäusern ist nur Fremden zu gestatten. 129
Nachtwächter. 239
Nachtzettel sind aus den Wirthshäusern dem Schuldheißen gehörig zu behändigen. 131. 132. 142
Nächtliches Schwärmen auf den Gassen ist verbothen. 129
Näherrecht. 13
Nebenrechnungen in Betreff der Gemeinde-Einkünfte oder Ausgaben sollen nicht gestattet werden. 217

O.

Oculisten, fremde, sind nicht zu dulden. 122 bis 124
Oede Plätze und Hofstätten sollen gehörig angebauet werden. 31. 65. 66
Officiere durchmarschierender Soldaten sind lieber in gewöhnliche Nachbarnhäuser, als Gasthäuser, einquartiert. 88. Gegen sie soll man nicht knauserig seyn. 89
Operateurs, fremde, sind nicht zu dulden. 122 bis 124
Original-Documente in den Dorfs-Registraturen, wie sie aufbewahrt werden. 268

P.

Pacht. S. Vererbung.
Pacte über liegende Güter. S. Contracte.
Papiermacher sind empor zu bringen. 116. 117
Päße sind von Reisenden vorzuzeigen. 183. 184
Pfannenflicker sind nicht zu dulden. 118
Pfarrhaus, wem dessen Baulichkeiten obliegen. 6. 106
Pfarrlehen. S. Gotteshaus-Lehen.
Pferde, ihre Hauptmängel. 266
Pferdehandel, was der Gewährschaft wegen dabey zu beobachten ist. 266

Pflaster

Pflaster in den Dörfern soll jederzeit sauber und gut gehalten werden. S. 259
Physikus des Orts ist vor Afterärzten von Kranken zu gebrauchen. 107. 112. 113. 122. 123
Polizey des Dorfs, wie sie einzurichten ist. 108 bis 187
Polizey in Rücksicht auf die Haushaltung der Gemeindenachbarn. 134 fgg. auf dem Felde. 164 fgg. gegen Bettler und Reisende. 183 bis 187
Polizey-Diener, seine Eigenschaften. 178 bis 181. Annahme. 207. Pflichten. 240. Polizeydiener soll nicht zugleich Feldhüther seyn. 167. 180. 181
Pottaschen-Sieder darf Asche sammeln. 119
Prozesse der Gemeinde, was dabey dem Schuldheißen oblieget. 97 bis 107
Protokolle sind richtig zu halten. 260. 261
— — wer sie zu führen hat, und wie. 210. 211. 272
— — über Juden-Contracte, wie diese abzufassen sind. 265
Publicirung der fürstlichen Mandate, wie, wenn, und von wem sie geschieht. 14 bis 22

Q.

Quacksalber sind nicht zu dulden. 122 bis 124
Quartier für fremde Soldaten, wie es zu machen ist. 76 bis 92
Quartier-Scheine für Fremde überhaupt. 141 bis 150 Sind unentgeldlich auszustellen. 142. müssen erneuert werden. 142. Die Ursachen des Aufenthalts sind mit Bescheidenheit zu erforschen. 146. 147
Quittungen über die abgetragenen herrschaftlichen Gefälle. 214. 218

R.

Räsonneurs müssen beobachtet werden. 121 fg.
Rationen, die an fremde Soldaten abgegeben werden müssen, wie es damit zu halten. 90
Rauchpfund. 56. 205
Raupen müssen alle Jahre in den Gärten und Baumfeldern ausgerottet werden. 196
Raütig Hauptmangel an Pferden. 266
Receß der Schatzung, wohin er zu liefern ist. 54. ist nicht zu dulden. 218
Rechnungen der Gemeinde. 69. 217. 218. der Vormünder, wie sie abzulegen sind. 75. des Bürgermeisters. 214. 216. 217. 218

Rein-

Reinlichkeit im Orte ist eine wesentliche Erforderniß. S. 124 fg.
Reposituren der Acten und Urkunden sollen in brauchbaren Stand hergestellt und erhalten werden. 268
Roßhandel. S. Pferdehandel.
Rotzig Hauptmangel an Pferden. 266
Rügegerichte, wie sie zu halten. 166. 205. wie die dabey fallenden Strafen zu berechnen sind. 224 bis 226
Ruhestörer und Schwärmer, Verhalten gegen dieselben. 121 fg.

S.

Salpetersieder sollen im Nachgraben unterstützt werden, aber nichts an Fremde verkaufen. 117
Salz, Kissinger, wie es vertheilet und verrechnet wird. 219
Sauberkeit. S. Reinlichkeit.
Schäfereyen der Gemeinde wären aufzuheben. 4
Schatzung, wie und wenn dieselbe zu erheben und zu verrechnen ist. 46. 63
Schatzungs- und Steuerbücher sind genau zu führen, daß sie nicht verdächtig werden. 51 bis 55. 205
— — Einnahmbüchlein sind auf mehrere Jahre brauchbar zu machen. 215
— — Einnehmer. 55. 214
— — Gleichheit. 51. 52
Schenkwirthe sind nach der Ordnung im Orte zu bestellen. 11
Schieder. S. Feldgeschworne.
Schildgerechtigkeit zur Wirthschaft, wie solche erlangt wird. 127
Schießen der Ausschüsser ist außer dem Dienste verbothen. 95
Schläge, junge, sollen nicht mit Viehe betrieben werden. 242
Schleebaüchig, Hauptmangel an Pferden. 266
Schleifer zu tanzen ist verbothen. 134
Schlöte und Feuerwände sollen aller Orten gehörig eingerichtet, jährlich auf Kosten der Gemeinde besichtiget, und drey Mahl gesaübert werden. 155. 156
Schmausen. S. Zechen.
Schmuser. S. Unterhändler.
Scholler darf nur an den Tagen der Kirchweihe aufgestellet werden. 133
Schornstein. S. Schlot.

Schuld-

Schuldheiß, seine Wahl und Eigenschaften. S. 5. 100. 101
Wie er Lebensgerechtsame bewahren soll. 24 bis 36. seine Zusammensicht mit dem Schullehrer. 115. soll nicht selbst den Büttel machen. 115. Soll durch sich und die Seinigen ein gutes Beyspiel geben. 111 bis 116. Soll gute ökonomische Grundsätze sich zu eigen machen. 114. 152. 196. soll auf Privat-Haushaltungen sehen. 135. 136. wie er sich zu benehmen, wenn ihm ein Ortsnachbar einen Feldfrevel anzeiget. 171. sein Verhalten bey Strafen. 200 bis 202. muß besonders vorsichtig dabey seyn. 203. Verträglichkeit mit dem Gerichte ist sehr zu empfehlen. 204 bis 212. ist in manchen Orten Siebener 220. und Zentschöppe. 232. sein Benehmen bey Bekanntmachung neuer Verordnungen. 16 bis 20. ist frey von Frohn. 236. aber nicht frey von Militär-Frohn. 10. von Vormundschaften frey. 70. hat die Oberaufsicht über alle Vormundschaften. 70. was er zu thun hat, wenn er verreiset. 213
Schulen müssen von der Jugend fleißig besucht werden. 114. 115
Schullehrer ist auch Gerichtsschreiber. 210. Bestallung. 106
Schulgebäude. 106
Schwärmer müssen beobachtet werden. 121 fg.
Schweine, wie es bey Kauf und Verkauf derselben zu halten. 267
Seelenbeschreibung ist jährlich einzuliefern. 138. wie diese Beschreibungen seyn müssen. 138. 139. 140. wer sie unterzeichnet. 206
Siebener. S. **Feldgeschworne**.
Siegel eines Dorfes. 206
Soldaten-Durchmarsch, was dabey der Schuldheiß zu thun habe. 76 bis 92 über die auf Urlaub hat der Schuldheiß zu wachen. 145. 146
Spanlichter sollen nicht beym Flachsbrechen gebraucht werden. 148. 203
Spatzenköpfe sollen von den Unterthanen jährlich geliefert werden. 197
Spiele, übermäßige, sind nicht zu dulden. 129. 132. 133
Spielleute. S. **Musikanten**.
Spielkarten müssen gestämpelt seyn. 23

Spinnstuben, in wie fern sie erlaubt sind. S. 137
Sportuliren, übermäßiges, nicht zu dulden. 211
Spritzen sind nöthig und jährlich zu probieren. 157. 160
Stege S. Straßen.
Steinsetzer. S. Feldgeschworne.
Stoppeln ist während der Ernte und Weinlese verbothen. 168
Strafe derer, die Fremde ohne Quartier-Scheine beherbergen. 145. die Stein und Kies von Straßen wegführen. 257
Strafen, wie ein Schuldheiß bey denselben zu verfahren hat. 198 bis 204. sind die letzten Mittel. 199. 200. dürfen nicht mit Wohlgefallen und Schadenfreude verhängt werden. 200. 201. Strafen, die vom Schuldheißen verhängt werden können. 200. 202. 203. wenn man auf die Vorladung der Feldgeschwornen nicht erscheinet. 222. 223
Straßen, was zur Erhaltung derselben geschehen muß. 250 bis 260
Striche der Gemeindegüter, was dabey zu beobachten. S. 41. 69. 211. 212. 216
Strohdächer sind nicht zu erlauben. 156
Stumme und Taube sind zu bevormunden. 112
Stürmen beym Feuer. 162

T.

Tabelle der Vormundschaften sind vom Schuldheißen und Gerichte zu unterschreiben. 206. Die vom Schuldheißen zu liefernden Tabellen verfertiget der Gerichtsschreiber. 249. 250
Tanzen, wenn es erlaubt ist. 130. 131. 134. 148
Taufschein. S. Geburtsbrief.
Taxe des Gerichtsschreibers. 211. der Feldgeschwornen. 224. 225
— — Buch gehöret den Siebenern. 271
Taxirung unbeweglicher Güter. 228
Testamente zu Gunsten des Gotteshauses. 35
Theilungen, was der Schuldheiß dabey zu beobachten hat. 45. 73. 207. 228
Titulatur eines Ober-Amtmannes. 245. 246. eines Amtskellers. 248
Todesfälle, wo Unmündige hinterlassen werden, sind zu melden. 72
Todt

Todt gefundene Körper auf der Ortsmarkung werden von den Zentschöppen besichtiget. S. 232. 233
Trauben vor der Weinlese hohlen, oder stehlen, oder während der Weinlese stoppeln ist verbothen. 168. 226
Traubenlese ist nicht überall willkürlich. 12. 13
Trinkgläser in den Wirthshäusern sind zu untersuchen. 132. 133
Trokar, mit dem soll der Hirt fleißig umgehen lernen. 231
Trosttränke sind verbothen. 113

U.

Umgeld ist richtig zu erheben. 11
Unmündige sind ohne Unterschied des Geschlechts zu bevormunden. 72
Untergänger. S. Feldgeschworne.
Unterhändler sind nur aus Noth zuzulassen. 42
Unterthanen, ihre Annahme. 208 bis 211
Urinbeschauer sind nicht zu dulden. 112. 113. 122 bis 124

V.

Veränderungen mit den Lehengütern sind monathlich anzuzeigen. 29. Strafen der Verheimlichung solcher Veränderungen. 30
Veräußerungen in Gemeindesachen sollen ohne der Beamten Einwilligung nicht geschehen. 69
Verdächtigen Personen und Zusammenkünften ist gehörige Nachsicht zu halten. 143. 147. 169. 170. 239
Vererbungen, was dabey zu beobachten. 28. 68. 69. 207
Verkauf der Güter. S. Kauf.
Verordnungen, wenn, wie, wo und durch wen sie bekannt gemacht werden. 14 bis 22. die alle Vierteljahre zu publiciren 21. alle halbe Jahre 22. alle Jahre. 23. Auszug aus sämmtlichen Verordnungen ist wünschenswerth. 24
Verpfändung der Gemeindegüter soll ohne herrschaftlichen Consens nicht geschehen. 69
Versammlungen der Gemeinde, wenn sie an Sonn- und Feyertagen zu gestatten sind. 18
Verschwender und üble Haushälter bekommen zuweilen Vormünder. 72. 136. 137. 203
Versieglung des Nachlasses ist bey unmündigen Erben zu besorgen. 72
Versteigerung. S. Strich.

Ver-

Verstückelung lehenbarer Güter verbothen. 28. 29. 33.
Vertauschung der Güter. S. 44
Verwandre sollen bey Ablegung der Vormundsrechnungen gegenwärtig seyn. 75
Verwandtschaft, allzunahe, hindert in der Wahl der Gerichtsleute und Siebener. 5
Verunglückte, wie sie zu behandeln. 233
Viehhirt. S. Gemeinhirt.
Viehhuth, wie sie zu verändern wäre. 3. 4. 63. 65
Viehschaden auf dem Felde zu strafen. 226. an den Straßen und Gräben zu strafen. 258
Viehschneider. S. Gelzenschneider.
Visitation. S. Hausuntersuchung.
Vorkauf, wem er gebühret. 13
Vorladung des Siebeneramtes muß respectirt werden. 222
Vormünder, ihre Eigenschaften und Pflichten. 70 bis 76 welche Personen eines Vormundes bedürfen. 72
Vormundschaften, wie sich ein Schuldheiß dabey zu verhalten hat. 70 bis 76
Vormundschaftskinder, wie ihre Güter zu verwalten. 73. 74. sind zur Sittlichkeit anzuhalten. 73. 74. Rechnungen, wenn und wo sie abzulegen sind. 75. von ihrer Zahl ist eine Liste alljährlich zu Amte zu liefern. 75. 206

W.

Wachen in den Landortschaften. S. Dorfswache.
Wahnsinnige sind zu bevormunden. 72
Wahrsagerey ist verbothen. 149
Waldungen, gemeine, ihre Verpflegung. 66 bis 68
Waldfrevel zu strafen. 170. 175
Waldmänner sind nicht zu dulden. 122 bis 124
Walzer sind zu tanzen verbothen. 134
Wanderjahre. 184. 192
Wasser, gutes, Mangel an demselben darf nicht eintreten. 124. stehende sind abzugraben oder zu verschütten. 125
Wechselmann. S. Ausschüsser.
Wege. S. Straßen.
Weiber bekommen Curatoren. 72. 73
Weibspersonen, fremde geschwängerte, dürfen nur sechs Wochen im Dorfe geduldet werden. 143. 144
Weinberg, durch den eines Andern soll nichts getragen werden. 226

Weinlese, ihr Anfang. S. 12. 13
Weinschenke. S. Heckenwirthschaft.
Wiesen sind vorzügliche Gemeindegüter. 64. 65
Wildbret, die Vertilgung desselben ist ein großer Vortheil für die Einwohner. 194. 195
Wildbrets-Schützen und ihre Hehler zu bestrafen. 152
Wirthe. S. Gasthaus.
Wochenschrift, eine besondere würde zur Förderung guter ökonomischer Grundsätze nicht undienlich seyn. 197
Wundärzte. S. Aerzte.
Wurzelgräber sind nicht zu dulden. 122 bis 124
Wüstungen. S. Oedungen.

Z.

Zacken. 266
Zauberey ist verbothen. 149
Zechen beym Güterverkaufe sind einzustellen oder sehr einzuschränken. 41. desgleichen auf den Rathhäusern. 211. 212. in andern Fällen. 113. 130. 131
Zehent ist genau zu heben. 13
Zehrungen für durchmarschierende Soldaten, wie sie gezahlt werden. 83 fgg.
Zent, was sie ist. 229. ihre Geschichte. 230. 231.
Zentgrafen, woher ihr Name. 230
Zentfälle sind anzuzeigen. 232. 233. werden in unsern Tagen seltener. 230. 231
Zentkosten sind zu mäßigen. 233
Zentschöppen sollen alles getreulich anzeigen. 232
Zettel, die Feuerordnung betreffend. 158. 161. 162
Ziegelhütten, der Anbau derselben ist zu begünstigen. 12
Ziehen aus dem Lande, unter welchen Bedingungen es geschehen kann. 147
Zinn, gegen fremdes unprobmäßiges, sind Bauersleute mißtrauisch zu machen. 119. 120. mit Umschmelzen desselben darf sich außer den Landmeistern Niemand befangen. 120
Zins- und Lehengüter. S. Lehengüter.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Druckfehler.

S. 55. §. 2. Z. 3. lese man einem für seinem.
S. 217. letzte Zeile — — Rechnung für Nechnung.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Nikolaus, / Müller, Nikolaus, / Rienner, Franz Xaver.

Die vorzüglichsten Pflichten eines Dorfs-Schuldheißen im Hochstifte Wü
rzburg

[Würzburg] 1794

Bavar. 5196 v
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388125-5
VD18 14951495-001